Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18/2598
01.04.2020

18. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU)

Der Senat von Berlin
InnDS I A 11
9(0)223-1170

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung –
über das Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU)

A Problem:

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden können. Der sich ergebende Anpassungsbedarf im allgemeinen Datenschutzrecht auf Landesebene ist mit der Neufassung des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) bereits umgesetzt worden.
Die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts in den Berliner Landesgesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

B Lösung:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die gesetzlichen landesrechtlichen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst: Anpassung von Begriffsbestim-

mungen, Anpassung von Verweisungen, Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Regelungen zu den Betroffenenrechten, Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung und zur Datenübermittlung.

Weiterhin vorgesehen sind Änderungen des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (BlnDSG):
§ 3 BlnDSG soll als nachrangige Auffangregelung für die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen Personen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen, dauerhaft weiter gelten. Für Datenverarbeitungen nach der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) soll § 3 BlnDSG – aufgrund der in diesem Bereich bestehenden deutlich höheren Eingriffsintensität – hingegen keine Anwendung mehr finden.
Im Wortlaut des Regelungstextes wird in Abweichung zur bisherigen Fassung klargestellt, dass spezialgesetzliche Vorschriften dieser Regelung vorgehen und betont, dass es sich um eine subsidiäre, allgemeine Rechtsgrundlage für Verarbeitungen personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen Personen handelt und jede darauf gestützte Verarbeitung personenbezogener Daten deshalb eine Abwägung mit den Belangen der betroffenen Personen erfordert. Diese Änderung ist notwendig, weil es andernfalls an einer für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe erforderlichen Rechtsgrundlage im mitgliedstaatlichen Recht fehlen würde, wenn die Datenverarbeitung mit geringer Eingriffsintensität erfolgt und diese sich entweder keinem gesetzlich geregelten Fachrecht zuordnen lässt oder neue beziehungsweise unvorhergesehene landesrechtliche Aufgaben übergangsweise ohne hinreichende Verarbeitungsbefugnisse entstehen. Die praktischen Erfahrungen seit Inkrafttreten des bisherigen § 3 BlnDSG haben gezeigt, dass dies nicht ausgeschlossen werden kann. Mit der Neufassung des § 3 BlnDSG wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass beim Vollzug von Bundesrecht das Wegfallen der bisherigen Regelung in § 3 Satz 1 BlnDSG dazu führen würde, dass es an einer Rechtsgrundlage fehlt, sofern der Bund die Datenverarbeitung nicht abschließend geregelt hat, indem er bereichsspezifische Bundesgesetze noch nicht oder nicht hinreichend an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst hat. Anders als bei landesrechtlichen Vorschriften fehlt dem Landesgesetzgeber in diesen Fällen die Kompetenz, dieses Vakuum durch Gesetzesänderungen selbst zu schließen.

Außerdem ist vorgesehen, drei Vorschriften neu in das BlnDSG aufzunehmen, die ihrem Inhalt nach im Berliner Datenschutzgesetz alte Fassung enthalten waren, aber zunächst keinen Eingang in die Neufassung gefunden haben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Wiederaufnahme in das Gesetz teils aus klarstellenden, teils aus konkretisierenden Gründen sinnvoll ist.

C Alternative / Rechtsfolgenabschätzung:

Keine.
Die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Die gesetzlichen Regelungen sind zwingend erforderlich, um die datenschutzrechtlichen Vorschriften in den Landesgesetzen an die Vorgaben des EU-Rechts anzupassen.

D Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:
Keine.

E Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine.

F Gesamtkosten:
Es ergeben sich keine zusätzlichen Kosten, da die Verordnung (EU) 2016/679 am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist und die Verwaltungen diese Regelungen bereits befolgen.

G Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine.

H Zuständigkeit:
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
InnDS I A 11
9(0)223-2042

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über **Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU)

vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Fraktionsgesetzes
Artikel 2 Änderung des Landeswahlgesetzes
Artikel 3 Änderung des Abstimmungsgesetzes
Artikel 4 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
Artikel 5 Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung
Artikel 6 Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes
Artikel 7 Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin
Artikel 8 Änderung des Binnenmarktinformationsgesetzes
Artikel 9 Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen
Artikel 11 Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 12 Änderung des Disziplinargesetzes
Artikel 13 Änderung des Personalvertretungsgesetzes
Artikel 14 Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes
Artikel 15 Änderung des Informationsverarbeitungsgesetzes
Artikel 16 Änderung des Kulturdatenverarbeitungsgesetzes
Artikel 17 Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin
Artikel 18 Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz
Artikel 19 Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes
Artikel 20 Änderung des Rettungsdienstgesetzes
Artikel 21 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
Artikel 22 Änderung des Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetzes
Artikel 23 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs
Artikel 24 Änderung der Bauordnung für Berlin
Artikel 25 Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin
Artikel 26 Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte
Artikel 27 Änderung des Feuerwehrgesetzes
Artikel 28 Änderung des Berliner Straßengesetzes
Artikel 29 Änderung des Berliner Enteignungsgesetzes
Artikel 30 Änderung des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes
Artikel 31 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
Artikel 32 Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes
Artikel 33 Änderung des Spielbankengesetzes
Artikel 34 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag
Artikel 35 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes
Artikel 36 Änderung des Schulgesetzes
Artikel 37 Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin
Artikel 38 Änderung des Berliner Pressegesetzes
Artikel 39 Änderung des Pflichtexemplargesetzes
Artikel 40 Änderung des Sportförderungsgesetzes
Artikel 41 Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes
Artikel 42 Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin
Artikel 43 Änderung des Geodatenzugangsgesetzes Berlin
Artikel 44 Änderung des Erschließungsbeitragsgesetzes
Artikel 45 Änderung des Wohnraumgesetzes Berlin
Artikel 46 Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung
Artikel 47 Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes
Artikel 48 Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus
Artikel 49 Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes
Artikel 50 Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes
Artikel 51 Änderung des Landesstatistikgesetzes
Artikel 52 Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

Artikel 53 Änderung des Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetzes
Artikel 54 Änderung des Ingenieurgesetzes
Artikel 55 Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes
Artikel 56 Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes
Artikel 57 Änderung des Spielhallengesetzes Berlin
Artikel 58 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
Artikel 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1
Änderung des Fraktionsgesetzes

§ 7 des Fraktionsgesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „anzuzeigen“ durch die Wörter „oder elektronisch mitzuteilen“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird das Wort „bei“ vor den Wörtern „dem Präsidenten“ gestrichen und die Wörter „zu hinterlegen“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitzuteilen“ ersetzt.
3. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden.“

Artikel 2
Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2019 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13a wie folgt gefasst:

   „§ 13a Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. § 13a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 13a Verarbeitung personenbezogener Daten“

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   c)

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Landeswahlausschuß“ durch das Wort „Landeswahlausschuss“ ersetzt und werden die Wörter „speichern, nutzen und löschen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „von Personen speichern, nutzen und löschen“ durch die Wörter „von betroffenen Personen verarbeiten“ ersetzt.

3. § 30 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „erhoben und gespeichert“ werden durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

   b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

      „4. Telefon- oder Mobilfunknummer“

   c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Artikel 3
Änderung des Abstimmungsgesetzes

§ 42 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 42 Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. In Absatz 1 werden die Wörter „speichern, nutzen und löschen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
3. In Absatz 2 werden die Wörter „von Personen speichern, nutzen und löschen“ durch die Wörter „von betroffenen Personen verarbeiten“ ersetzt.
4. In Absatz 3 wird nach dem Wort „gespeicherten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

   „§ 8b
   Verarbeitung personenbezogener Daten
   Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der jeweils in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist; dies gilt nicht für die in oder aufgrund von § 4 zugewiesenen Aufgaben.“

2. Dem § 28 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 8b gilt entsprechend.“

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. 2016, S. 218), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

      „(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist.“

   b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "über" die Wörter "persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person und" gestrichen.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         "Sie unterliegen, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, neben den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden hinter dem Wort „Angabe“ die Wörter „von personenbezogenen Daten oder“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 3 Absatz 18“ durch die Wörter „Nummer 3 Absatz 17“ ersetzt.

   b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6
Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben erforderlich ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter "Betroffenen" durch die Wörter "betroffenen Personen" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter "Betroffenen" durch die Wörter "betroffenen Personen" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort "Betroffenen" durch die Wörter "betroffenen Personen" ersetzt.

3. In § 17 Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der oder dem“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Berliner Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Zur Wahrung des Rechts auf Informationsfreiheit wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für das Recht auf Informationsfreiheit bestellt. Diese Aufgabe wird von der oder dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wahrgenommen. Die Errichtung der Behörde, die Ernennung, Beendigung des Amtsverhältnisses sowie die Rechtsstellung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach den §§ 7, 9 und 10 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle

des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin. Zu diesem Zweck kann sie oder er Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit geben; insbesondere kann sie oder er den Senat und einzelne Mitglieder des Senats sowie die übrigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin in Fragen der Informationsfreiheit beraten. Sie oder er ist vor dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören, wenn sie die Informationsfreiheit betreffen.

(3) Jeder Mensch ist befugt, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.

(4) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erstellt einen Jahresbericht über ihre oder seine Tätigkeit. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit übermittelt den Bericht dem Abgeordnetenhaus und dem Senat und macht ihn der Öffentlichkeit zugänglich. Der Bericht kann gemeinsam mit dem nach dem Berliner Datenschutzgesetz zu erstellenden Bericht erstellt werden. § 12 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist befugt, personenbezogene Daten, die ihr oder ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungsersuchen bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die nach Satz 1 verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.

(6) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit arbeitet mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit im Bund und in den Ländern zuständig sind, zusammen. Sie oder er ist berechtigt, an diese Stellen personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.“

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin

§ 5 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 5
   Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Einheitlichen Ansprechpartner ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihm übertragen wurde, erforderlich ist. Personenbezogene Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen sind getrennt zu verarbeiten.“

3. Absatz 2 wird aufgehoben.

4. Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „nach Absatz 2“ werden gestrichen.

5. Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

   „(3) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) durch den Einheitlichen Ansprechpartner ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der ihm nach § 2 übertragenen Aufgaben erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Der Einheitliche Ansprechpartner hat in diesem Fall angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 14 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.“

6. Absatz 5 wird aufgehoben.

7. Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

   „(4) Der Einheitliche Ansprechpartner nimmt Anträge von betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU)

2016/679 entgegen. Soweit dies erforderlich ist, leitet der Einheitliche Ansprechpartner die Anträge an öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 2 weiter. Die öffentlichen Stellen und der Einheitliche Ansprechpartner sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679."

8. Absatz 7 wird Absatz 5.

9. Absatz 8 wird Absatz 6 und nach dem Wort „finden" werden die Wörter „neben der Verordnung (EU) 2016/679" eingefügt und nach dem Wort „Datenschutzgesetzes" werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

Artikel 8
Änderung des Binnenmarktinformationsgesetzes

§ 3 des Binnenmarktinformationsgesetzes vom 14. November 2013 (GVBl. S. 582) wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die in den §§ 1 und 2 genannten Behörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihnen übertragener öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ist nur dann zulässig, wenn diese Daten

1. unverzichtbarer Bestandteil einer Mitteilung sind, die von der IMI-Koordinatorin nach § 1 Absatz 3 über das Binnenmarkt-Informationssystem übermittelt werden soll oder
2. über das Binnenmarkt-Informationssystem übermittelt wurden und an die zuständige Stelle weiter übermittelt werden sollen.

Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 dürfen außerhalb des Binnenmarkt-Informationssystems nur solange gespeichert werden, wie dies zur Dokumentation des Übermittlungsvorgangs erforderlich ist; sie sind gegen unnötige Einsichtnahme besonders zu schützen."

Artikel 9
Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Nach § 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.“

Artikel 10
Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

Nach § 8a des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 463) geändert worden ist, wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.“

Artikel 11
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

      „§ 45 Übermittlung von ärztlichen Gutachten“

   b) Die Angabe zu § 84 wird wie folgt gefasst:

      „§ 84 Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt“

   c) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:

      „§ 87 Auskunftsrecht“

   d) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst:

      „§ 88 Übermittlung und Auskunft an Dritte“

   e) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst:

      „§ 91 Dateisysteme“

2. In § 23 Absatz 2 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

3. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 45 Übermittlung von ärztlichen Gutachten“

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

4. In § 73 Satz 2 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „die betroffenen Personen“ ersetzt.

5. § 84 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 84 Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erheben“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ und das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „automatisierten Abrufverfahren“ durch die Wörter „automatisierten Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „automatisierten Abrufverfahren“ durch die Wörter „automatisierten Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

b) In Satz 6 werden vor dem Wort „Beihilfeakte“ die Wörter „personenbezogenen Daten in der“ eingefügt, das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ und die Wörter „verwendet oder weitergegeben“ durch die Wörter „verarbeitet, insbesondere übermittelt,“ ersetzt.

7. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 87 Auskunftsrecht“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Auskunft aus ihrer Personalakte. Dieses Auskunftsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in ihre vollständige Personalakte. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, werden aus der Personalakte auf Verlangen Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt oder auf Verlangen ein Ausdruck der automatisiert gespeicherten personenbezogenen Daten zu überlassen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einsicht zu gewähren“ durch die Wörter „Auskunft aus der Personalakte zu erteilen und Einsicht in die Personalakte zu gewähren“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Auskunft auch aus anderen Dateisystemen, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dieses Auskunftsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in die Dateisysteme. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, werden auf Verlangen Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt. Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit die anderen Dateisysteme personenbezogene Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftige nicht personenbezogenen Daten enthalten, die mit den personenbezogenen Daten der Beamtin oder des Beamten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Nicht der Auskunft unterliegen Sicherheitsakten."

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Fälle der Einsichtnahme bestimmt die personalaktenführende Stelle, wo die Einsicht gewährt wird."

8. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 88 Übermittlung und Auskunft an Dritte"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vorzulegen" durch das Wort „zu übermitteln" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorlage" durch das Wort „Übermittlung" ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „vorgelegt" durch das Wort „übermittelt" ersetzt.

dd) In Satz 5 wird das Wort „Vorlage" durch das Wort „Übermittlung" ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auskünfte an sonstige Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert; eine Einsichtnahme in die Personalakte wird in diesen Fällen nicht gewährt."

d) In Absatz 3 wird das Wort „Vorlage" durch das Wort „Übermittlung" ersetzt.

9. In § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 sowie in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

10. § 90 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

11. § 91 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

       „§ 91 Dateisysteme“

    b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt und die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

       bb) In Satz 3 werden die Wörter „automatisierter Datenabruf“ durch die Wörter „automatisiertes Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

    c) In Absatz 2 werden das Wort „Personaldateien“ durch das Wort „Personaldateisystemen“ ersetzt und die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

    d) In Absatz 3 werden die Wörter „oder genutzt“ und die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.

    e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

       bb) In Satz 2 werden die Wörter „sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen“ durch die Wörter „ist die Verarbeitungsform“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Disziplinargesetzes

§ 29 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt, die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen und jeweils das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ und das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Personalvertretungsgesetzes

In § 73 Absatz 1 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. 1994, S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

Das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 20a Verarbeitung personenbezogener Daten für das Abgeordnetenhaus“

   b) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 35a Verarbeitung zu besonderen Untersuchungszwecken“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter "(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)" durch die Wörter "(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe "(ABl. L 199 vom 4.5.2016, S. 89)" durch die Wörter "(ABl. L 199 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9)" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 ist die nicht in besonderen Rechtsvorschriften geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist und

1. schutzwürdige Belange der betroffenen Personen wegen der Kategorien der personenbezogenen Daten, wegen der Zwecke der Verarbeitung, wegen der Dauer der Verarbeitung oder wegen ihrer Offenkundigkeit nicht entgegenstehen oder
2. Bundesrecht vollzogen wird und dieses die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht abschließend regelt.“

4. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist berechtigt, zu seinem oder ihrem Jahresbericht vor dem Abgeordnetenhaus zu erscheinen und zu reden. Sie oder er ist darüber hinaus berechtigt, vor den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses zu erscheinen und zu reden; sie oder er kann von der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses auch dazu verpflichtet werden.“

6. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften anzuhören, wenn sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.“

7. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Verarbeitung personenbezogener Daten für das Abgeordnetenhaus

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn diese vom Abgeordnetenhaus, dessen verfassungsmäßigen Organen, seinen Mitgliedern oder den Fraktionen des Abgeordnetenhauses im Rahmen ihrer Aufgaben verlangt werden. Personenbezogene Daten dürfen für diese Institutionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur verarbeitet werden, wenn nicht überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung zwingend entgegenstehen. Diese Befugnis gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679; dabei sind gegebenenfalls die gebotenen Vorkehrungen parlamentarischer Geheimhaltung zu treffen.“

8. In § 29 Absatz 2 werden nach den Wörtern „bereichern oder“ die Wörter „eine andere Person“ eingefügt.

9. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a
Verarbeitung zu besonderen Untersuchungszwecken

(1) Setzt der Senat Sachverständige oder sonstige Beauftragte mit der Untersuchung von in besonderem öffentlichen Interesse liegenden Sachverhalten ein, die die Aufgabenerfüllung der für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständigen öffentlichen Stellen sowie die Aufgabe des Verfassungsschutzes betreffen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Sachverständigen oder sonstigen Beauftragten zulässig, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Die Sachverständigen oder sonstigen Beauftragten sind unbeschadet ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Senat auch nach Beendigung der Beauftragung zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden.“

Artikel 15
Änderung des Informationsverarbeitungsgesetzes

Das Informationsverarbeitungsgesetz vom 9. Oktober 1992 (GVBl. S. 305, 1993, S. 6), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird das Wort „ferner“ durch die Wörter „die Öffentlichkeitsarbeit von Behörden und“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ jeweils durch die Wörter „der betroffenen Personen“ sowie die Wörter „Art der Daten, wegen der Art der Verwendung“ durch die Wörter „Kategorien der Daten, wegen der Zwecke der Verarbeitung“ ersetzt.

   b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und in Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

4. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 16
Änderung des Kulturdatenverarbeitungsgesetzes

Das Kulturdatenverarbeitungsgesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Dieses Gesetz trifft sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) betreffend die Aufgaben der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Berliner Behörden und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei der ihnen obliegenden Aufgabenerfüllung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „Geschlecht, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland der Eltern“ ersetzt, nach den Wörtern „wirtschaftlichen Verhältnisse,“ werden die Wörter „Kriterien der Förderwürdigkeit“ eingefügt und die Wörter „Mitarbeitern und Kooperationspartnern““ werden durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Personenbezogene Daten von Spenderinnen und Spendern, die dem Land Berlin, einer gemeinnützigen Einrichtung mit Hauptsitz in Berlin oder einer Einrichtung, an welcher das Land Berlin beteiligt ist oder welche Zuwendungen des Landes Berlin erhält, unentgeltlich Zuwendungen für kulturelle Zwecke erbringen, können nach erklärter Einwilligung denjenigen mitgeteilt werden, denen die Spendenmittel zur Erfüllung kultureller Aufgaben von Berlin zugewendet werden. Satz 1 gilt für Namen und Kontaktdaten der Spenderin oder des Spenders sowie die Höhe des zugewendeten Betrages und den Zuwendungszweck.“

   c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Abonnenten“ durch die Wörter „Abonnentinnen und Abonnenten“, das Wort „Käufern“ durch die Wörter „Käuferinnen und Käufern“ und die Wörter „Klein- und Großbestellern“ durch die Wörter „Klein- und Großbestellerinnen sowie Klein- und Großbestellern“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erteilung eines Auftrags an private Rechenzentren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur zum Zweck der Rechnungsstellung und Bilanzierung des Vertriebsgeschehens für die Kulturinstitutionen sowie für das Ticketingsystem zulässig.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils das Wort „Benutzern“ durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzern“, das Wort „Ausländern“ wird durch die Wörter „Ausländerinnen und Ausländern“ und die Wörter „des gesetzlichen Vertreters“ durch die Wörter „der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Benutzer“ durch die Wörter „die Benutzerin oder den Benutzer“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Benutzer“ durch die Wörter „die Benutzerin oder den Benutzer“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1wird folgender Satz eingefügt:

„Das Nähere regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin (BÖBB).“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 17
Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin

Das E-Government-Gesetz Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Verfahrensbeteiligten“ durch die Wörter „der am Verfahren beteiligten betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist über die Anforderungen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) hinaus durch die Behörde sicherzustellen, dass die betroffene Person den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Aufgaben dürfen vom Berlin-CERT Protokolldaten, die beim Betrieb der IKT des Landes anfallen, sowie die an den Schnittstellen der IKT des Landes anfallenden Daten ausschließlich automatisiert verarbeitet werden, soweit dies zur Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Informationstechnik des Landes oder zum Erkennen und Beseitigen technischer Störungen oder Fehler erforderlich ist. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verarbeitung nach diesem Absatz nur automatisiert erfolgt. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unverzüglich; danach sind die Daten umgehend zu löschen. Abweichend von Satz 4 dürfen die Daten für längstens drei Monate gespeichert werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 vorliegen.

(4) Eine über die automatisierte Verarbeitung nach Absatz 3 hinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass

1. diese eine Schadfunktion enthalten,
2. diese durch eine Schadfunktion übermittelt wurden oder
3. sich aus ihnen Hinweise auf eine Schadfunktion ergeben können,

und soweit die Verarbeitung zur Bestätigung oder Widerlegung des Verdachts erforderlich ist. Bei Bestätigung des Verdachts ist die weitere Verarbeitung der Daten zulässig, sofern dies

1. zur Abwehr der Schadfunktion,
2. zur Abwehr von Gefahren, die von der aufgefundenen Schadfunktion ausgehen, oder
3. zur Erkennung und Abwehr anderer Schadfunktionen erforderlich ist.

Eine Schadfunktion kann beseitigt oder in ihrer Funktionsweise gehindert werden. Die nicht automatisierte Verarbeitung von Daten nach diesem Absatz darf nur durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet werden. Soweit nach Satz 1, Satz 2 oder Absatz 5 die Wiederherstellung des Personenbezugs von nach Absatz 3 Satz 2 pseudonymisierten Da-

ten erforderlich oder diese aufgrund besonderer bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften zulässig ist, muss sie durch den IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin oder den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 angeordnet werden. Anordnungen nach den Sätzen 4 und 5 sind zu protokollieren; die Protokollierung soll binnen drei Tagen erfolgen.

(5) Von einer Maßnahme nach Absatz 3 oder Absatz 4 betroffene Personen eines Kommunikationsvorgangs sind spätestens nach dem Erkennen oder der Abwehr einer Schadfunktion oder der davon ausgehenden Gefahren zu benachrichtigen, wenn sie bekannt sind und nicht überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die betroffene Person in ihren Rechten nur unerheblich beeinträchtigt wurde und anzunehmen ist, dass sie an einer Benachrichtigung kein Interesse hat. Der zentrale IKT-Dienstleister legt Fälle, in denen er von einer Benachrichtigung absieht, dem oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten des zentralen IKT-Dienstleisters sowie dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin oder dem Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 zur Kontrolle vor. Wenn der behördliche Datenschutzbeauftragte oder die behördliche Datenschutzbeauftragte der Entscheidung des zentralen IKT-Dienstleisters widerspricht, ist die Benachrichtigung nachzuholen. Die Entscheidung über die Nichtbenachrichtigung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist nach zwölf Monaten zu löschen.

(6) Die Regelungen zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Informationspflichten nach Absatz 5 gelten für die Verarbeitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten nur, sofern diese personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten beinhalten. Daten nach Satz 1 dürfen nicht weitergehend oder für andere Zwecke als nach den Absätzen 3 und 4 verarbeitet werden, insbesondere ist die Weitergabe an Dritte unzulässig. Die Zulässigkeit ihrer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden und an den Polizeipräsidenten in Berlin sowie an andere Behörden oder Stellen des Bundes und der Länder richtet sich nach den für diese geltenden gesetzlichen Ermächtigungen; von diesen Übermittlungen sind die Beteiligten eines Kommunikationsvorgangs entsprechend Absatz 5 zu unterrichten.“

3. Folgender § 27 wird angefügt:

„§ 27
Einschränkung von Grundrechten

Durch § 23 Absatz 3 und 4 wird der Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 16 der Verfassung von Berlin und Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

Artikel 18
Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Das Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

   b) In Absatz 4 wird das Wort „übermittelt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Innerhalb des Landes Berlin kann die Übermittlung auch über das landesinterne Netz erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie nach § 14 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Innerhalb des Landes Berlin kann der Abruf auch über das landesinterne Netz erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie nach § 14 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen werden.“

Artikel 19
Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes

Das Gesundheitsdienst-Gesetz vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 4 werden folgende Angaben eingefügt:

   „Abschnitt Ia Datenverarbeitung und Datenschutz
   § 4a Zulässigkeit der Datenverarbeitung
   § 4b Geheimhaltungspflichten und Offenbarungsbefugnisse
   § 4c Datensparsamkeit und Datensicherheit
   § 4d Datenlöschung
   § 4e Information, Auskunft und Akteneinsicht
   § 4f Verordnungsermächtigung“

   b) Die Angaben zu Abschnitt II werden wie folgt gefasst:

   „Abschnitt II Integrierte Gesundheitsberichterstattung; sozialindikative Gesundheitsplanung

   § 5 Integrierte Gesundheitsberichterstattung
   § 6 Sozialindikative Gesundheitsplanung“

   c) Nach der Angabe zu § 9 werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 9a Datenverarbeitung im Rahmen des Infektionsschutzes
   § 9b Übermittlungsbefugnis“

   d) Nach der Angabe zu § 14 werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Anzeigepflichten
   § 14b Übermittlungsbefugnis“

   e) Die Angaben zu den §§ 19 bis 21 werden durch folgende Angabe ersetzt:

   „§ 19 Straf- und Bußgeldvorschriften“

2. § 1 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

   „a) integrierte Gesundheitsberichterstattung,“

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und den ihr“ durch die Wörter „und der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltung sowie den ihnen jeweils“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „besitzen“ durch die Wörter „absolviert haben“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia
Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 4a
Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die für die Aufgaben nach § 1 Absatz 3 jeweils zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), verarbeiten, wenn und soweit es für die rechtmäßige Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist und die in diesem Abschnitt genannten spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person eingehalten werden oder wenn eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung gestattet.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 zwischen einzelnen Stellen nach Absatz 1 ist sowohl innerbezirklich als auch bezirksübergreifend zulässig, soweit sie für die jeweilige Aufgabenerfüllung der datenempfangenden Stelle erforderlich ist oder ein Sachverhalt den Zuständigkeitsbereich von mehr als einem Bezirk betrifft. Sofern die Aufgabenerfüllung der datenempfangenden Stelle es gestattet, dürfen nur pseudonymisierte oder anonymisierte Daten an diese übermittelt werden. Rückübermittlungen sind zum Zwecke der Erfassung und Kontrolle von Sachverhalten zulässig; Satz 2 gilt entsprechend. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen, ist die Übermittlung nach Satz 1 nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 oder des § 4b Absatz 4 zulässig.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 an Kostenträger zum Zwecke der Abrechnung erbrachter Leistungen ist zulässig. Zulässig ist auch die Übermittlung zum Zwecke der Beantragung von Förder- oder Hilfsgeldern, sofern die betroffene Person dem nicht widersprochen hat. Zulässig ist außerdem die Übermittlung solcher Daten an Dritte zum Zwecke der Klärung der Kostenträgerschaft in Vorbereitung der Abrechnung.

(4) In Fällen, in denen Untersuchungs- und Beratungsangebote aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder freiwilliger Verpflichtungen von den Stellen nach Absatz 1 anonym angeboten werden, dürfen personenidentifizierende Angaben (wie etwa Name, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum) nicht verarbeitet werden.

(5) Soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt, findet das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU]

des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf die Datenverarbeitung Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes keine Regelungen treffen.

§ 4b
Geheimhaltungspflichten und Offenbarungsbefugnisse

(1) Die innerbehördliche Organisation der Stellen nach § 4a Absatz 1 ist in personeller, technischer, räumlicher und organisatorischer Hinsicht jeweils so zu gestalten, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere heilberufliche Schweigepflichten und das Statistikgeheimnis, gewahrt werden. Die zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten getroffenen Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(2) Die Stellen nach § 4a Absatz 1 sind befugt, gegenüber den für die Wartung ihrer Datenverarbeitungssysteme jeweils zuständigen Beschäftigten und Stellen sowie den hierzu beauftragten Dritten personenidentifizierende Angaben und gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, zu offenbaren und ihnen diese zu übermitteln, wenn und soweit dies für die Durchführung der Wartung ihrer Datenverarbeitungssysteme erforderlich ist. Die Daten dürfen im Rahmen der Wartung der Datenverarbeitungssysteme nur für diesen Zweck genutzt werden. Im Falle der Übermittlung sind die übermittelten Daten unverzüglich nach Erfüllung der jeweiligen Aufgabe von den empfangenden Beschäftigten, Stellen oder Auftragnehmern zu löschen. Werden Dritte mit der Wahrnehmung der Wartung der Datenverarbeitungssysteme beauftragt, so sind diese über die Anforderungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus auch auf die sinngemäße Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts und der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 4 Satz 1 des Strafgesetzbuchs zu verpflichten.

(3) Beauftragen die Stellen nach § 4a Absatz 1 Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Absatz 3, so gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. In diesem Fall sind die Stellen nach § 4a Absatz 1 befugt, den Auftragnehmern personenidentifizierende Angaben (wie etwa Name, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum) und gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, zu offenbaren und ihnen diese zu übermitteln, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Die von Dritten in diesem Rahmen durchgeführten Maßnahmen sind von diesen zu dokumentieren und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zurück zu übermitteln. Sofern keine besonderen Aufbewahrungsfristen bestehen, sind die Daten von den Dritten zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

(4) Die einer Geheimhaltungspflicht nach § 203 des Strafgesetzbuchs unterliegenden Dienstkräfte einer Stelle nach § 4a Absatz 1 sind befugt, die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhobenen oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, der von ihnen untersuchten oder behandelten Personen sowie die personenbe-

zogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, von Personensorgeberechtigten der von ihnen untersuchten oder behandelten Personen gegenüber den in die Bearbeitung des jeweiligen Falles einbezogenen weiteren ärztlichen und nichtärztlichen Dienstkräften derselben Stelle oder anderer Stellen zu offenbaren, soweit und solange dies für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben notwendig ist. Im Übrigen bleiben Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 4c
Datensparsamkeit und Datensicherheit

(1) Personenbezogene Daten und Pseudonyme sind so zu verarbeiten, dass nur die Personen und Stellen von ihnen Kenntnis nehmen können, die die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Hierzu sind geeignete und dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechende technische, organisatorische und personelle Vorkehrungen zu treffen, die einen unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, Pseudonyme und die Zuordnungsregel verhindern. Die Zuordnungsregel ist durch technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik derart zu schützen, dass Dritten mit beherrschbarem Aufwand eine Verknüpfung von pseudonymisierten Daten mit personenidentifizierenden Angaben nicht möglich ist. Die Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten einschließlich der Zusammenführung von personenidentifizierenden Angaben und anderen personenbezogenen Daten ist zu gewährleisten.

(2) Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen.

§ 4d
Datenlöschung

(1) Sofern andere Rechtsvorschriften keine Aufbewahrungsfristen festlegen, sind personenbezogene Daten zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für den Zweck, zu dem sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zwei Jahre nach Abschluss des die Datenverarbeitung auslösenden Vorgangs.

(2) Werden personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert, ist die Möglichkeit des Direktabrufs ein Jahr nach dem letzten Kontakt mit der betroffenen Person zu sperren. Die Sperre für den Direktabruf kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen oder, nachdem sie erfolgt ist, wieder aufgehoben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Stelle nach § 4a Absatz 1 erforderlich ist.

§ 4e
Information, Auskunft und Akteneinsicht

(1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann die betroffene Person, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter oder die für die Personensorge bevollmächtigte Person bei der personenbezogene Daten verarbeitenden Stelle nach § 4a Absatz 1 Einsicht in die Akten verlangen. Dieses Recht besteht zusätzlich zu den Rechten aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679. Werden die Akten zur Person geführt, so hat die Einsicht begehrende Person sie zu bezeichnen. Werden die Akten nicht zur Person geführt, so hat die Einsicht begehrende Person Angaben zu machen, die das Auffinden der zu der betroffenen Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist der Einsicht begehrenden Person Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erteilen. Im Übrigen kann mit Einwilligung der Einsicht begehrenden Person statt Einsicht Auskunft gewährt werden.

(2) Enthalten die zu einer Person gespeicherten Daten Angaben über ihre gesundheitlichen Verhältnisse, soll die personenbezogene Daten verarbeitende Stelle nach § 4a Absatz 1 im Einzelfall die Auskunft über die gespeicherten Daten oder die Akteneinsicht durch eine Ärztin oder einen Arzt vermitteln lassen, wenn andernfalls eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten ist. Die Notwendigkeit der Vermittlung ist zu begründen und schriftlich in der Akte festzuhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass die dort gewährten Rechte hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Interesse Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten müssen. Gleiches gilt, wenn der Auskunft oder der Einsicht erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen. Die wesentlichen Gründe sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Einzelnen mitzuteilen. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der personenbezogene Daten verarbeitenden Stelle nach § 4a Absatz 1 oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Ablehnung des Antrags auf Auskunft oder Einsichtnahme erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber der betroffenen Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder der für die Personensorge bevollmächtigten Person und ist schriftlich zu begründen. Werden Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Die personenbezogene Daten verarbeitende Stelle nach § 4a Absatz 1 muss der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Gründe der Auskunfts- oder Einsichtsverweigerung darlegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 Absatz 4 und des § 24 Absatz 1 bis 4 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(4) Im Fall des Todes der betroffenen Person stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen den Erbin-

nen oder Erben der betroffenen Person zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der betroffenen Person, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Nächste Angehörige im Sinne von Satz 2 sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister oder die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Auskunft oder Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der betroffenen Person entgegensteht.

§ 4f
Verordnungsermächtigung

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere zu technisch-organisatorischen Abläufen, durch Rechtsverordnung zu regeln.“

6. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II
Integrierte Gesundheitsberichterstattung; sozialindikative Gesundheitsplanung“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Integrierte Gesundheitsberichterstattung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Sozialberichterstattung“ durch die Wörter „integrierten Gesundheitsberichterstattung“ und die Wörter „Gesundheits- und Sozialwesen“ durch das Wort „Gesundheitswesen“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Berichterstattung umfasst ein durch Informationstechnik gestütztes regelmäßiges Gesundheitsmonitoring (Basisindikatoren) und Berichte, die Schwerpunktthemen auf der Grundlage der Indikatoren und besondere Probleme von regionaler, epidemiologischer und sozialstruktureller Bedeutung aufgreifen oder vertiefen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „jährlich die Basisindikatoren“ durch die Wörter „jährlich Basisindikatoren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Spezialberichte“ durch das Wort „Berichte“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Gesundheits- und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen koordinieren“ durch die Wörter „Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung koordiniert“ und das Wort „legen“ durch das Wort „legt“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Erfüllung der Berichtspflichten für die integrierte Gesundheitsberichterstattung werden Statistiken basierend auf Einzeldaten insbesondere zu folgenden Bereichen erstellt:

1. Gesundheitszustand von ausgewählten Bevölkerungsgruppen, insbesondere Untersuchungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und dem Schulgesetz und
2. Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitshilfe, Gesundheitsaufsicht, gesundheitlicher Verbraucherschutz.

Personenbezogene Daten dürfen nur in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Art der Erhebungen, den Umfang der Hilfs- und Erhebungsmerkmale, die Berichtszeiträume oder -zeitpunkte und die Periodizität dieser Statistiken durch Rechtsverordnung zu regeln. Soweit in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt wird, gelten die Regelungen des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes.“

8. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Sozialberichterstattung“ durch die Wörter „integrierten Gesundheitsberichterstattung“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 und 2“ und die Angabe „§ 55 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

10. § 9 Absatz 3 wird aufgehoben.

11. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a
Datenverarbeitung im Rahmen des Infektionsschutzes

Die für die Aufgaben nach § 9 zuständigen Ämter der Bezirke dürfen die zur Ermittlung von Impflücken und Durchimpfungsraten der Bevölkerung erforderlichen

personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, verarbeiten. Hierzu zählen insbesondere personenidentifizierende Angaben und der Impfstatus der nach der Ständigen Impfkommission öffentlich empfohlenen Impfungen gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Instituts, insbesondere Art, Anzahl und Zeitpunkt der Impfung von betroffenen Personen.

§ 9b
Übermittlungsbefugnis

(1) Zum Zwecke der Abrechnung durchgeführter Impfungen dürfen die für die Aufgaben nach § 9 zuständigen Ämter der Bezirke die von ihnen nach § 9a erhobenen Daten an die Krankenversicherungen der geimpften Personen übermitteln. Zu diesem Zweck dürfen sie über die in § 9a genannten Daten hinaus auch Daten zum Versichertenstatus und zur Krankenversicherung der geimpften Personen verarbeiten. Die in Satz 1 genannten Ämter der Bezirke können vereinbaren, dass die Übermittlung durch eines oder mehrere dieser Ämter zentral für alle oder mehrere dieser Ämter erfolgt. Die Übermittlung an die Krankenversicherungen kann auch über Verbände von Krankenversicherungen erfolgen.

(2) Die für die Aufgaben nach § 9 zuständigen Ämter der Bezirke übermitteln die Daten der von ihnen durchgeführten Impfungen in anonymisierter und aggregierter Form einmal jährlich dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin erstellt aus den nach Satz 1 übermittelten Daten einmal jährlich epidemiologische Auswertungen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 wird aufgehoben.

    b) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

13. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a
Datenverarbeitung im Rahmen der Anzeigepflichten

(1) Im Rahmen der Anzeigepflichten nach § 14 Absatz 1 bis 3 dürfen von der für Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Gesundheitswesen zuständigen Stelle folgende Daten der Anzeigepflichtigen verarbeitet werden:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift;
2. Geschlecht;
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse, sofern freiwillig angegeben;
4. Name, Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung oder Anschrift des Ortes, an dem die selbständige Tätigkeit ausgeübt werden soll;
5. Berufsbezeichnung und gegebenenfalls Spezialisierung;
6. Datum des Beginns und des Endes der Berufsausübung;
7. Datum und Ort der Erteilung der Berechtigung zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung;
8. Anzahl der Beschäftigten der Einrichtung und Aufteilung nach Berufen.

(2) Zum Zwecke der Erstellung eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises gemäß § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch darf die für Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Gesundheitswesen zuständige Stelle folgende Daten an die gemäß § 291a Absatz 5a Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Stelle übermitteln:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift;
2. Geschlecht;
3. Berufsbezeichnung;
4. Datum und Ort der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs oder der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung;
5. Datum und Ort des Widerrufs, der Rücknahme oder des Ruhens der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs oder der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder des Verzichts hierauf;
6. Anschrift des Ortes, an dem der Berufsausübung nachgegangen wird.

(3) Abweichend von § 4d Absatz 1 sind die nach den Absätzen 1 und 2 verarbeiteten Daten spätestens ein Jahr nach der Meldung über die Beendigung einer anzeigepflichtigen Tätigkeit zu löschen.

§ 14b
Übermittlungsbefugnis

(1) Die Daten der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger nach § 14a Absatz 1 werden von der für Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Gesundheitswesen zuständigen Stelle quartalsweise an die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung übermittelt. Übermittelt werden nur im Quartal erfolgte Änderungen wie Neu- und Abmeldungen und Anschriftenwechsel.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung darf die nach Absatz 1 übermittelten Daten ausschließlich zur Kontrolle der Meldepflicht freiberuflich tätiger Hebammen und Entbindungspfleger nach § 8 Absatz 3 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 9. November 2010 (GVBl. S. 518) in der jeweils geltenden Fassung verwenden und die meldepflichtigen Personen zu diesem Zweck kontaktieren.

(3) Den Zeitpunkt der Datenübermittlung nach Absatz 1 bestimmt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung. Unmittelbar nach Abmeldung der freiberuflichen Tätigkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers sind, abweichend von § 4d Absatz 1, die Daten nach Absatz 1 zu löschen.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

    a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

    „(2) Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 ist der öffentliche Gesundheitsdienst befugt, personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, der zu begutachtenden Person zu verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 können auch bei Dritten innerhalb und außerhalb

der Verwaltung erhoben werden, sofern ein Erheben bei der betroffenen Person nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die betroffene Person ist über die Datenerhebung bei Dritten zu informieren.

(3) Das Ergebnis des Gutachtens darf der jeweiligen Auftraggeberin oder dem jeweiligen Auftraggeber übermittelt werden. Das vollständige Gutachten oder wesentliche Teile hieraus, die nicht allein die Beantwortung der Gutachtenfrage darstellen, dürfen nur übermittelt werden, wenn hierfür ein besonderer Bedarf im Einzelfall besteht. Der besondere Bedarf ist von der das Gutachten erstattenden Stelle zu dokumentieren."

15. § 19 wird aufgehoben.

16. § 20 wird § 19 und in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „und 7" durch die Angabe „und 6" ersetzt.

Artikel 20
Änderung des Rettungsdienstgesetzes

§ 4 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Gesetz vom 20. September 2016 (GVBl. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt, in Nummer 5 wird das Wort „oder" angefügt und folgende Nummer 6 wird eingefügt:

      „6. für die Aufgabenerfüllung und das Qualitätsmanagement der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst gemäß § 5b Absatz 1"

   b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Die Aufgabenträger nach § 5 sowie die vom Rettungsdienst angefahrenen Krankenhäuser geben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5b Absatz 1 erforderlichen Auskünfte und übermitteln hierzu die im Einsatz und im Krankenhaus zur Weiterbehandlung von Patientinnen und Patienten, die der Rettungsdienst übergeben hat, erhobenen Patientendaten sowie die Einsatzdokumentation, soweit diese zum Zweck der Qualitätssicherung, der Beschwerdebearbeitung, zu Beweiszwecken in gerichtlichen Verfahren oder in Bezug auf medizinisch wissenschaftliche Fragestellungen der Notfallrettung erforderlich sind."

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die integrierte Leitstelle der Berliner Feuerwehr kann die dort eingehenden Notrufe und damit verbundenen personenbezogenen Daten der anrufenden Personen auf Speichermedien aufzeichnen. Die Aufzeichnungen können zur

Einsatzauswertung, zum Qualitätsmanagement, zur Verfolgung von Straftaten oder zu Beweiszwecken in gerichtlichen Verfahren bis zu zehn Jahre gespeichert werden. Sie sind spätestens mit Ablauf des zehnten Jahres nach der Aufzeichnung zu löschen."

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 21
Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Das Landeskrankenhausgesetz vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 24 und 25 wie folgt gefasst:

   „§ 24 Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten
   § 25 Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken"

2. Die §§ 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 24
Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten

(1) Der Verantwortliche stellt sicher, dass bei der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in den Krankenhäusern datenschutzrechtliche Regelungen und das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht eingehalten werden. Bei Sachverhalten, die in diesem Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung oder des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf Krankenhäuser Anwendung finden. Gesetzlich vorgeschriebene Auskunfts- und Mitteilungspflichten gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

(2) Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist in den Krankenhäusern nur zulässig, wenn

1. die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Berliner Datenschutzgesetz oder den Regelungen dieses Gesetzes ergibt, und
2. bei der Verarbeitung die Anforderungen des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes erfüllt sind.

(3) Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist darüber hinaus zulässig für Zwecke der Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen. Der krankenhausinterne Sozialdienst darf genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke der sozialen Betreuung und Beratung im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 3 nutzen.

(4) Das Offenlegen von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch Übermittlung an Stellen außerhalb des Krankenhauses ist zulässig

1. für Zwecke der Mit- oder Weiterbehandlung oder einer sich der Behandlung anschließenden häuslichen Krankenpflege, soweit nicht die Patientin oder der Patient etwas anderes bestimmt hat,
2. für Zwecke der Erfüllung der für die Krankenhausbehandlung erforderlichen Leistungen, insbesondere zur Durchführung der Speisenversorgung und des Krankentransports durch Dritte, soweit der Zweck nicht mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann,
3. zur Geltendmachung von Ansprüchen des Krankenhauses und zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen das Krankenhaus oder dessen Personal gerichtet sind, soweit schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten am Ausschluss der Übermittlung nicht überwiegen, oder
4. für Zwecke der Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus an eine Ärztin, einen Arzt oder eine ärztlich geleitete Stelle, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen.

(5) Die Verarbeitung von pseudonymisierten genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Zwecke ist zulässig, soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

(6) Für Zwecke von Wartungs- und Administrationstätigkeiten bei medizintechnischen und informationstechnischen Geräten, mit denen auch genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, ist der Zugriff auf genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nur in dem für den Zweck der Wartungs- und Administrationstätigkeiten erforderlichen

Umfang und unter Beachtung der Anforderungen des § 26 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes durchzuführen.

(7) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind grundsätzlich im Krankenhaus oder im Auftrag durch ein anderes Krankenhaus oder durch mehrere Krankenhäuser als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn

1. der Auftragsverarbeiter der gleichen Unternehmensgruppe im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Unternehmensgruppe eines anderen Krankenhauses, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, angehört und
2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Darüber hinaus dürfen genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch andere Stellen im Auftrag des Krankenhauses nur verarbeitet werden, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, beim Zugriff auf Patientendaten den Personenbezug herzustellen.

(8) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes auf das erforderliche Maß einzuschränken, sobald die Behandlung der Patientin oder des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Behandlung der Patientin oder des Patienten.

§ 25
Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken

(1) Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Krankenhäusern ist ohne Einwilligung für wissenschaftliche Forschungszwecke nur zulässig, wenn

1. Ärztinnen und Ärzte, die an der Behandlung beteiligt waren, genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die im Rahmen der Krankenhausbehandlung verarbeitet worden sind, für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nutzen, soweit schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht entgegenstehen und eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist,
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden,

3. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt oder
4. für Zwecke der Krankenhausbehandlung verarbeitete genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vor ihrer weiteren Verarbeitung anonymisiert werden.

(2) Im Rahmen von Forschungsvorhaben sieht der Verantwortliche angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen im Sinne des § 22 Absatz 2 und des § 27 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes oder des § 14 Absatz 3 und des § 26 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vor. Patientendaten sind stets zu pseudonymisieren, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht. Soweit das Forschungsvorhaben mit pseudonymisierten Daten durchgeführt werden kann, dürfen der mit der Forschung befasste Personenkreis und die empfangenden Stellen oder Personen keinen Zugriff auf die Zuordnungsregel haben und aus den medizinischen Daten keine Rückschlüsse auf die Patientin oder den Patienten ziehen können. Die Zuordnungsregel ist durch technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik derart zu schützen, dass Dritten mit beherrschbarem Aufwand eine Verknüpfung von pseudonymisierten mit identifizierenden Daten nicht möglich ist.

(3) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 pseudonymisiert an einrichtungsübergreifende Forschungsvorhaben, Forschungsregister oder Probensammlungen übermittelt werden, wenn nicht eine Rechtsvorschrift anderes vorsieht. Sofern der Forschungszweck nicht mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann, ist die Übermittlung unmittelbar identifizierender Patientendaten zulässig, sofern die betroffene Person hierzu ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat.

(4) Die zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiteten genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen zusammen mit Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person nur veröffentlicht werden, wenn die Patientin oder der Patient in Kenntnis der vorgesehenen Veröffentlichung eingewilligt hat.“

Artikel 22
Änderung des Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetzes

Das Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz vom 2. November 1994 (GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Stadtplanungsdateien“ durch „Stadtplanungsdateisystemen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Stadtplanungsdateisysteme“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die auf der Grundlage des Gesetzes über eine Erhebung für Zwecke der Stadtplanung vom 16. Oktober 1969 (GVBl. S. 2116), aufgehoben durch Nummer 32 der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204), erhobenen und danach fortgeschriebenen Daten nach Anlage 1 werden von der für die Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung in einem Dateisystem geführt und zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 verarbeitet.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „automatisierte Stadtplanungsgrunddateien“ durch das Wort „Stadtplanungsgrunddateisysteme“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden das Wort „Stadtplanungsgrunddateien“ jeweils durch das Wort „Stadtplanungsgrunddateisysteme“, das Wort „Dateiführung“ durch das Wort „Dateisystemführung“ und die Wörter „in der Datei“ durch die Wörter „in dem Dateisystem“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit bei der Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 die Hauptverwaltung zuständig ist, werden die sich aus Anlage 2 ergebenden Daten in Stadtplanungsfachdateisystemen erfasst und verarbeitet.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Stadtplanungsgrunddatei“ durch die Wörter „einem Stadtplanungsgrunddateisystem“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Stadtplanungsfachdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsfachdateisystemen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ und das Wort „Stadtplanungsdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsdateisystemen“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern Daten der Anlagen 1 bis 3 nicht bereits nach den vorangehenden Vorschriften gespeichert sind, werden sie von der zuständigen Behörde bei den Auskunftspflichtigen erhoben, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

e) In Absatz 5 wird das Wort „Betroffene“ durch das Wort „Auskunftspflichtige“ ersetzt.

f) In Absatz 6 wird das Wort „Stadtplanungsdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsdateisysteme“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „gilt § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Stadtplanungsdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsdateisystemen“ und das Wort „zum“ durch das Wort “auf“ ersetzt sowie nach dem Wort „Abruf“ die Wörter „nach § 21 des Berliner Datenschutzgesetzes“ eingefügt.

c) In Satz 2 wird das Wort „Abrufverfahrens“ durch die Wörter „Verfahrens auf Abruf“ ersetzt.

d) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 15 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes“ gestrichen, das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“, das Wort „Stadtplanungsdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsdateisysteme“ und die Wörter „einsehen und Ausdrucke erstellen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 7 wird § 6 und das Wort „Dateien“ wird durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.

8. § 8 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7
Verwaltungsvorschriften

Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung ist befugt, durch Verwaltungsvorschriften zu bestimmen, dass bestimmte Daten der Anlagen 1 und 3, Buchstabe A vorrangig zu verarbeiten sind.“

9. § 9 wird § 8.

10. In der Anlage 3 wird das Wort „Stadtplanungsgrunddateien“ durch das Wort „Stadtplanungsgrunddateisytemen“ und das Wort „Stadtplanungsfachdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsfachdateisystemen“ ersetzt.

Artikel 23
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift und in Satz 1 wird jeweils das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes“ gestrichen.

2. § 30b wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird das Wort „Datenabrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung kann die Einzelheiten durch Rechtsverordnung regeln.“

3. Nach § 30b wird folgender § 30c eingefügt:

   „§ 30c
   Verarbeitung personenbezogener Daten

   Die Bezirksämter und die zuständigen Senatsverwaltungen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

Artikel 24
Änderung der Bauordnung für Berlin

§ 87 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder des Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird aufgehoben.

   b) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

   c) Satz 3 wird aufgehoben.

3. In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „oder der Betroffene“ durch die Wörter „betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 25
Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin

Dem § 14 des Denkmalschutzgesetzes vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Berliner Denkmalbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

Artikel 26
Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte

Dem § 2 des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 342), das zuletzt durch Gesetz vom 2. März 2018 (GVBl. S 175) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Marktüberwachungsbehörden sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

Artikel 27
Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Berliner Feuerwehr darf personenbezogene Daten der Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Bewerberinnen und Bewerber für die Freiwilligen Feuerwehren verarbeiten, soweit dies zur Be-

gründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des ehrenamtlichen Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller, sozialer oder fürsorgerischer Maßnahmen, insbesondere auch zur Dienstplanung, erforderlich ist.“

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Berliner Feuerwehr darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Abrechnung von Einsatzkosten nach Absatz 1 oder zur Erhebung von Entgelten nach Absatz 3 erforderlich ist.“

Artikel 28
Änderung des Berliner Straßengesetzes

Das Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift zu Abschnitt VII werden nach dem Wort „Ermächtigungen“ ein Komma und die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.

   b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 27a Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. Der Überschrift zu Abschnitt VII werden nach dem Wort „Ermächtigungen“ ein Komma und die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.

3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

   „27a
   Verarbeitung personenbezogener Daten

   Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zu Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.“

Artikel 29
Änderung des Berliner Enteignungsgesetzes

Dem § 5 des Berliner Enteignungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 737), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. November 1984 (GVBl. S. 1664) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Enteignungsbehörde ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

Artikel 30
Änderung des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes

Dem § 34 des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. 134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Jugendamt ist verpflichtet zur Erledigung seiner Aufgaben IT- gestützte Fachverfahren zu nutzen, soweit diese von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen ihrer gesamtstädtischen Aufgaben zur Verfügung gestellt und im Auftrag der Bezirke betrieben werden. Die Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen den jeweiligen betroffenen Personen und dem Jugendamt bleiben unberührt. Die Jugendämter verwenden die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung der IT-Fachverfahren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährung der Leistung oder Wahrnehmung einer anderen Aufgabe im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Das Nähere wird in Verwaltungsvorschriften der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt.“

Artikel 31
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

In § 4 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 9 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

Artikel 32
Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

§ 13 Absatz 1 Satz 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. 443), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

   „Soweit dies für die Erteilung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung sowie der Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen nach den §§1 bis 5 erforderlich ist, dürfen die nachfolgenden personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) verarbeitet und an die am Verfahren beteiligten Stellen übermittelt werden:“

Artikel 33
Änderung des Spielbankengesetzes

Das Spielbankengesetz vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 3. März 2010 (GVBl. S. 124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

   b) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

   „§ 10a
   Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher

   (1) Zur Überprüfung der Spielberechtigung, zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zum Schutz vor Sachbeschädigung und zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten darf das Spielbankunternehmen von den Besucherinnen und Besuchern vor dem Zutritt die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, ersatzweise eines amtlichen Führerscheins in lateinischer Schrift, verlangen und Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und Lichtbild sowie

Datum und Uhrzeit des Besuchs verarbeiten. Soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist, dürfen diese Daten bei Folgebesuchen abgeglichen werden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten auf Anforderung zum Zweck der Strafverfolgung zu übermitteln. Den Aufsichtsbehörden nach § 12 ist der Zugriff auf die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit einzuräumen.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem Tag der Aufzeichnung, zu speichern und danach unverzüglich zu löschen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Speicherfrist vorsehen."

3. Der bisherige § 10a wird § 10b und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Spielbankunternehmer" durch die Wörter „Das Spielbankunternehmen" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Gästen" durch die Wörter „Besucherinnen und Besuchern" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Spielbankunternehmer" durch die Wörter „das Spielbankunternehmen" ersetzt.

   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Spielbankunternehmer" durch die Wörter „das Spielbankunternehmen" ersetzt.

      bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Strafverfolgungsbehörden" die Wörter „und die Gerichte" eingefügt.

   e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) § 4 Absatz 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) gilt entsprechend."

4. Nach § 10b wird folgender § 10c eingefügt:

„§ 10c
Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchsetzung von Hausverboten

(1) Soweit gegenüber einer Besucherin oder einem Besucher ein Hausverbot ausgesprochen wird, darf das Spielbankunternehmen die personenbezogenen Daten zum Status des Hausverbots (Datum, Grund, Dauer und meldende Stelle) verarbeiten und mit den zu dieser Besucherin oder diesem Besucher nach § 10a Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten in einem gemeinsamen Dateisystem verknüpfen.

(2) Abweichend von § 10a Absatz 3 dürfen die zu dieser Besucherin oder diesem Besucher nach Absatz 1 in Verbindung mit § 10a Absatz 1 Satz 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Wegfall des Hausverbots gespeichert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind sie unverzüglich zu löschen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Speicherfrist vorsehen."

Artikel 34
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Daten" das Wort „personenbezogenen" eingefügt.

   b) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Daten" das Wort „personenbezogenen" eingefügt.

   c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) für die Erhebung und die Eintragung in die Sperrdatei von personenbezogenen Daten gesperrter Spieler ist die Stelle, die die Sperre verfügt hat."

2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 35
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6b folgende Angabe eingefügt:

   „§ 6c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

3. § 6a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

         „3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde, oder“

      bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

         „4. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.“

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Daten bei dem oder die Betroffenen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ und die Wörter „des oder der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden die Wörter „des oder der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Es sind hierbei die Regelungen des § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes übermittelt werden, wenn
1. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben worden sind und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist,
2. eine besondere Rechtsvorschrift dies zulässt,
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde oder
4. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vorliegen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn
1. dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vorliegen,
3. die Stelle, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder
4. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist

und die Stelle sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.“

f) Absatz 10 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 6b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Nummer 2 bis 8“ durch die Wörter „Nummer 1a bis 8“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt neben der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Ver-

arbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, im Übrigen das Berliner Datenschutzgesetz, soweit Sachverhalte betroffen sind, die in diesem Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt sind."

5. Nach § 6b wird folgender § 6c eingefügt:

„§ 6c
Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen."

Artikel 36
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 64 Absatz 8" durch die Angabe „§ 64 Absatz 9" ersetzt.

2. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften der zu untersuchenden Kinder und Angaben zum Vorliegen eines Antrages auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung sowie zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften, Angaben zur Jahrgangsstufe und Familiensprache der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln. Erfolgt eine Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule, ist die Schule berechtigt, Beobachtungen über den Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben, an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zusätzlich dürfen zum Zweck des Versandes der Einladungen für die in Satz 1 genannten Untersuchungen die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Zur Durchführung der Schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 dürfen die Schulen den Gesundheitsämtern die Namen und Ge-

burtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 3 wird die Angabe „Satz 4" durch die Angabe „Satz 3" ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und in Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Absatzes 5" durch die Angabe „Absatzes 6" ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden die Wörter „Der Schulärztliche und der Schulzahnärztliche Dienst" durch die Wörter „Die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege" ersetzt.

3. In § 66 Nummer 11 wird die Angabe „§ 64 Absatz 7" durch die Angabe „§ 64 Absatz 8" ersetzt.

Artikel 37
Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin

Das Archivgesetz des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Dieses Gesetz trifft sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2)."

2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „7" durch die Angabe „6" ersetzt.

3. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Anzubieten sind auch Unterlagen, die besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten. Ihre Verarbeitung ist nur unter Beachtung der im Archivgesetz des Landes Berlin genannten Voraussetzungen zur Verarbeitung und Benutzung gestattet."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird § 6 und in Absatz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S.3154)“ durch die Wörter „§ 7 des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I S. 496)“ ersetzt.

7. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

8. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

      bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder des Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.

   c) In Absatz 8 Satz 1 und Absatz 11 wird jeweils das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

9. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „Betroffenen Personen“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

      cc) Folgende Sätze 5 und 6 werden angefügt:

      „Ein darüber hinausgehender Auskunftsanspruch betroffener Personen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, ebenso kein Recht aus Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 auf Datenübertragbarkeit. Ein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Absatz 1 der

Verordnung (EU) 2016/679 gegen die Archivierung rechtmäßig gespeicherter personenbezogener Daten besteht nicht."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Betroffenen" durch die Wörter „betroffenen Personen" ersetzt und die Wörter „Artikel VIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)" durch die Wörter „Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels zur Änderung des Pressegesetzes im Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz- EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU]" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Weitergehende Ansprüche aus Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Betroffenen" durch die Wörter „betroffenen Personen" sowie die Angabe „§ 9" durch die Angabe „§ 8" ersetzt."

dd) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 wird ausgeschlossen. Eine Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht für das Landesarchiv Berlin nicht."

10. § 11 wird § 10.

Artikel 38
Änderung des Berliner Pressegesetzes

§ 22 a des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 22 a
Verarbeitung personenbezogener Daten, Medienprivileg

(1) Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den damit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch bei Beendigung der Tätigkeit fort. Im Übrigen finden von Kapitel II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016,

S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2 und Artikel 24 sowie Artikel 32 sowie von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur § 83 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird, § 83 Bundesdatenschutzgesetz gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 bis 3 gehaftet wird.

(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung in Folge der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen Zwecken in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, soweit sie der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.“

Artikel 39
Änderung des Pflichtexemplargesetzes

§ 5 des Pflichtexemplargesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414, 544), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Personenbezogene Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Kontaktdaten, Einzelheiten zum Werk sowie

Angaben zur Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten nach Satz 2 sind nach Abwicklung der Entschädigung zu löschen.“

Artikel 40
Änderung des Sportförderungsgesetzes

Das Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

   „§ 22
   Verarbeitung personenbezogener Daten

   Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben erforderlich ist.“

2. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die §§ 23 und 24.

Artikel 41
Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes

Das Bäder-Anstaltsgesetz vom 25. September 1995 (GVBl. S. 617), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

   „§ 23
   Verarbeitung personenbezogener Daten

   Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben erforderlich ist.“

2. Der bisherige § 23 wird § 24.

Artikel 42
Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

Das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17a das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Vermessungsstellen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

3. § 15 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird aufgehoben.

   b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

5. § 17a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird aufgehoben.

   c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

   d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 5 des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

   e) Absatz 5 wird aufgehoben.

   f) Absatz 6 wird Absatz 5.

   g) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Nummer 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

6. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2“ durch die Wörter „des § 21“ und das Wort „Abrufverfahrens“ durch die Wörter „Verfahrens auf Abruf“ ersetzt.

7. In § 27 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

Artikel 43
Änderung des Geodatenzugangsgesetzes Berlin

Das Geodatenzugangsgesetz Berlin vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 682), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes Berlin nach § 2 Absatz 1 sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

2. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 44
Änderung des Erschließungsbeitragsgesetzes

§ 33 des Erschließungsbeitragsgesetzes vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 444), das zuletzt durch Artikel 1 § 13 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „ohne Kenntnis der Betroffenen“ gestrichen.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 45
Änderung des Wohnraumgesetzes Berlin

Dem § 14 des Wohnraumgesetzes Berlin vom 1. Juli 2011 (GVBl. S. 319), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Förderstelle und die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

Artikel 46
Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung

Dem § 1 des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die landeseigenen Wohnungsunternehmen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

Artikel 47
Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes

Das Zweckentfremdungsverbot-Gesetz vom 29. September 2013 (GVBl. S. 626), das zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Daten können bei
      1. Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten oder sonstigen Bewohnerinnen und Bewohnern des befangenen Wohnraums,
      2. Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung,
      3. durch Abfrage bei öffentlichen Stellen, insbesondere beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Bürgeramt), bei den Ämtern des Bezirksamtes und bei anderen Bezirksämtern, beim Grundbuchamt, Handelsregister, bei der Investitionsbank Berlin sowie bei
      4. Verwaltern oder Hausverwaltungen der betroffenen Räumlichkeiten erhoben werden.
      Die in Satz 1 genannten Personen, Diensteanbieter und Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

   c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4 und Absatz 7 wird Absatz 5.

2. In § 7 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 48
Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus

Nach § 33 des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juli 2019 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für die Anerkennung als Verfolgte oder als Hinterbliebene von Verfolgten nach Teil I dieses Gesetzes oder für die Versorgung nach Teil II dieses Gesetzes erforderlich ist.“

Artikel 49
Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

§ 24 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Verarbeitung personenbezogener Daten, Verordnungsermächtigungen
(1) Unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen dürfen die Anstalten personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben, ihrer satzungsgemäßen Aufgaben oder ihrer rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Der Senat kann durch Rechtsverordnung spezifische Anforderungen für die Verarbeitung und sonstige Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung festlegen.“

Artikel 50
Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes

Das Personalstrukturstatistikgesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 490), das durch § 6 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz wird das Wort „Erhebung“ und das Komma sowie die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

2. In § 6 Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „BAT/BAT-O (Bund)“ durch die Angabe „TV-L“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 16 Abs. 5 bis 7 des Landesstatistikgesetzes“ und die Wörter „nach § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes“ gestrichen.

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes“ gestrichen.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Statistikstelle.“

Artikel 51
Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), ist auch ohne Einwilligung für statistische Zwecke zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Nach Satz 1 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem statistischen Zweck möglich ist; es sei denn, berechtigte Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis eine Anonymisierung erfolgt, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können; sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt

werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald der Zweck erreicht ist. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bleibt § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(3) Die in Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Statistikzwecke notwendig ist.“

2. In § 6 Absatz 8 werden die Wörter „der Berliner Datenschutzbeauftragte" durch die Wörter „die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

      „Der Name des Bezirks und des Ortsteils, die Blockseite und die Gitterzelle dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale verarbeitet werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten und Gitterzellen für einen Zeitraum bis zu vier Jahre nach Abschluss der jeweiligen Erhebung verarbeitet werden.“

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch und mindestens einen Hektar groß ist.“

4. In § 11 und § 15 Absatz 3 bis 5 werden jeweils die Wörter "Erhebungsvordrucke" und "Erhebungsvordrucken" durch das Wort "Erhebungsunterlagen" ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort "Unterrichtung" durch das Wort "Informationspflicht" ersetzt.

   b) Die Wörter „Die zu Befragenden sind schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über:“ werden durch die Wörter „Ergänzend zu den Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind die zu Befragenden schriftlich oder elektronisch zu informieren über:“ ersetzt.

6. In § 20 Absatz 2 wird das Wort "Erhebungsvordrucken" durch das Wort "Erhebungsunterlagen" ersetzt.

7. In § 22 Absatz 3 werden die Wörter „der Berliner Datenschutzbeauftragte“ durch die Wörter „die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

8. In § 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

"§ 23
Verarbeiten von Daten, Trennung"

9. In § 24 Absatz Satz 1 wird die Angabe "bis 9" gestrichen.

10. In § 25 Satz 2 wird das Wort "Nutzung" durch das Wort "Verarbeitung" ersetzt.

Artikel 52
Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

§ 11a des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1954 (GVBl. S. 652), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „nach Maßgabe des Teils 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „Einverständnis des Betroffenen“ durch die Wörter „Einwilligung der betroffenen Person“ ersetzt.

   c) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Für die Erteilung der Einwilligung gilt § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes.“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Gerichts mit“ das Wort „Einverständnis“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt sowie nach den Wörtern „nur mit“ die Wörter „dem Einverständnis des Betroffenen“ durch die Wörter „Einwilligung der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Erteilung der Einwilligung gilt § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes.“

c) In Satz 3 wird das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt.

4. Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der personenbezogenen Daten sowie über den Zweck ihrer Verarbeitung.“

Artikel 53
Änderung des Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetzes

Dem § 3 des Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetzes vom 24. Oktober 2014 (GVBl. S. 378), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bezirksämter, die Erhebungsbehörde, die Aufgabenträger und die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

Artikel 54
Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-

Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen. Bei der Übermittlung weist die Behörde darauf hin, dass die personenbezogenen Daten nur zu den Zwecken des Anerkennungsverfahrens verwendet werden dürfen und dass sie unverzüglich auf ihre konkrete Erforderlichkeit zu prüfen und ansonsten zu löschen sind."

2. § 5c wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird aufgehoben.

   b) Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Nach § 8 wird der folgende § 8a eingefügt:

„§ 8a

Die gemäß § 5 zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist."

4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „8" durch die Angabe „9" ersetzt.

Artikel 55
Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:

   „§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht"

2. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 55 vor dem Wort „Daten" die Wörter „Verarbeitung personenbezogener" eingefügt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Verarbeitung personenbezogener Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht“

b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ und nach dem Wort „weiterverarbeiten“ ein Komma und die Wörter „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 9 erforderlich ist“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Auskünfte nach Satz 1 und 2 dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer nach § 9 erforderlich ist.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Kammer“ ersetzt.

d) In Absatz 3 und in Absatz 4 wird jeweils vor das Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Das nach § 15 zuständige Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:“

f) In Absatz 6 wird vor das Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

4. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 55 werden vor dem Wort „Daten“ die Wörter „Verarbeitung personenbezogener“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ und nach dem Wort „weiterverarbeiten“ ein Komma und die Wörter „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 40 erforderlich ist“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erteilen“ ein Komma und die Wörter „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 40 erforderlich ist“ eingefügt.

d) In Absatz 3 und in Absatz 4 wird jeweils vor das Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Das nach § 51 zuständige Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:“

f) In Absatz 6 wird vor das Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

Artikel 56
Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

Dem § 5 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 399), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 159) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dieses zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist; dies umfasst auch die Übermittlung der für die Kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der jeweiligen Vergabestelle und der zentralen Kontrollgruppe. An Dritte, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit diese mit der Kontrolle nach Absatz 1 beauftragt werden. Dritte sind dazu zu verpflichten, die übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 zu verarbeiten und Verschwiegenheit über die im Rahmen der Beauftragung erlangten Sachverhalte zu wahren.“

Artikel 57
Änderung des Spielhallengesetzes Berlin

Das Spielhallengesetz Berlin vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Beteiligung der Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber an automatisierten Verfahren auf Abruf ist zulässig.“

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Sie sind insoweit den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-

Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterworfen."

2. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist."

Artikel 58
Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird aufgehoben.

   b) Die Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates von 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in ihrer jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

   b) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" durch die Wörter „Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.05.2018, S. 2)" ersetzt.

Artikel 59
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 30. Juni 1994 (GVBl. S. 239) außer Kraft.

A. Begründung:

Allgemeines:

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden kann. Der sich ergebende Anpassungsbedarf im allgemeinen Datenschutzrecht auf Landesebene ist mit der Neufassung des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) bereits umgesetzt worden. Die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 ist Gegenstand dieses Gesetzes. Damit werden die bestehenden landesrechtlichen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst:
Anpassung von Begriffsbestimmungen, Anpassung von Verweisungen, Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, Regelungen zu den Betroffenenrechten, Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung und zur Datenübermittlung.

Weiterhin wird das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (BlnDSG) geändert:
§ 3 BlnDSG soll als nachrangige Auffangregelung für die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen Personen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen, dauerhaft weiter gelten. Für Datenverarbeitungen nach der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) soll § 3 BlnDSG – aufgrund der in diesem Bereich bestehenden deutlich höheren Eingriffsintensität – hingegen keine Anwendung mehr finden.
Im Wortlaut des Regelungstextes wird in Abweichung zur bisherigen Fassung klargestellt, dass spezialgesetzliche Vorschriften dieser Regelung vorgehen und betont, dass es sich um eine subsidiäre, allgemeine Rechtsgrundlage für Verarbeitungen personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen Personen handelt und jede darauf gestützte Verarbeitung personenbezogener Daten deshalb eine Abwägung mit den Belangen der betroffenen Personen erfordert. Andernfalls fehlte es an einer für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe erforderlichen Rechtsgrundlage im mitgliedstaatlichen Recht, wenn die Datenverarbeitung mit geringer Eingriffsintensität erfolgt und diese entweder sich keinem gesetzlich geregelten Fachrecht zuordnen lässt oder neue beziehungsweise

unvorhergesehene landesrechtliche Aufgaben übergangsweise ohne hinreichende Verarbeitungsbefugnisse entstehen. Daneben bietet § 3 BlnDSG für die Vollziehung von Bundesrecht durch das Land Berlin auch eine Rechtsgrundlage, sofern der Bund noch nicht abschließend oder nicht in hinreichendem Umfang die Datenverarbeitung in seinen bereichsspezifischen Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst hat.
Außerdem werden drei Vorschriften neu in das BlnDSG aufgenommen, die ihrem Inhalt nach im BlnDSG a.F. enthalten waren, aber zunächst keinen Eingang in die Neufassung erhalten haben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Wiederaufnahme in das Gesetz teils aus klarstellenden, teils aus konkretisierenden Gründen sinnvoll erscheint.

Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Fraktionsgesetzes)

Die Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Richtlinie (EU) 2016/680 erfordern eine Verdeutlichung der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übermittlung zur Erfüllung der in § 7 Fraktionsgesetz genannten Aufgaben.

Zu Nummer 1
Die zeitgemäße Übermittlung der personenbezogenen Daten in elektronischer Form wird zugelassen.

Zu Nummer 2
Die zeitgemäße Übermittlung der personenbezogenen Daten in elektronischer Form wird zugelassen.

Zu Nummer 3
Die Verarbeitung personenbezogener Daten als Voraussetzung für deren gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung wird explizit zugelassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeswahlgesetzes)

Die Änderungen sind teilweise zur Anpassung der Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Die Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen die Anpassung der Begriffe an die Begrifflichkeiten bzw. Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679. Im Übrigen dienen sie der Erleichterung der Durchführung der Wahl.

Zu Nummer 1
Die Inhaltsübersicht ist als redaktionelle Folgeänderung der Neufassung der Überschrift des § 13a anzupassen.

Zu Nummer 2
Die Änderungen in § 13 a dienen der Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679. Zum einen wurde die Überschrift in „Verarbeitung personenbezogener Daten“ geändert, zum anderen wurden die bisherigen Begriffe „speichern, nutzen und löschen“ durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.
Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3
Die in die Datei der Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind, aufzunehmenden Merkmale werden um das Merkmal der Telefonnummer erweitert. Die Wahlämter der Bezirke haben diesbezüglichen Bedarf angemeldet, um kurzfristige Absprachen zu ermöglichen und insbesondere am Wahltag auf z. B. krankheitsbedingte Ausfälle in den Wahlvorständen reagieren zu können. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, unter anderem zur Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 3 (Änderung des Abstimmungsgesetzes)

Die Änderungen sind zur Anpassung der Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Die Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen die Anpassung der Begriffe an die Begrifflichkeiten bzw. Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 1
Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679. Die Überschrift wurde in „Verarbeitung personenbezogener Daten“ geändert.

Zu Nummer 2
Die bisherigen Begriffe „speichern, nutzen und löschen“ werden durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Zu Nummer 3
Die Änderung ist redaktioneller Art und betrifft die Anpassung der Begriffe an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679. Die bisherigen Begriffe „speichern, nutzen und löschen“ werden durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Zu Nummer 4
Die Änderung ist redaktioneller Art und betrifft die Anpassung der Begriffe an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 4 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)

Die Änderungen des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) sind zur Anpassung der Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich.
Das AZG regelt die Aufgabenverteilung zwischen der Haupt- und der Bezirksverwaltung und innerhalb der Hauptverwaltung. In diesem Zusammenhang werden an ver-

schiedenen Stellen spezifische Aufgaben festgelegt, insbesondere Aufsichtspflichten, die ohne Vorgangskontrolle bei den zu beaufsichtigenden Stellen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Zu Nummer 1
Im Rahmen der Vorgangskontrolle kann für eine ordnungsgemäße Durchführung auch die Kenntniserlangung der dort vorhandenen personenbezogenen Daten unumgänglich sein. Die Regelung in Satz 1 stellt dies ausdrücklich klar. Die Regelung in Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Regelung in Satz 1 keine Generalklausel für die Verarbeitung der in § 4 AZG und insbesondere in der dazugehörigen Anlage (Zuständigkeitskatalog zum AZG) genannten Aufgaben ist. Diese Klarstellung ist wegen der Bezeichnung der in § 4 geregelten Zuständigkeiten als Aufgaben erforderlich.

Zu Nummer 2
Die Regelung stellt klar, dass der neu eingefügte § 8b auch für die Staatsaufsicht und nicht nur für die unmittelbare Landesverwaltung gilt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung)

Die Änderungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) sind zur Anpassung der Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich.
Es wird eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen. Denn die Verordnung (EU) 2016/679 umfasst keine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU)2016/679 wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e festgelegt durch das Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt. Die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung erstreckt sich mit der Bezugnahme auf den Anwendungsbereich dieses Gesetzes neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz auch auf das Verwaltungszustellungsgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art und betreffen die Anpassung der Vorschriften an die geänderte Rechtslage bzw. Änderung und Aufhebung der Regelungen, die nunmehr in der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind.

Zu Nummer 1
Zu Buchstabe a
Mit dem neuen Absatz 1 wird im Anwendungsbereich des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen.

Personenbezogene Daten werden beispielweise verarbeitet im Rahmen der Amtshilfe nach §§ 4 ff. VwVfG oder bei der Ermittlung von Sachverhalten mit Personenbezug nach §§ 24, 26 VwVfG.

Zu Buchstabe b
Die Änderung der Absatzbezeichnung (Absatz 1 bisheriger Fassung wird Absatz 2) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe aa
Nach der bisherigen Regelung des Satzes 1 darf eine Behörde Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person sowie Betriebs-und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Bei den Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person handelt es sich um personenbezogene Daten. Die Rechtsmäßigkeitsvoraussetzungen der Verarbeitung dieser Daten sind nunmehr in der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Nach Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen personenbezogene Daten rechtmäßig verarbeitet werden. Da der Begriff "Verarbeitung" nach Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679 u.a. die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung beinhaltet, ergibt sich bereits unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen. Diese Regelung in Bezug auf personenbezogene Daten ist daher entbehrlich.

Zu Doppelbuchstabe bb
Der bisherige Satz 2 regelt, dass die Behörde, soweit sie personenbezogene Daten verarbeitet, den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes unterliegt. Diese Regelung kann beibehalten werden. Das VwVfG Bln und das Berliner Datenschutzgesetz enthalten allgemeine Regeln zum Datenschutz und stehen insoweit gleichrangig nebeneinander. Die Regelung in § 2 Absatz 8 des Berliner Datenschutzgesetzes, wonach besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz den Bestimmungen des BlnDSG vorgehen, gilt im Verhältnis zum VwVfG nicht, da es sich beim VwVfG Bln nicht um ein bereichsspezifisches Recht handelt. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, geht das allgemeine Datenschutzrecht dem Verwaltungsverfahrensgesetz vor. Die Regelung dient daher der Klarstellung. Die Regelung ist allerdings um den Hinweis auf die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 zu ergänzen.

Zu Buchstabe c
Die Änderung der Absatzbezeichnung (Absatz 2 bisheriger Fassung wird Absatz 3) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Der Satz 1 enthält die Regelung, dass im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts im Verwaltungsverfahren (auch) eine Pflicht zur Angabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur besteht, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist. Da bereits Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 für jede Verarbeitung personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage voraussetzt, ist die bisherige Regelung in Bezug auf personenbezogene Daten zu streichen.

Zu Nummer 2
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In § 4 wird die örtliche Zuständigkeit und Datenverarbeitung im Einwohnerwesen geregelt. Durch Gesetz vom 2. November 2018 (GVBl. S. 647) wurden die bisherigen Absätze 15 bis 18 der in Bezug genommenen Nummer 3 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zustän-

digkeitsgesetzes neu nummeriert. Während Satz 1 eine Zuständigkeitsregelung enthält, bestimmt Satz 2, dass die nach Satz 1 zuständigen Behörden insoweit datenverarbeitende Stellen nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 des aufgehobenen Berliner Datenschutzgesetzes sind. Die Verordnung regelt in Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 den Begriff des „Verantwortlichen“. Da die Verordnung (EU) 2016/679 die Begriffsbestimmungen abschließend regelt, ist eine Regelung zu Begriffsbestimmungen im neuen Berliner Datenschutzgesetz nicht enthalten. Diese Vorschrift des Berliner Datenschutzgesetzes ist weggefallen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes)

Im Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird von der Öffnungsklausel des Artikels 86 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.
Artikel 86 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält eine Öffnungsklausel, die es dem nationalen Gesetzgeber freistellt, das Informationsfreiheitsrecht mit dem Schutz personenbezogener Daten durch eigene gesetzliche Regelungen in Einklang zu bringen. Mit den Regelungen in §§ 6 und 8 sowie § 14 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes bestehen bereits entsprechende Regelungen.
Es besteht jedoch Änderungsbedarf bei der Vorschrift zur Regelung des Amtes einer oder eines Berliner Beauftragten für Akteneinsicht.
§ 18 regelt die Bestellung einer oder eines Beauftragten für Akteneinsicht, verweist aber zur Wahl und für die Rechtsstellung, zu deren oder dessen Befugnissen und zur Berichterstattung auf die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes für die oder den Berliner Datenschutzbeauftragten. Es handelt sich konkret um die Regelungen in §§ 21, 22, 24 und 29 alte Fassung des außer Kraft getretenen Berliner Datenschutzgesetzes. Damit liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für die Akteneinsicht auf der Beratung und Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und auf der Konfliktschlichtung.
Die Rechte und Befugnisse der Aufsichtsbehörden für Datenschutz sind jetzt unmittelbar in der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Die im aufgehobenen Berliner Datenschutzgesetz enthaltenen Regelungen konnten daher nicht im künftigen Berliner Datenschutzgesetz geregelt werden. Folglich sind diese Regelungen ins Berliner Informationsfreiheitsgesetz zu übernehmen. Ein Verweis auf die entsprechenden Regelungen der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz in der Verordnung (EU) 2016/679 kommt nicht in Betracht, da diese über die bisherigen Rechte und Befugnisse der oder des Beauftragten für Informationsfreiheit hinausgehen und folglich nicht auf die Beauftragte oder den Beauftragten für Akteneinsicht übertragen werden können.
Außerdem wird eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informationsfreiheitsrechtlichen Zwecken geschaffen.
Denn die Verordnung (EU) 2016/679 umfasst keine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten, auch nicht für besondere Kategorien personenbezogener Daten.
Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU)2016/679 wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e festgelegt durch das Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Weiterer Änderungsbedarf im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679 besteht lediglich redaktioneller Art. Zum Einen wird die Amtsbezeichnung der oder des Beauftragten für das Recht auf Akteneinsicht zur Harmonisierung mit dem Berliner Datenschutzgesetz (§§ 7 ff. Berliner Datenschutzgesetz) in die oder den Beauftragten für Informationsfreiheit geändert. Zum Anderen werden die Begriffe an die Begrifflichkeiten bzw. Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 1
Mit dieser Regelung wird eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten geschaffen.

Zu Nummer 2
Zu Buchstabe a
Die Vorschrift wird redaktionell an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff "Betroffene" bzw. "Betroffener" wird durch den Begriff "betroffene Person" ersetzt.

In anderen Vorschriften wurde der Begriff von "Betroffenen" beibehalten. Dies beruht darauf, dass dieser Begriff in anderen Vorschriften als "Oberbegriff" verwendet wird, der sich nicht nur auf natürliche Personen erstreckt.

Zu Buchstabe b
Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4
Nach derzeit geltender Rechtslage wird die Aufgabe der oder des Beauftragten für Akteneinsicht von der oder von dem Berliner Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung, der Befugnisse und der Berichterstattung verweist die Vorschrift auf die entsprechenden Regelungen in §§ 21, 22, 24 und 29 a.F. des Berliner Datenschutzgesetzes für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten.
Das Berliner Datenschutzgesetz wurde im Hinblick auf die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 neu gefasst. Die in Bezug genommen Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes sind teilweise aufgehoben worden. An den bisherigen Regelungen soll sich allerdings inhaltlich nichts ändern. Die bisher im Berliner Datenschutzgesetz für die Beauftragte oder den Beauftragten für Akteneinsicht geregelten Rechte und Befugnisse in §§ 21, 22, 24 und 29 des Berliner Datenschutzgesetzes a.F. sollen jetzt im Berliner Informationsfreiheitsgesetz geregelt werden.

Zu Absatz 1:
Die Regelung entspricht inhaltlich der geltenden Vorschrift des § 18 Absatz 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetzes. Die Wahl und die Rechtsgrundlage richten sich nach den hierfür geltenden Vorschriften des neu gefassten Berliner Datenschutzgesetzes.

Zu Absatz 2:
Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage. Die bisher in Bezug genommenen Regelungen des § 24 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 Berliner Datenschutzgesetzes a.F. werden inhaltlich ins Berliner Informationsfreiheitsgesetz übernommen.

Zu Absatz 3:
Die bisherige Regelung des Absatzes 2 Satz 1 wird in redaktionell geänderter Fassung übernommen.

Zu Absatz 4:
Die Vorschrift entspricht grundsätzlich der bisherigen Rechtslage zur Berichtspflicht. Inhaltlich wird sie an die Regelung im neugefassten Berliner Datenschutzgesetz angepasst.
Dies gilt auch für die Pflicht des Senats zur Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht gegenüber dem Abgeordnetenhaus.

Zu Absatz 5:
Es wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geschaffen. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage. Die bisher in Bezug genommene Regelung des § 24 Absatz 5 Sätze 1 und 3 Berliner Datenschutzgesetzes a.F. wird inhaltlich ins Berliner Informationsfreiheitsgesetz übernommen.

Zu Absatz 6:
Die bisherige Regelung in § 24 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Berliner Datenschutzgesetzes a.F. zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden wird inhaltlich ins Berliner Informationsfreiheitsgesetz übernommen. Sie entspricht daher der bisherigen Rechtslage.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin)

Die Verordnung (EU) 2016/679 ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Sie verankert ein weitgehend einheitliches Datenschutzniveau in Europa. Gemäß Artikel 288 Absatz 2 EU-Arbeitsweisevertrag (AEUV) besitzt die Verordnung unmittelbare und vorrangige Geltung im Recht der Mitgliedsstaaten und entfaltet aufgrund der vorgesehenen Übergangszeit von 2 Jahren seit dem 25. Mai 2018 ihre volle Wirkung. Die umfangreichen Neuregelungen machen eine Anpassung der bisherigen fachspezifischen landesrechtlichen Normen im Datenschutzrecht nötig. Auch der Einheitliche Ansprechpartner Berlin ist mit § 5 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin (EAG Bln) betroffen.

Zu Nummer 1
Es handelt sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2
Der Erlass der Verordnung (EU) 2016/679 hat durch die unmittelbare Geltung der Verordnung im deutschen Recht eine Überarbeitung der bereichsspezifischen Rechtsgrundlage des Einheitlichen Ansprechpartners Berlin zur Datenverarbeitung

notwendig gemacht. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 ist den Mitgliedsstaaten erlaubt, eigene spezialgesetzliche Erlaubnistatbestände für die öffentliche Hand zu erlassen. Dabei darf jedoch das Schutzniveau der der Verordnung (EU) 2016/679 nicht unterlaufen werden. Folglich ist der Wortlaut des neuen § 5 Absatz 1 EAG Bln eng an den von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 sowie von § 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) angelehnt und erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.
Eine gesonderte Befugnis zur Verarbeitung statistischer Daten kann anders als in § 5 Absatz 1 Satz 1 EAG Bln a.F. unterbleiben, da dies mittlerweile ausreichend durch § 17 BlnDSG geregelt wird.
Durch den Wegfall von § 5 Absatz 2 Satz 1 EAG Bln a.F. passt die Klarstellung zur getrennten Verarbeitung von sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen in § 5 Absatz 2 Satz 2 EAG Bln a.F. besser in § 5 Absatz 1 Satz 2 EAG Bln n.F.

Zu Nummer 3
Absatz 2 wird aufgehoben.
Da die Zweckbindung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausreichend durch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt ist, muss sie nicht erneut wie in § 5 Absatz 2 Satz 1 EAG Bln a.F. definiert werden. Der entsprechende Satz sowie alle Verweise auf ihn können entfallen. § 5 Absatz 2 Satz 2 EAG Bln a.F. passt folglich besser in § 5 Absatz 1 Satz 2 EAG Bln n.F.

Zu Nummer 4
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und der Verweis auf den aufgehobenen Absatz 2 kann entfallen.

Zu Nummer 5
Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird neu gefasst.
§ 5 Absatz 3 EAG n.F. stellt eine Umsetzung der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Anders als bei der Verarbeitung normaler personenbezogener Daten, darf der Einheitliche Ansprechpartner sensitive Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der im EAG Bln definierten gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Es bedarf somit einer spezifischen Abwägung und einer besonderen Legitimation für die Verwendung sensitiver Daten. Der Anwendungsbereich ist bisher insbesondere bei der Erhebung von Daten zur Religionszugehörigkeit im Zusammenhang mit der Beantragung einer Steuernummer zu sehen. Das öffentliche Interesse für die Datenverarbeitung besteht in der Finanzversorgung der öffentlichen Haushalte. Ein weiterer Anwendungsfall liegt in der Weiterleitung von Gesundheitszeugnissen an die für die Berufsanerkennung zuständigen Stellen im Rahmen der Mittlertätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners. Zusätzlich nötig sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person. Beispiele hierfür sind in § 14 Absatz 3 Satz 2 Nummer. 1 bis 4 BlnDSG aufgelistet.

Zu Nummer 6
Absatz 5 wird aufgehoben.
Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 muss der Verantwortliche die betroffene Person über mögliche Empfänger der erhobenen Da-

ten informieren. Dabei wird der Begriff des Empfängers in Artikel 4 Nummer 9 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 als jede Stelle definiert, der personenbezogene Daten offengelegt werden. Diese Pflicht ergibt sich zwar nur, wenn und soweit eine Datenweitergabe zum Zeitpunkt der Datenerhebung absehbar ist. Die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners stellt jedoch eine Besonderheit dar. Er übernimmt die Rolle eines Verfahrensmittlers in Sinne einer einheitlichen Stelle nach §§ 71a ff VwVfG. Dies bedeutet, die Daten werden von den Antragstellern gerade deshalb an den Einheitlichen Ansprechpartner übergeben, damit er sie im Sinne eines „Front Office“ an die zuständigen Stellen weiterleitet. Es ist also von vornherein absehbar, dass die vom Einheitlichen Ansprechpartner erhobenen Daten an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Insofern muss der Einheitliche Ansprechpartner die betroffene Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 immer über die potentielle Möglichkeit der Datenweitergabe informieren und eine gesonderte Anordnung dieser Pflicht im EAG-Bln ist nicht notwendig. Darüber hinaus erlangt die betroffene Person sowieso Kenntnis von der Weitergabe ihrer Daten durch die verpflichtende Antwort der zuständigen Stelle auf ihren Antrag bzw. kann der Antragsteller über das Online-System des Einheitlichen Ansprechpartners sofort einsehen, an wen sein Antrag weitergeleitet wurde.

Zu Nummer 7

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wird neu gefasst.

Eine betroffene Person kann gemäß Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 diverse Rechte gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen. So beinhaltet Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ein Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten, Artikel 16 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ein Recht auf Berichtigung, Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ein Recht auf Löschung und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Hinzu kommt das Recht auf Kenntnis des Empfängers offengelegter Daten aus Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, das Widerspruchsrecht aus Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und das Recht keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, Artikel 22 Absatz 1 . der Verordnung (EU) 2016/679

Im Falle des Einheitlichen Ansprechpartners besteht die Besonderheit, dass er und die jeweils zuständige Stelle gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 i.V.m. Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind. Denn sie entscheiden in verschiedenen Stadien der Datenverarbeitung gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im IT-System des Einheitlichen Ansprechpartners. Dabei spielt es keine Rolle, dass ein Nacheinander in der Verarbeitungskette vorliegt oder dass einer der Verantwortlichen zur direkten Erfüllung bestimmter Verpflichtungen nicht in der Lage ist. Es ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung notwendig.

Gemäß 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die betroffene Person zur Geltendmachung ihrer Rechte aus Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 zwischen den gemeinsam Verantwortlichen wählen. Beide sind zur Entgegennahme von entsprechenden Anträgen verpflichtet. Die Zuständigkeit zur Erfüllung ist hingegen intern durch einen transparenten Vertrag gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu regeln.

Zu Nummer 8
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9
Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.
Der neue Absatz 6 stellt klar, dass die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im EAG Bln nicht abschließend sind und daher die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes gelten, soweit das EAG Bln keine besonderen Regelungen enthält. Zur Klarstellung wird in diesem Zusammenhang ein Hinweis auf das unmittelbar geltende Recht der Europäischen Union ergänzt.
Da die Verordnung (EU) 2016/679 bereits in Absatz 3 das erste Mal als dynamische Verweisung zitiert wurde, muss sie laut Randnummer 281 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit nicht erneut dynamisch zitiert werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Binnenmarktinformationsgesetzes)

Durch die Neufassung des § 3 des Binnenmarktinformationsgesetzes wird die Rechtsgrundlage für Verarbeitungen personenbezogener Daten der zuständigen Behörden bei der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Vorschrift enthält eine spezifische Grundlage für die Datenverarbeitungsvorgänge, die auf dem Binnenmarktinformationsgesetz beruhen.
Rechtsgrundlage für die Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems durch Berliner Behörden sind im Regelfall die IMI-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) geändert worden ist in Verbindung mit den Europäischen Verordnungen, die in ihrem Anhang genannt werden bzw. in Verbindung mit den Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Berlin, die zur Umsetzung der im Anhang der IMI-Verordnung genannten Richtlinien erlassen wurden.
Das Binnenmarktinformationsgesetz enthält – ergänzend zu den vorgenannten Vorschriften – Regelungen zur Zusammenarbeit der IMI-Koordinatorin mit anderen Stellen (§ 1) und zu den Aufgaben der Berliner IMI-Koordinatorin im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (§ 2). Der vorliegende § 3 schafft eine Rechtsgrundlage für die spezifischen Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten nach diesen Regelungen.
Absatz 1 enthält die allgemeine Befugnis für die im Binnenmarktinformationsgesetz vorgesehenen Verarbeitungen personenbezogener Daten.
Bei der Verwaltungszusammenarbeit über das Binnenmarkt-Informationssystem kann es erforderlich sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Absatz 2 enthält hierfür eine gesonderte Regelung, die den Erfordernissen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht.
Das erforderliche erhebliche öffentliche Interesse an der Verarbeitung entsprechender Daten ergibt sich daraus, dass die IMI-Koordinatorin in der Lage sein muss, mit den entsprechenden Daten umzugehen, um die zuständigen Stellen im Bedarfsfall

bei der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems zu unterstützten. Die Unterstützung der IMI-Koordinatorin ist für die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkt-Informationssystems unabdingbar. Angesichts der Vielzahl inländischer und ausländischer Stellen, die das Binnenmarkt-Informationssystem nutzen, besteht ein hoher Koordinierungs- und Beratungsbedarf. Durch die Komplexität des Systems und der verschiedenen fachrechtlichen Grundlagen kann es zu Irrläufern und sonstigen Zweifelsfragen kommen. Meldungen müssen teilweise innerhalb sehr kurzer Fristen abgegeben werden. Auch bedingt durch Personalwechsel bei den zuständigen Stellen kann es erforderlich sein, Meldungen unmittelbar durch die IMI-Koordinatorin veranlassen zu können. Auch wenn sensible Daten von absendenden Stellen nicht so eingegeben werden, dass ihr Schutz durch die im Binnenmarkt-Informationssystem implementierten Mechanismen sichergestellt wird, kann es dazu kommen, dass diese Daten der IMI-Koordinatorin oder einer unzuständigen Stelle bekannt werden und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden müssen.
Satz 3 enthält spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen. Die betreffenden Daten dürfen außerhalb des Binnenmarkt-Informationssystems nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Dokumentation des Übermittlungsvorgangs erforderlich ist. Sie sind gegen unnötige Einsichtnahme besonders zu schützen, beispielsweise durch separate Aufbewahrung in einem verschlossenen Umschlag.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)

Mit der Änderung soll die erforderliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen werden.
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 setzt voraus, dass die entsprechende Rechtsgrundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, knüpft oder an die Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Daher knüpft der Regelungsvorschlag die Datenverarbeitung an die Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bezirksverwaltungsgesetz. Davon umfasst ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen)

Mit der Änderung soll die erforderliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen werden.
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 setzt voraus, dass die entsprechende Rechtsgrundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, knüpft oder an die Ausübung öffentlicher Gewalt,

die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Daher knüpft der Regelungsvorschlag die Datenverarbeitung an die Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 706) geändert worden ist, wird − soweit erforderlich − hinsichtlich Struktur, Inhalt und Begrifflichkeiten angepasst, um die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen.

Zu Nummer 1
Zu Buchstabe a
In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „Weitergabe“ durch „Übermittlung“ ersetzt.

Zu Buchstabe b
In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Verdeutlichung des Regelungsinhaltes werden die Begriffe „Inhalt und Zugang“ durch „Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt“ ersetzt.

Zu Buchstabe c
In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „Einsichtsrecht“ durch „Auskunftsrecht“ ersetzt.

Zu Buchstabe d
In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „Vorlage“ durch „Übermittlung“ ersetzt.

Zu Buchstabe e
In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „Dateien“ durch „Dateisysteme“ ersetzt.

Zu Nummer 2
Der Regelungsinhalt wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „vorzulegen“ durch „zu übermitteln“ ersetzt.

Zu Nummer 3
Zu Buchstabe a
Siehe Einzelbegründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 findet der Oberbegriff des „Verarbeitens“ Anwendung.

Zu Nummer 4
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „Betroffene“ durch „die betroffenen Personen“ ersetzt.

Zu Nummer 5
Zu Buchstabe a
Siehe Einzelbegründung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b
Zu Doppelbuchstabe aa
Der bisherige Begriff „erheben“ wird in Anpassung an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den dort genutzten Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt. Die Verwendung des weiten Oberbegriffes im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stellt keine inhaltliche Änderung dar, da bereits nach dem geltenden Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bezeichnet der Oberbegriff „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Zu Doppelbuchstabe bb
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „Verwendung“ durch „Verarbeitung“ und der Begriff „verwendet“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

Zu Buchstabe c
Zu Doppelbuchstabe aa
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „automatisiertes Abrufverfahren“ durch „automatisiertes Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb
Der Verweis auf das Berliner Datenschutzgesetz und die damit verbundene Regelung zur Aktenkundigkeit sind zu streichen, da sich der Zugang zu personenbezogenen Daten/ Informationen und Verarbeitungsvorgängen der oder des Datenschutzbeauftragten aus Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

Zu Nummer 6
Das geltende Recht wird beibehalten. Die Verarbeitung für Beihilfezwecke ist durch Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und d der Verordnung (EU) 2016/679 (bei Vorliegen einer Einwilligung durch Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679) gerechtfertigt. Zudem ist Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2016/679 einschlägig.

Zu Buchstabe a
In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „automatisiertes Abrufverfahren“ durch „automatisiertes Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

Zu Buchstabe b
In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 und im Rahmen einer einhergehenden redaktionellen Änderung wird der Begriff „Beihilfeakte“ durch „personenbezogene Daten in der Beihilfeakte“, der Begriff „verwendet“ durch „verarbeitet“ und der Begriff „weitergegeben“ durch „übermittelt“ ersetzt. Zudem wird der diese beiden Begriffe verbindende Begriff „oder“ durch „insbesondere“ ersetzt, da die Übermittelung eine Unterform der Verarbeitung ist.

Zu Nummer 7
Zu Buchstabe a
Siehe Einzelbegründung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b
Das bisher in § 87 geregelte Einsichtsrecht geht im umfassenden Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auf. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Einsichtnahme eine mögliche Form der Auskunftserteilung ist. Nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hat die betroffene Person ein Recht auf den Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Es ist davon auszugehen, dass der verwendete Begriff „Kopie“ auch Auszüge, Abschriften und Ausdrucke umfasst. Die Zulässigkeit der Beschränkung des Rechtes auf Erhalt durch den Beginn von Satz 3 („Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“) ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Die neue Formulierung des Satzes 2 stellt klar, dass der Erhalt einen Antrag voraussetzt. Aus Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich, dass für alle weiteren Kopien, welche die betroffene Person beantragt, ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt werden kann.

Zu Buchstabe c
Zu Doppelbuchstabe aa
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „Einsicht zu gewähren“ durch „Auskunft aus der Personalakte zu erteilen und Einsicht in die Personalakte zu gewähren“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb
Die Streichung stellt eine redaktionelle Folge-Anpassung dar.

Zu Buchstabe d
Das geltende Recht wird beibehalten. Aus dem bisherigen Absatz 4 wird ein neu gefasster Absatz 3 unter Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679, im Hinblick auf die Verwendung des Begriffes „Auskunft“ und redaktionellen Änderungen. Zudem wird der Begriff „Akten“ durch „Dateisysteme“ bzw. „Dateisystemen“ ersetzt, um neben Papierakten auch digitale Sammlungen zu erfassen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Einsichtnahme eine mögliche Form der Aus-

kunftserteilung ist. Es wird keine Einsicht in die vollständigen Dateisysteme gewährt, da ein Recht auf Auskunft aus anderen Dateisystemen nur insoweit besteht, als diese personenbezogene Daten der Beamtin oder des Beamten beinhalten. Nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hat die betroffene Person ein Recht auf den Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Es ist davon auszugehen, dass der verwendete Begriff „Kopie“ auch Auszüge, Abschriften und Ausdrucke umfasst. Die Zulässigkeit der Beschränkung des Rechtes auf Erhalt durch den Beginn von Satz 3 („Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“) ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Die neue Formulierung des Satzes 3 stellt klar, dass der Erhalt einen Antrag voraussetzt. Die Beschränkung des Auskunftsrechts hinsichtlich personenbezogener Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftiger nicht personenbezogenen Daten ist nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i Alternative 2 und Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2016/679 gerechtfertigt. Es steht der Beamtin oder dem Beamten in diesen Fällen frei, auf andere Weise Auskunft über verarbeitete Personalaktendaten zu verlangen. Die Beschränkung des Auskunftsrechts hinsichtlich Sicherheitsakten ist nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h in Verbindung mit Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Zu Buchstabe e
Aus dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 wird mit Änderungen im Hinblick auf die Verwendung des Begriffes „Auskunft“ ein neu gefasster Absatz 4. Die Bestimmungsbefugnis der personalaktenführenden Stelle hinsichtlich des Ortes der Einsichtnahme nach Satz 1 regelt in zulässiger Weise die Modalitäten der Auskunftserteilung.

Zu Nummer 8
Zu Buchstabe a
Siehe Einzelbegründung zu Nummer 1 Buchstabe d.

Zu Buchstabe b
Das geltende Recht wird beibehalten. Statt der Begriffe „Vorlage“, „vorzulegen“ und „vorgelegt“ werden in Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 die Begriffe „Übermittlung“, „zu übermitteln“ und „übermittelt“ verwendet.

Zu Buchstabe c
Das geltende Recht wird beibehalten. Die Einfügung des Wortes „sonstige“ begründet sich in der Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/679. Danach ist „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Unter diesen Begriff fallen demnach auch die in Absatz 1 genannten Stellen. Zudem erfolgt eine Anpassung aufgrund von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe d
Das geltende Recht wird beibehalten. Statt des Begriffs „Vorlage“ wird in Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 der Begriff „Übermittlung“ verwendet.

Zu Nummer 9
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „Zustimmung“ durch „Einwilligung“ ersetzt.

Zu Nummer 10
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 werden die Begriffe „vorgelegt“ und „Vorlage“ durch „übermittelt“ und „Übermittlung“ ersetzt.

Zu Nummer 11
Zu Buchstabe a
Siehe Einzelbegründung zu Nummer 1 Buchstabe e.

Zu Buchstabe b
Zu Doppelbuchstabe aa
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „Dateien“ durch „Dateisysteme“ ersetzt und findet der Oberbegriff des „Verarbeitens“ Anwendung.

Zu Doppelbuchstabe bb
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „automatisiertes Abrufverfahren“ durch „automatisiertes Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

Zu Buchstabe c
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „Personaldateien“ durch „Personaldateisysteme“ ersetzt und findet der Oberbegriff des „Verarbeitens“ Anwendung.

Zu Buchstabe d
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 findet der Oberbegriff des „Verarbeitens“ Anwendung.

Zu Buchstabe e
Zu Doppelbuchstabe aa
In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Begriff „Betroffene“ durch „betroffene Personen“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 findet der Oberbegriff des „Verarbeitens“ Anwendung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Disziplinargesetzes)

Das Disziplinargesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird − soweit erforderlich − hinsichtlich Struktur, Inhalt und Begrifflichkeiten angepasst, um die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen.

Zu Nummer 1
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 werden statt der Begriffe „Vorlage“ und „Betroffene“ die Begriffe „Übermittlung“ und „betroffene Personen“ verwendet und findet der Oberbegriff des „Verarbeitens“ Anwendung.

Zu Nummer 2
Das geltende Recht wird beibehalten. In Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 werden statt der Begriffe „Vorlage“ und „Betroffene“ die Begriffe „Übermittlung“ und „betroffene Personen“ verwendet und findet der Oberbegriff des „Verarbeitens“ Anwendung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Personalvertretungsgesetzes)

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, wird − soweit erforderlich − hinsichtlich Struktur, Inhalt und Begrifflichkeiten angepasst, um die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Das geltende Recht wird beibehalten.

Zu Artikel 14 (Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes)

Die Änderungen des im Jahre 2018 zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung an die Richtlinie (EU) 2016/680 neu gefassten Berliner Datenschutzgesetzes sind weitgehend redaktioneller Art.
§ 3 gilt weiterhin als nachrangige Auffangregelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität, welche dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen.
Weiterhin werden einige Änderungen vorgenommen, die ihrem Inhalt nach im Berliner Datenschutzgesetz alte Fassung enthalten waren, aber zunächst keinen Eingang in die Neufassung erhalten haben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Wiederaufnahme in das Gesetz teils aus klarstellenden, teils aus konkretisierenden Gründen sinnvoll ist.

Zu Nummer 1
Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2
Zu Buchstabe a
Die Fundstelle der Verordnung (EU) 2016/679 ist zu aktualisieren und die letzte Berichtigung ist zu berücksichtigen. Außerdem ist klarzustellen, dass es sich bei der Verweisung auf die Verordnung (EU) 2016/679 um eine dynamische Verweisung handelt.

Zu Buchstabe b
Die Fundstelle der Richtlinie (EU) 2016/680 ist zu aktualisieren.

Zu Nummer 3
Die Befristung in § 3 Satz 2 BlnDSG in der bisherigen Fassung wird aufgehoben.

§ 3 gilt weiterhin als nachrangige Auffangregelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität, welche dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen, sowie solche, die nach § 2 Absatz 9 in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen sind. Für Datenverarbeitungen nach der Richtlinie (EU) 2016/680 findet § 3 – aufgrund der in diesem Bereich bestehenden deutlich höheren Eingriffsintensität – hingegen keine Anwendung mehr. Eine unbefristete Regelung entsprechend des § 3 Satz 1 BlnDSG in der bisherigen Fassung wäre nicht mit Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 vereinbar. Denn nach dieser Bestimmung muss eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten „zumindest die Ziele der Verarbeitung, die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden sollen, und die Zwecke der Verarbeitung angeben“. Die Regelung des § 3 kann als allgemeine Auffangregelung keine spezifischen Ziele und Zwecke beinhalten. Daher sind Rechtsgrundlagen für den Richtlinienbereich stets im bereichsspezifischen Fachrecht zu schaffen.

Durch den zusätzlichen Hinweis auf die in besonderen Rechtsvorschriften geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten wird in Ergänzung zu § 2 Absatz 8 nun klargestellt, dass spezialgesetzliche Vorschriften dieser Regelung vorgehen.

Die Schaffung einer nationalen Rechtsgrundlage ist grundsätzlich erforderlich, da Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse eine Rechtsgrundlage verlangt, die durch Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedsstaates festgelegt wird. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 stellt selbst keine Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, sondern setzt sie voraus.

Durch die in § 3 Nummer 1 zusätzlich normierten Tatbestandsvoraussetzungen wird im Wortlaut des Regelungstextes in Abweichung zur bisherigen Fassung betont, dass es sich um eine subsidiäre, allgemeine Rechtsgrundlage für Verarbeitungen personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen Personen handelt und jede darauf gestützte Verarbeitung personenbezogener Daten deshalb eine Abwägung mit den Belangen der betroffenen Personen erfordert.

Neben das Erforderlichkeitskriterium für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zuständigkeit einer öffentlichen Stelle tritt in Anlehnung an § 2 Absatz 1 des Informationsverarbeitungsgesetzes (IVG) die Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 3 Nummer 1.
Die Anforderungen „Kategorien der Daten“ und „Zwecke der Verarbeitung“ entsprechen den in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten (vgl. etwa Artikel 30 Verordnung (EU) 2016/679).

Da das Informationsverarbeitungsgesetz als spezialgesetzliche Regelung dem § 3 vorgeht, verbleiben für den hiesigen Anwendungsbereich Fälle, die weder der Definition der allgemeinen Verwaltungstätigkeit des § 2 Absatz 1 IVG unterfallen noch einem bestimmten Fachrecht zuzuordnen sind. Denkbar ist hier zum Beispiel die Erstellung von Listen mit Kontaktdaten von Teilnehmenden an länderübergreifenden

oder internationalen Arbeitsgruppen, von externen Referentinnen und Referenten einer Tagung, die jeweils an den Kreis der Teilnehmenden übermittelt werden. Darüber hinaus kann § 3 Nummer 1 übergangsweise unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots in Fallkonstellationen einschlägig sein, in denen Behörden neue oder unvorhergesehene, aus landesrechtlichen Regelungen resultierende Aufgaben übertragen werden, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, bis entsprechende bereichsspezifische Regelungen geschaffen worden sind.
Die Öffentlichkeitsarbeit von Behörden ist nunmehr in die Definition der allgemeinen Verwaltungstätigkeit des Informationsverarbeitungsgesetzes aufgenommen worden (vgl. Artikel 15 des Gesetzes).

§ 3 Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass beim Vollzug von Bundesrecht das Wegfallen der bisherigen Regelung in § 3 Satz 1 BlnDSG dazu führen würde, dass es an einer Rechtsgrundlage fehlt, sofern der Bund die Datenverarbeitung nicht abschließend geregelt hat, indem er seine bereichsspezifischen Bundesgesetze noch nicht oder nicht in hinreichendem Umfang an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst hat. Anders als bei landesrechtlichen Vorschriften fehlt dem Landesgesetzgeber in diesen Fällen die Kompetenz, dieses Vakuum durch Gesetzänderungen selbst zu schließen. Diese Konstellation hat sich beispielsweise im Bereich des Straßenverkehrsrechts, etwa bei der Bearbeitung von Anträgen bei der Straßenverkehrsbehörde oder der Geschäftsstelle des Verkehrsinformationssystems Straße (VISS) ergeben.

Zu Nummer 4
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG ist nicht erforderlich. Diese regelt, dass die Vorschriften des Kapitels 4, welcher Regelungen für die Berliner Beauftragte oder für den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit enthält, auch für Auftragsverarbeiter gelten, soweit sie nicht-öffentliche Stellen sind, bei denen dem Land die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle des Landes ist. Aus § 8 Absatz 2 BlnDSG ergibt sich aber bereits, dass die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen ist.

Zu Nummer 5
§ 10 Absatz 7 BlnDSG nimmt Teile der Regelung des § 22 Absatz 4 BlnDSG a.F. wieder in das Gesetz auf. Der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat das Recht, im Plenum des Abgeordnetenhauses ihren oder seinen Jahresbericht vorzustellen. Darüber hinaus wird ihr ein Rederecht zu Fragen des Datenschutzes vor den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses eingeräumt. Darüber hinaus hat sie oder er unter den in § 10 Absatz 7 BlnDSG genannten Voraussetzungen auch die Pflicht, zu ihrem oder seinem Jahresbericht vor dem Parlament oder einem Ausschuss zu erscheinen und zu reden. Durch die in § 10 Absatz 7 Berliner Datenschutzgesetz normierte Pflicht wird nicht gegen das Verbot des Ersuchens um oder die Entgegennahme von Weisungen aus Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und damit gegen die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde verstoßen. Ziel der völligen Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde ist es, politische Einflussnahme zu vermeiden. Wird die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aber zur Anwesenheit und zur Stellungnahme im Parlament

und seinen Ausschüssen verpflichtet, ist die Gefahr der einseitigen politischen Beeinflussung nicht gegeben.
Das Recht und die Pflicht der Aufsichtsbehörde, vor dem Parlament zu erscheinen und zu reden, ist nicht ausdrücklich von Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst. Hiernach ist es der Aufsichtsbehörde gestattet, zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen u.a. an das nationale Parlament, die Regierung des Mitgliedstaats oder im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaates an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten. Mit § 10 Absatz 7 Berliner Datenschutzgesetz werden die Beratungsbefugnisse der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit konkretisiert. Das Recht der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu ihrem oder seinem Jahresbericht vor dem Parlament zu erscheinen und zu reden oder vor dem zuständigen Ausschuss zu erscheinen und zu reden wird ausdrücklich geregelt und für den Fall der parlamentarischen Aufforderung, wie bei der bisherigen Regelung des § 22 Absatz 4 BlnDSG a.F., an ein Quorum geknüpft.

Zu Nummer 6
§ 11 Absatz 2 Satz 2 BlnDSG übernimmt die in § 24 Absatz 1 Satz 3 BlnDSG a.F. enthaltene Regelung zur Beteiligung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften. Die Praxis hat gezeigt, dass die als sinnvoll erwiesene Anhörung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Entfallen des § 24 Absatz 1 Satz 3 BlnDSG a.F. nicht mehr flächendeckend erfolgt. Um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, wird die Regelung wieder in das Gesetz aufgenommen.
Das Beteiligungserfordernis in § 11 Absatz 2 Satz 2 BlnDSG spezifiziert die Regelungen des Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2016/679, die zur Umsetzung des Artikels 46 der Richtlinie (EU) 2016/680, § 11 Absatz 1 Nummer 3 BlnDSG in das Landesrecht übernommen worden ist, sowie der Artikel 36 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 7
§ 20a BlnDSG regelt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die vom Abgeordnetenhaus, dessen verfassungsmäßigen Organen, seinen Mitgliedern sowie den Fraktionen des Abgeordnetenhauses im Rahmen ihrer Aufgaben verlangt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten stellt eine eigenständige Datenverarbeitung nach Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679 dar.
Bei § 20a BlnDSG handelt ich um eine sinngemäße Übernahme des § 20 Absatz 1 BlnDSG a.F. Seit Inkrafttreten des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 folgt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für das Abgeordnetenhaus unmittelbar aus der Verfassung von Berlin selbst. Es empfiehlt sich jedoch, eine klarstellende Regelung unmittelbar in das Berliner Datenschutzgesetz aufzunehmen. Damit wird auch einer Forderung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rechnung getragen, eine klare Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Schriftlichen Anfragen zu schaffen, die sowohl den verfassungsmäßigen Rechten der Abgeordneten als auch dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person Rechnung trägt (Datenschutzbericht 2018, S. 137 f.)

Die Befugnis zur Regelung folgt aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Danach ist die Übermittlung personenbezogener Daten als Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist. Der Senat ist verpflichtet bei der Verwirklichung parlamentarischer Kontrollrechte mitzuwirken.
Der Wortlaut des § 20 Absatz 1 BlnDSG a.F. wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Weiter wird die zulässige Grenze der Verarbeitung personenbezogener Daten neu gefasst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für das Abgeordnetenhaus ist demnach nur zulässig, soweit keine zwingenden überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen. Dieser Maßstab geht auf Artikel 45 der Verfassung von Berlin zurück, der die Informations- und Kontrollrechte der Abgeordneten maßgeblich regelt. Auch das Akteneinsichtsrecht des Artikels 45 Absatz 2 Verfassung von Berlin steht neben entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass überwiegende private Interessen in ausreichendem Umfang geschützt werden. Als überwiegende private Interessen werden in diesem Zusammenhang vor allem der Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen (Abghs-Drs. 15/5038, S. 4). Zu dem Schutz personenbezogener Daten gehört insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
Die Einbeziehung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in § 20a steht im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679. Danach dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten u.a. nur dann verarbeitet werden, wenn angemessene und spezifische Maßnahmen die Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen gewährleisten und die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die Gewährleistung des parlamentarischen Informationsanspruchs ist im gewaltengeteilten Rechtsstaat als erhebliches öffentliches Interesse im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 anzusehen. Die Vorschrift sieht auch angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an das Abgeordnetenhaus vor. Denn in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Prüfung im Einzelfall, kann die vorzunehmende Abwägungsentscheidung auch dahingehend lauten, dass sensitive Daten nicht oder nur in eingeschränkter Form zur Verfügung gestellt werden können. Letzteres kann entweder durch Schwärzungen oder nach den Regeln des Geheimschutzes geschehen. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind, muss ihrer Natur bei der Abwägung eine entsprechende Gewichtung beigemessen werden.
Die Absätze 2 und 3 des § 20 BlnDSG a.F. werden nicht im aktuellen Berliner Datenschutzgesetz berücksichtigt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Bezirksverordneten und Bezirksverordnetenversammlungen wird bereichsspezifisch im Bezirksverwaltungsgesetz (vgl. § 4a (neu) des Bezirksverwaltungsgesetzes) geregelt. Inhaltliche Vorgaben für Gesetzesvorlagen ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 8
Es handelt sich um eine Klarstellung. Ausweislich der Begründung zu § 29 BlnDSG (Drs. 18/1033 S. 98) sollten die in § 32 Absatz 2 des bisher geltenden Berliner Datenschutzgesetzes enthaltenen Qualifikationsmerkmale übernommen werden. Nach

§ 32 BlnDSG a.F. handelte es sich um eine Straftat, wenn die Handlung u.a. in der Absicht erfolgte, "einen anderen" schädigen.

Zu Nummer 9
Zu Absatz 1:
Mit Satz 1 wird eine Rechtsgrundlage aufgenommen, die es ermöglicht, dass vom Senat eingesetzte Sachverständige oder sonstige Beauftragte (sog. Sonderermittler) personenbezogene Daten aus – z.B. polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen – Akten verarbeiten. Bezogen ist die Vorschrift auf die für die Tätigkeit von sog. Sonderermittlern typischerweise in Frage kommenden Aufgabenbereiche. Solche Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten sog. Sonderermittler erfolgen, sind für eine Auswertung der behördlichen Tätigkeit zumindest teilweise notwendig. Die Norm des neuen § 35a begründet eine Befugnis zur Datenverarbeitung und schließt mit Blick auf die Datenverarbeitung erforderliche Abwägungen mit privaten und öffentlichen Belangen - wie etwa der Gefährdung des Erfolgs strafrechtlicher Ermittlungsverfahren – sowie die Berücksichtigung spezialgesetzlicher Vorgaben, wie sie sich etwa aus der StPO ergeben können, nicht aus.

Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere § 33) unberührt bleiben.

Zu Absatz 2:
Absatz 2 regelt die Verschwiegenheitspflicht der vom Senat eingesetzten Sachverständigen oder sonstigen Beauftragten im Anwendungsbereich des Absatzes 1 und stellt klar, dass die mit dem Zweck der Einsetzung naturgemäß verbundenen Berichtspflichten hiervon unberührt bleiben.

Zu Artikel 15 (Änderung des Informationsverarbeitungsgesetzes)

Das Informationsverarbeitungsgesetz (IVG) enthält Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der allgemeinen Verwaltungstätigkeit, bei der Veröffentlichung von Daten im Dokumentations- und Informationssystem des Abgeordnetenhauses sowie bei der Abrechnung privater und Kontrolle dienstlicher Nutzung kommunikationstechnischer Verbindungen.
Die Änderungen in § 1 sind wegen der Neufassung des § 3 BlnDSG notwendig (vgl. Artikel 14 des Gesetzes).
Die Änderungen sind zur Anpassung der geltenden Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Die Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen die Anpassung der Begriffe an die Begrifflichkeiten bzw. Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und die Aufhebung von Regelungen, die weder in der Verordnung (EU) 2016/679 noch im Berliner Datenschutzgesetz geregelt sind.

Zu Nummer 1
Das Informationsverarbeitungsgesetz wurde 1992 geschaffen, um eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit zu schaffen. Hintergrund war die Erkenntnis, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht typisierbaren Fällen, die entweder keinem bereichsspezifisch geregelten Sachgebiet zugeordnet werden können oder spezialgesetzlich nicht recht erfassbare allgemeine Verwaltungstätigkeit betreffen, einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage bedarf (Abghs-Drs. 12/1103, S. 2). § 1 Absatz

2 Satz 1 definiert den Begriff der „allgemeinen Verwaltungstätigkeit“ mit den wesentlichen Elementen Vorgangsverwaltung, Vorgangsdokumentation, Bürokommunikation sowie sonstiger organisatorischer Tätigkeiten. § 1 Absatz 2 Satz 2 schließt u.a. ausdrücklich die Bearbeitung von Anträgen und Vorgängen mit in die allgemeine Verwaltungstätigkeit ein.

In die Definition der allgemeinen Verwaltungstätigkeit wird nunmehr auch die Öffentlichkeitsarbeit von Behörden mit aufgenommen. Damit wird den Bedürfnissen der sich zwischenzeitlich gewandelten Öffentlichkeitsarbeit von Behörden Rechnung getragen. Diese Aufgabe lässt sich, wenn sie z.B. staatsleitend ist, wegen der Vielgestaltigkeit und Veränderlichkeit der in Betracht kommenden Lebenssachverhalte nicht von vornherein einem Fachgebiet zuordnen bzw. diese Tätigkeit lässt sich auch nicht gesetzlich sinnvoll regeln. Selbstverständlich ist – wie aus § 2 Absatz 1 folgt – bei jeder Form der Öffentlichkeitsarbeit eine Abwägung zu treffen, ob die Veröffentlichung personenbezogener Daten erforderlich ist und eine Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen von den betroffenen Personen vorzunehmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit bleibt grundsätzlich die Ausnahme. Es sind Einzelfälle, z.B. wenn im Zuge eines behördlichen Internetauftritts bestimmte Personenkreise über die sie vertretenden und repräsentierenden Personen informiert werden, denkbar. Die Übernahme eines bestimmten öffentlichen Amtes impliziert auch eine gewisse Publikation nach außen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungshinweise von Behörden (etwa Akteure einer öffentlichen Podiumsdiskussion oder von öffentlichkeitswirksamen Sportveranstaltungen). Die Regelungen im Informationsverarbeitungsgesetz treten gemäß § 1 Absatz 1 hinter etwaige bereichsspezifische Vorschriften zurück. Kommen Behörden presserechtlichen Auskunftsansprüchen nach, gelten die Bestimmungen des Berliner Pressegesetzes.

Zu Nummer 2
Die Vorschrift wird redaktionell geändert. Zum Einen werden die Begriffe an die Begrifflichkeiten bzw. Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Zum Anderen werden Regelungen aufgehoben, die nicht mehr in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehen sind. Des Weiteren ist die bereichsspezifische Beschränkung der Betroffenenrechte im IVG nicht erforderlich. Es gelten über § 2 Absatz 8 Berliner Datenschutzgesetz die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes über die Beschränkung der Betroffenenrechte (§§ 23 bis 25 Berliner Datenschutzgesetz) auch im Anwendungsbereich des IVG.

Zu Buchstabe a
Die Regelung wird redaktionell an die Begrifflichkeiten bzw. Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Buchstabe b
Die Regelung des Absatzes 2 zur Einschränkung der Informationspflicht und Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von nach dem bisherigen Berliner Datenschutzgesetz vorgesehenen Dateibeschreibungen bei automatisierter Verarbeitung ist aufzuheben.

Informationspflichten ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679. Ausnahmen von Betroffenenrechten sind teilweise in der jeweiligen Vorschrift der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt, beispielsweise in Artikel 14 Absatz 5 und Artikel

17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht die Möglichkeit weiterer Ausnahmen von Rechten der betroffenen Personen gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 unter den dort genannten Voraussetzungen durch Mitgliedstaaten vor.
Im IVG bedarf es keiner Regelung zur Beschränkung der Betroffenenrechte und auch keines Verweises auf die entsprechenden Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes. Über § 2 Absatz 8 Berliner Datenschutzgesetz gelten die dortigen Vorschriften über die Beschränkung der Betroffenenrechte auch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem IVG. Denn gemäß § 2 Absatz 8 Berliner Datenschutzgesetz gehen besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz den Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes vor. Regeln sie jedoch einen Sachverhalt, für den das Berliner Datenschutzgesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes Anwendung.

Auch die Regelung zur Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Datenbeschreibungen kann aufgehoben werden. In der Verordnung (EU) 2016/679 sind Dateibeschreibungen nicht vorgesehen, statt dessen ist in Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Regelung zur Führung eines Verzeichnisses von allen Verarbeitungstätigkeiten enthalten. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nach der Verordnung (EU) 2016/679 nicht vorgesehen.

Die Regelung des Absatzes 3 zur Erstellung von Kurzbeschreibungen ist aufzuheben. Nach der Verordnung (EU) 2016/679 sind Kurzbeschreibungen nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe c
Es handelt sich um eine Folgeänderung und die Regelung wird redaktionell an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 3
Die Regelung wird redaktionell an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 4
§ 4 regelt die Risikoanalyse. Entsprechende Regelungen finden sich jetzt in der Verordnung (EU) 2016/679. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f sowie in Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sind Regelungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten. Zudem besteht nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 in bestimmten Fällen eine Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung. Diese Vorschriften der DSGVO enthalten keine Öffnungsklausel für Mitgliedstaaten. Die Vorschrift ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 16 (Änderung des Kulturdatenverarbeitungsgesetzes)

Am 25. Mai 2018 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel des europäischen Gesetzgebers, für dessen Umsetzung die Form einer Verordnung gewählt wurde, ist ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen und die Besei-

tigung von Hemmnissen für den Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der gesamten Union (Erwägungsgründe 10 und 13 der Verordnung (EU) 2016/679). Gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Nichtsdestotrotz enthält die Verordnung (EU) 2016/679 Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber mit Regelungsoptionen und konkreten Regelungsaufträgen, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden kann.
Der sich ergebende Anpassungs- und Ergänzungsbedarf im Berliner Kulturdatenrecht soll mit einer Änderung des Kulturdatenverarbeitungsgesetzes des Landes Berlin umgesetzt werden. Hierzu dürfen Wiederholungen von Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 im nationalen Recht nur insoweit erfolgen, als diese im Falle von Präzisierungen oder Einschränkungen von Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 durch das nationale Recht erforderlich sind, um die Kohärenz zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen (Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/679).
Da das Gesetz bereits seit dem Jahr 2004 nicht mehr aktualisiert wurde, sind Änderungen und Aufhebungen von Regelungen durch Zeitablauf und wegen Aktualisierungen vorzunehmen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich aus redaktionellen und sprachlichen Gründen.

Zu Nummer 1
Absatz 1 Satz 1 wird durch die geänderte Fassung ersetzt, um aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit auf die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen und die davon abweichenden, aber auch ergänzenden Regelungen des Gesetzes. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an § 1 Absatz 1 BlnDSG.

Zu Nummer 2
§ 2 wird in den Absätzen 1, 3, 4 und 5 geändert.

Zu Buchstabe a
In Satz 2 werden angefügt die personenbezogenen Daten, die zusätzlich zu den bisher aufgelisteten personenbezogenen Daten bei Anträgen auf Förderung verarbeitet werden. Das Wort „Anschrift“ wird durch das Wort „Kontaktdaten“ aktualisiert. Die angefügten personenbezogenen Daten betreffen auch Geschlecht und Migrationshintergrund, die teilweise für die Bearbeitung des Förderantrags benötigt werden und teilweise freiwillig für die vom Abgeordnetenhaus Berlin bestellte Statistik für „Gender und Migration„ erhoben werden. Sie werden für die „Open Data“ Datei des Landes Berlin benötigt.
Gleichzeitig erfolgt in Satz 2 die Änderung der männlichen Form in den Worten „Mitarbeitern“ und „Kooperationspartner“ in die zusätzliche weibliche und männliche Form aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit.

Zu Buchstabe b
Absatz 3 wird neu gefasst.
In Halbsatz 1 wird der Anwendungsbereich erweitert über das Land Berlin hinaus auf Einrichtungen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, die gemeinnützig sind oder Zuwendungen erhalten, da im Kulturbereich Gesellschaften oder privatrechtliche Organisationen existieren, die ebenfalls Spenden erhalten und dadurch Rechtssicherheit erhalten.

In Halbsatz 1 und Halbsatz 2 erfolgt außerdem die Änderung der männlichen Form in dem Wort „Spender“ in die alternativ weibliche oder männliche Form aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit.
Weiterer Anpassungsbedarf besteht nicht. Gemäß Artikel 6 Absatz Buchstabe a) Verordnung (EU) 2017/679 kann die Datenerhebung mit Einwilligung des Spenders oder der Spenderin erfolgen.
Eine Einwilligung von spendenden Personen kann hier eine zulässige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sein, da zwischen den Spenderinnen und Spendern als betroffenen Personen und der Behörde als Verantwortliche kein Ungleichgewicht herrscht. Damit ist von einer Freiwilligkeit der Einwilligung auszugehen. Es liegt keine Fallgestaltung wie in Erwägungsgrund 43 der Verordnung (EU) 2017/679 dargestellt, vor. Die Einwilligung muss jedoch ausdrücklich erklärt werden.

Zu Buchstabe c
Absatz 4 ist aufzuheben, da das Land Berlin seit der Geschäftsbesorgung durch die Filmboard Berlin Brandenburg GmbH (heute Medienboard Berlin Brandenburg GmbH) mit Sitz in Potsdam-Babelsberg für die Länder Berlin und Brandenburg ab Juli 1994 keine eigene Filmförderung durch staatliche Stellen mehr unterhält. Die Tätigkeiten des Medienboard fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 1.
Absatz 5 ist wegen zwischenzeitlicher Aufhebung der dort erwähnten Rechtsgrundlage des Bewertungsgesetzes aufzuheben. § 110 BewG findet durch Aufhebung gemäß Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes zur Aufhebung vom 20.12.1996 (BGBl. I.S.2014) keine Anwendung mehr.

Zu Nummer 3
§ 3 wird in Absatz 1 und 3 geändert.

Zu Buchstabe a
In Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Änderung der männlichen Form in den Wörtern „Abonnenten“, „Käufern“ und „Klein- und Großbesteller“ in die zusätzliche weibliche und männliche Form aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit.

Zu Buchstabe b
Absatz 3 wird neu gefasst.
In den bisherigen Satz 1 wird zur Klarstellung eine Vorschaltung, in der das „ob“ der Auftragsdatenverarbeitung geregelt ist, aufgenommen. Sie regelt, dass und unter welchen Bedingungen die Erteilung eines Auftrags an private Rechenzentren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig ist. Das „Wie“ der Auftragsdatenverarbeitung erfolgt aus Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 direkt und ist damit abschließend geregelt.
Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben, da eine gesetzliche Löschungspflicht entbehrlich ist: Gemäß Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/679 soll die Auftragsverarbeitung durch Vertrag verpflichtet werden, die Daten entweder zu löschen oder zurückzugeben. Die Verträge zwischen den kulturellen Einrichtungen und der Auftragsverarbeitung müssen dies vorsehen und enthalten eine solche Löschungs- bzw. Datenrückgabepflicht.

Zu Nummer 4
§ 4 wird in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 geändert.

Zu Buchstabe a
In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Buchstabe b
In Absatz 2 erfolgt die Änderung der männlichen Form in dem Wort „Benutzer“ in die alternativ weibliche oder männliche Form aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit.

Zu Buchstabe c
In Absatz 3 Satz 1 erfolgt die Änderung der männlichen Form in dem Wort „Benutzer“ in die alternativ weibliche oder männliche Form aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit.
Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Der Verweis auf die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 24. April 2018 (BÖBB, Amtsblatt für Berlin v. 15. Juni 2018) erfolgt nach dem Satz 1, da dort auf die Festsetzung von Nutzungsverboten, Vertragsstrafen und Entgelte Bezug genommen wird, die dort geregelt sind, (vgl §§ 5,16 und 18).
Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, da die Löschungspflicht der gespeicherten Daten im Gesetz und nicht in den Verwaltungsvorschriften der Benutzungsbestimmungen zu regeln ist. Die Löschungsregelung kann nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 als Spezifizierung beibehalten werden.

Zu Buchstabe d
Der Absatz 4 kann aufgehoben werden, da der Verweis auf die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 24. April 2018 als Verwaltungsvorschriften im Absatz 3 Satz 2 geregelt ist, da dort auf die verschiedenen Maßnahmen bei der Benutzung von Bibliotheken Bezug genommen wird.

Zu Nummer 5
Der § 5 kann aufgehoben werden, da die sprachliche Gleichbehandlung in dem Kulturdatenverarbeitungsgesetz durch die Aufnahme der weiblichen Form neben der männlichen Form erfolgt.

Zu Artikel 17 (Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin)

Das Gesetz dient der redaktionellen Anpassung des Gesetzestextes an die Verordnung (EU) 2016/679, der Präzisierung der Nachweisführung und der Transparenz im Hinblick auf die Datenverarbeitung des Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteams.

Zu Nummer 1
Zu Buchstabe a
Zu Doppelbuchstabe aa
Anstelle des Begriffs des „Verfahrensbeteiligten“ wird durch die Formulierung „am Verfahren beteiligten betroffenen Person“ auf den in der Verordnung (EU) 2016/679

verwendeten Begriff der „betroffenen Person“ Bezug genommen. Damit wird verdeutlicht, dass die Bedingungen für die Einwilligung nunmehr dort geregelt sind (vgl. Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Doppelbuchstabe bb
Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b
Aufgrund des Wegfalls des § 6 Berliner Datenschutzgesetz zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist nunmehr auf Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Bezug zunehmen und § 6 Absatz 3 sprachlich an die Formulierung der Verordnung anzupassen.

Zu Nummer 2
Die Vorschrift enthält in Absatz 1 das allgemeine Gebot der Behörden zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und regelt als speziellen Ausfluss hiervon die bereits datenschutzrechtlich normierte Verpflichtung zur Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten. In Absatz 2 werden die Aufgaben des Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteams (Berlin-CERT) beschrieben. Die Absätze 3 bis 6 regeln datenschutz- und fernmelderechtliche Befugnisse und Pflichten, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung des Berlin-CERT erforderlich sind bzw. mit ihr im Zusammenhang stehen. § 23 Absatz 2 sowie die neu einzufügenden Absätze 3 bis 6 beinhalten Bestimmungen zum Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam (Berlin-CERT).

Zu Buchstabe a
Bei der Streichung von Absatz 2 Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung, da dieser durch die Absätze 3 bis 6 ersetzt wird.

Zu Buchstabe b
Um den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 gerecht zu werden, präzisieren die Absätze 3 bis 6 die Verarbeitung von, auch personenbezogenen, Daten seitens des Berlin-CERT sowie die Rechte der betroffenen Person.

Zu Absatz 3:
Die Bestimmung regelt in Verbindung mit Absatz 6 die Grundsätze, nach denen die automatisierte Verarbeitung der in Satz 1 genannten Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr für die Informationstechnik oder zur Fehlerbeseitigung zulässig ist, soweit diese Daten personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten beinhalten. Der Begriff der Gefahrenabwehr ist umfassend zu verstehen. Darunter fallen sowohl Schadprogramme, mit deren Hilfe die Kommunikationstechnik des Landes manipuliert oder gestört werden kann, als auch sonstige Angriffe, etwa die gezielte Überlastung der Netzzugänge oder einzelner Betriebssysteme oder Kommunikationsdienste des Landes durch eine größere Anzahl zeitgleicher automatisierter Anfragen aus zusammengeschalteten Einzelrechnern oder Netzwerken (sog. DoS-Angriffe). Mit dem Begriff „ausschließlich“ wird klargestellt, dass andere als automatisierte Auswertungen zur Gefahrenabwehr oder Fehlerbeseitigung nach diesem Absatz nicht zulässig sind.
Nach Satz 1 darf das Berlin-CERT für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben Protokolldaten (Logfiles) von Servern, Firewalls usw. erheben und automatisiert auswerten. Dies erfolgt, um Anzeichen für bevorstehende IT-Angriffe zu finden oder

bereits stattfindende Angriffe zu analysieren. Durch Auswertung und mithilfe der Logfiles lassen sich beispielsweise Datenströme und -volumina untersuchen oder sog. Phishingseiten identifizieren. Von besonderer Relevanz für die Angriffserkennung und -abwehr sind dabei die Kopfdaten (sog. Header) der gängigen Kommunikationsprotokolle (IP, ICMP, TCP, UDP, DNS, HTTP und SMTP). Der Verweis auf die „in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben“ sowie die Begriffe „erheben“ und „auswerten“ stellen klar, dass eine Übermittlung personenbezogener Angaben nach dieser Vorschrift auch und insbesondere im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Satz 4 festgelegten Warn- und Hinweispflichten nicht in Betracht kommt.
Unter den „an den Schnittstellen der Kommunikationstechnik des Landes anfallenden Daten“ sind (technische) Telekommunikationsinhalte zu verstehen, deren Verwendung gleichfalls erforderlich sein kann, um Schadprogramme zu untersuchen oder Verlinkungen auf Internetseiten zu prüfen, die ihrerseits Schadsoftware mit der Gefahr automatischer Installation auf dem Rechner der Benutzer enthalten. Dies betrifft den Einsatz von Virenscannern und ähnlichen Detektionswerkzeugen, der bislang nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich ist. Die automatisierte Verarbeitung gestattet nicht die Speicherung der Inhalte über den für die technische Abwicklung des Kommunikations- und Erkennungsvorgangs notwendigen Umfang hinaus. Die Begrenzung auf beim Betrieb der Kommunikationstechnik des Landes anfallende Protokolldaten stellt klar, dass weder Datenerhebungen bei Dritten noch die behördeninterne Kommunikation von der Regelung erfasst werden.
Satz 2 berücksichtigt im Einklang mit den europäischen Rechtsvorgaben der Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verhinderung des Missbrauchs personenbezogener Daten den Grundsatz der Pseudonymisierung als technische Schutzmaßnahme, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies ist insbesondere hinsichtlich der in den Protokolldaten enthaltenen E-Mail-Adressen erforderlich, um die Erstellung von Kommunikationsprofilen zu verhindern. Um den Grundrechtseingriff nicht zu vertiefen, soll die Pseudonymisierung automatisiert erfolgen. Eine nichtautomatisierte Pseudonymisierung der Daten wäre zudem insbesondere bei größeren Datenmengen infolge des dadurch verursachten Zeitaufwands erheblichen Bedenken im Hinblick auf den Gefahrenabwehrzweck der Norm ausgesetzt.
Nach Satz 3 ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 nur automatisiert erfolgt. Soweit nicht im Ausnahmefall eine Weiterverarbeitung nach Absatz 4 aufgrund konkreter Verdachtsmomente in Betracht kommt, sind die erhobenen Daten gemäß Satz 4 umgehend zu löschen, so dass ein weitergehender Zugriff auf die Daten nicht mehr möglich ist (BVerfG vom 11. März 2008, 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07). Dies gilt nach Absatz 6 nicht für Protokolldaten, die weder personenbezogene noch dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten enthalten (z. B. Angaben zur Serverlast). Eine personenbezogene Verwendung der Daten nach Satz 1 zu anderen Zwecken, insbesondere zur Erstellung von Kommunikationsprofilen oder Durchführung von Verhaltens- und Leistungskontrollen der Beschäftigten, ist ausgeschlossen.
Schadprogramme lassen sich jedoch, abhängig von der Art ihrer Verbreitung, häufig auch erst mit einem zeitlichen Verzug von mehreren Tagen oder Wochen aufspüren. Daher besteht die Notwendigkeit, auch rückwirkend zu untersuchen, ob ein solches Programm bereits zuvor innerhalb der Landesverwaltung verbreitet wurde, um Schäden zu vermeiden oder zu begrenzen. Einzig zu diesem Zweck dürfen die insoweit relevanten Daten gemäß Satz 5 unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 auch länger bis zur Dauer von 3 Monaten gespeichert und bei Bestätigung eines Verdachts nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 2 weiterverarbeitet werden.

Zu Absatz 4:
Soweit insbesondere aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 3 ein konkreter Verdacht auf ein Schadprogramm besteht, sind nach Absatz 4 weitergehende Maßnahmen möglich. In einem ersten Schritt sind nach Satz 1 die notwendigen Untersuchungen zulässig, die nötig sind, um den konkreten Verdacht zu bestätigen oder zu widerlegen. Im Falle eines Fehlalarms sind, soweit wie feststellbar, die betroffene Behörde und betroffene Beschäftigte hiervon zu unterrichten. Die Daten sind dann, ggf. nach Weiterleitung an den ursprünglichen Adressaten, umgehend zu löschen. Im Falle der Bestätigung des Verdachts können die Daten nach Satz 2 zum Zweck der Abwehr des identifizierten Schadprogramms oder ähnlicher Schadprogramme, beispielsweise durch Untersuchung der Funktionsweise des Schadprogramms oder Aufnahme der Virensignatur weiterverwendet werden.
Satz 3 verleiht dem Berlin-CERT die ausdrückliche Befugnis, Schadprogramme durch Löschung zu beseitigen bzw. in anderer Weise unschädlich zu machen. Ferner kann ein durch das Schadprogramm ausgelöster Datenstrom detektiert und unterbunden werden. Die gesetzliche Befugnis zur Vernichtung ist erforderlich, weil andernfalls Eigentumsrechte Dritter an dem Programm entgegenstehen oder darauf gestützte Schadensersatzansprüche erhoben werden könnten.
Nach Satz 4 bedarf die nichtautomatisierte Verwendung von Daten aufgrund der mit einer gezielten manuellen Auswertung u. U. verbundenen höheren Eingriffsintensität in den Datenschutz der vorherigen Anordnung durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt.
Satz 5 knüpft die Zulässigkeit einer Wiederherstellung des Personenbezugs an die Erforderlichkeit für die Weiterverwendung der Daten nach Satz 1, 2 oder Absatz 5 bzw. an die Existenz spezieller gesetzlicher Ermächtigungsvorschriften des Bundes oder eines Landes. Ohne Wiederherstellung des Personenbezugs ließen sich bei konkreten oder bestätigten Verdachtsfällen nach Satz 1 oder 2 ggf. keine weiteren Analysen durchführen oder Schutzmaßnahmen treffen. Wiederherstellung des Personenbezugs können auch aus Gründen der Benachrichtigung der an dem Kommunikationsvorgang Beteiligten nach Absatz 5 erforderlich sein. Schließlich können sich aus Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder staatliche Befugnisse ergeben, die eine Wiederherstellung des Personenbezugs erforderlich machen. Die Anordnung der Wiederherstellung des Personenbezugs kann nur durch den IKT-Staatssekretär oder die IKT- Staatssekretärin oder dem oder der Bevollmächtigten im Sinne von § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 erfolgen.
Gemäß Satz 6 sind Anordnungen nach Satz 4 oder 5 zu protokollieren. Die Protokollierung dient der Dokumentation der Entscheidung und kann auch durch andere Bedienstete und zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden, jedoch aus Gründen des Dokumentations- und Kontrollzweckes regelmäßig nicht später als binnen der genannten Frist. Aus der Möglichkeit späterer Protokollierung ergibt sich, dass diese nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Anordnung ist.

Zu Absatz 5:
Bei den Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 handelt es sich um eine weitgehend automatisierte Auswertungen und Suchen nach technischen Schadfunktionen, so dass die Durchführung der Aufgabe selbst nicht der richterlichen Anordnung bedarf. Eine nachträgliche Kontrolle hinsichtlich der auch nichtautomatisiert verarbeiteten Daten wird durch die Möglichkeit der Benachrichtigung der Betroffenen sichergestellt.
Werden die Daten aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen in Rechtsvorschriften des Bundes, des Landes Berlin oder anderer Länder für ein Strafverfahren, für Zwecke

der Verfassungsschutzbehörden oder in sonstiger Weise weiterverwendet, erfolgt die Benachrichtigung durch die insoweit zuständigen Behörden nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften, zum Beispiel der Strafprozessordnung, der Polizeigesetze oder der Verfassungsschutzgesetze.

Zu Absatz 6:
Mit Satz 1 stellt die Regelung klar, dass die Einschränkungen der Datenverarbeitung nach Absatz 3 und 4 sowie die Informationspflichten nach Absatz 5 nur gelten, sofern die in Absatz 3 Satz 1 genannten Protokoll- und sonstigen Daten personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten beinhalten. Nicht personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten dürfen danach für die in Absatz 2 genannten Aufgabenzwecke uneingeschränkt genutzt werden.

Personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten im Sinne von Satz 1 dürfen gemäß Satz 2 nicht über Absatz 3 und 4 hinausgehend und nicht für andere als die dort bezeichneten Zwecke verwendet werden. Damit wird der Umfang der gesetzlichen Ermächtigung zur Verarbeitung der Daten abschließend und transparent geregelt. Satz 3 bestimmt, dass die Zulässigkeit der Übermittlung an andere Behörden und Stellen des Bundes und der Länder sich nach den für diese geltenden gesetzlichen Befugnissen richtet. Eine umfassende gesetzliche Ermächtigung des Berlin-CERT zur Weitergabe nach diesem Gesetz, wie es § 5 Absatz 5 und 6 des BSI-Gesetzes vorsehen, besteht nicht und begegnete mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes insbesondere nach den Artikeln 73 Absatz 1 Nummer 7 und 10 sowie 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes auch verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Nummer 3
Der neue § 27 enthält den Hinweis auf die Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses, der nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 der Verfassung von Berlin vorgeschrieben ist.

Zu Artikel 18 (Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz)

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die Rechtslage nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 sowie nach Neufassung des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018.

Zu Nummer 1
Zu Buchstabe a
§ 1 Absatz 2 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BlnAG-BMG) enthält die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch die Meldebehörden. Der bisher erfolgende Verweis auf § 4 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in seiner alten Fassung, in dem die Datenverarbeitung als das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten beschrieben wird, ist hinfällig. Nunmehr wird der Begriff der Datenverarbeitung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 definiert. Von dieser Vorschrift sind auch die in § 4 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in seiner alten Fassung aufgeführten Teilschritte der Datenverarbeitung umfasst.

Zu Buchstabe b
§ 1 Absatz 4 BlnAGBMG stellt klar, dass die nicht im elektronischen Datenbestand gespeicherten Meldedaten im Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten verarbeitet werden. Mit der Änderung erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Begriff der Datenverarbeitung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Eine Beschränkung auf Teilschritte der Datenverarbeitung ist nicht geboten.

Zu Nummer 2
§ 6 Absatz 2 BlnAGBMG a.F. eröffnet die Möglichkeit, regelmäßige Datenübermittlungen aus dem Melderegister innerhalb des Landes über das landesinterne Netz vorzunehmen. Dies wird in der Neufassung beibehalten. Statt bei den Anforderungen an die Sicherung des landesinternen Netzes wie bisher auf den Stand der Technik zu verweisen, erfolgt nunmehr ein deklaratorischer Verweis auf die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie auf den diese Vorschriften präzisierenden § 26 Absatz 1 BlnDSG. Der deklaratorische Verweis auf § 14 Absatz 3 BlnDSG erfolgt, da im Melderegister auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gespeichert sind.

Zu Nummer 3
§ 7 Absatz 2 BlnAGBMG a.F. eröffnet die Möglichkeit des automatisierten Abrufs aus dem Melderegister durch öffentliche Stellen innerhalb des Landes über das landesinterne Netz. Dies wird in der Neufassung beibehalten. Statt bei den Anforderungen an die Sicherung des landesinternen Netzes wie bisher auf den Stand der Technik zu verweisen, erfolgt nunmehr ein deklaratorischer Verweis auf die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie auf den diese Vorschriften präzisierenden § 26 Absatz 1 BlnDSG. Der deklaratorische Verweis auf § 14 Absatz 3 BlnDSG erfolgt, da im Melderegister auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gespeichert sind.
Die Formulierung „Stand der Technik“ orientiert sich am Wortlaut des § 55 Absatz 8 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes. Dort soll stattdessen ebenfalls ein Verweis auf die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgenommen werden.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes)

Der Artikel regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelungen lösen die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 30. Juni 1994 (GVBl. S. 239) ab.

Zu Nummer 1
Das Einfügen, die Aufhebung und Neunummerierung diverser Paragrafen machen eine entsprechende Änderung der Inhaltsübersicht erforderlich.
Bei der Gelegenheit entfällt auch die Angabe zu § 21 („Übergangsvorschriften“). Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung. Die Angabe zu § 21 findet sich in der Inhaltsübersicht des Stammgesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), obwohl der § 21 selbst bereits im Gesetzgebungsverfahren entfiel (vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 15/5076) und daher nicht im Stammgesetz enthalten ist.

Zu Nummer 2
Durch die Formulierung „integrierte Gesundheitsberichterstattung“ wird gegenüber der bisherigen Formulierung klargestellt, dass der Fokus auf dem Gesundheitsbereich liegt. Es handelt sich um Gesundheitsberichterstattung unter Einbeziehung sozialer Aspekte, nicht jedoch um Sozialberichterstattung im eigentlichen Sinn.

Zu Nummer 3
Nach § 1 Absatz 3 Nummer 6 des Gesundheitsdienst-Gesetzes (GDG) gehört auch der gesundheitliche Verbraucherschutz zu den Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Dabei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass stets dieselbe Senatsverwaltung sowohl für das Gesundheitswesen als auch für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständig ist. Derzeit liegen die Zuständigkeiten bei zwei verschiedenen Senatsverwaltungen. Die Änderung dient vor diesem Hintergrund der Klarstellung. Da verschiedene Senatsverwaltungen auch jeweils verschiedene nachgeordnete Behörden haben, wird dies ebenfalls sprachlich klargestellt.

Zu Nummer 4
Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Vereinheitlichung innerhalb der Vorschrift.

Zu Nummer 5
Die Veränderungen im Datenschutzrecht der letzten Jahre, insbesondere das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/679, machen es erforderlich, die Datenverarbeitung und den Datenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf eine spezifische rechtliche Grundlage zu stellen.
Im Einzelnen:

Zu § 4a
Zu Absatz 1
Absatz 1 regelt den Grundtatbestand der Datenverarbeitung durch Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Hierbei werden oftmals besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, vor allem Gesundheitsdaten, verarbeitet. Daher ist es erforderlich, für diese Datenverarbeitungsvorgänge eine spezifische Rechtsgrundlage zu schaffen, die darüber hinaus auch die von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g bis i und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geforderten spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Betroffenenrechte regelt.

Zu Absatz 2
Absatz 2 regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen einzelnen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung kann es erforderlich sein, dass einzelne Dienste Daten zu Personen, die bei mehreren Diensten betreut, behandelt oder untersucht werden, untereinander austauschen. Aufgrund der Regionalisierung einzelner Angebote der Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist ein Datenaustausch auch über Bezirksgrenzen hinweg nötig. Ähnliches gilt für die Erfüllung der Aufgaben des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Auch ein Datenaustausch zwischen den für den gesundheitlichen Verbraucherschutz und den für das Gesundheitswesen zuständigen Stellen kann nötig sein.
Dem Vorbehalt der Erforderlichkeit und dem Grundsatz der Datensparsamkeit trägt Satz 2 Rechnung, indem er die Pseudonymisierung oder Anonymisierung von zu

übermittelnden Daten vorschreibt, sofern die empfangende Stelle den jeweiligen Zweck der Datenübermittlung auch mit solchen Daten erreichen kann.
Satz 4 nimmt solche Daten von der generellen Übermittlungsbefugnis aus, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Für die Übermittlung solcher Daten und damit deren Offenbarung gegenüber Dritten gelten ausschließlich die strengeren Voraussetzungen des Satzes 2 oder des § 4b Absatz 4.

Zu Absatz 3
Absatz 4 regelt die Übermittlung personenbezogener Daten durch Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Eine Übermittlung kann etwa zu Abrechnungszwecken oder zur Beantragung von Förder- oder Hilfsgeldern nötig sein. In letzterem Fall regelt Satz 2, dass die Zulässigkeit dieser Übermittlungen davon abhängt, dass die betroffene Person dem nicht widersprochen hat. Das soll eine „Zwangsbeglückung“ durch die Beantragung von Leistungen, die die betroffene Person nicht möchte, verhindern. Die betroffene Person ist vor der Beantragung der Leistungen zu informieren.

Zu Absatz 4
Absatz 5 stellt klar, dass Angebote des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die aus welchen Gründen auch immer anonym erfolgen, eine Verarbeitung personenidentifizierender Angaben ausschließen.

Zu Absatz 5
Absatz 6 stellt in Anlehnung an § 2 Absatz 8 des Berliner Datenschutzgesetzes klar, dass das Berliner Datenschutzgesetz als Auffangregelung immer dann gilt, wenn und soweit dieses Gesetz einen Aspekt nicht abschließend regelt und keine dem Berliner Datenschutzgesetz und diesem Gesetz vorrangige Rechtsvorschrift eingreift. Hierbei ist vor allem an die Verordnung (EU) 2016/679 zu denken.

Zu § 4b
Zu Absatz 1
Absatz 1 verpflichtet die Stellen nach § 4a Absatz 1 zur Ergreifung angemessener und geeigneter innerbehördlicher Maßnahmen, um die unbefugte Offenbarung fremder Geheimnisse zu verhindern oder zumindest erheblich zu erschweren. Diese personellen, technischen, räumlichen und organisatorischen Vorkehrungen dienen der Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten, die bei der Erfüllung der Aufgaben nach den allgemeinen und speziellen gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften bestehen, zum Beispiel:

- § 203 Absatz 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuchs,
- § 16 des Landesstatistikgesetzes und
- § 3 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

In personeller Hinsicht besteht die Pflicht des Dienststellenleiters, die Zugriffsbefugnisse der Beschäftigten aufgabenbezogen zu definieren und damit den Zugriff auf personenbezogene Daten soweit zu minimieren, wie dies zur Aufgabenwahrnehmung unerlässlich ist. Zudem sind räumliche und technische Vorkehrungen, wie der Verschluss von Räumen und Behältnissen, in denen Akten oder elektronische Datenträger gelagert werden, oder die Verwendung automatisierter Verschlüsselungssoftware zur Abschottung der automatisierten Datenverarbeitung gegenüber Unbefugten zu treffen. Die Angemessenheit der erforderlichen Maßnahmen ist bezogen auf die Art der Daten und das Gefährdungspotential zu bestimmen. Hierbei ist auch die

technische Entwicklung zu berücksichtigen und gegebenenfalls eine Anpassung getroffener Maßnahmen vorzunehmen.

Zu Absatz 2
Durch Absatz 2 wird die Befugnis der Stellen nach § 4a Absatz 1 geschaffen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen fremden Geheimnisse zu offenbaren, soweit dies für die Bedürfnisse der Wartung ihrer Datenverarbeitungssysteme, worunter auch deren Administration zu verstehen ist, erforderlich ist. Die Beschäftigten und Stellen, die für die Wartung der Datenverarbeitungssysteme zuständig sind, sind regelmäßig nicht in den Stellen nach § 4a Absatz 1 angesiedelt, sondern werden als bereichsübergreifend tätige eigenständige Organisationseinheiten geführt oder den Leitungen der Bezirksämter oder Senatsverwaltungen zugeordnet. Darüber hinaus können auch Dritte mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt werden. Die Zugriffsbefugnisse der für die Wartung der Datenverarbeitungssysteme zuständigen Personen und Stellen sind auf das zwingend erforderliche Maß und die Dauer der jeweiligen Einzelmaßnahme beschränkt. Soweit es zu einer Übermittlung von Daten an die für die Wartung der Datenverarbeitungssysteme zuständigen Personen und Stellen kommt, sind die Daten nach der Aufgabenerfüllung unverzüglich zu löschen.
Satz 4 legt Verpflichtungen für die Stellen nach § 4a Absatz 1 im Falle der Beauftragung Dritter mit der Wartung ihrer Datenverarbeitungssysteme fest. Hierbei wird insbesondere der ohnehin unmittelbar geltende Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehoben.

Zu Absatz 3
Absatz 3 verpflichtet die Stellen nach § 4a Absatz 1, die von ihnen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 GDG herangezogenen Auftragnehmer oder sonstige Dritte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten schriftlich zu verpflichten. Bei der Auftragsdatenverarbeitung sind außerdem die Vorgaben des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Liegen diese Voraussetzungen vor, ermächtigt Satz 2 die Stellen nach § 4a Absatz 1, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen fremden Geheimnisse den Auftragnehmern oder sonstigen Dritten zu offenbaren, soweit dies für die Auftragserfüllung erforderlich ist. Die Auftragnehmer oder sonstigen Dritten treffen Dokumentierungspflichten (Satz 3).

Zu Absatz 4
Absatz 4 schafft eine Befugnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Stelle nach § 4a Absatz 1, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen fremden Geheimnisse gegenüber den übrigen Beschäftigten derselben Stelle zu offenbaren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. In den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind Ärztinnen und Ärzte sowie andere Mitglieder von Gesundheitsberufen häufig interdisziplinär in die Untersuchung und Behandlung einer Klientin oder eines Klienten eingebunden. Damit der notwendige Austausch von erforderlichen und zumeist mit personenidentifizierenden Angaben verbundenen Informationen stattfinden kann, ist neben einer Übermittlungs- auch eine Offenbarungsbefugnis zu schaffen. Durch das Kriterium der Erforderlichkeit wird eine inhaltliche und zeitliche Beschränkung der Offenbarungsbefugnis geschaffen. Die Zugriffsbefugnisse der an einem Fall gemeinschaftlich und interdisziplinär arbeitenden Beschäftigten einer Stelle oder mehrerer Stellen nach § 4a Absatz 1 sind daher, soweit fachlich möglich, so auszugestalten, dass nur die Informationen

über eine natürliche Person, die für die Erfüllung der einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zugewiesenen Aufgaben zwingend notwendig sind, von dieser oder diesem zur Kenntnis genommen werden können.

Zu § 4c
Zu Absatz 1
Absatz 1 verpflichtet die Stellen nach § 4a Absatz 1, die Datenverarbeitung so auszugestalten, dass nur berechtigte Personen in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Umfang auf personenbezogene Daten und Pseudonyme Zugriff erhalten. Dies betrifft die aufgabenbezogene Festlegung von Rollen und Befugnissen durch einen Geschäfts- und Verteilungsplan und sonstige Anordnungen. Indem beispielsweise bestimmte Bereiche und die ihnen zugeordneten Beschäftigten keinen Zugriff auf personenidentifizierende Angaben erhalten, werden die mit einem solchen Zugriff verbundenen Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung deutlich minimiert. Damit es weder zu bewussten noch unbewussten unbefugten Zugriffen auf Daten und Datenverarbeitungsvorgänge kommt, ist eine Lösung für die Abwehr von Angriffen auf die Datenintegrität zu gewährleisten, die dem Stand der Technik und dem Schutzbedarf der Daten entspricht. Dies betrifft sowohl bautechnische als auch IT-technische Vorkehrungen. Zugleich müssen die Datenverarbeitung und insbesondere auch die Änderung und Löschung von Daten oder Pseudonymen so erfolgen, dass diese jederzeit nachvollziehbar bleiben und einer verantwortlichen Person beweissicher zugeordnet werden können. Änderungen in der Dokumentation sind nur dann nachvollziehbar, wenn nicht nur der neue, sondern auch der ursprüngliche Inhalt einer geänderten Aussage erkennbar ist und die Urheberschaft der Änderung durch Unterschrift oder elektronische Signatur der die Änderung vornehmenden Person festgestellt werden kann. Vergleichbares gilt für Löschungsvorgänge.

Zu Absatz 2
Absatz 2 greift die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g bis i der Verordnung (EU) 2016/679 auf, wonach die Verarbeitung unter anderem von Gesundheitsdaten nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist. Diese engen Voraussetzungen werden zusätzlich in § 14 Absatz 3 und § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes konkretisiert, auf die Absatz 2 daher verweist.

Zu § 4d
Zu Absatz 1
Die verantwortlichen Stellen sind nach Absatz 1 verpflichtet, die bei ihnen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 GDG gespeicherten personenbezogenen Daten höchstens für die Dauer von zwei Jahren zu speichern und danach datenschutzgerecht zu löschen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften Abweichendes vorsehen. Zu denken ist hier vor allem an die zehnjährige Aufbewahrungsfrist nach § 10 Absatz 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin vom 26. November 2014. Die Aufbewahrung der Daten dient auch der Beweisbarkeit von eventuellen Behandlungsfehlern in späteren Schadensersatzprozessen. Einer Löschung personenbezogener Daten steht ihre Anonymisierung gleich, sofern diese eine Reidentifizierung der betroffenen Person auch mit Blick auf den Stand der Technik und die künftige technische Entwicklung sicher ausschließt. Die Frist bis zur Löschung oder Anonymisierung der Daten durch die Stelle, die Aufgaben nach § 1 GDG wahrnimmt, beginnt grundsätzlich spätestens mit dem letzten schriftlichen oder sonstigen Kontakt mit der betroffenen Person, oder falls ein solcher nicht besteht, mit der Beendigung der letzten Maßnahme der verantwortlichen Stelle, die auf die betroffene Person oder die sie

betreffenden personenbezogenen Daten bezogen ist. Diese Maßnahme kann auch in der Erhebung, Speicherung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehen.

Zu Absatz 2
Absatz 2 konkretisiert für den Fall der automatisierten Datenverarbeitung mit der Möglichkeit des Direktabrufes die allgemeine Verpflichtung einer für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle, personenbezogene Daten zu sperren, sobald diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Damit automatisiert verarbeitete und in einem Dateisystem gespeicherte personenbezogene Daten, auf die innerhalb der regelmäßigen Speicherfrist nach Absatz 1 kein Zugriff genommen werden muss, nicht im aktiven Datenbestand weiterverarbeitet werden, sind diese Daten ein Jahr nach dem letzten Kontakt für den Direktabruf zu sperren. Dieses Erfordernis trägt der Datensicherheit und insbesondere dem Gebot der Datenintegrität Rechnung. Sofern die Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle dies erfordert, kann diese Sperre erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen oder wieder aufgehoben und der Datenbestand für die weitere Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 4e
Zu Absatz 1
Nach Absatz 1 ist der betroffenen Person auf ihr Verlangen Einsicht in die bei der verantwortlichen Stelle zu ihr geführten Akten oder sonstigen Dokumentationen zu gewähren. Dieses Recht geht über das von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 garantierte Auskunftsrecht hinaus. Die verantwortliche Stelle hat die verlangte Akteneinsicht unverzüglich und damit ohne schuldhaftes Zögern zu gewähren. Die Sätze 2 und 3 normieren jedoch Mitwirkungspflichten der die Einsichtnahme begehrenden Person. Dabei wird die verantwortliche Stelle neben der Einsichtnahmeberechtigung der die Einsichtnahme begehrenden Person auch das Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes nach Satz 5 zu prüfen haben. Hierdurch sollen Nachteile aufseiten Dritter, die aus einer Offenbarung ihrer Daten resultieren könnten, vermieden werden. In diesen Fällen ist die Einsichtnahme durch eine Auskunft zu ersetzen.

Zu Absatz 2
Absatz 2 Satz 1 enthält die Befugnis der die Akteneinsicht nach Absatz 1 gewährenden Stelle, Akteninhalte, die sich auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person beziehen, durch eine Ärztin oder einen Arzt vermitteln zu lassen. Hierdurch sollen Missverständnisse aufseiten der die Auskunft begehrenden Person vermieden und Gesundheitsrisiken, die aus der Kenntnis von Untersuchungsergebnissen resultieren könnten, abgewendet werden. Insoweit hat die auskunftsverpflichtete Stelle eine Ermessensentscheidung zu treffen. Sprechen aus Sicht der auskunftsverpflichteten Stelle konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Kenntnisnahme für die Auskunft begehrende Person einen erheblichen Gesundheitsnachteil zur Folge haben könnte, ist die auskunftsverpflichtete Stelle nach Absatz 2 Satz 1 zur Vermittlung des betreffenden Akteninhaltes durch eine Ärztin oder einen Arzt grundsätzlich verpflichtet. Ausnahmen von dieser Verpflichtung bestehen etwa dann, wenn die Auskunft begehrende Person erkennbar und offenkundig über den notwendigen medizinischen Beistand verfügt. Nach Satz 2 ist die Entscheidung der verantwortlichen Stelle zu dokumentieren.

Zu Absatz 3
Die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 werden in Anlehnung an Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 durch Absatz 3 eingeschränkt, wenn, soweit und solange der Auskunft oder Einsichtnahme nach der begründeten Einschätzung des Verantwortlichen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Geheimhaltung, etwa eine drohende Gesundheitsgefährdung für die betroffene Person, Rechte Dritter oder therapeutische Gründe entgegenstehen. Vor einer Versagungsentscheidung ist die betroffene Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Bevollmächtigter für die Personensorge von der verantwortlichen Stelle nach § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuhören. Ferner ist in Fällen der Gefährdung der Gesundheit der betroffenen Person zu prüfen, ob als milderes Mittel die Offenbarung der Auskunft durch eine Ärztin oder einen Arzt nach Absatz 2 in Betracht kommt.
Mit Blick auf den Schutz der Rechte Dritter ist zu prüfen, ob die sie betreffenden Daten vor der Auskunftserteilung oder Akteneinsicht von den die Auskunft oder Akteneinsicht begehrende Person betreffenden Daten getrennt oder unkenntlich gemacht werden können (vgl. Absatz 1 Satz 5). Die Gefährdung oder Verletzung der Rechte Dritter durch die Auskunft oder Akteneinsicht kann insbesondere in Kinderschutzfällen eine Versagung rechtfertigen. Insoweit ist von dem Verantwortlichen gegenüber der die Auskunft oder Akteneinsicht begehrenden Person eine begründete Abwägungsentscheidung zu treffen.
Für den Fall der Versagung des Auskunftsersuchens, die einen rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes darstellt, bestimmt Satz 5, dass dieser Verwaltungsakt schriftlich zu ergehen hat; auch sind die Gründe schriftlich mitzuteilen.
Nach den Sätzen 6 und 7 hat die Person, deren Begehren abgelehnt wurde, das Recht, sich in der Angelegenheit an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden, der oder dem der Verantwortliche die Gründe für die Ablehnung des Begehrens auf Verlangen mitzuteilen hat.

Zu Absatz 4
Da mit dem Tod der betroffenen Person ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht endet und sie zudem nicht mehr vertreten werden kann, wird durch Absatz 4 das Recht ihrer Erbinnen und Erben sowie der nahen Angehörigen auf Auskunft und Akteneinsicht unter Berücksichtigung des postmortalen Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (vgl. hierzu BVerfGE 30, 173) geregelt. Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 sind hier nicht zu beachten, da diese ausweislich ihres Erwägungsgrundes 27 nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener gilt.
Nach Satz 1 sind die Erbinnen und Erben einer verstorbenen betroffenen Person zur Auskunft oder Akteneinsicht berechtigt. Damit korrespondiert die Befugnis im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs der verantwortlichen Stelle, die Auskunft und Akteneinsicht diesen Personen gegenüber zu erteilen. Der Umfang der Auskunft oder Akteneinsicht beschränkt sich auf diejenigen Informationen, die zur Wahrnehmung ihrer vermögensrechtlichen Interessen, die durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt sind, erforderlich sind. Darüber hinausreichende Informationen können Erbinnen und Erben, sofern sie zugleich nahe Angehörige der betroffenen Person im Sinne des Satzes 3 sind, auf Grundlage des Satzes 2 erlangen. Unabhängig von einer etwaigen Erbenstellung sind nach Satz 2 die nächsten Angehörigen der betroffenen Person zur Auskunft und Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre berechtigten immateriellen Interessen an be-

stimmten Informationen über die betroffene Person reichen. Die in Satz 3 aufgenommene Definition des Begriffs „nächste Angehörigen“ ist angelehnt an § 3 Absatz 4 Satz 1 des Sektionsgesetzes.
Absatz 4 Satz 4 schließt die Auskunft und Akteneinsicht über eine betroffene Person aus, wenn diese einer solchen ausdrücklich widersprochen hat. Entsprechend § 630g Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht auch der mutmaßliche Wille der betroffenen Person der Auskunft und Akteneinsicht entgegen.

Zu § 4f
Die Vorschrift ermächtigt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Die Ermächtigung war bisher in § 19 Absatz 2 geregelt.

Zu Nummer 6
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 5.

Zu Nummer 7
Zu Buchstabe a
Kernaufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist die integrierte Gesundheitsberichterstattung (vgl. Änderung des § 1 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a). Durch diese Formulierung wird gegenüber der bisherigen Formulierung klargestellt, dass der Fokus auf dem Gesundheitsbereich liegt. Es handelt sich um Gesundheitsberichterstattung unter Einbeziehung sozialer Aspekte, nicht jedoch um Sozialberichterstattung im eigentlichen Sinn.

Zu Buchstabe b
Zu Doppelbuchstabe aa
Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb
Die Neufassung des Satzes 5 dient der Darstellung des aktuellen Standes der integrierten Gesundheitsberichterstattung.

Zu Buchstabe c
Die Änderungen der Sätze 1 und 2 sind redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b.
Die Neufassung des Satzes 5 spiegelt die tatsächliche Sachlage wider. Die Koordination der Berichterstattung und die Gesamtberichte werden von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung allein verantwortet. Die Rolle der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung beschränkt sich auf die Zulieferung von Daten.

Zu Buchstabe d
Die Neufassung des Absatzes 3 stellt klar, dass der Fokus auf dem Gesundheitsbereich liegt. Es handelt sich dabei um Gesundheitsberichterstattung unter Einbeziehung sozialer Aspekte, nicht jedoch um Sozialberichterstattung im eigentlichen Sinn. Die Erstellung der erforderlichen Statistiken für das Sozialwesen gehört nicht zu den Aufgaben der integrierten Gesundheitsberichterstattung, und diese Statistiken werden nicht durch Stellen erstellt, die in den Geltungsbereich des Gesundheitsdienst-Gesetzes fallen. Daher ist die Regelung des bisherigen Satzes 1 Nummer 3 im neuen Absatz 3 nicht mehr enthalten.

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 beruht darauf, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten und insbesondere deren Übermittlung nunmehr in Abschnitt Ia geregelt wird.
Der neue Satz 3 stellt den Auffangcharakter des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes heraus.
Personenbezogene Daten dürfen nur in pseudonymisierter Form zu Statistikzwecken übermittelt werden.

Zu Nummer 8
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 5.

Zu Nummer 9
Zu Buchstabe a
Aufgrund von Änderungen des Schulgesetzes ist hier eine entsprechende Änderung der Verweisung nötig.

Zu Buchstabe b
Der Regelungsgehalt von § 8 Absatz 3 GDG ist durch § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz („Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“) übernommen und somit bundesrechtlich vorgegeben. Daher ist § 8 Absatz 3 GDG nunmehr überflüssig.

Zu Buchstabe c
Die Aufhebung von Absatz 3 macht die neue Nummerierung der nachfolgenden Absätze nötig.

Zu Nummer 10
Absatz 3 ist überflüssig. Die Regelung der Datenverarbeitungsbefugnisse im Rahmen des Infektionsschutzes erfolgt nunmehr direkt im Gesundheitsdienst-Gesetz, und die Verordnungsermächtigung findet sich jetzt in § 4f.

Zu Nummer 11
Im Zuge der Neuregelung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes sollen entsprechende Regelungen für den Aufgabenbereich des Infektionsschutzes direkt im Gesundheitsdienst-Gesetz erfolgen.

Im Einzelnen:
Zu § 9a
§ 9a regelt die Befugnis zur Datenverarbeitung im Rahmen von Maßnahmen des Infektionsschutzes, insbesondere von Impfkampagnen. Die Impfraten stellen eine wichtige Planungsgrundlage für Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes auf Landesebene dar. Die Impfraten ermöglichen ferner eine Einschätzung der Bereitschaft bestimmter Bevölkerungsgruppen, Präventionsangebote im weiteren Sinne anzunehmen. Die zu einem vollständigen Impfstatus gehörenden einzelnen Impfungen werden vom Robert Koch-Institut vorgegeben, und diese Vorgaben werden gemäß den jeweiligen aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut aktualisiert.

Zu § 9b
Zu Absatz 1
Die Datenübermittlung ist notwendig, um die Übernahme der Kosten für durchgeführte Schutzimpfungen durch die Krankenkassenverbände gemäß § 20i Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu ermöglichen und damit den Infektionsschutz im Land Berlin gezielt zu verbessern.
Zur Vereinfachung der Abrechnungen sieht Satz 3 die Möglichkeit vor, die Datenübermittlung durch einen oder mehrere Bezirke gesammelt vornehmen zu lassen. Satz 4 greift § 20i Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf, wonach die Organisation der Abrechnungen den Krankenkassenverbänden obliegt.

Zu Absatz 2
Absatz 2 sieht eine regelmäßige Übermittlung von Daten durchgeführter Impfungen an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin vor. Aus den übermittelten Daten können unter Berücksichtigung weiterer epidemiologischer Angaben Schlüsse über notwendige Maßnahmen zum Infektionsschutz im Land Berlin gezogen werden.

Zu Nummer 12
Zu Buchstabe a
Die Regelung der Datenverarbeitungsbefugnisse im Rahmen der Aufsicht über die staatlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens erfolgt nunmehr direkt im Gesundheitsdienst-Gesetz. Hierdurch wird die Verordnungsermächtigung in § 14 Absatz 4 überflüssig.

Zu Buchstabe b
Die Aufhebung von Absatz 4 macht die neue Nummerierung der nachfolgenden Absätze nötig.

Zu Nummer 13
Im Zuge der Neuregelung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes sollen entsprechende Regelungen im Rahmen der Aufsicht über die staatlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens direkt im Gesundheitsdienst-Gesetz erfolgen.

Im Einzelnen:
Zu § 14a
Zu Absatz 1
Der Absatz legt fest, welche Daten verarbeitet werden dürfen. Die genannten Daten stellen den Mindestumfang an Informationen dar, die dem öffentlichen Gesundheitsdienst bekannt sein müssen, um die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Nach § 14 Absatz 4 (neu) führt der öffentliche Gesundheitsdienst die Aufsicht über die Ausbildung und Berufsausübung der staatlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens, soweit sie nicht verkammert sind, und wirkt darauf hin, dass eine ausreichende Zahl von Angehörigen dieser Berufe zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht.

Zu Absatz 2
Der Absatz regelt, welche Daten der öffentliche Gesundheitsdienst zum Zwecke der Erstellung eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises übermitteln darf. Nach § 291a Absatz 5a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmen die Länder die für die Ausgabe der elektronischen Heilberufs- und Berufsausweise zuständigen Stellen; sie können gemeinsame Stellen bestimmen. In der 80. Konferenz der

Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss zur Errichtung eines länderübergreifenden elektronischen Gesundheitsberuferegisters für die Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen an die Zugriffsberechtigten gemäß § 291a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gefasst. Dieser gemeinsamen Stelle müssen die für die Erstellung der Ausweise erforderlichen Daten nicht nur bekannt sein, sondern ihr gegenüber muss auch die Richtigkeit der Daten amtlich bestätigt werden, damit ein Missbrauch von Heilberufs- und Berufsausweisen, zum Beispiel das Führen eines Ausweises trotz Entzugs der Berufserlaubnis, ausgeschlossen ist. Daher ist die Weiterleitung der für die Authentifizierung der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie ihrer Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlichen Daten unabdingbar.

Zu Absatz 3
Der Absatz regelt eine von der grundsätzlichen Löschfrist nach § 4d Absatz 1 abweichende Frist, nach deren Ablauf die nach den Absätzen 1 und 2 verarbeiteten Daten zu löschen sind. Diese Frist orientiert sich an den realen Bedarfen der für die Entgegennahme der Pflichtanzeigen zuständigen Stelle.

Zu § 14b
Zu Absatz 1
Nach § 8 Absatz 1 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger sind freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger verpflichtet, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin den Beginn und das Ende ihrer Tätigkeit unter Nachweis ihrer Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung anzuzeigen. In § 14a Absatz 1 ist der Umfang der zu erfassenden Daten geregelt.
Quartalsweise werden die Änderungen wie Neu- und Abmeldung sowie Anschriftenwechsel von der nach § 14 GDG zuständigen Stelle gemäß § 14b Absatz 1 an die Statistikstelle bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung übermittelt, damit der Datenbestand fortgeschrieben und aktualisiert werden kann. Die Datenübermittlung in Form der Änderungsmitteilungen ist für die Fortschreibung des Datenbestandes zwingend notwendig.

Zu Absatz 2
Die Daten der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger werden benötigt, um diese zur Abgabe anonymisierter Auskünfte für medizinalstatistische Zwecke gemäß § 8 Absatz 3 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger einmal jährlich aufzufordern. Die Kontrolle der Meldepflicht erfolgt ganzjährig.

Zu Absatz 3
Erst bei Mitteilung über die Abmeldung der freiberuflichen Tätigkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers kann der Datensatz gelöscht werden.

Zu Nummer 14
Der bisherige Wortlaut des § 18 GDG wird Absatz 1 und durch die neuen Absätze 2 und 3 ergänzt.

Im Einzelnen:
Zu Absatz 2
Satz 1 enthält die Ermächtigung für die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, im Rahmen der Erstellung von Gutachten personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Die jeweilige Aufgabe, also die Erstellung des Gutachtens, folgt nicht aus § 18 oder aus dem Gesundheitsdienst-Gesetz. Hierfür bedarf es vielmehr einer entsprechenden gesetzlichen Aufgabenzuweisung.
Satz 2 ermächtigt die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die für die Erstellung des Gutachtens benötigten Daten auch bei Dritten zu erheben, falls eine Erhebung bei der zu begutachtenden Person aus praktischen Gründen ausscheidet. Die zu begutachtende Person ist hierüber zu informieren. Hierdurch wird dem Erfordernis des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 entsprochen.

Zu Absatz 3
Absatz 3 trägt dem Gebot der Datenminimierung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung. Im Regelfall benötigt die Stelle, die ein Gutachten in Auftrag gibt, für ihre Entscheidung nur das Ergebnis des Gutachtens ohne die einzelnen Feststellungen und Erwägungen. Daher beschränkt Satz 1 die Übermittlung grundsätzlich auf das Ergebnis des Gutachtens.
Sollte dies im Einzelfall anders sein, eröffnet Satz 2 die Möglichkeit zur Übermittlung des gesamten Gutachtens oder wesentlicher Teile hiervon. Voraussetzung dafür ist ein besonderer Bedarf im Einzelfall, der von der anfordernden Stelle zu begründen ist.
Diese Begründung ist nach Satz 3 von der das Gutachten erstattenden Stelle zu dokumentieren.

Zu Nummer 15
Die nunmehr umfassende Regelung von Datenverarbeitung und Datenschutz im öffentlichen Gesundheitsdienst macht die bisherige rudimentäre Regelung in § 19 Absatz 1 GDG überflüssig. Es handelt sich hierbei außerdem um einen rein deklaratorischen Verweis auf § 203 des Strafgesetzbuchs.
Die allgemeine Verordnungsermächtigung findet sich nunmehr in dem neuen § 4f GDG. Als Konsequenz hieraus ist der bisherige § 19 Absatz 2 GDG überflüssig.

Zu Nummer 16
Die Aufhebung von § 19 macht die neue Nummerierung des bisherigen § 20 erforderlich. Und in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Zitierung aufgrund der Aufhebung des § 14 Absatz 4 in Verbindung mit der neuen Nummerierung der nachfolgenden Absätze redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Rettungsdienstgesetzes)

Zu Nummer 1
Durch die letzte Änderung des Rettungsdienstgesetzes im Jahr 2016 wurde die Ärztliche Leitung Rettungsdienst als zentrales Element der fachlichen und qualitativen Leitung des Berliner Rettungsdienstes eingeführt. In der Umsetzung des Gesetzes sind bei dem Aufbau eines einheitlichen Qualitätsmanagements Unklarheiten im Zusammenhang mit der Auswertung und der Weitergabe von personenbezogenen Daten aufgetreten. So sind die vom Rettungsdienst angefahren Krankenhäuser verpflichtet, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen Patientendaten weiterzugeben. Eine ausdrückliche Regelung im Hinblick auf die Aufgabenträger ist indes in den gesetzlichen Regelungen nicht enthalten. Dies hat insbesondere bei der Bearbeitung von Beschwerden zu erheblichen Verzögerungen geführt, die nicht im Sinne eines effektiven Qualitätsmanagements sind. Ein solches kann nur strukturiert auf-

gebaut und mit Leben gefüllt werden, wenn alle Aufgabenträger die notwendige Rechtssicherheit haben, personenbezogene Daten bzw. die durchgeführte Einsatzdokumentation an die Ärztliche Leitung Rettungsdienst – als fachliche und qualitative Leitung des Berliner Rettungsdienstes - zu übermitteln. Dieser Sorge soll durch die Ergänzung Rechnung getragen werden. Zudem wird durch diese Regelung Rechtssicherheit und Klarheit geschaffen, wer welche personenbezogenen Daten verarbeiten darf. Im Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Haftungsfällen erscheint zudem die Klarstellung geboten, dass die Weitergabe der erhobenen personenbezogenen Daten auch zu Beweiszwecken in gerichtlichen Verfahren erfolgen kann, obgleich hier die Regelungen der ärztlichen Schweigepflicht eine Einschränkung darstellen können und gesondert zu beachten sind.

Zu Nummer 2

Bundesweit sind Tendenzen feststellbar, dass sich die Trägerinnen und Träger des Rettungsdienstes im Nachgang zu Einsätzen Beschwerden ausgesetzt sehen oder auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Oft finden die dann anschließenden gerichtlichen Verfahren jedoch mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung statt, so dass für die Auswertung des Einsatzes lediglich das von den Einsatzkräften gefertigte Protokoll und die persönlichen Erinnerungen herangezogen werden können.

Auch das Land Berlin ist durch das Landgericht in einem Grundurteil (Urteil vom 27.09.2016, 36 O 7/14) verurteilt worden, einem Kostenträger Schäden zu erstatten, die bei einem Versicherten im Zusammenhang mit einem Einsatz des Rettungsdienstes entstanden sind. Das Urteil ist seit 13.03.2018 rechtskräftig (vgl. BGH Beschluss vom 13.03.2018, VI ZR 324/17). Eine der Kernfragen des Prozesses war die Frage, ob auf der Grundlage des Notrufgespräches eine korrekte Einsatzmitteldisposition erfolgt ist. Das Notrufgespräch fand im Jahr 2007 statt. Im Zusammenhang mit der Würdigung des Notrufgespräches hat das Landgericht auf die im Arzthaftungsrecht bestehende Beweislastumkehr verwiesen, die zunehmend auch auf nichtärztliches Personal (das heißt den Rettungsdienst und die Leitstelle) angewendet wird. Diese hat auch das Kammergericht im vergangenen Jahr in einem anderen Fall festgestellt (vgl. KG Urteil vom 19.05.2016, 20 U 122/15). Auch der BGH hat sich der Thematik zwischenzeitlich angenommen und in einer Entscheidung vom 11.05.2017 (BGH Urteil vom 11.5.2017, III ZR 92/16) die Beweislastumkehr sogar auf Hausnotrufsysteme angewendet.

Um der Beweislastumkehr Rechnung zu tragen, erscheint es geboten, eine Regelung zur Speicherung der Notrufgespräche und damit auch der personenbezogenen Daten der Anrufenden in das Gesetz aufzunehmen. Der Rettungsdiensteinsatz beginnt regelmäßig mit dem Notruf und wird zunächst durch das Notrufgespräch geprägt. Im Gegensatz zu der Einsatzdokumentation, die durch die Einsatzkräfte erfolgt, wird das Notrufgespräch jedoch in Ermangelung einer fachgesetzlichen Regelung gemäß § 46a Absatz 1 ASOG nach drei Monaten gelöscht. Hierdurch ist es im Nachgang zu den Einsätzen nicht mehr möglich, adäquat auf Beschwerden oder Haftungsfälle zu reagieren. Die Speicherung des Notrufgespräches für zehn Jahre – für diesen Zeitraum wird auch die Einsatzdokumentation aufbewahrt – ermöglicht eine lückenlosere Einsatzauswertung und löst das zuvor geschilderte Problem. Hierdurch wird auch das Qualitätsmanagement verbessert, da eine längere Auswertung von Einsätzen möglich ist. Ob die Berliner Feuerwehr diesen Zeitrahmen voll ausschöpft, steht in ihrem Ermessen. Vorstellbar ist insoweit zum Beispiel auch, dass Notrufe, aus denen kein Einsatz resultiert, für einen kürzeren Zeitraum gespeichert werden.

Zu Nummer 3
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Absätze 2 und 3 werden wegen der Einfügung des neuen Absatzes 2 neu nummeriert.

Zu Artikel 21 (Änderung des Landeskrankenhausgesetzes)

Die Änderung passt die für Krankenhäuser geltenden Datenschutzregelungen des Landeskrankenhausgesetzes der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 1
Die Inhaltsübersicht ist als redaktionelle Folgeänderung der Neufassung der §§ 24 und 25 anzupassen.

Zu Nummer 2
Die Neufassung der §§ 24 und 25 bereinigt die spezialgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz für Krankenhäuser und passt sie der Verordnung (EU) 2016/679 an. Maßgeblich für den Krankenhausbereich ist Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, der ein generelles Verbot für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten enthält, zu denen die bei einer Krankenbehandlung erfassten genetischen Daten und Gesundheitsdaten gehören. Nur wenn einer der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ausnahmen vorliegt, ist die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten zulässig. Dazu gehören die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, e, f und h letzte Alternative der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten und unmittelbar geltenden Erlaubnistatbestände, während aus den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, g, i und j der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ausnahmen keine Befugnis zur Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten hergeleitet werden kann. Vielmehr erfordern diese Ausnahmeregelungen nationale Rechtsgrundlagen des Mitgliedstaates. Dabei sind die Vorgaben des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h zu beachten, der für die Zulässigkeit der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, besondere Voraussetzungen erfordert. Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 lässt es zudem bei der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten zu, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Bedingungen einschließlich Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten.

Zu § 24
In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff „Krankenhausträger“ durch den Begriff „Verantwortlicher“ ersetzt. Diejenigen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden, sind nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 „Verantwortlicher“, der für die Einhaltung der Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 Sorge zu tragen hat und den die Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 trifft. Da spezialgesetzliche Regelungen den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes vorgehen (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes) und unmittelbar für die Krankenhausträger gelten, ist ein Verweis auf sozialrechtliche Vorschriften überflüssig und deshalb aus dem bisherigen § 24 Absatz 1 nicht zu übernehmen.

Die dynamische Verweisung auf das Bundesdatenschutzgesetz und das Berliner Datenschutzgesetz in Satz 2 dient der Klarstellung, dass wie bisher die dort getroffenen Regelungen für Krankenhäuser Anwendung finden.
Satz 3 stellt klar, dass gesetzliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten den Regelungen des Landeskrankenhausgesetzes vorgehen, da sie als spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.
§ 24 Absatz 2 erlaubt die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten unter der Bedingung, dass die Anforderungen des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes erfüllt werden. Die Voraussetzungen bei der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten entsprechen der bisherigen gesetzlichen Regelung und sind gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 mit den zusätzlichen Bedingungen zulässig.
Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 gehört die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person bereits zu den Erlaubnistatbeständen, so dass der bisherige § 24 Absatz 3 im neuen § 24 keine Berücksichtigung mehr finden kann. Denn es besteht aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts ein Verbot für nationale Vorschriften, die den Inhalt der Verordnung (EU) 2016/679 lediglich wiederholen.
§ 24 Absatz 3 greift den bisherigen § 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 auf und passt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 an.
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h letzte Alternative der Verordnung (EU) 2016/679, der die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge „aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs“ erlaubt und eine unmittelbare Rechtsgrundlage darstellt, macht die Regelung des bisherigen § 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 überflüssig.
Die Datenverarbeitung zu Aus-, Fort- oder Weiterbildung lässt sich unter keinen der Ausnahmetatbestände des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 subsumieren, so dass der bisherige § 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 entfallen muss. Die Verantwortlichen müssen die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten für Zwecke der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zukünftig über die Einwilligung der Patientin oder des Patienten regeln.
Für die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten zur Gewährleistung hoher Qualitätsstandards erlaubt Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 nationalstaatliche Regelungen, die nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zusätzliche Beschränkungen enthalten dürfen. Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten für Zwecke der Qualitätssicherung wird in § 24 Absatz 3 Satz 1 zugelassen, soweit nicht eine anonymisierte oder pseudonymisierte Datenverarbeitung ausreicht und nicht Interessen der Patientinnen und Patienten entgegenstehen. Dies entspricht der bisherigen Regelung (§ 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3).
§ 24 Absatz 3 Satz 2 wird gegenüber dem bisherigen § 24 Absatz 4 Satz 2 redaktionell angepasst und enthält unverändert die Erlaubnis für den Sozialdienst, genetische Daten und Gesundheitsdaten für Zwecke der sozialen Betreuung und Beratung zu nutzen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung im Krankenhaus nachkommen kann. Durch die Geltung der gesetzlichen Geheimhaltungs- und Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches für alle Beschäftigten des Sozialdienstes im Krankenhaus sind die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt.
Die Offenlegung von Daten durch Übermittlung ist nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ein Unterfall der Datenverarbeitung. Soweit keine Regelun-

gen im Behandlungsvertrag vorgesehen sind und keine sonstige Einwilligung vorliegt, bedarf es einer gesonderten Legitimation zur Offenbarung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten. § 24 Absatz 4 regelt deshalb als Befugnisnorm nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 die Fälle, in denen die Offenbarung von Berufsgeheimnissen gerechtfertigt ist, mit den entsprechenden Beschränkungen, die nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 möglich sind.
Soweit sich die Rechtsgrundlagen aus einem Vertrag oder Ausnahmetatbeständen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar ergeben, sind Regelungen im nationalen Recht überflüssig und können gestrichen werden. Das betrifft den bisherigen § 24 Absatz 5 Nummer 3, der wegen des in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen unmittelbar geltenden Erlaubnistatbestandes keinen Bestand haben kann.
Die im bisherigen § 24 Absatz 5 Nummer 4 geregelte Verarbeitung im Katastrophenfall wird nicht übernommen, da bereits nationalgesetzliche Regelungen zum Katastrophenschutz gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 die Rechtsgrundlagen enthalten.
Für die Regelung in dem bisherigen § 24 Absatz 5 Nummer 6 findet sich kein Ausnahmetatbestand in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679; auch dessen Buchstabe c greift nicht. Sie ist deshalb nicht in den neuen § 24 Absatz 4 aufzunehmen.
§ 24 Absatz 4 Nummer 1 schafft gemäß dem Ausnahmetatbestand des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 eine Grundlage für die erforderliche Offenlegung von Daten für Mit- oder Weiterbehandelnde im Krankenhaus und für die häusliche Pflege. Es ist kein unbeschränkter Datenexport erlaubt, sondern nur die Weitergabe von diagnose- und behandlungsrelevanten Daten, die für Zwecke der Mit- oder Weiterbehandlung oder der häuslichen Pflege benötigt werden und erforderlich sind.
Zur Krankenhausbehandlung nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gehören teilweise Leistungen, die durch Dritte erbracht werden. Hierfür bedarf es in § 24 Absatz 4 Nummer 2 weiterhin einer Rechtsgrundlage für die Offenlegung von Daten, die für die genannten Zwecke erforderlich sind.
Die Rechtsgrundlage für § 24 Absatz 4 Nummer 3 ist in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 normiert und enthält dem bisherigen § 24 Absatz 5 Nummer 5 entsprechend Beschränkungen, die nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt sind.
Die Rechtsgrundlage für § 24 Absatz 4 Nummer 4 ist in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 normiert und enthält dem bisherigen § 24 Absatz 5 Nummer 7 entsprechend Beschränkungen, die nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt sind.
§ 24 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nummer 2 und 4 regelt die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten für den Fall, dass der dort genannte Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann. § 24 Absatz 5 enthält die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von pseudonymisierten Daten.
§ 24 Absatz 6 wird gegenüber dem bisherigen § 24 Absatz 6 redaktionell angepasst.
Durch Änderung des § 203 des Strafgesetzbuches zum 9. November 2017 ist der strafrechtliche Geheimnisschutz modifiziert worden. Die bisherige Fassung stand einer Einbeziehung externer Dienstleister in das Berufsgeheimnis entgegen. Die Regelung des bisherigen § 24 Absatz 7 verbot deshalb die Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte, wenn damit eine ungerechtfertigte Offenbarung von Patientendaten verbunden war. Nunmehr ist in § 203 des Strafgesetzbuches eine weitere Kategorie von

Personen geschaffen worden, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit unterstützend mitwirken können, ohne dass der Berufsgeheimnisträger die ärztliche Schweigepflicht verletzt. Die Offenbarungsbefugnis schafft jedoch keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten durch externe Dienstleister. Datenschutzrechtlich ist unverändert die Einwilligung der betroffenen Personen oder die gesetzliche Befugnis zur Auftragsverarbeitung erforderlich. Wie die Auftragsverarbeitung im Einzelnen zu erfolgen hat, richtet sich nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679. Um den Schutz der im Krankenhaus verarbeiteten hochsensiblen genetischen Daten und Gesundheitsdaten weiterhin im Interesse der betroffenen Personen gewährleisten zu können, enthält § 24 Absatz 7 weiterhin bereichsspezifische Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung und regelt weiter als die bisher geltende Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Auftragsverarbeitung zulässig ist. Um das Schutzniveau für hochsensible genetische Daten und Gesundheitsdaten weiterhin sicherzustellen, dürfen global agierende externe Dienstleister, die nicht dem Geheimnisschutz unterliegen, nicht mit der Auftragsverarbeitung betraut werden. Neben dem adäquaten Schutz durch Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Durchführung der Auftragsverarbeitung wird der Schutz der Rechte betroffener Personen gewährleistet, indem neben der Verarbeitung in den Krankenhäusern selbst die Auftragsverarbeitung durch Unternehmen zugelassen wird, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesen abhängigen Unternehmen bestehen, die der strafrechtlich geschützten Geheimhaltungspflicht unterliegen, wobei es sich auch um die Unternehmensgruppe eines anderen Berliner Krankenhauses handeln kann. Die Berliner Krankenhausgesellschaft hat eine Öffnung der Auftragsdatenverarbeitung auf alle Unternehmen gefordert, die die Bedingungen des Absatzes 7 Satz 2 Nummer 2 erfüllen. Aufgrund von Bedenken der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass so der Zugriff ausländischer Mutterkonzerne auf Patientendaten, die sich im Gewahrsam des Auftragsverarbeiters befinden, nicht verhindert werden könne, wird diesem Wunsch nicht Rechnung getragen. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit trägt allerdings eine Öffnung zum Zwecke der Speicherung verschlüsselter Patientendaten mit und hat dazu den Absatz 7 Satz 3 vorgeschlagen. Sofern sichergestellt ist, dass beim Zugriff auf die Patientendaten kein Personenbezug hergestellt werden kann, ist demnach eine Auftragsverarbeitung durch andere Stellen möglich.
Der bisherige § 24 Absatz 8 Satz 1 ist nicht zu übernehmen, da Regelungen zur Löschung in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts besteht ein Verbot für nationale Vorschriften, die den Inhalt der Verordnung (EU) 2016/679 lediglich wiederholen. § 24 Absatz 8 enthält nunmehr die Klarstellung, dass der Direktabruf nicht bedingungslos gesperrt werden muss, sondern für erforderliche Zwecke (zum Beispiel Abrechnung oder Haftungsprozesse) fortbestehen kann.

Zu § 25
Der neue § 25 enthält gegenüber dem bisherigen § 25 die erforderlichen Anpassungen an die Begriffsbestimmungen und Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke.
Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 gilt eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung nicht als unvereinbar mit

den ursprünglichen Zwecken. Weitere Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 lassen für die genannten Zwecke - also auch für wissenschaftliche Forschungszwecke - erheblichen Spielraum (vgl. insbesondere Artikel 89, aber auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e zum Grundsatz der Speicherbegrenzung und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679).
Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken durch Krankenhäuser in dem neuen § 25 auf genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt.

Zu Artikel 22 (Änderung des Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetzes)

Zu Nummer 1
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten. Der bisher in dem Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz verwendete Begriff der „Datei“ ist daher durch die Formulierung „Dateisystem“ im Sinne des Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ersetzen.
Zu Nummer 2
Zu Buchstabe a
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begrifflichkeit, siehe Nummer 1.

Zu Buchstabe b
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten. Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 differenzieren nicht mehr zwischen automatisierter und nicht automatisierter Datenverarbeitung und Artikel 4 Nummer 6 sieht für die Begrifflichkeit „Datei“ nunmehr „Dateisystem“ vor. Das bisher in Absatz 1 eingeräumte Ermessen war daher durch sprachliche Anpassungen zu streichen.

Zu Buchstabe c
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit („Dateisystem“).

Zu Buchstabe d
Auch diese Änderungen dienen der Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit („Dateisystem“).

Zu Buchstabe e
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit („Dateisystem“).

Zu Nummer 3
Zu Buchstabe a
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit („Dateisystem“).

Zu Buchstabe b
Auch diese Änderung dient der Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit („Dateisystem“).

Zu Buchstabe c
Auch diese Änderungen dienen der Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit („Dateisystem“).

Zu Buchstabe d
Diese Regelung dient als Rechtsgrundlage für die Erhebung der bezeichneten Daten und war entsprechend der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 zu ergänzen. Um Verwechslungen mit den Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 zu vermeiden, wurde zudem der bisher verwendete und in § 4 Absatz 5 definierte Begriff der Betroffenen in Auskunftspflichtige geändert. Eine Kenntnis der Auskunftspflichtigen von der Erhebung ist jedoch nicht mehr gesondert vorzusehen, da insofern die Informationspflichten des Verantwortlichen in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 maßgebend sind.

Zu Buchstabe e
Die Änderung vollzieht die in Absatz 4 vorgenommene Änderung des Begriffes „Betroffene“ in „Auskunftspflichtige“.
Zu Buchstabe f
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit („Dateisystem“).

Zu Nummer 4
Die Änderung dient der Anpassung an das geänderte Berliner Datenschutzgesetz.

Zu Nummer 5
Zu Buchstabe a
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b
Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten. Zudem wird durch den Verweis auf § 21 BlnDSG klargestellt, dass sich das in § 5 Satz 1 vorgesehene automatisierte Verfahren auf Abruf nach den in § 21 BlnDSG geregelten Vorgaben richtet.

Zu Buchstabe c
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe d
Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten. Die Streichung des Verweises auf § 15 Absatz 2 BlnDSG ist wegen der Neufassung des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 erforderlich.

Zu Nummer 6
Die Informationspflichten gegenüber den Betroffenen sind nunmehr in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Die bisherigen Regelungen zu Informationspflichten in § 6 sind daher aufzuheben.

Zu Nummer 7
In Folge der Aufhebung des § 6 wird der bisherige § 7 zu § 6. Zudem wird der Wortlaut dieser Vorschrift an die in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit („Dateisystem“) angepasst.

Zu Nummer 8
Der bisherige § 8 wird § 7. Zudem werden die bisher im Wortlaut verwendeten Begriffe „erheben“ und „verarbeiten“ an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige Erhebung und Verarbeitung umfasst.

Zu Nummer 9
Der bisherige § 9 wird § 8.

Zu Nummer 10
Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit („Dateisystem“).

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1
Zu Buchstabe a
Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b
Die Streichung ist erforderlich, da das novellierte Berliner Datenschutzgesetz keine dem § 15 Absatz 2 BlnDSG a.F. entsprechende Regelung enthält.

Zu Nummer 2
Zu Buchstabe a
Bei der Ersetzung des Wortes „Datenabrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ handelt es sich um eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b
Das Anfügen des Satzes 3 dient der mit der Norm verfolgten Umsetzung und Ausgestaltung eines Baulückenmanagements durch die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung. Die Regelung ist erforderlich, da die bisherige Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren in § 15 Absatz 2 a F. BlnDSG durch das Berliner E-Government-Gesetz vom 30. Mai 2016 aufgehoben worden ist und es einer entsprechenden bereichsspezifischen Anpassung bedarf.

Zu Nummer 3
Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bezirksämter und die zuständigen Senatsverwaltungen nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs.

Zu Artikel 24 (Änderung der Bauordnung für Berlin)

Zu Nummer 1
Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „betroffenen Person“.

Zu Nummer 2
Zu Buchstabe a
Der bisher geltende Grundsatz der Direkterhebung findet sich nicht mehr in der Verordnung (EU) 2016/679. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben, bedarf es hierfür keines besonderen Grundes. Die Transparenz der Datenverarbeitung wird jedoch durch umfassende, die bisherigen Informationspflichten erheblich erweiternde Regelungen in Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sichergestellt. Satz 1 ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe c
Siehe hierzu die Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit.

Zu Artikel 25 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin)

Am 25. Mai 2018 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel des europäischen Gesetzgebers, für dessen Umsetzung die Form einer Verordnung gewählt wurde, ist ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen und die Beseitigung von Hemmnissen für den Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der gesamten Union (Erwägungsgründe 10 und 13 der Verordnung (EU) 2016/679). Gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Nichtsdestotrotz enthält die Verordnung (EU) 2016/679 Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber mit Regelungsoptionen und konkreten Regelungsaufträgen, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden kann.
Es wird eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen.

Denn die Verordnung (EU) 2016/679 umfasst keine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU)2016/679 wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e festgelegt durch das Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Zu Artikel 26 (Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte)

Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Marktüberwachungsbehörden nach dem Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte.

Zu Artikel 27 (Änderung des Feuerwehrgesetzes)

Das Feuerwehrgesetz enthält keine speziellen Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Da die Berliner Feuerwehr Ordnungsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) ist, hat sie alle ordnungsbehördlichen Befugnisse zur Datenerhebung und weiteren Verarbeitung, die sich aus dem zweiten Abschnitt des ASOG ergeben. Diese Befugnisse sind ausreichend zur Aufgabenerfüllung im Sinne des § 3 Absatz 3 des Feuerwehrgesetzes (FwG). Klarstellungsbedürftig erscheinen aber die Grundlagen für die Personaldatenverarbeitung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Geltendmachung des Kostenersatzes und der Entgelte nach § 17 FwG.

Zu Nummer 1
Durch den angefügten Satz wird klargestellt, dass es für die dort beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten nicht der Einwilligung der betroffenen Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreter bedarf.

Zu Nummer 2
§ 17 Absatz 4 schafft eine spezielle, bereichsspezifische Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erhebung von Einsatzkosten (§ 17 Absatz 1 FwG) und Entgelten (§ 17 Absatz 3 FwG).

Zu Artikel 28 (Änderung des Berliner Straßengesetzes)

Mit der Vorschrift wird eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen. Dies ist rechtlich notwendig, da Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten schafft, was sich aus der Formulierung in Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Die Vorschrift erfüllt damit den Regelungsauftrag der Verordnung (EU) 2016/679 an den Unions- oder nationalen Gesetzgeber, eine

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen (vgl. Heberlein in Ehmann/Selmayr, Art. 6 DSGV, Rn. 34).

Zu Nummer 1
Die Ergänzung der Inhaltsübersicht folgt notwendigerweise aus den Einfügungen im Gesetzestext (siehe Nummer 2).

Zu Buchstabe a
Da § 27a im Abschnitt VII eingefügt wird und bereits aus der Abschnittsüberschrift erkennbar werden soll, dass dieser eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst, ist die Abschnittsüberschrift entsprechend der Überschrift zum § 27a zu ergänzen.

Zu Buchstabe b
Die Inhaltsübersicht ist hinsichtlich des im Gesetzestext ergänzten § 27a einschließlich seiner Überschrift zu ergänzen.
Zu Nummer 2
Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 3
Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 setzt voraus, dass die entsprechende Rechtsgrundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, knüpft, oder an die Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Daher knüpft die Vorschrift die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Berliner Straßengesetz als Fall der Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe. In einem solchen Falle ist ein Gesetz als Grundlage für mehrere Verarbeitungsvorgänge ausreichend (Erwägungsgrund 45 S. 2 zu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679). Daher ist der Regelungswortlaut abstrakt formuliert, ohne die einzelnen Verarbeitungsvorgänge aufzuzählen.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist allerdings nicht nur auf dieser Rechtsgrundlage zulässig, sondern beispielsweise auch auf der Grundlage der weiteren in Artikel 6 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Erlaubnistatbestände. Deshalb stellt die Regelung klar, dass solche sonstigen Regelungen unberührt bleiben.

Zu Artikel 29 (Änderung des Berliner Enteignungsgesetzes)

Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Enteignungsbehörde nach dem Enteignungsgesetz.

Zu Artikel 30 (Änderung des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes)

Die Ergänzung des § 34 des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes (AG KJHG) dient der gesetzlichen Darstellung und transparenten Abbildung der Zuständigkeiten sowie der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung

und den bezirklichen Jugendämtern im Hinblick auf die bereitgestellten IT-Fachverfahren.
Diese Ergänzung dient der Darstellung des Verhältnisses und der Zuständigkeiten der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und der bezirklichen Jugendämter hinsichtlich der anzuwendenden IT-Fachverfahren. Soweit von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen ihrer gesamtstädtischen Aufgaben entsprechende IT-Fachverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese im Sinne einer berlinweiten einheitlichen Verfahrensweise von den Jugendämtern zu nutzen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird bei dem Betrieb der bezirksübergreifenden IT-Fachverfahren im Auftrag der bezirklichen Jugendämter als Auftragsverarbeiter tätig. Die Rechtsbeziehungen und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten zwischen den jeweiligen betroffenen Personen (z.B. leistungsberechtigten Eltern) und dem jeweiligen Jugendamt bleiben unberührt. Für die ordnungsgemäße Anwendung der Verfahren sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden und die Vorgaben der Senatsverwaltung zu beachten. Zudem werden die Zugriffsrechte definiert. Ergänzende Regelungen sind Verwaltungsvorschriften der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorbehalten.

Zu Artikel 31 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)

Die Änderung dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 32 (Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes)

Zu Nummer 1
Die Änderung dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2
Die Änderung regelt - gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 -, dass auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Erforderlichkeit verarbeitet und übermittelt werden können.

Zu Artikel 33 (Änderung des Spielbankengesetzes)

Eine Änderung des Spielbankgesetzes (SpBG) ist erforderlich zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 1
Bisher war die Festlegung, welche personenbezogenen Daten von den Besucherinnen und Besuchern erhoben und gespeichert werden und wann diese zu löschen sind, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Nummer 5 SpBG der Spielordnung vorbehalten. Die Spielordnung ist nach ihrer Rechtsnatur weder formelles Gesetz noch Rechtsverordnung. Entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (siehe insbesondere Artikel 6 Absatz 3) reicht eine Festlegung in der

Spielordnung nicht aus. Die Regelung erfolgt deshalb unmittelbar in dem neu gefassten § 10a SpBG.
Die Festlegung in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SpBG, dass in der Spielordnung zu regeln ist, wie diese personenbezogenen Daten vor dem Zugriff und der Einwirkung Unbefugter zu schützen sind, wird ersatzlos gestrichen. Eine solche Festlegung in der Spielordnung ist datenschutzrechtlich nicht erforderlich. Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass bestimmte Vorgaben sinnvoll sind, ist eine entsprechende Festlegung in der Spielordnung gleichwohl möglich, da die Aufzählung der Regelungsinhalte der Spielordnung in §10 Absatz 1 Satz 2 SpBG nicht enumerativ ist.

Zu Nummer 2
Entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 wird die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher umfassend in dem neu gefassten § 10a SpBG geregelt. Die Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Datengemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 sind erfüllt. Die Prüfung der Spielberechtigung ist erforderlich zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679: Die Spielbanken sind gemäß § 20 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011(GlüStV) (GVBl. 2012, 193) aus Spielerschutzgründen verpflichtet, gesperrte Spielerinnen und Spieler vom Spiel auszuschließen und dazu eine Identitätskontrolle durchzuführen. Die übrigen aufgezählten Zwecke (Gewährleistung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs, Schutz vor Sachbeschädigung und Verhinderung und Aufklärung von Straftaten) betreffen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 die Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen: Das Land Berlin ist gemäß § 1 Nummer 2 GlüStV verpflichtet, durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken. Ein Teil dieser Aufgabe wird durch staatlich konzessionierte Spielbankunternehmen wahrgenommen. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb voraus. Die Verhinderung und Aufklärung von Straftaten ist ebenfalls eine Aufgabe im allgemeinen öffentlichen Interesse nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Die Überprüfung der Identität erfolgt grundsätzlich anhand eines amtlichen Ausweises, mit dem die Pass- und Ausweispflicht erfüllt wird. Für den Fall, dass Besucherinnen und Besucher einen solchen Ausweis nicht mit sich führen, kann die Identitätsüberprüfung anhand eines Führerscheins in lateinischer Schrift erfolgen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Ausnahme zugunsten der Besucherinnen und Besucher, um ihnen den Zutritt in diesem Fall nicht versagen zu müssen.
Die Erhebung, Speicherung und Verwendung der aufgezählten personenbezogenen Daten ist für die genannten Zwecke erforderlich. Die Speicherfrist ist so kurz wie möglich gehalten. Längere Speicherfristen für einen Teil der personenbezogenen Daten ergeben sich z. B. aus § 8 Absatz 5 Geldwäschegesetz.

Zu Nummer 3
Zu Buchstabe a
Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Buchstabe b
Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Buchstabe c
Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Buchstabe d
Die Änderung in § 10b Absatz 4 Nummer 1 ist redaktioneller Art und dient der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter. Die Ergänzung in § 10b Absatz 4 Nummer 4 ist erforderlich, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Strafgerichte diese Daten in Einzelfällen direkt benötigen. Bisher war es in diesen Fällen erforderlich, dass die Gerichte diese Daten über die Staatsanwaltschaften anfordern. Dieser Umweg soll künftig vermieden werden.

Zu Buchstabe e
Der Verweis in § 10b Absatz 5 war zu ändern, da die in Bezug genommene Norm des Bundesdatenschutzgesetzes geändert wurde.

Zu Nummer 4
Die Neuregelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Hausverboten in § 10c SpBG entspricht ebenfalls den Vorgaben von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679. Hausverbote dienen der Sicherung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs. Die personenbezogene Datenverarbeitung ist mithin erforderlich zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Sie erfolgt zugleich zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Spielbank (des Hausrechts) im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679. Durch die längere Speicherfrist soll es dem Spielbankunternehmen ermöglicht werden, bei der Prüfung eines erneuten Hausverbots zu berücksichtigen, ob und gegebenenfalls welche Vorfälle es in den letzten zwölf Monaten vor einem erneuten Verstoß gegeben hat und dementsprechend eine sachgerechte Entscheidung über die Verhängung eines erneuten Hausverbots zu treffen.

Zu Artikel 34 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag)

Die Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sind erforderlich zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 1
Die redaktionelle Änderung von § 3 Absatz 1, 4 und 5 AG GlüStV dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679. Mit der Änderung in Absatz 5 wird die Verantwortlichkeit derjenigen, die personenbezogene Daten erheben und in die Sperrdatei eintragen, im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 klargestellt. Daneben besteht nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Verantwortlichkeit der die Sperrdatei führenden Stelle. Eine gesonderte Klarstellung dazu erfolgt nicht, da die Sperrdatei gemäß § 23 Absatz 1 GlüStV von einer Behörde des Landes Hessen geführt wird und der Erlass

von Regelungen für die die Sperrdatei führende Stelle damit nicht der Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin unterliegt.

Zu Nummer 2
Der in § 4 AG GlüStV a.F. geregelte Auskunftsanspruch gesperrter Spieler gegenüber der die Sperrdatei führenden Stelle wird aus redaktionellen Gründen gestrichen. Die Stelle, die die Sperrdatei führt, ist Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 für die in der Sperrdatei gespeicherten Daten. Damit ergibt sich ein umfassender, über § 4 AG GlüStV a.F. hinausgehender Auskunftsanspruch direkt aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679. Eine zusätzliche landesrechtliche Regelung ist insoweit nicht erforderlich.
Neben dem Auskunftsanspruch gegenüber der die Sperrdatei führenden Stelle bestehen Auskunftsansprüche gesperrter Spieler auch gegenüber den Stellen, die die personenbezogenen Daten gesperrter Spieler erheben und in die Sperrdatei eintragen sowie gegenüber den Stellen, die Spielerdaten aus der Sperrdatei abrufen und verwenden. Auch die Auskunftsansprüche gegenüber diesen Stellen ergeben sich direkt aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 35 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes)

Am 25. Mai 2018 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
Gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend AEUV) gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Nichtsdestotrotz enthält die Verordnung (EU) 2016/679 Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber mit Regelungsoptionen und konkreten Regelungsaufträgen, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden kann. Der sich ergebende Anpassungsbedarf im besonderen Datenschutzrecht im Zuständigkeitsbereich der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung soll ebenfalls mit den nachstehenden Regelungen und Anpassungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) umgesetzt werden.

Zu Nummer 1
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des § 6c.

Zu Nummer 2
Zu Buchstabe a
Der Satz 2 wird gestrichen, da die Verordnung (EU) 2016/679 statt des Begriffes der „Datensparsamkeit“ nunmehr den Begriff der „Datenminimierung“ verwendet. Die Pflicht zur Anwendung dieses Gebotes folgt nunmehr unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b
Es erfolgt eine Streichung, da sich die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung nunmehr unmittelbar aus Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Zu Buchstabe c
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3
Zu Buchstabe a
Zu Doppelbuchstabe aa
Die Verarbeitung personenbezogener Daten, zu einem anderen Zweck, als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, kann gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung zu dem geänderten Zweck einwilligt oder aufgrund einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten. § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 stellt eine entsprechende Rechtsvorschrift dar und entspricht hierbei § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097).

Zu Doppelbuchstabe bb
Die Regelung stellt einen Verweis auf § 15 Absatz 1 BlnDSG dar, der weitere Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck, als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, enthält.

Zu Buchstabe b
Der Begriff der oder des Betroffenen wird gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Begriff „betroffene Person“ ersetzt. Der Regelungsgehalt bleibt gleich.

Zu Buchstabe c
Zu Doppelbuchstabe aa
Der Begriff der oder des Betroffenen wird gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Begriff „betroffene Person“ ersetzt. Der Regelungsgehalt bleibt gleich.

Zu Doppelbuchstabe bb
§ 6a Absatz 4 Satz 4 macht von der Möglichkeit des Artikels 88 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch, spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext zu treffen und verweist ergänzend auf § 18 BlnDSG, der die Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten regelt.

Zu Buchstabe d
Der ursprüngliche Satz 1 des Absatzes 5 ist wegen Wegfalles des § 12 Absatz 1 a.F. BlnDSG redaktionell anzupassen.

Der ursprüngliche Satz 2 des Absatzes 5 ist zu streichen, da die Datenübermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb der EU wie eine Datenübermittlung innerhalb eines Mitgliedsstaates behandelt wird. Die Datenübermittlung außerhalb der EU wird durch Artikel 44 ff. Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Der vormalige Verweis auf § 14 a.F. BlnDSG ist hinfällig, da dieser ersatzlos weggefallen ist.

Die neue Regelung des Absatz 5 Nummer 1 konkretisiert die Vorgabe zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen sowie Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes und nimmt im Sinne der Gesetzeskontinuität die Formulierung des § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BerlHG auf.

Die neue Regelung Absatz 5 Nummer 2 konkretisiert die Vorgabe des Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 erster Teilsatz der Verordnung (EU) 2016/679, wonach Daten auch zu einem anderem als dem ursprünglich vereinbarten Zweck verarbeitet werden können, soweit hierfür die Einwilligung der betroffenen Person besteht oder eine gesonderte Rechtsgrundlage im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorliegt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, zu einem anderen Zweck, als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, kann gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung zu dem geänderten Zweck einwilligt oder aufgrund einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten. Die Regelung des Absatz 5 Nummer 3 stellt eine entsprechende Rechtsvorschrift dar und entspricht hierbei § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097).

Die Regelung des Absatz 5 Nummer 4 verweist ergänzend auf § 15 Absatz 1 BlnDSG, der weitere Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck, als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, enthält.

Zu Buchstabe e
Die Neufassung des Absatzes 6 erfolgt aufgrund der Vorgaben zur Gestaltung von spezifischen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Datenverarbeitung in Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Vorschrift regelt die tatbestandlichen Voraussetzungen der Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen unter ergänzendem Verweis auf § 15 Absatz 1 BlnDSG.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 deckt Fälle der notwendigen Datenübermittlung der Hochschulen im Rahmen ihres Dienstbetriebes und der Selbstverwaltung ab, wie z.B. die Datenübermittlung an externe Personalabrechnungsdienstleister.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 verweist ergänzend auf § 15 Absatz 1 BlnDSG, der weitere Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck, als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, enthält.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 macht von der Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 4 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch, welche nationale Regelungen in den entsprechenden Fällen zulässt. Von der Regelung werden insbesondere die Fälle der Übermittlung von personenbezogenen Daten bei nachgewiesenen Forderungen an Gläubiger umfasst.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 macht von der Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 4 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch, welche nationale Regelungen in den entsprechenden Fällen zulässt. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 25 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097). Mit der vorliegenden Vorschrift wird insbesondere der Fall umfasst, in der die Hochschule Gläubiger bzw. geschädigter Rechtsträger ist und die Datenübermittlung zum Zweck der Durchsetzung ihrer begründeten Ansprüche nötig ist.

Die Ergänzung des § 6a Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz, wonach der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle zu verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden, unterstützt die Rechtsposition der betroffenen Person.

Zu Buchstabe f
Satz 2 ist zu streichen, da sich die Regelungen zur zweckbezogenen Verwendung direkt aus Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Zu Nummer 4
Zu Buchstabe a
Es handelt sich um eine notwendige Folgeanpassung, die eine Änderung des Berliner Hochschulgesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 17. Dezember 2019 umsetzt.

Zu Buchstabe b
Die Vorschrift berücksichtigt, dass der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen ihres Anwendungsbereiches unmittelbare Geltung im Sinne des Artikels 288 Absatz 2 AEUV zukommt und stimmt mit der Regelung in § 1 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes überein.
Der Satz 2 verweist auf § 2 Absatz 8 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), wonach besondere Rechtsvorschriften, zu denen u.a. auch das BerlHG, die StudDatVO und die Satzungen der Hochschulen gehören, den Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes vorgehen. Die Geltung des Berliner Datenschutzgesetzes ergibt sich ohne gesonderten Hinweis darauf aus § 2 des Berliner Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 5
Die Hochschulen und die Studierendenschaften sind berechtigt, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Dies sieht das Berliner Hochschulgesetz u.a. in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 18 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz bzw. § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Studierendendatenverordnung vor. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält in Absatz 1 ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und zählt die Kategorien auf, zu denen u.a. auch Gesundheitsdaten gehören. In Absatz 2 des Artikels 9 sind in den Buchstaben a, c, d, e und f Ausnahmen von dem Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten enthalten, die unmittelbar gelten. In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, g, h und i sind weitere Ausnahmetatbestände enthalten, die jedoch durch europäisches oder nationales Recht zur Geltung gebracht werden müssen. Diesem Zweck dient der neu eingefügte § 6c Berliner Hochschulgesetz unter Hinweis auf § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), welcher die Verpflichtung zur Einhaltung spezifischer Maßnahmen und geeigneter Garantien zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen konkretisiert.

Zu Artikel 36 (Änderung des Schulgesetzes)
Die Gesundheitsämter, d.h. die Kinder – und Jugendgesundheitsdienste und Zahnärztlichen Dienste, führen Einschulungsuntersuchungen, schulärztliche Untersuchungen von aus dem Ausland zugezogenen Schülerinnen und Schüler sowie zahn-

ärztliche Reihenuntersuchungen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages durch. Die Teilnahme an diesen Untersuchungen ist verpflichtend. Das Berliner Schulgesetz (SchulG) sah in seiner bisherigen Fassung vor, dass eine Übermittlung von personenbezogenen Daten von Schulen an die Gesundheitsämter zur Durchführung von schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten bedarf.
Zur Durchführung der Untersuchungen benötigen die Gesundheitsämter personenbezogene Daten der zu untersuchenden Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, teilweise auch Daten der Erziehungsberechtigten, um ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.
Durch die Änderung des § 64 SchulG entfällt das datenschutzrechtliche Einwilligungserfordernis. Für die Schulen besteht damit eine rechtliche Grundlage, die es ihnen erlaubt, die für die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen benötigten personenbezogen Daten der Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler an die Gesundheitsämter zu übermitteln. Das Gesetz erlaubt künftig eine Übermittlung der Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten zum Zweck des Versandes der Einladungen für die Schuleingangsuntersuchungen bzw. Untersuchungen von aus dem Ausland zuziehenden Schülerinnen und Schülern durch die Gesundheitsämter.
Es kann dadurch ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand, der entsteht, wenn Erziehungsberechtigte eine Einwilligung in die Datenübermittlung verweigern, verhindert werden. Zudem wird durch die Änderung dem Anschein entgegengewirkt, dass die Durchführung der Untersuchung insgesamt von einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten abhängig ist.

Zu Nummer 1
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 64.

Zu Nummer 2
Zu Buchstabe a
Die Regelung des Absatzes 3 Satz 2 wird aufgehoben, da die Übermittlung der für die Untersuchungen der Gesundheitsämter erforderlichen Daten künftig in Absatz 4 geregelt wird.

Zu Buchstabe b
Die Gesundheitsämter haben den gesetzlichen Auftrag, Einschulungsuntersuchungen gemäß § 55a Abs. 6 SchulG, schulärztliche Untersuchungen wegen Zuzugs gemäß § 52 Absatz 4 SchulG und schulzahnärztliche Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 SchulG durchzuführen.

Satz 1 erlaubt es den Schulen, ohne Vorliegen einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten der Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, die für die Durchführung der Untersuchungen der Kinder erforderlich sind, an die Gesundheitsämter zu übermitteln.
Im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erteilt die jeweilige Schule nach erfolgter Schulanmeldung eines Kindes dem zuständigen Gesundheitsamt hierfür einen Untersuchungsauftrag. Umgekehrt übermitteln die Gesundheitsämter das Ergebnis der Untersuchungen in Form eines ärztlichen Gutachtens an die Schulen. Zum Zweck der Untersuchung benötigt das jeweilige Gesundheitsamt Angaben zum Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des Kindes. Die Übermittlung der Anschrift des

Kindes dient dabei der eindeutigen Identifizierung von Kindern mit gleichem Namen und Geburtsdatum. Darüber hinaus muss das zuständige Gesundheitsamt Kenntnis davon haben, ob die Erziehungsberechtigten ggf. einen Antrag auf Zurückstellung oder einen Antrag auf vorzeitige Einschulung gestellt haben. Ohne eine Angabe zum Antrag auf Zurückstellung kann das Gesundheitsamt den Vorgaben der Grundschulverordnung und der Verfahrensbeschreibung „Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht“ der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung nicht Rechnung tragen. Ohne vorherige Kenntnis des Vorliegens eines Antrags auf Zurückstellung kann es zu erheblichen Verzögerungen im Verfahren kommen, die für alle beteiligten Stellen die Durchführung der ihnen obliegenden gesetzlichen Aufträge erschwert. Darüber hinaus ist es den Gesundheitsämtern ohne Kenntnis der Angabe zum Antrag auf vorzeitige Einschulung nicht möglich, im Rahmen der Einschulungsuntersuchung eine Abwägung und Beratung der Eltern unter Berücksichtigung des kindlichen Entwicklungsstandes vorzunehmen.
Aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 52 Absatz 4 SchulG verpflichtet, sich schulärztlich untersuchen zu lassen, sofern sie nicht an der Schuleingangsuntersuchung nach § 55a Absatz 6 SchulG teilgenommen haben. Die Schulen erteilen dazu einen Untersuchungsauftrag an die Gesundheitsämter. Umgekehrt übermitteln die Gesundheitsämter das Ergebnis der Untersuchungen in Form eines ärztlichen Gutachtens an die Schulen. Für die Durchführung der Untersuchung sind die Übermittlung des Namens, des Geburtsdatums, der Angabe zum Geschlecht, der Anschrift, der Jahrgangsstufe sowie der Familiensprache des Kindes erforderlich. Die Anschrift des Kindes wird zum Zweck der eindeutigen Identifizierung von Kindern mit gleichem Namen und Geburtsdatum übermittelt. Die Übermittlung der Jahrgangsstufe ist erforderlich, da über die Angabe der Jahrgangsstufe das Anforderungsniveau an das Kind definiert wird. Ob das Kind diesem Niveau gewachsen ist, hängt vom Entwicklungsstand und den Kompetenzen des Kindes ab und kann nicht aus dem Alter des Kindes geschlossen werden. Um Vorkehrungen, die eine Verständigung mit dem Kind und seinen Eltern sicherstellen, treffen zu können, bedarf es der Angabe zur Familiensprache.

In Satz 2 ist die Erlaubnis aufgenommen, Beobachtungen, die auf den Gesundheitszustand der Schülerin oder der Schüler hinweisen und Auswirkungen auf einen Schulbesuch haben, zu übermitteln. Diese ermöglicht es dem Gesundheitsamt bei dieser Untersuchung zielgerichteter konkrete, für einen erfolgreichen Schulbesuch relevante Befunde festzustellen.

Satz 3 regelt, dass eine Übermittlung der Anschriften der Erziehungsberechtigten zum Versand der Einladung zum Termin durch die Gesundheitsämter erfolgen darf. Damit ist sichergestellt, dass alle Erziehungsberechtigten, eine Einladung erhalten. Eine Verwendung der Namen und Anschriften der Kinder zu diesem Zweck ist nicht ausreichend, um dies zu erreichen. Weichen Namen und/oder Anschrift der Kinder von denen der Erziehungsberechtigten ab, kann eine Mitteilung des Untersuchungstermins der Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet werden.

Satz 4 regelt die Datenübermittlung zum Zweck der Durchführung der verpflichtenden schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 SchulG durch die Gesundheitsämter. Die Schule übermittelt dazu Namen und Geburtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler an die Gesundheitsämter. Die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen der Schülerinnen und Schüler erfolgen individuell nacheinander in Klassen-

verbänden in der Zeit des Schulunterrichts. D.h., die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sind nicht anwesend.

Zu Buchstabe c
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe d
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 4 und der Streichung des § 64 Absatzes 3 Satz 2.

Zu Buchstabe e
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe f
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe g
Ein Hauptanliegen der Verordnung (EU) 2016/679 ist Transparenz. Daher müssen die Datenempfänger korrekt bezeichnet werden. Die Bezeichnung „Schulärztlicher Dienst“ ist veraltet. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden von den Gesundheitsämtern wahrgenommen.
Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 3
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 64.

Zu Artikel 37 (Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin)

Am 25. Mai 2018 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
Gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Nichtsdestotrotz enthält die Verordnung (EU) 2016/679 Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber mit Regelungsoptionen und konkreten Regelungsaufträgen, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden kann, das gilt vor allem im Bereich von Regelungen für öffentliche Archive.
Der sich ergebende Anpassungs- und Ergänzungsbedarf im Berliner Archivrecht soll mit einer Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin umgesetzt werden. Hierzu dürfen Wiederholungen von Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 im nationalen Recht nur insoweit erfolgen, als diese im Falle von Präzisierungen oder Einschränkungen von Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 durch das nationale Recht erforderlich sind, um die Kohärenz zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen (Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/679). Die in der Verordnung (EU) 2016/679

zugelassenen Ausnahmen im Bereich des Archivwesens wurden in dem Änderungsentwurf insbesondere in § 5 „Anbietung von Unterlagen“ und § 9 „Recht auf Auskunft und Gegendarstellung“ aufgenommen.
Des Weiteren hat sich die Notwendigkeit der Regelung für Daten von ehemaligen Einrichtungen der DDR im bisherigen § 6 des Archivgesetzes durch Zeitablauf erledigt und soll deshalb ganz gestrichen werden.
Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich aus sprachlichen und redaktionellen Gründen sowie durch aktualisierte Verweise auf andere Vorschriften.

Zu Nummer 1
Absatz 4 wird angefügt, um aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit auf die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen und die davon abweichenden, aber auch ergänzenden Regelungen des Gesetzes. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an § 1 Absatz 1 BlnDSG.

Zu Nummer 2
In Absatz 3 wird in Satz 2 der Verweis auf den bisherigen § 7 durch die neue Nummerierung nach Aufhebung des § 6 in § 6 aktualisiert.

Zu Nummer 3
Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben, da der Verweis sich auf das aufgehobene Berliner Datenschutzgesetz bezieht und nach dem neuen Datenschutzrecht obsolet ist.

Zu Nummer 4
§ 5 wird in den Absätzen 1 und 4 geändert.

Zu Buchstabe a
Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben, da das Berliner Datenschutzgesetz eine Regelung wie den § 17 a.F. BlnDSG nicht mehr vorsieht und der Verweis damit obsolet ist.

Zu Buchstabe b
Absatz 4 wird angefügt, da gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke zulässig ist, wenn diese gemäß Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung erforderlich sind.

Zu Buchstabe c
Aufgrund der Anfügung des Absatzes 4 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

Zu Nummer 5
§ 6 wird aufgehoben, da die Verarbeitung von Daten von ehemaligen Einrichtungen der DDR in der Praxis der öffentlichen Archive nicht mehr angewendet wurde. Von einer Erledigung durch Zeitablauf ist auszugehen. Der gesamte § 6 ist deshalb obsolet und soll deshalb im Einverständnis mit dem Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin aufgehoben werden.

Zu Nummer 6
Die Änderung der Paragraphenbezeichnung (§ 7 wird § 6) ist eine Folgeänderung zu Nummer 5. Die Änderung in Absatz 4 erfolgt wegen der notwendigen Aktualisierung des Verweises auf die Rechtsgrundlage im aktuellen Bundesarchivgesetz.

Zu Nummer 7
Die Änderung der Paragraphenbezeichnung (§ 8 wird § 7) ist eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe a
In Absatz 1 Satz 4 wird der Verweis auf den bisherigen § 9 durch die neue Nummerierung nach Aufhebung von § 6 aktualisiert.

Zu Buchstabe b
Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 wird an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 8
Die Änderung der Paragraphenbezeichnung (§ 9 wird § 8) ist eine Folgeänderung zu Nummer 5.
Die Vorschrift wird in Absatz 3, Absatz 4 Sätze 2 bis 4, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 11 an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 9
Die Änderung der Paragraphenbezeichnung (§ 10 wird § 9) ist eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe a
Die Regelung wird in Satz 1 und 3 geändert und es werden Sätze 5 und 6 angefügt.

Zu Doppelbuchstabe aa
Die Regelung wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.
Zu Doppelbuchstabe bb
In Satz 3 wird der Verweis auf den bisherigen § 9 in den § 8 nach neuer Nummerierung durch Aufhebung von § 6 aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe cc
Der Satz 5 wird angefügt, da gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 Ausnahmen von den Artikeln 15 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke vorgesehen hat. Es ist im Archivgesetz bereits ein Auskunftsanspruch vorgesehen; dieses wird einerseits den Bedürfnissen der betroffenen Personen und andererseits den Aufgaben der Archive gerecht. Ein darüber hinausgehender Auskunftsanspruch ginge weit über die Kernaufgaben der Archive hinaus und stellte angesichts der damit verbundenen Aufwände eine ernsthafte Beeinträchtigung der spezifischen Zwecke der Archivierung im Sinne des Artikels 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Das gleiche Recht auf Ausnahme für die Datenverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke gilt für das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
Der Satz 6 wird angefügt, da gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 Ausnahmen von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679, dem Widerspruchsrecht der betroffenen Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke vorgesehen ist. § 9 Absatz 2 Satz 4 sieht bereits ein umfassendes Recht auf Gegendarstellung vor; dieses wird einerseits den

Bedürfnissen der betroffenen Person, andererseits den Aufgaben der Archive gerecht.

Zu Buchstabe b
Der Absatz 2 wird in Satz 1 und 3 geändert. Sätze 2, 5 und 6 werden ein- bzw. angefügt.

Zu Doppelbuchstabe aa
Die Regelung wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Im zweiten Halbsatz ist der Verweis auf das Berliner Pressegesetz zu aktualisieren.

Zu Doppelbuchstabe bb
Der Satz 2 wird angefügt, da gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 Ausnahmen von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 für Archivzecke vorgesehen sind. Das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 (EU) 2016/679 wird ausgenommen, da in Satz 1 bereits ein Recht auf Gegendarstellung der betroffenen Person eingeräumt ist. Das Landesarchiv Berlin hat die Gegendarstellung gemäß Satz 1 den Unterlagen hinzuzufügen. Ein darüber hinausgehendes Berichtigungsrecht ginge über die Kernaufgaben der Archive hinaus und stellte angesichts der damit verbundenen Aufwände eine ernsthafte Beeinträchtigung der spezifischen Zwecke der Archivierung im Sinne des Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 dar.

Zu Doppelbuchstabe cc
Die Regelung wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Satz 2 wird zu Satz 3 und darin wird der Verweis auf den § 9 in § 8 gemäß neuer Nummerierung nach Aufhebung des § 6 aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe dd
Satz 4 wird angefügt, da gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 Ausnahmen von Artikel 18 der Verordnung für Archivzwecke vorgesehen sind. Es ist bereits in Satz 1 das Recht auf Gegendarstellung, die vom Landesarchiv zu den Unterlagen hinzugefügt werden muss, vorgesehen. Das darüber hinausgehende Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der betroffenen Person beeinträchtigt die spezifischen Zwecke der Archivierung angesichts der damit verbundenen Aufwände im Sinne des Artikels 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679.
Satz 5 wird hinzugefügt, da gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 Ausnahmen von Artikel 19 der Verordnung für Archivzwecke vorgesehen sind. Es ist bereits das Recht auf Auskunft der betroffenen Personen gemäß § 9 Absatz 1 geregelt sowie das Recht auf Gegendarstellung. Eine darüber hinausgehende Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 19 der Verordnung beeinträchtigt angesichts der damit verbundenen Aufwände die spezifischen Zwecke der Archivierung im Sinne des Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 10
Die Änderung der Paragraphenbezeichnung (§ 11 wird § 10) ist eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Artikel 38 (Änderung des Berliner Pressegesetzes)

Im Berliner Pressegesetz (BlnPresseG) wird von der Regelung des Artikels 85 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.
Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält einen Auftrag an die Mitgliedstaaten, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung insbesondere zu journalistischen und literarischen Zwecken in Einklang zu bringen.
Dafür gesteht Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 weitreichende Abweichungsbefugnisse vom Regelungsgehalt der Verordnung (EU) 2016/679 zu. Danach können von den Kapiteln II (Grundsätze), III (Rechte der betroffenen Person), IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) der der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit Abweichungen oder Ausnahmen zugelassen werden. § 22 a BlnPresseG macht hiervon vollumfänglich Gebrauch.
Im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist aus kompetenzrechtlichen Gründen eine Regelung zum Medienprivileg nicht mehr enthalten. Der Bundesgesetzgeber ist aber davon ausgegangen, dass die insofern zuständigen „Landesgesetzgeber das Presseprivileg wie bisher absichern werden" (BT-Drucksache 18/11325, Seite 79). Die Absicherung des Medienprivilegs in seiner bewährten Form ist eines der Ziele des § 22 a BlnPresseG.
Bisher regelt § 22 a BlnPresseG die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht auf die Presse. Dieses so genannte Medienprivileg aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz ist Ausfluss der Pressefreiheit, insbesondere mit Blick auf den journalistischen Quellenschutz und das Schutzgut des Recherchegeheimnisses. Gerade im Pressebereich ist eine journalistische Tätigkeit ohne staatliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten von besonderer Bedeutung und angesichts der grundlegenden Aufgaben ("Wächteramt" der Presse) ein unverzichtbares und auch grundrechtlich gebotenes Element.
In § 22 a BlnPresseG wurde bisher auf die entsprechenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) a.F. über das Datengeheimnis (§ 5 BDSG a.F.), die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 9 BDSG a.F.) und den bei Verletzung dieser Pflichten zu gewährenden Schadensersatz (§ 7 BDSG a.F.) verwiesen. Hinsichtlich der sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten, der Betroffenenrechte und der Zuständigkeit einer staatlichen Aufsichtsbehörde wurde von einem Vorrang der Interessen der Presse ausgegangen.

Mit der Neufassung von § 22a BlnPresseG, insbesondere durch den überwiegenden Ausschluss der Kapitel II bis VII sowie IX und der insoweit bestehenbleibenden Anwendbarkeit von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679, die insoweit der von einem Großteil der Bundesländer gewählten Regelungssystematik entspricht, wird die alte Rechtslage weitestgehend beibehalten. Die Presseunternehmen werden von den meisten datenschutzrechtlichen Pflichten und deren Überwachung für die journalistischen oder literarischen Zwecken dienende Datenverarbeitung grundsätzlich freigestellt. Denn das Medienprivileg für die Presse in § 22a BlnPresseG wird durch die sogenannte freiwillige Selbstkontrolle mit „Publizistischen Grundsätzen" (Pressekodex) des Deutschen Presserates ergänzt. Danach hat jedermann die Möglichkeit, sich in

einem einfachen und kostenfreien Verfahren gegen journalistische Inhalte von Printmedien beim Deutschen Presserat zu beschweren. Der Presserat hat verschiedene Sanktionsmöglichkeiten bis hin zu einer öffentlichen Rüge mit Abdruckverpflichtung. Hieraus ergibt sich ein über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehender zusätzlicher, in der Praxis relevanter Schutz bei der Verarbeitung journalistischen Zwecken dienender Daten.
Vor diesem Hintergrund wird in den Sätzen 1 bis 3 für den Bereich der journalistischen und literarischen Arbeit die Verpflichtung auf das Datengeheimnis geregelt. Mit der Regelung zum Datengeheimnis erfolgt nach Wegfall der diesbezüglichen Vorschriften im Bundesdatenschutzgesetz (§ 5 BDSG a.F.) eine Begriffsdefinition verbunden mit Regelungen zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Diese Regelung findet ihre Entsprechung im Zweckbindungsgebot aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 und gewährleistet einen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden Schutz der Rechte der betroffenen Personen.

Das Presseprivileg soll für die Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken gelten. Damit wird der Wortlaut des insoweit im Vergleich zu Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG weiter gefassten Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgegriffen. Im Hinblick auf das im Erwägungsgrund 153 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Ausdruck kommende weite Verständnis des Begriffes „Journalismus" soll nur die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als journalistischen oder literarischen Zwecken untersagt sein. Dadurch wird auch sichergestellt, dass journalistische Recherchen für andere Presseunternehmen (z.B. Rechercheverbünde) miterfasst werden. Soweit entsprechende journalistische oder literarische Tätigkeiten von Einzelpersonen ohne unmittelbare Anbindung an ein Presseunternehmen ausgeübt werden, sollen auch diese in verfassungskonformer und dem Erwägungsgrund 153 entsprechender weiter Auslegung als „Ein-Mann-Unternehmen" von dem Presseprivileg erfasst sein.
Die bisherige Formulierung „ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen" Zwecken entfällt. Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht keine Beschränkung auf „eigene" journalistische oder literarische Zwecke vor. Eine solche Beschränkung würde auch den arbeitsteiligen Herstellungsprozessen im Bereich der Medien nicht gerecht.
Um die gesamte journalistische Datenverarbeitung zu erfassen - von der Beschaffung der Informationen über die Verarbeitung in der Redaktion bis hin zur Veröffentlichung und Aufnahme in Pressearchive einschließlich deren Nutzung -, wird mit der Neuregelung auf „journalistische Zwecke" abgestellt und nicht mehr auf journalistisch-redaktionelle.

Die Regelung wird außerdem an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff der Verarbeitung auch die Erhebung und Nutzung. Deshalb wird die bisher verwendete Formulierung „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch den Begriff der Verarbeitung ersetzt.
Darüber hinaus soll von den Kapiteln II bis VII sowie IX nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24, Artikel 32 und Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung finden.
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 hat zum Inhalt, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich dem Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsich-

tigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit"). Erfasst wird dadurch auch die Absicherung gegen eine Zweckentfremdung der personenbezogenen Daten für nichtjournalistische Zwecke. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 kann mit § 9 BDSG a.F. verglichen werden, der die Verpflichtung zur Datensicherheit durch technische und organisatorische Maßnahmen regelte. Für die Wahrung der Datensicherheit hat der „Verantwortliche" im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 einzustehen. Daher wird im Hinblick auf die Datensicherheit klarstellend auch auf Absatz 2 des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen. Durch die ergänzende Verweisung auf Artikel 24 Verordnung (EU) 2016/679 werden die besondere Verantwortung und die Pflichten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person konkretisiert. Insoweit Maßnahmen des Verantwortlichen nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 eine Verarbeitung „gemäß dieser Verordnung" sicherstellen sollen, bezieht sich diese Anordnung nach Sinn und Zweck und aufgrund des Sachzusammenhangs auf die für die Presseunternehmen anwendbaren Normen der Verordnung (EU) 2016/679. Der Verweis auf Artikel 32 soll die an die Datensicherheit zu stellenden Anforderungen, soweit möglich, weiter konkretisieren.
Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Haftung und das Recht auf Schadenersatz, wenn wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Die Vorschrift begrenzt in Konsequenz des Absatzes 1 Satz 4 die Haftung auf den Fall, dass gegen die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelte Verpflichtung zur Datensicherheit verstoßen wird.

Als Ergebnis der Abwägung zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit wird Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 und damit eine staatliche Datenschutzaufsichtsbehörde ausgeschlossen. Eine staatliche Aufsicht ist vorliegend nicht erforderlich, denn der Pressekodex wurde 2001 um Regelungen zum Redaktionsdatenschutz erweitert, um die besondere datenschutzrechtliche Stellung von redaktioneller Arbeit mit dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung in Einklang zu bringen. Über die Einhaltung des Redaktionsdatenschutzes wacht der Deutsche Presserat anstelle von staatlichen Aufsichtsbehörden. Diese Sonderregelung soll auch unter Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 beibehalten werden; Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 schließt dies nicht aus. Darüber hinaus wäre eine staatliche Überwachung und Aufsicht hinsichtlich der internen Verarbeitung der journalistischen Zwecken dienenden personenbezogenen Daten zudem ein ganz erheblicher Eingriff in die Pressefreiheit. Ein derartiger Eingriff ist bei einer Gesamtabwägung nicht wegen überwiegender Gründe des Persönlichkeitsrechts der oder des Betroffenen erforderlich und wäre deshalb unverhältnismäßig.
Bei Verstößen gegen die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz werden nach der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates Sanktionen ausgesprochen. Die freiwillige Selbstkontrolle der Presse ist ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung der Pressefreiheit. Sie ist neben den gesetzlichen Regelungen geeignet, den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bzw. das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit der Pressefreiheit in Einklang zu bringen und zugleich eine unabhängige und kritische Berichterstattung zu ermöglichen. Die freiwillige Selbstkontrolle der Presse hat sich bewährt.
Durch den ausdrücklich ermöglichten Ausschluss des Kapitels VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden) sind die Rechte aus Kapitel VIII, soweit sie die Existenz einer Auf-

sichtsbehörde voraussetzen, schon tatbestandlich nicht anwendbar. Dies gilt vor allem für das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679, für das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 und auch für die Bußgeldregelung in Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679. Ohne eine solche Aufsichtsbehörde hat der Normadressat keine Stelle, an die er sich wenden kann. Der Verordnungsgeber hat also selbst die Möglichkeit geschaffen, dass das Kapitel VIII gerade zum Schutz der Presse in Teilen keine Anwendung findet.

Demgegenüber ist u. a. die Schadensersatzregelung in Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 grundsätzlich anwendbar. Sie kann im Geltungsbereich des Medienprivilegs aber nur dann greifen, wenn eine für die Medien geltende Verpflichtung verletzt worden ist. Dies wird - entsprechend der bisherigen Rechtslage durch die Regelung in Satz 5 klargestellt. Da das durch die Sätze 1 bis 3 geschützte Datengeheimnis in der Verordnung (EU) 2016/679 jedenfalls nicht ausdrücklich und vergleichbar geregelt ist, könnte zweifelhaft sein, ob bei dessen Verletzung die Schadensersatzregelung des Artikels 82 der Verordnung (EU) 2016/679 greift. Zur Klarstellung wird deshalb Artikel 82 mit der Regelung in Satz 6 insoweit für entsprechend anwendbar erklärt.

Zur Schließung einer datenschutzrechtlichen Schutzlücke im Bereich der Presse räumt § 22a Absatz 2 betroffenen Personen gegebenenfalls Auskunfts- und Berichtigungsansprüche ein. Der Auskunftsanspruch ist zum Schutz des Medienprivilegs an enge Voraussetzungen geknüpft. Vor dem Hintergrund des erklärten Ziels der Beibehaltung des Medienprivilegs in seiner bewährten Form werden diese Ansprüche allerdings dann ausgeschlossen, wenn eine Unterwerfung des jeweiligen Presseunternehmens unter den Presserat gegeben ist. Mit der Regelung wird eine Harmonisierung mit der nach § 57 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages für Presse-Telemedien geltenden Regelung erreicht.

Zu Artikel 39 (Änderung des Pflichtexemplargesetzes)

Zu Nummer 1
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung resultierend aus Nummer 2.

Zu Nummer 2
Der neue Absatz 2 schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Entschädigungsantrags stattfindet. Die Löschung dieser Daten erfolgt nach Abwicklung der Entschädigung.

Zu Artikel 40 (Änderung des Sportförderungsgesetzes)

Mit der Änderung soll die erforderliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen werden.

Zu Nummer 1
Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem Sportförderungsgesetz (SportFG) ist in vielfacher Hinsicht die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. So

werden beispielsweise bei der Anerkennung der sportlichen Förderungswürdigkeit, bei der Vergabe von Sportanlagen und bei der Zuwendungsgewährung regelmäßig personenbezogene Daten der Antragsteller bzw. ihrer berechtigten Vertreter gespeichert und im Verlaufe des weiteren Verfahrens verwendet. Mit dem neuen § 22 SportFG soll die hierfür künftig erforderlich werdende bereichsspezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Zu Nummer 2
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Änderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 41 (Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes)

Mit der Änderung soll die erforderliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen werden.

Zu Nummer 1
Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem Bäder-Anstaltsgesetz (BBBG) ist in vielfacher Hinsicht die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. So werden etwa im Rahmen der Verwaltung und Bewirtschaftung der Schwimmbäder und bei der Vergabe von Nutzungszeiten in den Bädern regelmäßig personenbezogene Daten natürlicher Personen gespeichert und im Verlaufe des weiteren Verfahrens verwendet. Mit dem neuen § 23 BBBG soll die hierfür künftig erforderlich werdende bereichsspezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Zu Nummer 2
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Änderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 42 (Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin)

Zu Nummer 1
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 2
Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vermessungsstellen nach dem Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln).

Zu Nummer 3
Nach der Verordnung (EU) 2016/679 gibt es weder einen Vorrang zwischen automatisierter oder nicht automatisierter Verarbeitung, noch unterscheiden die Erlaubnistatbestände zwischen der Art der Datenverarbeitung. Die Erlaubnis der automatisierten Datenverarbeitung ist daher entbehrlich, Satz 3 ist zu streichen.

Zu Nummer 4
Zu Buchstabe a
Die Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen sind nunmehr in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Die bisherigen Regelungen in Absatz 4 können daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b
Nach Aufhebung des bisherigen Absatzes 4 sind die nachfolgenden Absätze umzunummerieren.

Zu Nummer 5
Zu Buchstabe a
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b
Zu Doppelbuchstabe aa
Durch die Aufhebung des Absatzes 5 und die Umnummerierung der folgenden Absätze ist die Verweisung anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb
Die Aufhebung ist erforderlich, da das novellierte Berliner Datenschutzgesetz keine dem § 15 Absatz 2 a.F. BlnDSG entsprechende Regelung enthält.

Zu Buchstabe c
Das Auskunftsrecht der Betroffenen ist nunmehr abschließend in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 24 BlnDSG geregelt. Hiernach kann die betroffene Person Auskunft über die Empfängerkategorien verlangen. Der bisherige Satz 2 ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe d
Die Änderung dient der Anpassung an das geänderte Berliner Datenschutzgesetz. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nunmehr in § 26 BlnDSG geregelt, die Verweisung ist daher anzupassen.

Zu Buchstabe e
Spezifische technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßigen Verarbeitung sind nunmehr in § 26 BlnDSG geregelt. Absatz 5 ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe f
Nach Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 wird der bisherige Absatz 6 der neue Absatz 5.

Zu Buchstabe g
Der bisherige Absatz 7 wird der neue Absatz 6 und wird geändert. Die Änderung dient der Anpassung an das geänderte Berliner Datenschutzgesetz. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nunmehr in § 26 BlnDSG geregelt, die Verweisung ist daher anzupassen.

Zu Nummer 6
Die Anpassung ist erforderlich, da die automatisierte Verarbeitung nicht mehr in § 15 BlnDSG, sondern nunmehr in § 21 BlnDSG geregelt ist. Zudem ist der Wortlaut an die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten anzupassen.

Zu Nummer 7
Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit.

Zu Artikel 43 (Änderung des Geodatenzugangsgesetzes Berlin)

Zu Nummer 1
Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach dem Geodatenzugangsgesetz Berlin.

Zu Nummer 2
Die im bisherigen Satz 1 geregelte Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes durch die öffentlichen Stellen ergibt sich bereits aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes und ist nicht noch einmal gesondert zu regeln. Satz 1 ist daher zur Vermeidung von Wiederholungen aufzuheben.

Zu Artikel 44 (Änderung des Erschließungsbeitragsgesetzes)

Zu Nummer 1
Die Erhebung personenbezogener Daten nicht bei der betroffenen Person ist nur unter Beachtung der Informationspflichten des Verantwortlichen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 möglich. Die Wörter „ohne Kenntnis der Betroffenen“ sind daher zu streichen.

Zu Nummer 2
Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 differenzieren nicht mehr zwischen automatisierter und nicht automatisierter Datenverarbeitung. § 33 Satz 2 ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 45 (Änderung des Wohnraumgesetzes Berlin)

Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen nach dem Wohnraumgesetz Berlin.

Zu Artikel 46 (Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung)

Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentlichen Wohnungsunternehmen nach diesem Gesetz.

Zu Artikel 47 (Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes)

Zu Nummer 1
Zu Buchstabe a
Der bisher geltende Grundsatz der Direkterhebung findet sich nicht mehr in der Verordnung (EU) 2016/679. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben, bedarf es hierfür keines besonderen Grundes. Die Transparenz der Datenverarbeitung wird jedoch durch umfassende, die bisherigen Informationspflichten erheblich erweiternde Regelungen in Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sichergestellt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden daher diesen geänderten Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und zu einem neuen Absatz 2 zusammengefasst.

Zu Buchstabe b
Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu einem neuen Absatz 2 zusammengefasst, siehe Buchstabe a). Absatz 3 ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c
Nach der Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 waren die nachfolgenden Absätze 4 bis 7 umzunummerieren. Der bisherige Absatz 6 wird in mehreren Rechtsvorschriften in Bezug genommen und soll daher zur Vermeidung von Missverständnissen keine neue Nummer erhalten. Daher wurde der bisherige Absatz 7 als neuer Absatz 5 vorgezogen.

Zu Nummer 2
Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der in Nummer 1 geregelten Änderungen in § 5 Absatz 2.

Zu Artikel 48 (Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus)

Das Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (nachfolgend: PrVG) enthält derzeit keine bereichsspezifische Datenschutzregelung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragsteller bzw. Leistungsempfänger erfolgte auf Grund von Einwilligungserklärungen sowie auf der Grundlage des Berliner Datenschutzgesetzes.
Da nach der nunmehr geltenden Verordnung (EU) 2016/679 Einwilligungen jederzeit widerrufen werden können und die Freiwilligkeit einer Einwilligung in Zweifel steht, wenn die Einwilligung nicht verweigert werden kann, ohne Nachteile zu erleiden, vorliegend also keine Anerkennung und Leistung nach dem PrVG zu erhalten, ist es erforderlich, eine spezialgesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im PrVG neu zu schaffen.

Die Vorschrift lehnt sich in ihrem Wortlaut an den § 3 BlnDSG an. Sie schafft eine dauerhafte Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Hinterbliebenen, die einen Antrag auf Anerkennung nach Teil I des PrVG und einen Antrag auf Versorgung nach Teil II dieses Gesetzes stellen.

Zu Artikel 49 (Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes)

Gemäß § 24 Absatz 1 in der bisherigen Fassung dürfen Anstalten personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere ihrer Leistungspflichten einschließlich der Herstellung, Überwachung, Veränderung und Wartung der technischen Anlagen, sowie zur Verfügung ihrer und zur Abwehr fremder Forderungen erforderlich ist. § 24 Absatz 2 in der bisherigen Fassung enthält die entsprechende Ermächtigung, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.
Das Berliner Betriebe-Gesetz ist nun auf die neuen Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie auf das neue BlnDSG anzupassen.
§ 24 Absatz 1 enthält die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Anstalten nach dem Berliner Betriebe-Gesetz und § 24 Absatz 2 die Ermächtigung, Einzelheiten nach Maßgabe der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 durch Rechtsverordnung zu regeln. Durch die Änderungen wird von den Ermächtigungen aus Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die Reichweite der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Anstalten und der ihnen übertragenen Aufgaben ergeben sich aus §§ 3 und 4 sowie aus den jeweiligen Satzungen.
Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung auch zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt.
Durch den Zusatz „unbeschadet anderer Rechtsvorschriften“ in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur auf dieser Rechtsgrundlage, sondern auch auf der Grundlage der weiteren in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Erlaubnistatbestände einschließlich weiterer bereichsspezifischer Regelungen zulässig ist.
Die Verordnungsermächtigung in § 24 Absatz 2 ist inhaltlich an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen und es ist auf diese zu verweisen, da Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nunmehr die Voraussetzungen regeln, unter denen die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 beibehalten oder einführen können.

Zu Artikel 50 (Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes)

Im Personalstrukturstatistikgesetz (PSSG) wird von der Öffnungsklausel des Artikels 89 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.
Die Änderungen sind zur Anpassung der Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Die Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen die Anpassung der Begriffe an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und die Streichung von Regelungen, die sich aus der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Zu Nummer 1
Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst der Begriff Verarbeitung auch die Erhebung und Nutzung.

Zu Nummer 2
Es handelt sich um die inhaltliche Beschreibung eines auswertbaren Merkmals. In der beispielhaften Aufzählung wird der zwischenzeitlich außer Kraft gesetzte Bundes-Angestelltentarifvertrag benannt. Anstelle dessen ist die Abkürzung für den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu verwenden.

Zu Nummer 3
Zu Buchstabe a
Die Ermächtigung zur Weiterleitung von Einzeldatensätzen mit Geheimhaltungsverpflichtung, die § 10 Absatz 4 PSSG in der bisherigen Fassung stützend auf § 16 Landesstatistikgesetz erteilt, besteht auch ohne zusätzlichen Verweis durch die grundsätzliche Verweisung auf § 16 des Landesstatistikgesetzes in § 10 Absatz 1 PSSG: „soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gilt § 16 des Landesstatistikgesetzes“. Dies wird durch die Geheimhaltungsverpflichtung des Empfängers in § 16 Absatz 5 Landesstatistikgesetz im Auffangwege gewährleistet. Damit wird der wesentliche Zweck des gestrichenen Verweises auf § 16 Absatz 5 bis 7 Landesstatistikgesetz a.F. weiterhin erfüllt.
Die Bezugnahme auf die Auftragsverarbeitung nach § 3 Berliner Datenschutzgesetz a.F. ist zu streichen. Diese Regelung zur Auftragsverarbeitung ist nunmehr in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Eines Verweises auf diese nunmehr unmittelbar geltende Regelungen bedarf es nicht.

Zu Buchstabe b
Die Bezugnahme auf die Auftragsverarbeitung nach § 3 Berliner Datenschutzgesetz a.F. ist zu streichen. Diese Regelung zur Auftragsverarbeitung ist nunmehr in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Eines Verweises auf diese nunmehr unmittelbar geltende Regelungen bedarf es nicht.
Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/69.

Zu Artikel 51 (Änderung des Landesstatistikgesetzes)

Im Landesstatistikgesetz (LSatG) wird von der Öffnungsklausel des Artikels 89 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.
Das Gesetz enthält zudem redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Begrifflichkeiten bzw. Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679.
Zugleich wird eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken geschaffen.
Denn die Verordnung (EU) 2016/679 umfasst keine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten, auch nicht für besondere Kategorien personenbezogener Daten. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für besondere Kategorien personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken findet sich jeweils in den Spezialgesetzen, die die jeweilige Statistik anordnen.
Statistiken im Verwaltungsvollzug bedürfen gemäß § 4 Absatz 3 LStatG keiner Anordnung durch Rechtsvorschrift. Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 wird allerdings die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e festgelegt durch das Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Statistiken im Verwaltungsvollzug ist daher entgegen § 4 Absatz 3 LStatG gleichwohl ebenfalls eine Rechtsgrundlage erforderlich.

Zu Nummer 1
Es wird eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken geschaffen.
Die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken umfasst nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 die Befugnis, ursprünglich zu anderen Zwecken verarbeitete Daten, u.a. zu statistischen Zwecken zu verarbeiten. Umgekehrt ist durch die Regelung in Satz 2 jedoch ausgeschlossen, dass u.a. zu statistischen Zwecken verarbeitete personenbezogene Daten einer Zweckänderung unterzogen werden.
Die Vorschrift regelt zugleich die spezifischen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken und enthält Garantien im Sinne des Artikels 89 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, mit denen insbesondere sichergestellt wird, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen unter anderem die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet werden soll.

Zu Absatz 1
Aufgrund des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 wird die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten neu eingeführt. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU)2016/679 wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e festgelegt durch das Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Zu Absatz 2
In Absatz 2 werden von Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Garantien gemäß Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehen.

Zu Absatz 3
Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten vor, Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zu machen, wovon in Absatz 3 Gebrauch gemacht wird. Im Einklang mit Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch nicht bestehen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Durchführung von im öffentlichen Interesse liegenden Statistiken nicht durch die Wahrnehmung von Betroffenenrechten gefährdet wird. Dies entspricht der in der Verordnung (EU) 2016/679 angelegten Privilegierung der Statistik, die die durch die Sicherstellung, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, geeignete Garantien für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen bietet.

Zu Nummer 2
Die Bezeichnung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird redaktionell an das Berliner Datenschutzgesetz angepasst.

Zu Nummer 3
Die Regelung wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt. Die Regelung wird außerdem für Zwecke der Geokodierung um das Hilfsmerkmal „Gitterzelle“ ergänzt.

Zu Nummer 4
Im Gesetz wird der Begriff "Erhebungsvordrucke" in der Einzahl und der Mehrzahl durch den Begriff "Erhebungsunterlagen" ersetzt. Mit dieser Änderung wird auch die elektronische Fassung berücksichtigt.

Zu Nummer 5
Die Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten Informationspflichten der Verantwortlichen bei der Erhebung personenbezogener Daten. Teilweise decken sich die zu erteilenden Informationen mit denen, die auch nach § 17 LStatG zu übermitteln sind, teilweise gehen sie darüber hinaus.
Die Neuformulierung dient der Klarstellung, dass die Informationspflichten aus der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar zur Anwendung kommen und § 17 LStatG diese nicht beschränken will. Dass die betroffene Person über den Zweck der Datenerhebung zu informieren ist, ergibt sich zwar unmittelbar aus Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679, so dass eine Wiederholung in § 17 LStatG zunächst nicht erforderlich und auf Grund des europarechtlichen Wiederholungsverbots grundsätzlich auch nicht zulässig wäre. Jedoch gilt § 17 LStatG darüber hinaus auch für juristische Personen. Auch diese Gruppe von zu Befragenden ist aufzuklären und es bedarf entsprechender Regelungen im Gesetz. Gemäß Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Teile der Verordnung in nationales Recht aufgenommen werden, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen. Dem wird mit der Regelung Rechnung getragen.
Soweit § 17 LStatG über Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 hinausgehende Informationspflichten enthält, dienen diese dazu, die Auskunftspflichtigen über die Bedeutung der Erhebung und die statistischen Zusammenhänge sowie über ihre Rechte zu informieren. Diese statistikspezifische Information der Auskunftspflichtigen

dient unter anderem dazu, sie zu einer umfassenden und korrekten Mitwirkung an der Erhebung zu motivieren.
Im Übrigen wird die Überschrift redaktionell an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 6
Siehe Begründung zu Nummer 4.

Zu Nummer 7
Die Bezeichnung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird redaktionell an das Berliner Datenschutzgesetz angepasst.

Zu Nummer 8
Die Überschrift der Vorschrift wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 9
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In der Regelung wird auf § 16 Absatz 1, 2 und 5 bis 9 verwiesen. Die Absätze 5 bis 8 des § 16 wurden durch § 2 des Gesetzes vom 30.03.2006 (GVBl. S. 300) aufgehoben. Absatz 9 wurde Absatz 5 und wurde neu gefasst. Der Verweis in § 24 wurde versehentlich übersehen.

Zu Nummer 10
Die Regelung wird redaktionell an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Artikel 52 (Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende)

Die Änderungen in § 11a des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende dienen der Klarstellung, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende die Richtlinie (EU) 2016/680 und der zu ihrer Umsetzung dienende Teil 3 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt, sowie der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Berliner Datenschutzgesetzes. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen für die Erteilung einer Einwilligung denen der oben genannten Rechtsgrundlagen entspricht.

Zu Nummer 1
Zu Buchstabe a
Die Änderung dient der Klarstellung, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende die Richtlinie (EU) 2016/680 und der zu ihrer Umsetzung dienende Teil 3 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt.

Zu Buchstabe b
Die Änderung dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018.

Zu Buchstabe c
Die Änderung dient der Angleichung der Rechtsgrundlagen sowie der Sicherstellung, dass für die Erteilung einer Einwilligung in allen Rechtsbereichen die gleichen Grundsätze gelten.

Zu Nummer 2
Hierbei handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da der Absatz bislang doppelt aufgeführt ist und bereits in Absatz 3 wortgleich geregelt ist.

Zu Nummer 3
Zu Buchstabe a
Die Änderung dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Berliner Datenschutzgesetzes.

Zu Buchstabe b
Die Änderung dient der Angleichung der Rechtsgrundlagen sowie der Sicherstellung, dass für die Erteilung einer Einwilligung in allen Rechtsbereichen die gleichen Grundsätze gelten.

Zu Buchstabe c
Die Änderung berücksichtigt die neue Rechtschreibung.

Zu Nummer 4
Die Verordnung über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bewährungshelfer*innen für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin vom 8. Oktober 1993 (GVBl. S. 468), die zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, ist zeitgleich mit diesem Gesetz zu aktualisieren. Dafür bedarf es einer aktualisierten Ermächtigungsgrundlage.

Zu Artikel 53 (Änderung des Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetzes)

Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen nach dem Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetz.

Zu Artikel 54 (Änderung des Ingenieurgesetzes)

Das Ingenieurgesetz (IngG) wird geändert, um erforderliche Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vorzunehmen.

Zu Nummer 1
Zu Buchstabe a
Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Datenübermittlung ergibt sich künftig aus § 8a IngG und ist somit entbehrlich. Die in Absatz 4 Satz 2 beschriebene Zweckbindung der Daten und das Erfordernis der Löschung ergeben sich für EU-Staaten unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679. Sie wird daher an dieser Stelle gestrichen und für Drittstaaten an anderer Stelle übernommen (siehe unten zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b
Infolge der Aufhebung ändern sich die Nummerierung des bisherigen Absatzes 5 und die Verweisung.
Der neue Satz 2 ist ein Verweis zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer auf die Verordnung (EU) 2016/679. Durch den Verweis wird auf das einschlägige Kapitel V konkret verwiesen und zugleich kenntlich gemacht, dass die übrigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 gelten. Dies ist von Bedeutung, da auch bei der Datenübermittlung an Drittländer die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten sind.
Als neuer Satz 3 wird für die Übermittlung an Drittstaaten die bisherige Regelung übernommen, wonach die übermittelnde Behörde die empfangende Stelle auf die Zweckbindung der Daten und deren unverzügliche Löschung hinweist.

Zu Nummer 2
Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben, da seit dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt. Deren Artikel 95 regelt auch das Verhältnis zu der bislang in Absatz 3 ebenfalls angeführten Richtlinie 2002/58/EG. Demzufolge bleibt die vorgenannte Richtlinie in Kraft und soll durch anderslautende Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 nicht berührt werden. Da die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar Anwendung findet, ist auch der bisherige Verweis auf die Richtlinie 2002/58/EG obsolet.
Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3
Die Einfügung des § 8a in das Ingenieurgesetz schafft eine allgemeine Rechtsgrundlage im bereichsspezifischen Recht für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Darüber hinaus bleiben Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt. Für die Umsetzung der sich aus dem Ingenieurgesetz ergebenen Aufgaben ist die Baukammer Berlin die zuständige Behörde bzw. Stelle.

Zu Nummer 4
Durch Artikel 5 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 07.02.2014 (GVBl. S. 39) wurde § 8 neu eingefügt. In § 10 neu unterblieb in Absatz 2 die erforderliche Anpassung der Verweisung auf den neuen § 9 Absatz 2 und 3. Dieses redaktionelle Versehen wird durch die Änderung behoben.

Zu Artikel 55 (Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes)

Zu Nummer 1
Die Neufassung der Überschrift zu § 18 dient der Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten und ist in der Inhaltsübersicht entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2
Auch die Änderung der Überschrift zu § 55 dient der Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten und ist in der Inhaltsübersicht entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 3
Zu Buchstabe a
Die Neufassung der Überschrift zu § 18 dient der Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten („personenbezogene Daten“).

Zu Buchstabe b
Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 muss der Zweck der Verarbeitung in der Rechtsgrundlage festgelegt oder die Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Änderung setzt diese Vorgaben um und schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Architektenkammer in den in § 18 Absatz 1 genannten Fallgestaltungen. Zudem wird der Wortlaut an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten („personenbezogene Daten“) angepasst.

Zu Buchstabe c
Zu Doppelbuchstabe aa
Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Architektenkammer in den in § 18 Absatz 2 genannten Fallgestaltungen.

Zu Doppelbuchstabe bb
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge des neu eingefügten Satzes 3.

Zu Buchstabe d
Die Änderungen dienen der Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten („personenbezogene Daten“).

Zu Buchstabe e
Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Versorgungswerk in den in § 18 Absatz 5 genannten Fallgestaltungen. Zudem wird der Wortlaut an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten („personenbezogene Daten“) angepasst.

Zu Buchstabe f
Die Änderung dient der Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten („personenbezogene Daten“).

Zu Nummer 4
Zu Buchstabe a
Die Änderung der Überschrift zu § 55 dient der Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten („personenbezogene Daten“).

Zu Buchstabe b
Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Baukammer in den in § 55 Absatz 1 genannten Fallgestaltungen. Zudem wird der Wortlaut an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten („personenbezogene Daten“) angepasst.

Zu Buchstabe c
Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Baukammer in den in § 55 Absatz 2 genannten Fallgestaltungen.

Zu Buchstabe d
Die Änderungen dienen der Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten („personenbezogene Daten“).

Zu Buchstabe e
Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Versorgungswerk in den in § 55 Absatz 5 genannten Fallgestaltungen. Zudem wird der Wortlaut an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten („personenbezogene Daten“) angepasst.

Zu Buchstabe f
Die Änderung dient der Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten („personenbezogene Daten“).

Zu Artikel 56 (Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes)

Die Ergänzung des § 5 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) durch die Einfügung des Absatzes 3 dient der fachspezifischen Konkretisierung des Zwecks der personenbezogenen Datenverarbeitung durch die in § 5 Absatz 1 BerlAVG genannten Stellen. Grundsätzlich lässt sich die Auffassung vertreten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen, in diesem Fall der öffentlichen Auftraggeber und der von diesen ggf. beauftragten Kontrollgruppe, erforderlich ist. Dieser, auf Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 beruhende Rechtfertigungsgrund stände nicht unter dem Vorbehalt einer Konkretisierung durch eine mitgliedstaatliche Regelung i.S.v. Art. 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679. Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 gilt grundsätzlich nur für die fiskalische Tätigkeit von Behörden, zu denen auch die Vergabe öffentlicher Aufträge gehört. Die Bestimmungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes gehen jedoch insofern über die rein fiskalische Beschaffungstätigkeit hinaus, dass sie die Beschaffungstätigkeit mit der Verfolgung bestimmter sozialer und ökologischer Ziele verbindet. Dass die entsprechenden Verpflichtungen zur Erfüllung der genannten Ziele eingehalten werden, sieht der Gesetzgeber als so bedeutend an, dass er eine gesetzliche Kontrollpflicht normiert hat. Diese trifft die öffentlichen Auftraggeber und die von diesen ggf. beauftragte Kontrollgruppe. Aufgrund dieses Umstandes erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, um die Kontrolltätigkeit des § 5 BerlAVG und damit eine Aufgabe wahrzunehmen, die im öffentlichen Interesse liegt. Der damit angesprochene Rechtfertigungsgrund des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 bedarf nach Artikel 6 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 einer Festlegung im mitgliedstaatlichen Recht, die den Zweck der Verarbeitung benennt. Die Übermittlung an sachverständige Dritte soll es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, externe fachkundige Unterstützung in Einzelfällen beauftragen zu können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes ist erforderlich, um die gemäß § 5 BerlAVG vorgesehenen Kontrollmaßnahmen vorzunehmen. Eine Pseudonymisierung der Daten

ist nicht geeignet, um den Kontrollzweck zu erreichen, da dieser gerade den Personenbezug voraussetzt.

Zu Artikel 57 (Änderung des Spielhallengesetzes Berlin)

Die Verordnung (EU) 2016/679 und das neue Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) machen eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen des Spielhallengesetzes Berlin erforderlich.

Zu Nummer 1
Den Spielhallenbetreiberinnen und –betreibern ist die Beteiligung an einem automatisierten Verfahren auf Abruf für das Sperrsystem im Sinne des § 6a Absatz 1 SpielhG zu ermöglichen. § 21 Absatz 3 BlnDSG ist hierfür die neue Rechtsgrundlage. Danach können sich nicht-öffentliche Stellen an automatisierten Verfahren beteiligen, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt und sie sich insoweit den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes unterwerfen. Auf die bisherige ausdrückliche Nennung der Beschäftigten der Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber wurde aus systematischen Gründen verzichtet. Verantwortliche Stellen im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung, deren Teilnahme am Verfahren auf Abruf zu regeln ist, sind die Betreiberinnen bzw. Betreiber. Diese können bei der Datenverarbeitung eigene Beschäftigte einsetzen.

Zu Buchstabe a
Durch die neue Fassung des Satzes 2 erfolgt eine Anpassung an das neue Berliner Datenschutzgesetz, indem die von § 21 Absatz 3 BlnDSG vorausgesetzte Rechtsvorschrift für die Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen an einem automatisierten Verfahren geschaffen wird.

Zu Buchstabe b
Der neu angefügte Satz 3 setzt die weitere Voraussetzung des § 21 Absatz 3 BlnDSG um, wonach nicht-öffentliche Stellen sich mit Blick auf ihre Beteiligung am automatisierten Verfahren den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes zu unterwerfen haben.

Zu Nummer 2
Die Hinzufügung des neuen § 6b in das Spielhallengesetz Berlin schafft eine allgemeine Rechtsgrundlage im bereichsspezifischen Recht für das Verarbeiten personenbezogener Daten zum Zwecke dieses Landesgesetzes. Darüber hinaus bleiben die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes sowie die Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.

Zu Artikel 58 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin)

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin wird geändert, um erforderliche Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vorzunehmen. Mit dem Ziel der besseren Lesbarkeit des Gesetzestexts wird zudem das Vollzitat einer Richtlinie in ein Kurzzitat überführt.

Zu Nummer 1
Zu Buchstabe a
Der bisherige § 13b Absatz 4 wird aufgehoben, da seit dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt. Die Richtlinie 95/46/EG, auf die § 13b Absatz 4 bislang verweist, wurde mit der Verordnung (EU) 2016/679 aufgehoben. Artikel 95 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt auch das Verhältnis zu der bislang in § 13b Absatz 4 ebenfalls angeführten Richtlinie 2002/58/EG. Demzufolge bleibt die vorgenannte Richtlinie in Kraft und soll durch anderslautende Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 nicht berührt werden. Da die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar Anwendung findet, ist auch der bisherige Verweis auf die Richtlinie 2002/58/EG obsolet.

Zu Buchstabe b
Die Änderung der Absatzbezeichnungen (Absätze 5 bis 8 bisheriger Fassung werden Absätze 4 bis 7) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2
Zu Buchstabe a
In § 17 Absatz 2 Nummer 4 wird die Bezeichnung der Richtlinie verkürzt, da § 3 Absatz 7 bereits ein Vollzitat enthält. § 3 Absatz 7 sieht keine dynamische Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG vor. Dieser Verweistechnik folgend wird auch beim Kurzzitat der Richtlinie in § 17 Absatz 2 Nummer 4 eine starre Verweisung vorgenommen.

Zu Buchstabe b
§ 17 Absatz 6 Nummer 2 enthält eine Ermächtigung des Senats, durch Rechtsverordnung neue Merkmale für die amtliche Statistik einzuführen. Von der Ermächtigung sind jedoch bestimmte personenbezogene Daten ausgeschlossen.
Bezüglich der ausgeschlossenen Daten wurde ursprünglich auf den Katalog in § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verwiesen, welcher wiederum auf Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG Bezug nahm.
Infolge des Erlasses der Verordnung (EU) 2016/679 wurde die Richtlinie 95/46/EG aufgehoben, so dass für § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes der entsprechende Anknüpfungspunkt entfiel. Auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Gesetzgeber reagiert, indem er das Berliner Datenschutzgesetz in seiner oben genannten Fassung, durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418, 440), außer Kraft gesetzt hat.
Nunmehr bestimmt § 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, was unter dem Begriff „Kategorien personenbezogener Daten“ zu verstehen ist, so dass § 17 Absatz 6 Nummer 2 auf diesen Bezug nimmt. Die Ersetzung des Wortes „Arten“ durch „Kategorien“ dient der Anpassung an die dort verwendete Begrifflichkeit. Das an die Ver-

ordnung (EU) 2016/679 angepasste und die Richtlinie 2016/680/EU umsetzende neue Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) verwendet in § 31 Nummer 14 ebenfalls den Begriff „Kategorien“.

Zu Artikel 59 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.
Weiterhin regelt die Vorschrift das Außerkrafttreten der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 30.Juni 1994 (GVBl. S. 239), deren Regelungen durch die Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes in Artikel 19 abgelöst werden.

Der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben. Sie hat davon Gebrauch gemacht und Änderungsvorschläge unterbreitet. Davon wurden in Abstimmung mit den für die bereichsspezifischen Regelungen zuständigen Ressorts die Vorschläge zum Fraktionsgesetz (Artikel 1), zum Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin (Artikel 5), zum Landeskrankenhausgesetz (Artikel 21), zum Denkmalschutzgesetz (Artikel 25), zum Spielbankengesetz (Artikel 33) und zum Berliner Hochschulgesetz (Artikel 35) in vollem Umfang sowie zum Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin (Artikel 7), zum Berliner Datenschutzgesetz (Artikel 14), zum Gesundheitsdienst-Gesetz (Artikel 19) und zum Berliner Pressegesetz (Artikel 38) teilweise im Gesetzentwurf berücksichtigt.
Die weiteren Vorschläge konnten nicht berücksichtigt werden, weil dagegen zum Teil erhebliche Bedenken bestehen.
Dies gilt insbesondere im Hinblick auf weitergehende Änderungsvorschläge zum Berliner Datenschutzgesetz (Artikel 14). Insoweit hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgeschlagen, § 20a - neu - (Verarbeitung personenbezogener Daten für das Abgeordnetenhaus) dahingehend zu ändern, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensitive Daten) vom Anwendungsbereich des § 20a - neu - ausgeschlossen sein sollen.
Eine derartige Einschränkung des parlamentarischen Informationsrechts erscheint jedoch weder verfassungsrechtlich vertretbar noch geboten. Zwar trifft es zu, dass insoweit ein besonders enger Maßstab an die Herausgabe derartiger Daten anzulegen ist. Es kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass das parlamentarische Kontrollrecht im Einzelfall eine entsprechende Kenntnisnahmemöglichkeit durch die Abgeordneten erfordert. Insofern bestehen auch angemessene Schutzmechanismen zur Wahrung der Grundrechte der Betroffenen insoweit, als es einer Abwägung im Einzelfall bedarf, ob sensible Daten überhaupt mitgeteilt werden können, und ob dies ggf. nur unter Geheimhaltungsbedingungen erfolgen kann. Den Bedenken der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde insofern Rechnung getragen, dass die Notwendigkeit von gegebenenfalls in Betracht kommenden Vorkehrungen zur parlamentarischen Geheimhaltung in den Regelungstext aufgenommen wurde.
Ferner hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgeschlagen, die vorgesehene Entfristung des § 3 dahingehend zu modifizieren, dass künftig nur unter bestimmten Voraussetzungen auf die allgemeine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten in § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes zurückgegriffen können werden soll.
§ 3 BlnDSG soll daher als nachrangige Auffangregelung für die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen Personen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen, dauerhaft weiter gelten. Für Datenverarbeitungen nach der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) soll § 3 BlnDSG – aufgrund der in diesem Bereich bestehenden deutlich höheren Eingriffsintensität – hingegen keine Anwendung mehr finden.
Im Wortlaut des Regelungstextes wird in Abweichung zur bisherigen Fassung klargestellt, dass spezialgesetzliche Vorschriften dieser Regelung vorgehen und betont, dass es sich um eine subsidiäre, allgemeine Rechtsgrundlage für Verarbeitungen personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen Personen handelt und jede darauf gestützte Verarbeitung personenbezogener Daten deshalb eine Abwägung mit den Belangen der betroffenen Personen erfordert.

Den Wünschen der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist mit dem Regelungstext weitgehend Rechnung getragen.

Darüber hinaus hat sich die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Ihrer Stellungnahme vorbehalten, im parlamentarischen Verfahren weiteren Änderungsbedarf anzumelden.

Dem Rat der Bürgermeister hat die Vorlage zur Stellungnahme vorgelegen und er hat sich dazu wie folgt geäußert:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorgelegten Vorlage Nr. R-752/2019 über das Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 unter Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen zu.

Eine qualifizierte inhaltliche Auseinandersetzung/Prüfung und Stellungnahme ist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit vollumfänglich nicht möglich.
Der RdB-Fachausschuss für Inneres hat sich bei der Durchsicht auf die Anpassung an die Datenschutzgrundverordnung beschränkt. Weitere fachliche Bewertungen der einzelnen Punkte kann der RdB-Fachausschuss nicht vornehmen.

Unter anderem folgende Punkte bedürfen einer weiteren Klärung durch die zuständige Senatsverwaltung:

- Zu Artikel 19 - § 5 Abs. 1 GDG: Aus der Begrifflichkeit Gesundheits- und Sozialberichterstattung wurde die „integrierte Gesundheitsberichterstattung“. Der Fachausschuss kann nicht beurteilen, ob die neue gesetzliche Umschreibung „integrierte Gesundheitsberichterstattung“ die Gesundheits- und Sozialberichterstattung in Gänze umfasst.

  Es wird angeregt, auch zu überprüfen, wie die Weitergabe von Daten, die bei der Untersuchung von Kindern und Jugendlichen erhoben werden, innerhalb der Behörden geregelt werden kann.

- Zu Artikel 36 Schulgesetz: Die Regelung der Datenübermittlung der Eltern an das Gesundheitsamt nur mit Zustimmung der Eltern ist nicht zielführend. Sie widerspricht den ärztlichen Dokumentationserfordernissen, dies sind bei Kindern die Angaben der Erziehungsberechtigten. Ohne diese Angaben ist eine Information der Eltern nicht sichergestellt.

- Artikel 9 – Bezirksverwaltungsgesetz: Hier wird angeregt, bei der Überarbeitung bzw. Konkretisierung des Bezirksverwaltungsgesetzes den folgenden Passus aus Tempelhof-Schöneberg zu berücksichtigen:

„1. Das Fehlen einer gesetzlichen und sanktionsbewehrten Verschwiegenheitspflicht für Bezirksverordnete stellt ein erhebliches datenschutzrechtliches Defizit dar. Daher schlage ich vor, eine solche Regelung in das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) aufzunehmen.

Nach § 11 Abs. 2 BezVG ist jedem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung vom Bezirksamt Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Einsicht in die Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Einsicht in Akten des Bezirksamtes durch Bezirksverordnete tangiert regelmäßig schutzwürdige Belange Dritter. Bei der Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem Informationsinteresse der Bezirksverordneten andererseits spielt eine zentrale Rolle, ob zu erwarten ist, dass der Bezirksverordnete über die geheimhaltungsbedürftigen Inhalte Verschwiegenheit bewahrt. Ob eine solche Erwartung begründet ist, hängt nach der Rechtsprechung entscheidend davon ab, ob die Verschwiegenheitspflicht gesetzlich geregelt und sanktionsbewehrt ist. In den übrigen Ländern gibt es für die Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane deshalb entsprechende Regelungen. Das führt dazu, dass die Gewährung von Akteneinsicht für Bezirksverordnete restriktiver gehandhabt werden müsste, als bei Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane in den Flächenstaaten. Deshalb würde die Einführung einer gesetzlichen und sanktionsbewehrten Verschwiegenheitspflicht für Bezirksverordnete zur Stärkung der Informationsrechte der Bezirksverordneten führen. Damit würde nicht nur ein höheres Datenschutzniveau geschaffen werden, sondern zugleich auch eine umfassendere Kontrolle durch die Bezirksverordneten und damit deutlich mehr Transparenz in den Bezirksämtern ermöglicht werden.

2. Ich rege auch an, einheitliche datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Veröffentlichungs- und Dokumentationspraxis der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) zu schaffen. Die Veröffentlichung geht bisweilen mit der Offenlegung personenbezogener oder sonst schutzwürdiger Daten Dritter einher. Vor diesem Hintergrund sollte im Interesse der Rechtssicherheit eine berlinweit einheitliche Praxis gesetzlich vorgegeben werden.

In engem Sachzusammenhang mit der Veröffentlichungs- und Dokumentationspraxis steht die Datenverarbeitung durch die BVV im Rahmen der Mitwirkung der Einwohnerschaft. Diese Form der Bürgerbeteiligung ist ein wesentliches Prinzip der bezirklichen Selbstverwaltung und bedarf daher einer regulatorischen Standardisierung der Datenverarbeitungsprozesse. Die Vorschriften der §§ 40 ff. BezVG regeln u.a. die Unterrichtung der Einwohnerschaft, die Durchführung einer Einwohnerversammlung und Einrichtung einer Einwohnerfragestunde. Die für die Bürgerbeteiligung notwendige Datenverarbeitung würde künftig auf § 4a BezVG (Ref.-Entwurf 2. BlnDSAnpUG-EU) beruhen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob mit der vorgesehenen Generalklausel des § 4a BezVG (Ref.-Entwurf 2. BlnDSAnpUG-EU) die für eine Ermächtigungsgrundlage i.S.d. Wesentlichkeitstheorie erforderliche Regelungsdichte erreicht wird. Jedenfalls sind zur Vermeidung einer unterschiedlichen Praxis der Bürgerbeteiligung in den Berliner Bezirken einheitliche Vorgaben für die Modalitäten der Durchführung der Mitwirkung der Einwohnerschaft und die dafür erforderlichen Datenverarbeitungsprozesse gesetzlich vorzugeben.

Die Standardisierung der Datenverarbeitungsvorgänge der BVV ist ein weiterer datenschutzrechtlicher Meilenstein. Gerade in der Berliner Bezirksverwaltung, wo ein sehr intensiver Kunden- und damit Bürgerkontakt besteht, müssen einheitliche Standards in der Bearbeitung datenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte entwickelt werden, damit Verwaltungshandeln nachvollziehbar und vorhersehbar bleibt und auch weiterhin höchsten rechtsstaatlichen Anforderung entspricht.“

Die Anregungen wurden von den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen für Inneres und Sport, für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, für Integration, Arbeit und Soziales sowie für Bildung, Jugend und Familie geprüft. Im Einzelnen wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 19 (Gesundheitsdienst-Gesetz):
Integrierte Gesundheitsberichterstattung meint eine Gesundheitsberichterstattung, die soziale Aspekte berücksichtigt. Diese fallen also künftig keinesfalls weg. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Bezirken wird in einer Rechtsverordnung zu § 5 GDG geregelt werden.
Die reine Sozialberichterstattung (insbesondere Statistiken nach dem Zweiten, dem Dritten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz) darf nicht im GDG geregelt werden.
In der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales soll nunmehr eine „Integrierte Armuts- und Sozialberichterstattung“ (IASB) entstehen. Nur insofern, als es für die IASB zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommt, ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Diese folgt – insoweit Daten verarbeitet werden, die dem Sozialdatenschutz gem. § 35 SGB I unterliegen – aus dem Sozialgesetzbuch, insbesondere Zweites Kapitel Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (§§ 67 ff. SGB X), in Verbindung mit den Berliner Ausführungsgesetzen zum Sozialgesetzbuch (insbesondere §§ 11, 12 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) und §§ 5, 6 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII). Hierzu wird aktuell eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung gem. Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 mit den Bezirken erarbeitet. Insofern, als aus der Gesundheitsberichterstattung der Bedarf an einer Datenverarbeitung von Sozialdaten entsteht, ist diese nach den Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzbuches (i.V.m. den Berliner Ausführungsgesetzen) zulässig.

Der Datenaustausch zwischen Behörden ist in den §§ 4a Abs. 2, 4b Abs. 4 GDG (Entw.) geregelt.

Zu Artikel 36 (Schulgesetz):
Inhaltlich teilt der Senat die Auffassung, dass eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Schulen an das zuständige Gesundheitsamt nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht zielführend ist.
Die jetzige Rechtslage wird daher in der Weise geändert, dass ein Einwilligungsvorbehalt bei der Datenübermittlung nicht mehr besteht.

Zu Artikel 9 (Bezirksverwaltungsgesetz):
Die beiden ersten angesprochenen Punkte sind bekannt und sollen im Rahmen einer Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes zur Umsetzung des Zukunftspaktes Verwaltung berücksichtigt werden.
Die Ausführungen zur „regulatorischen Standardisierung der Datenverarbeitungsprozesse“ bei der Mitwirkung der Einwohnerschaft sind zu allgemein gehalten, um daraufhin Änderungen im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren vorzunehmen. Soweit die Zielrichtung klarer werden sollte, könnten notwendige Änderungen oder Neuregelungen ebenfalls in der anstehenden Novellierung des Bezirksverwaltungsgesetzes vorgenommen oder – soweit möglich – außergesetzlich geregelt werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin,

weiterhin

zu den Artikeln 5 und 8:
Artikel 84 des Grundgesetzes,

zu den Artikeln 11 und 12:
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes,

zu Artikel 18:
Artikel 67 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 1 und § 55 des Bundesmeldegesetzes,

zu den Artikeln 30 und 31:
Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),

zu Artikel 39:
Artikel 30 und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 13 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek,

zu Artikel 52:
§ 113 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Es ergeben sich keine zusätzlichen Kosten, da die Verordnung (EU) 2016/679 am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist und die Verwaltungen diese Regelungen bereits befolgen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben
b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 31. März 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller	Andreas Geisel
…….	……..…….……
Regierender Bürgermeister	Senator für Inneres und Sport

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Fraktionsgesetz (Artikel 1)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 7 **Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten** (1) Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses sind jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen 1. die Bildung der Fraktion, ihre Bezeichnung und ihre Anschrift, 2. der Name des oder der Fraktionsvorsitzenden, 3. die Namen der Mitglieder des gegebenenfalls berufenen Geschäftsführenden Fraktionsvorstandes, 4. die Namen der Mitglieder des Fraktionsvorstandes, 5. die Namen der Fraktionsmitglieder und der Gäste, 6. die Namen des hauptberuflichen Fraktionsgeschäftsführers oder der hauptberuflichen Fraktionsgeschäftsführerin sowie der Parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführer oder Parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführerinnen, 7. alle auf die Nummern 1 bis 6 bezogenen Veränderungen während der laufenden Wahlperiode. (2) Im Falle der Auflösung einer Fraktion sind die Auflösung sowie die Namen der Liquidatoren dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (3) Die Satzung und ihre Änderungen sind bei dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses ~~zu hinterlegen~~ und von ihm oder ihr ebenso wie die Angaben nach Absatz 1 im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.	**§ 7** **Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten** (1) Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses sind jeweils unverzüglich schriftlich **oder elektronisch mitzuteilen** 1. die Bildung der Fraktion, ihre Bezeichnung und ihre Anschrift, 2. der Name des oder der Fraktionsvorsitzenden, 3. die Namen der Mitglieder des gegebenenfalls berufenen Geschäftsführenden Fraktionsvorstandes, 4. die Namen der Mitglieder des Fraktionsvorstandes, 5. die Namen der Fraktionsmitglieder und der Gäste, 6. die Namen des hauptberuflichen Fraktionsgeschäftsführers oder der hauptberuflichen Fraktionsgeschäftsführerin sowie der Parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführer oder Parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführerinnen, 7. alle auf die Nummern 1 bis 6 bezogenen Veränderungen während der laufenden Wahlperiode. (2) Im Falle der Auflösung einer Fraktion sind die Auflösung sowie die Namen der Liquidatoren dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (3) Die Satzung und ihre Änderungen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses **schriftlich oder elektronisch mitzuteilen** und von ihm oder ihr ebenso wie die Angaben nach Absatz 1 im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

	(4) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Landeswahlgesetz (Artikel 2)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
Inhaltsübersicht Angaben zu §§ 1 bis 13 u n v e r ä n d e r t § 13a Datenverarbeitung Angaben zu §§ 14 bis 36 u n v e r ä n d e r t	Inhaltsübersicht **§ 13a Verarbeitung personenbezogener Daten**
§ 13 a Datenverarbeitung (1) Die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse sowie der Landeswahlausschuß dürfen die personenbezogenen Daten, die in den Wahlvorschlägen und auf den Unterschriftsblättern anzugeben sind (§ 10 Abs. 4, 5, 8, 9 und 12), speichern, nutzen und löschen, soweit dies zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Dabei dürfen die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse auch die Daten nach Satz 1 von Personen speichern, nutzen und löschen, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben. Absatz 2 u n v e r ä n d e r t	§ 13 a **Verarbeitung personenbezogener Daten** (1) Die Bezirksämter und Bezirkswahlaus-schüsse sowie der **Landeswahlausschuss** dürfen die personenbezogenen Daten, die in den Wahlvorschlägen und auf den Unter-schriftsblättern anzugeben sind (§ 10 Abs. 4, 5, 8, 9 und 12), **verarbeiten**, soweit dies zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Dabei dürfen die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse auch die Daten nach Satz 1 von **betroffenen Personen verarbeiten**, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben.
§ 30 Ehrenämter Absätze 1 und 2 u n v e r ä n d e r t (3) Das Bezirksamt ist zur Vorbereitung allgemeiner Wahlen in Berlin befugt, eine	§ 30 Ehrenämter (3) Das Bezirksamt ist zur Vorbereitung allgemeiner Wahlen in Berlin befugt, eine

Datei von Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale ~~erhoben und gespeichert~~ werden: 1. Name 2. Anschrift 3. Geburtsdatum 4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und in welcher Funktion (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer oder stellvertretender Schriftführer, Beisitzer).	Datei von Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale **verarbeitet** werden: 1. Name 2. Anschrift 3. Geburtsdatum **4. Telefon- oder Mobilfunknummer** **5**. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und in welcher Funktion (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer oder stellvertretender Schriftführer, Beisitzer).

Abstimmungsgesetz (Artikel 3)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 42 Datenverarbeitung	§ 42 **Verarbeitung personenbezogener Daten**
(1) Die Bezirksämter dürfen die auf den Unterschriftslisten und -bögen (§ 5 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 3 bis 7) enthaltenen personenbezogenen Daten der unterzeichnenden Personen sowie der Trägerin der Volksinitiative oder des Volksbegehrens speichern, nutzen und löschen, soweit dies zur Durchführung der Volksinitiative und des Volksbegehrens, insbesondere zur Prüfung der Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften, erforderlich ist.	(1) Die Bezirksämter dürfen die auf den Unterschriftslisten und -bögen (§ 5 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 3 bis 7) enthaltenen personenbezogenen Daten der unterzeichnenden Personen sowie der Trägerin der Volksinitiative oder des Volksbegehrens **verarbeiten**, soweit dies zur Durchführung der Volksinitiative und des Volksbegehrens, insbesondere zur Prüfung der Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften, erforderlich ist.
(2) Bei der Prüfung der Unterstützungsunterschriften dürfen die Bezirksämter auch Daten nach Absatz 1 von Personen speichern, nutzen und löschen, die ihre Wohnung nicht in dem jeweiligen Bezirk haben.	(2) Bei der Prüfung der Unterstützungsunterschriften dürfen die Bezirksämter auch Daten nach Absatz 1 von **betroffenen Personen verarbeiten**, die ihre Wohnung nicht in dem jeweiligen Bezirk haben.
(3) Die gespeicherten Daten sind nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den jeweiligen Verfahrensabschnitt zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Verfahren von Bedeutung sein können.	(3) Die gespeicherten **personenbezogenen** Daten sind nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den jeweiligen Verfahrensabschnitt zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Verfahren von Bedeutung sein können.

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (Artikel 4)

Alte Fassung	Neue Fassung
./.	**§ 8 b** **Verarbeitung personenbezogener Daten** **Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der jeweils in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist; dies gilt nicht für die in oder aufgrund von § 4 zugewiesenen Aufgaben.**
§ 28 Staatsaufsicht Absätze 1 bis 3 u n v e r ä n d e r t (4) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 bedienen. Absätze 5 bis 7 u n v e r ä n d e r t	§ 28 Staatsaufsicht (4) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 bedienen. **§ 8b gilt entsprechend.**

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (Artikel 5)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 **Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**	**§ 3** **Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** **(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist.**

(1) Die Behörden dürfen Angaben über ~~persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person~~ und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Sie unterliegen, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes.	(**2**) Die Behörden dürfen Angaben über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. **Sie unterliegen, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, neben den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.**
(2) § 26 Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch eine Pflicht zur Angabe ~~von personenbezogenen Daten oder~~ von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur besteht, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist. Die Beteiligten können die Auskunft auf solche Fragen, zu denen sie durch Rechtsvorschrift verpflichtet sind, verweigern, wenn eine Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(**3**) § 26 Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch eine Pflicht zur Angabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur besteht, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist. Die Beteiligten können die Auskunft auf solche Fragen, zu denen sie durch Rechtsvorschrift verpflichtet sind, verweigern, wenn eine Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 4 **Örtliche Zuständigkeit und Datenverarbeitung im Einwohnerwesen** In Angelegenheiten nach Nummer 3 Absatz 18 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, soweit die Bezirke dafür zuständig sind, und in Angelegenheiten nach Nummer 21 Buchstabe k und den Nummern 22a und 22b Absatz 1 und 2 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ist der Bezirk zuständig, bei dem ein Antrag gestellt wird oder der Anlass für die Amtshandlung entstanden ist. ~~Insoweit sind diese Behörden datenverarbeitende Stellen nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes.~~	**§ 4** **Örtliche Zuständigkeit und Datenverarbeitung im Einwohnerwesen** In Angelegenheiten nach Nummer 3 Absatz **17** der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, soweit die Bezirke dafür zuständig sind, und in Angelegenheiten nach Nummer 21 Buchstabe k und den Nummern 22a und 22b Absatz 1 und 2 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ist der Bezirk zuständig, bei dem ein Antrag gestellt wird oder der Anlass für die Amtshandlung entstanden ist.

Berliner Informationsfreiheitsgesetz (Artikel 6)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
	§ 4a **Verarbeitung personenbezogener Daten** **Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben erforderlich ist.**

§ 6 Schutz personenbezogener Daten	§ 6 Schutz personenbezogener Daten
(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Aktenauskunft personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.	(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Aktenauskunft personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der **betroffenen Personen** entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der **betroffenen Personen** an der Geheimhaltung nicht überwiegt.
(2) Der Offenbarung personenbezogener Daten stehen schutzwürdige Belange der ~~Betroffenen~~ in der Regel nicht entgegen, wenn die ~~Betroffenen~~ zustimmen oder soweit sich aus einer Akte 1. ergibt, dass a) die ~~Betroffenen~~ an einem Verwaltungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren beteiligt sind, b) eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Erklärung abgegeben oder eine Anzeige, Anmeldung, Auskunft oder vergleichbare Mitteilung durch die Betroffenen gegenüber einer Behörde erfolgt ist, c) gegenüber den Betroffenen überwachende oder vergleichbare Verwaltungstätigkeiten erfolgt sind, d) die ~~Betroffenen~~ Eigentümer, Pächter, Mieter oder Inhaber eines vergleichbaren Rechts sind, e) die ~~Betroffenen~~ als Gutachter, sachverständige Personen oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme abgegeben haben, und durch diese Angaben mit Ausnahme von - Namen, - Titel, akademischem Grad, - Geburtsdatum, - Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, - innerbetrieblicher Funktionsbezeichnung, - Anschrift,	(2) Der Offenbarung personenbezogener Daten stehen schutzwürdige Belange der **betroffenen Personen** in der Regel nicht entgegen, wenn die **betroffenen Personen** zustimmen oder soweit sich aus einer Akte 1. ergibt, dass a) die **betroffenen Personen** an einem Verwaltungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren beteiligt sind, b) eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Erklärung abgegeben oder eine Anzeige, Anmeldung, Auskunft oder vergleichbare Mitteilung durch die **betroffenen Personen** gegenüber einer Behörde erfolgt ist, c) gegenüber den **betroffenen Personen ü**berwachende oder vergleichbare Verwaltungstätigkeiten erfolgt sind, d) die **betroffenen Personen** Eigentümer, Pächter, Mieter oder Inhaber eines vergleichbaren Rechts sind, e) die **betroffenen Personen** als Gutachter, sachverständige Personen oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme abgegeben haben, und durch diese Angaben mit Ausnahme von - Namen, - Titel, akademischem Grad, - Geburtsdatum, - Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, - innerbetrieblicher Funktionsbezeichnung,

- Rufnummer nicht zugleich weitere personenbezogene Daten offenbart werden; 2. die Mitwirkung eines bestimmten Amtsträgers oder einer bestimmten Amtsträgerin an Verwaltungsvorgängen, dessen oder deren Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Rufnummer ergeben. Satz 1 gilt auch, wenn die Betroffenen im Rahmen eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses oder als Vertreter oder Vertreterin oder Organ einer juristischen Person an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, die Mitteilungen machen oder die Verwaltungstätigkeit ihnen gegenüber in einer solchen Eigenschaft erfolgt.	- Anschrift, - Rufnummer nicht zugleich weitere personenbezogene Daten offenbart werden; 2. die Mitwirkung eines bestimmten Amtsträgers oder einer bestimmten Amtsträgerin an Verwaltungsvorgängen, dessen oder deren Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Rufnummer ergeben. Satz 1 gilt auch, wenn die **betroffenen Personen** im Rahmen eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses oder als Vertreter oder Vertreterin oder Organ einer juristischen Person an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, die Mitteilungen machen oder die Verwaltungstätigkeit ihnen gegenüber in einer solchen Eigenschaft erfolgt.
§ 17 **Veröffentlichungspflichten, Aktenverzeichnisse** (3) Verträge nach § 7a sind zu veröffentlichen, soweit die Voraussetzungen eines Akteneinsichtsrechts oder Aktenauskunftsrechts nach § 7a vorliegen und ein öffentliches Informationsinteresse besteht. Dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben	**§ 17** **Veröffentlichungspflichten, Aktenverzeichnisse** (3) Verträge nach § 7a sind zu veröffentlichen, soweit die Voraussetzungen eines Akteneinsichtsrechts oder Aktenauskunftsrechts nach § 7a vorliegen und ein öffentliches Informationsinteresse besteht. **Der oder** dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
§ 18 **Beauftragter für ~~das Recht auf Akteneinsicht~~** (1) Zur Wahrung des Rechts auf ~~Akteneinsicht und Informationszugang~~ wird ein Beauftragter für das Recht auf ~~Akteneinsicht~~ bestellt. Diese Aufgabe wird ~~vom Berliner Datenschutzbeauftragten~~ wahrgenommen. ~~Die Wahl und die Rechtsstellung des Beauftragten für das Recht auf Akteneinsicht richten sich nach den §§ 21 und 22 des Berliner Datenschutzgesetzes. Der Beauftragte führt die Amts- und Funktionsbezeichnung "Berliner Be-~~	**§ 18** **<u>Berliner Beauftragte</u> oder Beauftragter <u>für Datenschutz und Informationsfreiheit</u>** (1) Zur Wahrung des Rechts auf **Informationsfreiheit** wird **eine Beauftragte oder** ein Beauftragter für das Recht auf **Informationsfreiheit** bestellt. Diese Aufgabe wird **von der oder dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit** wahrgenommen. **Die Errichtung der Behörde, die Ernennung, Beendigung des Amtsverhältnisses sowie die Rechtsstellung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und In-**

~~auftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit" in männlicher oder weiblicher Form.~~	**formationsfreiheit richten sich nach den §§ 7, 9 und 10 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.**
~~§ 24 BlnDSG~~ **~~Aufgaben und Befugnisse~~** ~~(1)~~ Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ~~sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz~~ bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung ~~des Datenschutzes~~ geben; insbesondere kann er den Senat und einzelne Mitglieder des Senats sowie die übrigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen ~~des Datenschutzes~~ beraten. Er ist vor dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören, wenn sie die ~~Verarbeitung personenbezogener Daten~~ betreffen. ~~Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist bei der Vorabkontrolle nach § 5 Abs. 3 zu beteiligen, wenn sie den beabsichtigten Einsatz verwaltungsübergreifender Verfahren betrifft. Er hat darüber hinaus die Befugnisse, die den für Datenschutz zuständigen Aufsichts- und Kontrollbehörden durch internationale oder europäische Rechtsakte zugewiesen werden.~~	(2) **Die oder** der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen **des Landes Berlin**. Zu diesem Zweck kann **sie oder** er Empfehlungen zur Verbesserung **der Informationsfreiheit** geben; insbesondere kann **sie oder** er den Senat und einzelne Mitglieder des Senats sowie die übrigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen **des Landes Berlin** in Fragen **der Informationsfreiheit** beraten. Sie oder er ist vor dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören, wenn sie die Informationsfreiheit betreffen.
§ 18 BlnIFG (2) Jeder Mensch ~~hat das Recht~~, den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen. ~~In diesem Fall hat der Beauftragte die Befugnisse des § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes.~~	**(3)** Jeder Mensch **ist befugt**, **die Berliner Beauftragte oder den Berliner** Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.

§ 18 BlnIFG ~~(3) Der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtet dem Abgeordnetenhaus entsprechend § 29 des Berliner Datenschutzgesetzes.~~ ~~**§ 29 BlnDSG**~~ ~~**Berichte und Gutachten**~~ ~~(1) Auf Anforderung des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.~~ ~~(2) Er hat dem Abgeordnetenhaus und dem Senat jährlich einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen. Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berichts eine Stellungnahme zu dem Bericht vor.~~ ~~(3) Auf Ersuchen des Abgeordnetenhauses, des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenkreis unmittelbar betreffen, nachzugehen. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann sich jederzeit an das Abgeordnetenhaus wenden.~~	**(4) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erstellt einen Jahresbericht über ihre oder seine Tätigkeit. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit übermittelt den Bericht dem Abgeordnetenhaus und dem Senat und macht ihn der Öffentlichkeit zugänglich. Der Bericht kann gemeinsam mit dem nach dem Berliner Datenschutzgesetz zu erstellenden Bericht erstellt werden. § 12 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.**
~~**§24 BlnDSG**~~ ~~**Aufgaben und Befugnisse**~~ (5) Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungsersuchen bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz ~~und dem Bundesdatenschutzgesetz~~ erforderlich ist. ~~Er darf im Rahmen von Kontrollmaßnahmen im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob~~	**(5) Die oder** der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist befugt, personenbezogene Daten, die **ihr oder** ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungsersuchen bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung **ihrer oder** seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die nach **Satz 1** verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.

~~ein datenschutzrechtlicher Mangel besteht.~~ Die nach ~~den Sätzen 1 und 2~~ erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden. ~~Soweit der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von seinem Strafantragsrecht nach § 32 Abs. 3 Gebrauch macht, ist er befugt, der Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens erforderlich ist.~~	
~~§ 24 BlnDSG~~ **~~Aufgaben und Befugnisse~~** (4) Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit arbeitet mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über ~~den Datenschutz~~ im Bund und in den Ländern zuständig sind, ~~und mit den Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes~~ zusammen. Er ist berechtigt, an diese Stellen personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung ~~datenschutzrechtlicher~~ Vorschriften erforderlich ist. ~~Er ist ferner berechtigt, für diese Stellen auf ihr Ersuchen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu kontrollieren und in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten zu erheben und sie an diese Stellen zu übermitteln; dies gilt auch, wenn sich eine nicht öffentliche Stelle durch Vertrag seiner Kontrolle unterworfen hat. Er leistet den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).~~	**(6) Die oder** der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit arbeitet mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über **die Informationsfreiheit** im Bund und in den Ländern zuständig sind, zusammen. **Sie oder** er ist berechtigt, an diese Stellen personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung **der Vorschriften dieses Gesetzes** erforderlich ist.

Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin (Artikel 7)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 5 Datenverarbeitung	§ 5 **Verarbeitung personenbezogener Daten**
~~(1) Der Einheitliche Ansprechpartner darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben oder zu statistischen Zwecken erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 6a des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist nur zulässig, wenn diese unverzichtbarer Bestandteil eines Informationsersuchens oder Verwaltungsverfahrens sind~~.	(1) **Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Einheitlichen Ansprechpartner ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihm übertragen wurde, erforderlich ist. Personenbezogene Daten aus sachlich nicht zusammengehörigen Verwaltungsvorgängen sind getrennt zu verarbeiten.**
~~(2) Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht zu einem anderen als dem der Erhebung oder der Speicherung zugrunde liegenden Zweck weiterverarbeitet werden. Personenbezogene Daten aus sachlich nicht zusammengehörigen Verwaltungsvorgängen sind getrennt zu verarbeiten.~~	(**2**) Öffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung unterliegende personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.
(3) Öffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung ~~nach Absatz 2~~ unterliegende personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.	**(3) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) durch den Einheitlichen Ansprechpartner ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der ihm nach § 2 übertragenen Aufgaben erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegen-**

	stehen. Der Einheitliche Ansprechpartner hat in diesem Fall angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 14 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.
(4) ~~Nicht-öffentlichen Stellen im Sinne von § 1 Absatz 2 dürfen der Zweckbindung nach Absatz 2 unterliegende personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung einer nach § 1 Absatz 2 Satz 2 geschlossenen Kooperationsvereinbarung erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Die Empfänger der Daten sind von dem Einheitlichen Ansprechpartner darauf hinzuweisen, dass sie die Daten nur für den Zweck verarbeiten dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.~~	**(4) Der Einheitliche Ansprechpartner nimmt Anträge von betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 entgegen. Soweit dies erforderlich ist, leitet der Einheitliche Ansprechpartner die Anträge an öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 2 weiter. Die öffentlichen Stellen und der Einheitliche Ansprechpartner sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679.**
~~(5) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 3 und 4 unterrichtet der Einheitliche Ansprechpartner die Betroffenen von der Übermittlung ihrer Daten.~~	**(5)** Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die rechtmäßige Erfüllung der dem Einheitlichen Ansprechpartner durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Eine weitere Speicherung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die Betroffenen hierin unter Nennung einer genauen Speicherdauer eingewilligt haben.
~~(6) Sofern der Einheitliche Ansprechpartner von den Betroffenen in Anspruch genommen wurde, nimmt er deren Anträge auf Auskunft und Akteneinsicht, Berichtigung und Löschung sowie Widersprüche~~	**(6)** Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, finden **neben der Verordnung (EU) 2016/679** die Vorschriften des Berliner Daten-

~~gegen die Datenverarbeitung nach §§ 16ff. des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entgegen. Soweit erforderlich, leitet der Einheitliche Ansprechpartner die Anträge an die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen im Sinne der Absätze 3 und 4 weiter. Jede dieser Stellen ist zur Bearbeitung der Anträge zuständig, soweit sie personenbezogene Daten verarbeitet hat. Mitteilungen der Stellen sollen in diesen Fällen den Betroffenen auf ihr Verlangen über den Einheitlichen Ansprechpartner zugeleitet werden.~~	schutzgesetzes Anwendung.
~~(7)~~ Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die rechtmäßige Erfüllung der dem Einheitlichen Ansprechpartner durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Eine weitere Speicherung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die Betroffenen hierin unter Nennung einer genauen Speicherdauer eingewilligt haben.	-
(8) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes ~~in der jeweils geltenden Fassung~~ Anwendung.	-

Binnenmarktinformationsgesetz (Artikel 8)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
~~§ 3~~ ~~Datenschutz~~ ~~Die in den §§ 1 und 2 genannten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten nach Maßgabe der IMI-Verordnung verarbeiten. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 6a des Berliner Datenschutzgesetzes in der~~	**§ 3** **Verarbeitung personenbezogener Daten** **(1) Die in den §§ 1 und 2 genannten Behörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihnen übertragener öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.**

~~jeweils geltenden Fassung ist zulässig, wenn diese unverzichtbarer Bestandteil eines Ersuchens oder einer Unterrichtung im Rahmen des Vorwarnungsmechanismus ist. Soweit die IMI-Verordnung sowie dieses Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung~~.	**(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ist nur dann zulässig, wenn diese Daten** **1. unverzichtbarer Bestandteil einer Mitteilung sind, die von der IMI-Koordinatorin nach § 1 Absatz 3 über das Binnenmarkt-Informationssystem übermittelt werden soll oder** **2. .über das Binnenmarkt-Informationssystem übermittelt wurden und an die zuständige Stelle weiter übermittelt werden sollen;** **Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 dürfen außerhalb des Binnenmarkt-Informationssystems nur solange gespeichert werden, wie dies zur Dokumentation des Übermittlungsvorgangs erforderlich ist; sie sind gegen unnötige Einsichtnahme besonders zu schützen.**

Bezirksverwaltungsgesetz (Artikel 9)

Alte Fassung	Neue Fassung
./.	**§ 4a** **Verarbeitung personenbezogener Daten** **Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.**

Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (Artikel 10)

Alte Fassung	Neue Fassung
./.	**§ 8b** **Verarbeitung personenbezogener Daten** **Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.**

Landesbeamtengesetz (Artikel 11)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
Inhaltsübersicht […] § 45 ~~Weitergabe~~ von ärztlichen Gutachten […] § 84 ~~Inhalt und Zugang~~ […] § 87 ~~Einsichtsrecht~~ § 88 ~~Vorlage~~ und Auskunft an Dritte […] § 91 ~~Dateien~~	Inhaltsübersicht […] § 45 **Übermittlung von ärztlichen Gutachten** […] § 84 **Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt** […] § 87 **Auskunftsrecht** § 88 **Übermittlung und Auskunft an Dritte** […] § 91 **Dateisysteme**
§ 23 (2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten ~~vorzulegen~~, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.	§ 23 (2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten **zu übermitteln**, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.
§ 45 ~~Weitergabe~~ von ärztlichen Gutachten (2) Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder §§ 39 bis 44 zu treffenden Entscheidungen verarbeitet ~~oder genutzt~~ werden.	§ 45 **Übermittlung von ärztlichen Gutachten** (2) Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder §§ 39 bis 44 zu treffenden Entscheidungen verarbeitet werden.
§ 73 Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 des Beamtenstatusgesetzes sind an die zuständige Dienstbehörde zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. Die Übermittlung erfolgt in einem verschlossenen Umschlag, der	§ 73 Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 des Beamtenstatusgesetzes sind an die zuständige Dienstbehörde zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. Die Übermittlung erfolgt in einem verschlossenen Umschlag, der

keine Rückschlüsse auf ~~Betroffene~~ ermöglicht.	keine Rückschlüsse auf **die betroffenen Personen** ermöglicht.
§ 84 ~~Inhalt und Zugang~~ (1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur ~~erheben~~, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine ~~Verwendung~~ für andere als in Satz 1 genannte Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes eines Datenverarbeitungssystems eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt. (4) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im ~~automatisierten Abrufverfahren. Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 19a des Berliner Datenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.~~	§ 84 **Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt** (1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur **verarbeiten**, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine **Verarbeitung** für andere als in Satz 1 genannte Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle **verarbeitet** werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes eines Datenverarbeitungssystems eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt. (4) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im **automatisierten Verfahren auf Abruf**.

§ 85 Beihilfeakte Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Die Organisationseinheit, in der die Beihilfeakte bearbeitet wird, darf mit den technischen Schritten zur Abbildung der Beihilfeanträge und der diesen zugrunde liegenden Belege geeignete Dritte beauftragen; dabei bleibt sie für den Schutz der Daten verantwortlich. Im Übrigen dürfen nur mit der Beihilfebearbeitung beauftragte Beschäftigte des Landes Berlin oder landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Zugang zu Beihilfevorgängen haben, und nur soweit dies zur Bearbeitung der Beihilfevorgänge erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im ~~automatisierten Abrufverfahren~~. Die ~~Beihilfeakte darf~~ für andere als Beihilfezwecke nur ~~verwendet oder weitergegeben~~ werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.	§ 85 Beihilfeakte Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Die Organisationseinheit, in der die Beihilfeakte bearbeitet wird, darf mit den technischen Schritten zur Abbildung der Beihilfeanträge und der diesen zugrunde liegenden Belege geeignete Dritte beauftragen; dabei bleibt sie für den Schutz der Daten verantwortlich. Im Übrigen dürfen nur mit der Beihilfebearbeitung beauftragte Beschäftigte des Landes Berlin oder landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Zugang zu Beihilfevorgängen haben, und nur soweit dies zur Bearbeitung der Beihilfevorgänge erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im **automatisierten Verfahren auf Abruf**. Die **personenbezogenen Daten in der** Beihilfeakte **dürfen** für andere als Beihilfezwecke nur **verarbeitet, insbesondere übermittelt** werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.
§ 87 ~~Einsichtsrecht~~ ~~(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre voll-~~	§ 87 **Auskunftsrecht** (1) **Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Auskunft**

~~ständige Personalakte~~.	**aus ihrer Personalakte. Dieses Auskunftsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in ihre vollständige Personalakte. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, werden aus der Personalakte auf Verlangen Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt oder auf Verlangen ein Ausdruck der automatisiert gespeicherten personenbezogenen Daten überlassen.**
(2) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist ~~Einsicht zu gewähren~~, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. ~~Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.~~	(2) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist **Auskunft aus der Personalakte zu erteilen und Einsicht in die Personalakte zu gewähren**, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.
(~~3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.~~	(3) **Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Auskunft auch aus anderen Dateisystemen, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dieses Auskunftsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in die Dateisysteme. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, werden auf Verlangen Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt. Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit die anderen Dateisysteme personenbezogene Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftige nicht personenbezogenen Daten enthalten, die mit den personenbezogenen Daten der Beamtin oder des Beamten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Nicht der Auskunft unterliegen Sicherheitsakten.**
~~(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit~~	(4) **Für die Fälle der Einsichtnahme bestimmt die personalaktenführende Stelle, wo die Einsicht gewährt wird.**

~~gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der oder des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen~~.	
§ 88 ~~Vorlage~~ und Auskunft an Dritte (1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde ~~vorzulegen~~. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die ~~Vorlage~~ zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung ~~vorgelegt~~ werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer ~~Vorlage~~ abzusehen. ~~(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert.~~ Soweit die Auskunft nicht mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erfolgt, sind ihr oder ihm der Inhalt und die Empfängerin oder der Empfänger der Auskunft schriftlich	§ 88 **Übermittlung und Auskunft an Dritte** (1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde **zu übermitteln**. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die **Übermittlung** zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung **übermittelt** werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer **Übermittlung** abzusehen. (2) **Auskünfte an sonstige Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert; eine Einsichtnahme in die Personalakte wird in diesen Fällen nicht gewährt.** Soweit die Auskunft nicht mit Einwilligung der Beamtin

mitzuteilen.	oder des Beamten erfolgt, sind ihr oder ihm der Inhalt und die Empfängerin oder der Empfänger der Auskunft schriftlich mitzuteilen.
(3) ~~Vorlage~~ und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.	(3) **Übermittlung** und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.
§ 89	§ 89
(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Disziplinargesetzes nicht anzuwenden ist, sind, 1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit ~~Zustimmung~~ der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, 2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach einem Jahr zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen. Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen. Unterlagen, die nicht Personalaktendaten sind und deren Aufnahme in die Personalakten deshalb unzulässig war, sind mit ~~Zustimmung~~ der Beamtin oder des Beamten unverzüglich zu entfernen.	(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Disziplinargesetzes nicht anzuwenden ist, sind, 1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit **Einwilligung** der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, 2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach einem Jahr zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen. Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen. Unterlagen, die nicht Personalaktendaten sind und deren Aufnahme in die Personalakten deshalb unzulässig war, sind mit **Einwilligung** der Beamtin oder des Beamten unverzüglich zu entfernen.
(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit ~~Zustimmung~~ der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit **Einwilligung** der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 90 (2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützung, Erholungsurlaub, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie ~~vorgelegt~~ worden sind, nicht mehr benötigt werden. (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen für Beihilfezwecke eingereichte Belege einbehalten werden; sie dürfen ausgesondert und vernichtet werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Satz 1 gilt nicht für Originalbelege, deren ~~Vorlage~~ vorgeschrieben oder ausdrücklich verlangt worden ist.	§ 90 (2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützung, Erholungsurlaub, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie **übermittelt** worden sind, nicht mehr benötigt werden. (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen für Beihilfezwecke eingereichte Belege einbehalten werden; sie dürfen ausgesondert und vernichtet werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Satz 1 gilt nicht für Originalbelege, deren **Übermittlung** vorgeschrieben oder ausdrücklich verlangt worden ist.
§ 91 ~~Dateien~~ (1) Personalaktendaten dürfen in ~~Dateien~~ nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet ~~oder genutzt~~ werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 88 zulässig. Ein ~~automatisierter Datenabruf~~ durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. (2) Personalaktendaten im Sinne des § 85 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen ~~Personaldateien~~ technisch und organisatorisch getrennt automatisiert verarbeitet ~~und genutzt~~ werden. (3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet ~~oder genutzt~~ werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung ~~oder Nutzung~~ dem	§ 91 **Dateisysteme** (1) Personalaktendaten dürfen in **Dateisystemen** nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 88 zulässig. Ein **automatisiertes Verfahren auf Abruf** durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. (2) Personalaktendaten im Sinne des § 85 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen **Personaldateisystemen** technisch und organisatorisch getrennt automatisiert verarbeitet werden. (3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung dem Schutz der Beamtin oder

Schutz der Beamtin oder des Beamten dient. (5) Bei erstmaliger Speicherung ist den ~~Betroffenen~~ die Art der über sie nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner ~~sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen~~ automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßig empfangenden Stelle und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.	des Beamten dient. (5) Bei erstmaliger Speicherung ist den **betroffenen Personen** die Art der über sie nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner **ist die Verarbeitungsform** automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßig empfangenden Stelle und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

Disziplinargesetz (Artikel 12)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 29 (1) Die ~~Vorlage~~ von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung ~~oder Nutzung~~ der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten oder anderer ~~Betroffener~~ zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der Beamtin oder des Beamten, anderer ~~Betroffener~~ oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen. (2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die ~~Vorlage~~ hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der Beamtin oder des Beamten, anderer ~~Betroffener~~ oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.	§ 29 (1) Die **Übermittlung** von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten oder anderer **betroffener Personen** zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der Beamtin oder des Beamten, anderer **betroffener Personen** oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen. (2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die **Übermittlung** hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung

linarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die Beamtin oder den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange der Beamtin oder des Beamten oder anderer ~~Betroffener~~ erforderlich ist.	des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die Beamtin oder den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange der Beamtin oder des Beamten oder anderer **betroffener Personen** erforderlich ist.

Personalvertretungsgesetz (Artikel 13)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 73 (1) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind sämtliche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen nur mit Einwilligung ~~des Betroffenen vorgelegt~~ werden. Die Personalvertretung ist auch über die Wirtschaftsplanung oder Haushaltsplanung der Dienststelle sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung zu unterrichten.	§ 73 (1) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind sämtliche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen nur mit Einwilligung **der betroffenen Person übermittelt** werden. Die Personalvertretung ist auch über die Wirtschaftsplanung oder Haushaltsplanung der Dienststelle sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung zu unterrichten.

Berliner Datenschutzgesetz (Artikel 14)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
Inhaltsübersicht § 20 Videoüberwachung **§ 1** **Allgemeine Bestimmungen** (1) Dieses Gesetz trifft in den Teilen 1 und 2 sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürli-	Inhaltsübersicht § 20 Videoüberwachung **§ 20a Verarbeitung personenbezogener Daten für das Abgeordnetenhaus** **§ 1** **Allgemeine Bestimmungen** (1) Dieses Gesetz trifft in den Teilen 1 und 2 sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürli-

cher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) (2) Darüber hinaus erfolgt in den Teilen 1 und 3 dieses Gesetzes die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).	cher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72**; L 127 vom 23.5.2018, S. 2**) **in der jeweils geltenden Fassung.** (2) Darüber hinaus erfolgt in den Teilen 1 und 3 dieses Gesetzes die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89**; L 127 vom 23.5.2018, S. 9**).
§ 3 **Verarbeitung personenbezogener Daten** ~~Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Diese Regelung tritt am 30. Juni 2020 außer Kraft.~~	**§ 3** **Verarbeitung personenbezogener Daten** **Außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 ist die nicht in besonderen Rechtsvorschriften geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist und** **1. schutzwürdige Belange der betroffenen Personen wegen der Kategorien der personenbezogenen Daten, wegen der Zwecke der Verarbeitung, wegen der Dauer der Verarbeitung oder wegen ihrer Offenkundigkeit nicht entgegenstehen oder** **2. Bundesrecht vollzogen wird und dieses die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht abschließend regelt.**

§ 8 **Zuständigkeit** (1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Stellen des Landes Berlin. ~~Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für Auftragsverarbeiter, soweit sie nicht öffentliche Stellen sind, bei denen dem Land die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle des Landes ist.~~	**§ 8** **Zuständigkeit** (1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Stellen des Landes Berlin.
§ 10 **Rechtsstellung** Absätze 1 bis 6 u n v e r ä n d e r t	**§ 10** **Rechtsstellung** **(7) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist berechtigt, zu seinem oder ihrem Jahresbericht vor dem Abgeordnetenhaus zu erscheinen und zu reden. Sie oder er ist darüber hinaus berechtigt, vor den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses zu erscheinen und zu reden; sie oder er kann von der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses auch dazu verpflichtet werden.**
§ 11 **Aufgaben** (2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Aufgabe kann die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an das Abgeordnetenhaus oder einen seiner Ausschüsse, den Senat, sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit richten.	**§ 11** **Aufgaben** (2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Aufgabe kann die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an das Abgeordnetenhaus oder einen seiner Ausschüsse, den Senat, sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit richten**. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist**

	vor dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften an-zuhören, wenn sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.
	§ 20a **Verarbeitung personenbezogener Daten für das Abgeordnetenhaus** **Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn diese vom Abgeordnetenhaus, dessen verfassungsmäßigen Organen, seinen Mitgliedern oder den Fraktionen des Abgeordnetenhauses im Rahmen ihrer Aufgaben verlangt werden. Personenbezogene Daten dürfen für diese Institutionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur verarbeitet werden, wenn nicht überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung zwingend entgegenstehen. Diese Befugnis gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679; dabei sind gegebenenfalls die gebotenen Vorkehrungen parlamentarischer Geheimhaltung zu treffen.**
§ 29 **Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften** (2) Wer die in Absatz 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder eine andere Person zu bereichern oder zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.	**§ 29** **Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften** (2) Wer die in Absatz 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder eine andere Person zu bereichern oder **eine andere Person** zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

./.	**§ 35a** **Verarbeitung zu besonderen Untersuchungszwecken** **(1) Setzt der Senat Sachverständige oder sonstige Beauftragte mit der Untersuchung von in besonderem öffentlichen Interesse liegenden Sachverhalten ein, die die Aufgabenerfüllung der für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständigen öffentlichen Stellen sowie die Aufgabe des Verfassungsschutzes betreffen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Sachverständigen oder sonstigen Beauftragten zulässig, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bleiben unberührt.** **(2) Die Sachverständigen oder sonstigen Beauftragten sind unbeschadet ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Senat auch nach Beendigung der Beauftragung zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden.**

Informationsverarbeitungsgesetz (Artikel 15)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 1 **Anwendungsbereich** Absatz 1 u n v e r ä n d e r t (2) Im Sinne dieses Gesetzes umfaßt allgemeine Verwaltungstätigkeit die Vor-	**§ 1** **Anwendungsbereich** (2) Im Sinne dieses Gesetzes **umfasst** allgemeine Verwaltungstätigkeit die Vor-

gangsverwaltung, die Dokumentation der Vorgänge und der Verfahrensbeteiligten, die Bürokommunikation sowie sonstige zur ordnungsgemäßen Erledigung der behördlichen Aufgaben erforderliche organisatorische Tätigkeiten, insbesondere den dafür notwendigen Schriftwechsel innerhalb der Verwaltung und nach außen sowie die Erstellung, Verwaltung oder Archivierung der im Rahmen des Geschäftsgangs notwendigen Aufzeichnungen. Als allgemeine Verwaltungstätigkeit gilt auch die Bearbeitung von Anträgen und Vorgängen, die keinem gesetzlich geregelten Sachgebiet zugeordnet werden können, ~~ferner~~ die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.	gangsverwaltung, die Dokumentation der Vorgänge und der Verfahrensbeteiligten, die Bürokommunikation sowie sonstige zur ordnungsgemäßen Erledigung der behördlichen Aufgaben erforderliche organisatorische Tätigkeiten, insbesondere den dafür notwendigen Schriftwechsel innerhalb der Verwaltung und nach außen sowie die Erstellung, Verwaltung oder Archivierung der im Rahmen des Geschäftsgangs notwendigen Aufzeichnungen. Als allgemeine Verwaltungstätigkeit gilt auch die Bearbeitung von Anträgen und Vorgängen, die keinem gesetzlich geregelten Sachgebiet zugeordnet werden können, **die Öffentlichkeitsarbeit von Behörden und** die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.
§ 2 **Datenschutz bei der allgemeinen Verwaltungstätigkeit** (1) Die in § 1 Abs. 3 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ohne Einwilligung ~~des Betroffenen~~ verarbeiten, soweit dies für die allgemeine Verwaltungstätigkeit erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen wegen der ~~Art der Daten, wegen der Art der Verwendung~~ oder wegen ihrer Offenkundigkeit nicht entgegenstehen. ~~(2) Für Dateien mit diesen Daten sind Benachrichtigungen des Betroffenen und Dateibeschreibungen abweichend von § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, nicht erforderlich.~~ ~~(3) Die datenverarbeitenden Stellen haben für die in Absatz 2 genannten Dateien in einer Kurzbeschreibung schriftlich festzulegen~~ ~~1. die Bezeichnung der Datei und ihre Zweckbestimmung,~~ ~~2. die Art der gespeicherten Daten und~~	**§ 2** **Datenschutz bei der allgemeinen Verwaltungstätigkeit** (1) Die in § 1 Abs. 3 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ohne Einwilligung **der betroffenen Perso**n verarbeiten, soweit dies für die allgemeine Verwaltungstätigkeit erforderlich ist und schutzwürdige Belange **der betroffenen Person** wegen der **Kategorien der Daten, wegen der Zwecke der Verarbeitung** oder wegen ihrer Offenkundigkeit nicht entgegenstehen.

~~3. den Kreis der Betroffenen.~~ ~~Die Kurzbeschreibung wird vom behördlichen Datenschutzbeauftragten geführt.~~ (4) Automatisierte Verfahren der allgemeinen Verwaltungstätigkeit sind von Verfahren, in denen personenbezogene Daten auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften verarbeitet werden, durch geeignete technische Maßnahmen zu trennen, soweit nicht die Verbindung am Arbeitsplatz erforderlich ist. Automatisierte Auswertungen von personenbezogenen Daten sind außer zu den Zwecken der allgemeinen Verwaltungstätigkeit nur zu Zwecken des Datenschutzes oder der Datensicherheit oder mit dem Einverständnis der ~~Betroffenen~~ im Einzelfall zulässig.	**(2)** Automatisierte Verfahren der allgemeinen Verwaltungstätigkeit sind von Verfahren, in denen personenbezogene Daten auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften verarbeitet werden, durch geeignete technische Maßnahmen zu trennen, soweit nicht die Verbindung am Arbeitsplatz erforderlich ist. Automatisierte Auswertungen von personenbezogenen Daten sind außer zu den Zwecken der allgemeinen Verwaltungstätigkeit nur zu Zwecken des Datenschutzes oder der Datensicherheit oder mit dem Einverständnis der **betroffenen Personen** im Einzelfall zulässig.
§ 3 **Abgeordnetenhaus-Dokumentations- und Informationssystem** (2) Zur Veröffentlichung bestimmte Dokumente dürfen auch insoweit, als sie personenbezogene Daten enthalten, in dem Dokumentations- und Informationssystem bereitgestellt werden, wenn diese Daten Gegenstand öffentlicher Sitzungen des Abgeordnetenhauses oder seiner Gremien waren oder wenn schutzwürdige Belange ~~Betroffener~~ einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.	**§ 3** **Abgeordnetenhaus-Dokumentations- und Informationssystem** (2) Zur Veröffentlichung bestimmte Dokumente dürfen auch insoweit, als sie personenbezogene Daten enthalten, in dem Dokumentations- und Informationssystem bereitgestellt werden, wenn diese Daten Gegenstand öffentlicher Sitzungen des Abgeordnetenhauses oder seiner Gremien waren oder wenn schutzwürdige Belange **betroffener Personen** einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.
§ 4 ~~**Risikoanalyse**~~ ~~Vor der Entscheidung über den Einsatz oder die wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens der allgemeinen Verwaltungstätigkeit ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit der Nutzung der Informationstechnik Gefahren für die Rechte der Betroffenen oder für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung verbunden sind. Automatisierte Verfahren dürfen nur eingesetzt oder wesentlich geändert werden, soweit derartige Risiken durch technische oder organisatorische Maßnahmen wirksam beherrscht werden können. Die Entscheidung trifft~~	**§ 4** **(aufgehoben)**

~~der Leiter der die Informationstechnik einsetzenden Stelle. Er unterrichtet den Berliner Datenschutzbeauftragten über die Entscheidung~~.	

Kulturdatenverarbeitungsgesetz (Artikel 16)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 1 ~~Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Berliner Behörden und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei der ihnen obliegenden Aufgabenerfüllung.~~ Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Förderung der Künste und des kulturellen Lebens sowie die Angelegenheiten der Theater**,** Orchester, Chöre, Museen, Archive und Bibliotheken.	§ 1 **Dieses Gesetz trifft sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) betreffend die Aufgaben der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Berliner Behörden und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei der ihnen obliegenden Aufgabenerfüllung.** Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Förderung der Künste und des kulturellen Lebens sowie die Angelegenheiten der Theater**,** Orchester, Chöre, Museen, Archive und Bibliotheken.
§ 2 (1) Personenbezogene Daten von Personen, die Fördermittel beantragen, dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über die Gewährung und Rückforderung der Zuwendung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, ~~Anschrift~~ sowie Einzelheiten der beruflichen Tätigkeit und der wirtschaftlichen Verhältnisse, Angaben zur Person und zur Qualifikation von ~~Mitar-~~	§ 2 (1) Personenbezogene Daten von Personen, die Fördermittel beantragen, dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über die Gewährung und Rückforderung der Zuwendung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, **Geschlecht**, **Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland der Eltern** sowie Einzelheiten der beruflichen Tätigkeit und der wirtschaftli-

~~beitern und Kooperationspartnern~~ des zu fördernden Unternehmens oder Projektes, des Verwendungszwecks der Förderungsmittel, der sonstigen Einnahmen oder beantragten Förderungsmittel und der Einspielerlöse.	chen Verhältnisse, **Kriterien der Förderwürdigkeit** , Angaben zur Person und zur Qualifikation von **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern** des zu fördernden Unternehmens oder Projektes, des Verwendungszwecks der Förderungsmittel, der sonstigen Einnahmen oder beantragten Förderungsmittel und der Einspielerlöse.
(3) Daten von Personen, die dem Land Berlin unentgeltlich Zuwendungen für kulturelle Zwecke erbringen (Spender), können, wenn die Spender nichts anderes verfügt haben, denjenigen mitgeteilt werden, denen die Spendenmittel zur Erfüllung kultureller Aufgaben von Berlin zugewendet werden; dies gilt für Namen und Anschrift des Spenders sowie die Höhe des zugewendeten Betrages und den Zuwendungszweck.	**(3) Personenbezogene Daten von Spenderinnen oder Spendern, die dem Land Berlin, einer gemeinnützigen Einrichtung mit Hauptsitz in Berlin oder einer Einrichtung, an welcher das Land Berlin beteiligt ist oder welche Zuwendungen des Landes Berlin erhält, unentgeltlich Zuwendungen für kulturelle Zwecke erbringen, können nach erklärter Einwilligung denjenigen mitgeteilt werden, denen die Spendenmittel zur Erfüllung kultureller Aufgaben von Berlin zugewendet werden. Satz 1 gilt für Namen und Kontaktdaten der Spenderin oder des Spenders sowie die Höhe des zugewendeten Betrages und den Zuwendungszweck**.
~~(4) Personenbezogene Daten, die in einem die Filmförderung betreffenden Verfahren erhoben wurden, dürfen an die Filmförderungsanstalt für das dort bestehende Filmförderungsregister übermittelt werden.~~	
~~(5) Personenbezogene Daten von Personen, die bezüglich Kunstgegenständen und Handschriften eine Erklärung nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes abgegeben haben, dürfen zum Zwecke der Organisation öffentlicher Ausstellungen gespeichert werden. Hierzu gehören insbesondere Namen und Anschriften der Eigentümer. Diese dürfen im Falle einer beabsichtigten öffentlichen Ausstellung an deren Träger übermittelt werden. Nach Ablauf der vereinbarten Bereitstellungsdauer sind die personenbezogenen Daten zu löschen.~~	

§ 3	§ 3
(1) Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der Reservierung und des Verkaufs von Eintrittskarten aufgrund persönlicher, telefonischer, schriftlicher, elektronischer und sonstiger Anfragen verarbeitet werden, soweit dies zur Bearbeitung der Vertriebsaufgabe erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere die Daten von Abonnenten kultureller Veranstaltungen, Käufern von Anrechtsscheinen, auswärtigen Klein- und Großbestellern sowie von Firmen und Vertriebsorganisationen in Bezug auf Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften, Telefonnummern, Kundennummern und sonstige Identifikationsnummern, Ermäßigungen sowie die sie begründenden Sachverhalte, Kontonummern, Zahlungsweisen, Zahlungswege, Zahlbeträge, Kontroll- und Statistikmerkmale.	(1) Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der Reservierung und des Verkaufs von Eintrittskarten aufgrund persönlicher, telefonischer, schriftlicher, elektronischer und sonstiger Anfragen verarbeitet werden, soweit dies zur Bearbeitung der Vertriebsaufgabe erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere die Daten von **Abonnentinnen und** Abonnenten kultureller Veranstaltungen, **Käuferinnen und** Käufern von Anrechtsscheinen, auswärtigen **Klein- und Großbestellerinnen sowie Klein- und** Großbestellern sowie von Firmen und Vertriebsorganisationen in Bezug auf Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften, Telefonnummern, Kundennummern und sonstige Identifikationsnummern, Ermäßigungen sowie die sie begründenden Sachverhalte, Kontonummern, Zahlungsweisen, Zahlungswege, Zahlbeträge, Kontroll- und Statistikmerkmale.
~~(3) Zum Zwecke der Ermöglichung von Dienstleistungen wie Rechnungsstellung und Bilanzierung des Vertriebsgeschehens für die Kulturinstitutionen durch private Rechenzentren können personenbezogene Daten dem privaten Rechenzentrum zur Verarbeitung im Auftrag übergeben werden. Nach Abschluss der Datenverarbeitung im Auftrag sind die personenbezogenen Daten im privaten Rechenzentrum zu löschen~~	(3) **Die Erteilung eines Auftrags an private Rechenzentren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur zum Zweck der Rechnungsstellung und Bilanzierung des Vertriebsgeschehens für die Kulturinstitutionen sowie für das Ticketingsystem zulässig.**
§ 4	§ 4
(1) Personenbezogene Daten von Benutzern der öffentlichen allgemeinen und wissenschaftlichen Bibliotheken dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur Erteilung der Benutzungsberechtigung und Ausstellung des Benutzungs- oder Bibliotheksausweises sowie zur Ausleihe erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Lichtbild, Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der Aufenthaltsdauer bei Ausländern und bei	(1) Personenbezogene Daten von **Benutzerinnen und** Benutzern der öffentlichen allgemeinen und wissenschaftlichen Bibliotheken dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur Erteilung der Benutzungsberechtigung und Ausstellung des Benutzungs- oder Bibliotheksausweises sowie zur Ausleihe erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Lichtbild, Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der Aufenthaltsdauer

minderjährigen Benutzern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des gesetzlichen Vertreters.	bei **Ausländerinnen und** Ausländern und bei minderjährigen **Benutzerinnen und** Benutzern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift **der gesetzlichen Vertreterin oder** des gesetzlichen Vertreters.
(2) diese Daten sind nach Ablauf der Benutzungsberechtigung zu löschen, sofern Ansprüche gegen den Benutzer nicht mehr bestehen	(2) diese Daten sind nach Ablauf der Benutzungsberechtigung zu löschen, sofern Ansprüche gegen **die Benutzerin oder** den Benutzer nicht mehr bestehen
(3) Soweit gegen den Benutzer Nutzungsverbote, Vertragsstrafen und Entgelte festgesetzt wurden oder Haftungsansprüche bestehen, dürfen diese Daten durch die ausleihende Bibliothek erhoben und verarbeitet werden. Sobald der Grund der Speicherung entfallen ist, sind diese Daten zu löschen.	(3) Soweit gegen **die Benutzerin oder** den Benutzer Nutzungsverbote, Vertragsstrafen und Entgelte festgesetzt wurden oder Haftungsansprüche bestehen, dürfen diese Daten durch die ausleihende Bibliothek erhoben und verarbeitet werden. Das Nähere regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin (BÖBB). Sobald der Grund der Speicherung entfallen ist, sind diese Daten zu löschen.
~~(4) Das Nähere regeln die Benutzungsbestimmungen für die öffentlichen allgemeinen und wissenschaftlichen Bibliotheken.~~	
~~§ 5~~	

E-Government-Gesetz Berlin (Artikel 17)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 6 Nachweise	§ 6 Nachweise
(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermes-	(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermes-

sen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist. (2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung ~~des Verfahrensbeteiligten~~ direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten ~~erheben, verarbeiten und nutzen.~~ (3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. ~~Dabei ist über die Anforderungen nach § 6 des Berliner Datenschutzgesetzes hinaus durch die Behörde sicherzustellen, dass die oder der Betroffene den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann.~~ Die Einwilligung ist zu protokollieren.	sen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist. (2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung **der am Verfahren beteiligten betroffenen Person** direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten **verarbeiten**. (3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. **Dabei ist über die Anforderungen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) hinaus durch die Behörde sicherzustellen, dass die betroffene Person den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann.** Die Einwilligung ist zu protokollieren.
§ 23 IKT-Sicherheit (1) Alle Behörden der Berliner Verwaltung sind verpflichtet, ein Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS) gemäß den Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Grundlage des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, aufzubauen und weiterzuentwickeln.	**§ 23 IKT-Sicherheit** (1) Alle Behörden der Berliner Verwaltung sind verpflichtet, ein Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS) gemäß den Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Grundlage des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, aufzubauen und weiterzuentwickeln.

(2) Der zentrale IKT-Dienstleister betreibt zur Unterstützung und Beratung der Behörden der Berliner Verwaltung bei sicherheitsrelevanten Vorfällen in IKT-Systemen ein Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam (Berlin-CERT). Die an das Berliner Landesnetzwerk angeschlossenen Behörden und Einrichtungen haben dem Berlin-CERT sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich zu melden. Das Berlin-CERT sammelt und bewertet die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik erforderlichen Daten, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und der dabei angewandten Vorgehensweise und spricht Warnungen und Handlungsempfehlungen aus. ~~Personenbezogene Daten dürfen für die in diesem Absatz genannten Zwecke erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies im Einzelfall für die Aufklärung eines Vorfalls erforderlich ist.~~	(2) Der zentrale IKT-Dienstleister betreibt zur Unterstützung und Beratung der Behörden der Berliner Verwaltung bei sicherheitsrelevanten Vorfällen in IKT-Systemen ein Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam (Berlin-CERT). Die an das Berliner Landesnetzwerk angeschlossenen Behörden und Einrichtungen haben dem Berlin-CERT sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich zu melden. Das Berlin-CERT sammelt und bewertet die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik erforderlichen Daten, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und der dabei angewandten Vorgehensweise und spricht Warnungen und Handlungsempfehlungen aus. **(3) Für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Aufgaben dürfen vom Berlin-CERT Protokolldaten, die beim Betrieb der IKT des Landes anfallen, sowie die an den Schnittstellen der IKT des Landes anfallenden Daten ausschließlich automatisiert verarbeitet werden, soweit dies zur Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Informationstechnik des Landes oder zum Erkennen und Beseitigen technischer Störungen oder Fehler erforderlich ist. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verarbeitung nach diesem Absatz nur automatisiert erfolgt. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unverzüglich; danach sind die Daten umgehend zu löschen. Abweichend von Satz 4 dürfen die Daten für längstens drei Monate gespeichert werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 vorliegen.**

	(4) Eine über die automatisierte Verarbeitung nach Absatz 3 hinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass **1. diese eine Schadfunktion enthalten,** **2. diese durch eine Schadfunktion übermittelt wurden oder** **3. sich aus ihnen Hinweise auf eine Schadfunktion ergeben können,** **und soweit die Verarbeitung zur Bestätigung oder Widerlegung des Verdachts erforderlich ist. Bei Bestätigung des Verdachts ist die weitere Verarbeitung der Daten zulässig, sofern dies** **1. zur Abwehr der Schadfunktion,** **2. zur Abwehr von Gefahren, die von der aufgefundenen Schadfunktion ausgehen, oder** **3. zur Erkennung und Abwehr anderer Schadfunktionen erforderlich ist.** **Eine Schadfunktion kann beseitigt oder in ihrer Funktionsweise gehindert werden. Die nicht automatisierte Verarbeitung von Daten nach diesem Absatz darf nur durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet werden. Soweit nach Satz 1, Satz 2 oder Absatz 5 die Wiederherstellung des Personenbezugs von nach Absatz 3 Satz 2 pseudonymisierten Daten erforderlich oder diese aufgrund besonderer bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften zulässig ist, muss sie durch den IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin oder den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 angeordnet werden. Anordnungen nach den Sätzen 4 und 5 sind zu protokollieren; die Protokollierung soll binnen drei Tagen erfolgen.** **(5) Von einer Maßnahme nach Absatz 3 oder Absatz 4 betroffene Personen**

	eines Kommunikationsvorgangs sind spätestens nach dem Erkennen oder der Abwehr einer Schadfunktion oder der davon ausgehenden Gefahren zu benachrichtigen, wenn sie bekannt sind und nicht überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die betroffene Person in ihren Rechten nur unerheblich beeinträchtigt wurde und anzunehmen ist, dass sie an einer Benachrichtigung kein Interesse hat. Der zentrale IKT-Dienstleister legt Fälle, in denen er von einer Benachrichtigung absieht, dem oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten des zentralen IKT-Dienstleisters sowie dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin oder dem Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 zur Kontrolle vor. Wenn der behördliche Datenschutzbeauftragte oder die behördliche Datenschutzbeauftragte der Entscheidung des zentralen IKT-Dienstleisters widerspricht, ist die Benachrichtigung nachzuholen. Die Entscheidung über die Nichtbenachrichtigung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist nach zwölf Monaten zu löschen. **(6) Die Regelungen zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Informationspflichten nach Absatz 5 gelten für die Verarbeitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten nur, sofern diese personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten beinhalten. Daten nach Satz 1 dürfen nicht weitergehend oder für andere Zwecke als nach den Absätzen 3 und 4 verarbeitet werden, insbesondere ist die Weitergabe an Dritte unzulässig. Die Zulässigkeit ihrer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden und an den Polizeipräsidenten in Berlin sowie an andere**

	Behörden oder Stellen des Bundes und der Länder richtet sich nach den für diese geltenden gesetzlichen Ermächtigungen; von diesen Übermittlungen sind die Beteiligten eines Kommunikationsvorgangs entsprechend Absatz 5 zu unterrichten.
	§ 27 Einschränkung von Grundrechten **Durch § 23 Absatz 3 und 4 wird der Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 16 der Verfassung von Berlin und Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.**

Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Artikel 18)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 1 Meldebehörden (2) Die Meldebehörden haben zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben Zugriff auf den zentralen Datenbestand des elektronischen Melderegisters und dürfen die dafür erforderlichen Daten ~~im Sinne des § 4 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung~~ verarbeiten. (4) Die beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nicht im elektronischen Melderegister gespeicherten Meldedaten werden dort weitergeführt und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen ~~übermittelt~~.	§ 1 Meldebehörden (2) Die Meldebehörden haben zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben Zugriff auf den zentralen Datenbestand des elektronischen Melderegisters und dürfen die dafür erforderlichen Daten verarbeiten. (4) Die beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nicht im elektronischen Melderegister gespeicherten Meldedaten werden dort weitergeführt und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen **verarbeitet**.
§ 6 Weitere regelmäßige Datenübermittlungen (2) Innerhalb des Landes Berlin kann die Übermittlung auch über das landesinter-	§ 6 Weitere regelmäßige Datenübermittlungen (2) Innerhalb des Landes Berlin kann die Übermittlung auch über das landesinter-

ne, ~~nach dem Stand der Technik gesicherte~~ Netz erfolgen.	ne Netz erfolgen. **Hierbei ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie nach § 14 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.**
§ 7 Automatisierter Abruf (2) Innerhalb des Landes Berlin kann der Abruf auch über das landesinterne, ~~nach dem Stand der Technik gesicherte~~ Netz erfolgen.	§ 7 Automatisierter Abruf (2) Innerhalb des Landes Berlin kann der Abruf auch über das landesinterne Netz erfolgen. **Hierbei ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie nach § 14 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen werden.**

Gesundheitsdienst-Gesetz (Artikel 19)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
I n h a l t s ü b e r s i c h t Abschnitt I Allgemeine Vorschriften § 1 Aufgabenstellung § 2 Zuständigkeiten § 3 Organisation § 4 Steuerung	I n h a l t s ü b e r s i c h t Abschnitt I Allgemeine Vorschriften § 1 Aufgabenstellung § 2 Zuständigkeiten § 3 Organisation § 4 Steuerung

	Abschnitt Ia Datenverarbeitung und Datenschutz **§ 4a Zulässigkeit der Datenverarbeitung** **§ 4b Geheimhaltungspflichten und Offenbarungsbefugnisse** **§ 4c Datensparsamkeit und Datensicherheit** **§ 4d Datenlöschung** **§ 4e Information, Auskunft und Akteneinsicht** **§ 4f Verordnungsermächtigung**
Abschnitt II Integrierte Gesundheits- und Sozialberichterstattung; sozialindikative Gesundheitsplanung § 5 Integrierte Gesundheits- und Sozialberichterstattung § 6 Sozialindikative Gesundheitsplanung	**Abschnitt II Integrierte Gesundheitsberichterstattung; sozialindikative Gesundheitsplanung** **§ 5 Integrierte Gesundheitsberichterstattung** **§ 6 Sozialindikative Gesundheitsplanung**
Abschnitt V Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz und Katastrophenschutz § 9 Infektionsschutz	Abschnitt V Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz und Katastrophenschutz § 9 Infektionsschutz **§ 9a Datenverarbeitung im Rahmen des Infektionsschutzes** **§ 9b Übermittlungsbefugnis**
§ 10 Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umweltmedizin § 11 Katastrophenschutz § 12 Hygienische und gesundheitliche Überwachung	§ 10 Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umweltmedizin § 11 Katastrophenschutz § 12 Hygienische und gesundheitliche Überwachung
Abschnitt VI Gesundheitsaufsicht § 13 Aufsicht über die Einrichtungen des Gesundheitswesens § 14 Anzeigepflichten der Berufe des Gesundheitswesens	Abschnitt VI Gesundheitsaufsicht § 13 Aufsicht über die Einrichtungen des Gesundheitswesens § 14 Anzeigepflichten der Berufe des Gesundheitswesens **§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Anzeigepflichten** **§ 14b Übermittlungsbefugnis**
Abschnitt VIII Sonstige Bestimmungen § 17 Überwachungsmaßnahmen § 18 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten § 19 Datenschutz und Schweigepflicht	Abschnitt VIII Sonstige Bestimmungen § 17 Überwachungsmaßnahmen § 18 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten **§ 19 Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 20 Straf- und Bußgeldvorschriften § 21 Übergangsvorschriften	
§ 1 Aufgabenstellung (3) Der öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere die Wahrnehmung folgender Kernaufgaben sicher: 1. Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination: a) Gesundheits- und Sozialberichterstattung, b) sozialindikative Gesundheitsplanung, c) Koordination, Planung und Steuerung der psychiatrischen Versorgung und der Suchthilfe, d) Initiierung und Koordination von Maßnahmen der Gesundheitsförderung sowie Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, e) Erarbeitung und Weiterentwicklung fachlicher Standards zur Sicherung von Qualität und Nachhaltigkeit der Leistungen des Gesundheitssystems, soweit es dem öffentlichen Gesundheitsdienst obliegt; 2. Prävention, Gesundheitsförderung, Gesundheitshilfe und Schutz der Gesundheit für Kinder und Jugendliche: a) Initiierung und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung, b) Aufklärung und Beratung zu Gesundheitsthemen, c) kinder- und jugendärztliche sowie kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik, Beratung, Vermittlung von Betreuung und Hilfsangeboten, einschließlich der kinder- und jugendpsychiatrischen Krisenintervention, sowie Sicherstellung der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitshilfe, einschließlich der Anordnung therapeutischer Leistungen mit deren Verlaufsbeobachtung und Qualitätssicherung, d) Prävention von zivilisationsbeding-	§ 1 Aufgabenstellung (3) Der öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere die Wahrnehmung folgender Kernaufgaben sicher: 1. Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination: **a) integrierte Gesundheitsberichterstattung,** b) sozialindikative Gesundheitsplanung, c) Koordination, Planung und Steuerung der psychiatrischen Versorgung und der Suchthilfe, d) Initiierung und Koordination von Maßnahmen der Gesundheitsförderung sowie Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, e) Erarbeitung und Weiterentwicklung fachlicher Standards zur Sicherung von Qualität und Nachhaltigkeit der Leistungen des Gesundheitssystems, soweit es dem öffentlichen Gesundheitsdienst obliegt; 2. Prävention, Gesundheitsförderung, Gesundheitshilfe und Schutz der Gesundheit für Kinder und Jugendliche: a) Initiierung und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung, b) Aufklärung und Beratung zu Gesundheitsthemen, c) kinder- und jugendärztliche sowie kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik, Beratung, Vermittlung von Betreuung und Hilfsangeboten, einschließlich der kinder- und jugendpsychiatrischen Krisenintervention, sowie Sicherstellung der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitshilfe, einschließlich der Anordnung therapeutischer Leistungen mit deren Verlaufsbeobachtung und Qualitätssicherung, d) Prävention von zivilisationsbeding-

ten Krankheiten, e) zahnmedizinische Vorsorge und Beratung in Kindertagesstätten und Schulen, f) ambulante therapeutische Versorgung behinderter und schwer behinderter Kinder und Jugendlicher insbesondere im Schulbereich, soweit diese nicht anders gewährleistet wird; 3. Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitshilfe für Erwachsene: a) Prävention von zivilisationsbedingten Krankheiten einschließlich Alterskrankheiten, b) Beratung, psychosoziale Unterstützung und Hilfevermittlung sowie Sicherstellung der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitshilfe, c) Hilfen und Schutzmaßnahmen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, d) Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderung einschließlich psychisch erkrankter Personen, Abhängigkeitskranker sowie von Behinderung bedrohter Menschen oder durch psychische Erkrankungen oder Abhängigkeitserkrankungen Gefährdeter, e) Aufklärung und Beratung zu Gesundheitsthemen, f) Leistungen der sozialmedizinischen und -pädagogischen Nachschau; 4. Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz und Katastrophenschutz: a) Schutz der Bevölkerung vor Infektionskrankheiten, Epidemien und Pandemien, Überwachung der Anforderungen der Hygiene, Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen, b) Schutz vor gesundheitsbeeinträchtigenden und krank machenden Umwelteinflüssen, Ermitteln und Bewerten der Ursachen von Gesundheitsrisiken aus der Umwelt und Hinwirken auf deren Beseiti-	ten Krankheiten, e) zahnmedizinische Vorsorge und Beratung in Kindertagesstätten und Schulen, f) ambulante therapeutische Versorgung behinderter und schwer behinderter Kinder und Jugendlicher insbesondere im Schulbereich, soweit diese nicht anders gewährleistet wird; 3. Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitshilfe für Erwachsene: a) Prävention von zivilisationsbedingten Krankheiten einschließlich Alterskrankheiten, b) Beratung, psychosoziale Unterstützung und Hilfevermittlung sowie Sicherstellung der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitshilfe, c) Hilfen und Schutzmaßnahmen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, d) Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderung einschließlich psychisch erkrankter Personen, Abhängigkeitskranker sowie von Behinderung bedrohter Menschen oder durch psychische Erkrankungen oder Abhängigkeitserkrankungen Gefährdeter, e) Aufklärung und Beratung zu Gesundheitsthemen, f) Leistungen der sozialmedizinischen und -pädagogischen Nachschau; 4. Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz und Katastrophenschutz: a) Schutz der Bevölkerung vor Infektionskrankheiten, Epidemien und Pandemien, Überwachung der Anforderungen der Hygiene, Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen, b) Schutz vor gesundheitsbeeinträchtigenden und krank machenden Umwelteinflüssen, Ermitteln und Bewerten der Ursachen von Gesundheitsrisiken aus der Umwelt und Hinwirken auf deren Beseiti-

gung, c) Schutz der Bevölkerung im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes; 5. Aufsicht über die Berufe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens; 6. gesundheitlicher Verbraucherschutz: a) Schutz der Bevölkerung im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, b) Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln, c) Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung, d) Tierkörperbeseitigung, e) Tierschutz, f) Abwehr von Gefahren, die von Tieren ausgehen; 7. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln einschließlich Überwachung des Verkehrs mit frei verkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken.	gung, c) Schutz der Bevölkerung im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes; 5. Aufsicht über die Berufe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens; 6. gesundheitlicher Verbraucherschutz: a) Schutz der Bevölkerung im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, b) Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln, c) Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung, d) Tierkörperbeseitigung, e) Tierschutz, f) Abwehr von Gefahren, die von Tieren ausgehen; 7. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln einschließlich Überwachung des Verkehrs mit frei verkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken.
§ 2 Zuständigkeiten (1) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 1 werden von 1. der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung und den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten, 2. den zuständigen Ämtern der Bezirke und 3. den gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter wahrgenommen.	§ 2 Zuständigkeiten (1) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 1 werden von 1. der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung **und der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltung sowie den ihnen jeweils** nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten, 2. den zuständigen Ämtern der Bezirke und 3. den gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter wahrgenommen.
§ 3 Organisation (2) Der Amtsarzt oder die Amtsärztin und deren Vertretungen müssen eine fachärztliche Weiterbildung für Öffentliches	§ 3 Organisation (2) Der Amtsarzt oder die Amtsärztin und deren Vertretungen müssen eine fachärztliche Weiterbildung für Öffentliches

Gesundheitswesen absolviert haben. Der Amtstierarzt oder die Amtstierärztin und deren Vertretungen müssen eine fachtierärztliche Weiterbildung für Öffentliches Veterinärwesen besitzen. Sie werden von der jeweils zuständigen Behörde in diese Position berufen.	Gesundheitswesen absolviert haben. Der Amtstierarzt oder die Amtstierärztin und deren Vertretungen müssen eine fachtierärztliche Weiterbildung für Öffentliches Veterinärwesen **absolviert haben**. Sie werden von der jeweils zuständigen Behörde in diese Position berufen.
	Abschnitt Ia Datenverarbeitung und Datenschutz **§ 4a Zulässigkeit der Datenverarbeitung** **(1) Die für die Aufgaben nach § 1 Absatz 3 jeweils zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), verarbeiten, wenn und soweit es für die rechtmäßige Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist und die in diesem Abschnitt genannten spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person eingehalten werden oder wenn eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung gestattet.** **(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 zwischen einzelnen Stellen nach Absatz 1 ist sowohl innerbezirklich als auch bezirksübergreifend zulässig, soweit sie für die jeweilige Aufgabenerfüllung der datenempfangenden Stelle erforderlich ist oder ein Sachverhalt den Zuständigkeitsbereich von mehr als einem Bezirk betrifft. Sofern die Auf-**

	gabenerfüllung der datenempfangenden Stelle es gestattet, dürfen nur pseudonymisierte oder anonymisierte Daten an diese übermittelt werden. Rückübermittlungen sind zum Zwecke der Erfassung und Kontrolle von Sachverhalten zulässig; Satz 2 gilt entsprechend. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen, ist die Übermittlung nach Satz 1 nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 oder des § 4b Absatz 4 zulässig. **(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 an Kostenträger zum Zwecke der Abrechnung erbrachter Leistungen ist zulässig. Zulässig ist auch die Übermittlung zum Zwecke der Beantragung von Förder- oder Hilfsgeldern, sofern die betroffene Person dem nicht widersprochen hat. Zulässig ist außerdem die Übermittlung solcher Daten an Dritte zum Zwecke der Klärung der Kostenträgerschaft in Vorbereitung der Abrechnung.** **(4) In Fällen, in denen Untersuchungs- und Beratungsangebote aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder freiwilliger Verpflichtungen von den Stellen nach Absatz 1 anonym angeboten werden, dürfen personenidentifizierende Angaben (wie etwa Name, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum) nicht verarbeitet werden.** **(5) Soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt, findet das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU], in der jeweils geltenden Fassung auf die Datenverarbeitung Anwendung, soweit**

	die Vorschriften dieses Gesetzes keine Regelungen treffen.
	§ 4b Geheimhaltungspflichten und Offenbarungsbefugnisse **(1) Die innerbehördliche Organisation der Stellen nach § 4a Absatz 1 ist in personeller, technischer, räumlicher und organisatorischer Hinsicht jeweils so zu gestalten, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere heilberufliche Schweigepflichten und das Statistikgeheimnis, gewahrt werden. Die zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten getroffenen Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.** **(2) Die Stellen nach § 4a Absatz 1 sind befugt, gegenüber den für die Wartung ihrer Datenverarbeitungssysteme jeweils zuständigen Beschäftigten und Stellen sowie den hierzu beauftragten Dritten personenidentifizierende Angaben und gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, zu offenbaren und ihnen diese zu übermitteln, wenn und soweit dies für die Durchführung der Wartung ihrer Datenverarbeitungssysteme erforderlich ist. Die Daten dürfen im Rahmen der Wartung der Datenverarbeitungssysteme nur für diesen Zweck genutzt werden. Im Falle der Übermittlung sind die übermittelten Daten unverzüglich nach Erfüllung der jeweiligen Aufgabe von den empfangenden Beschäftigten, Stellen oder Auftragnehmern zu löschen. Werden Dritte mit der Wahrnehmung der Wartung der Datenverarbeitungssysteme beauftragt, so sind diese über die Anforderungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus auch auf**

	die sinngemäße Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts und der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 4 Satz 1 des Strafgesetzbuchs zu verpflichten. **(3) Beauftragen die Stellen nach § 4a Absatz 1 Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Absatz 3, so gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. In diesem Fall sind die Stellen nach § 4a Absatz 1 befugt, den Auftragnehmern personenidentifizierende Angaben (wie etwa Name, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum) und gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, zu offenbaren und ihnen diese zu übermitteln, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Die von Dritten in diesem Rahmen durchgeführten Maßnahmen sind von diesen zu dokumentieren und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zurück zu übermitteln. Sofern keine besonderen Aufbewahrungsfristen bestehen, sind die Daten von den Dritten zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.** **(4) Die einer Geheimhaltungspflicht nach § 203 des Strafgesetzbuchs unterliegenden Dienstkräfte einer Stelle nach § 4a Absatz 1 sind befugt, die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhobenen oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, der von ihnen untersuchten oder behandelten Personen sowie die personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, von Personensorgeberechtigten der von ihnen untersuchten oder behandelten Per-**

	sonen gegenüber den in die Bearbeitung des jeweiligen Falles einbezogenen weiteren ärztlichen und nichtärztlichen Dienstkräften derselben Stelle oder anderer Stellen zu offenbaren, soweit und solange dies für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben notwendig ist. Im Übrigen bleiben Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften unberührt.
	§ 4c Datensparsamkeit und Datensicherheit **(1) Personenbezogene Daten und Pseudonyme sind so zu verarbeiten, dass nur die Personen und Stellen von ihnen Kenntnis nehmen können, die die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Hierzu sind geeignete und dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechende technische, organisatorische und personelle Vorkehrungen zu treffen, die einen unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, Pseudonyme und die Zuordnungsregel verhindern. Die Zuordnungsregel ist durch technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik derart zu schützen, dass Dritten mit beherrschbarem Aufwand eine Verknüpfung von pseudonymisierten Daten mit personenidentifizierenden Angaben nicht möglich ist. Die Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten einschließlich der Zusammenführung von personenidentifizierenden Angaben und anderen personenbezogenen Daten ist zu gewährleisten.** **(2) Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der be-**

	troffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen.
	§ 4d Datenlöschung **(1) Sofern andere Rechtsvorschriften keine Aufbewahrungsfristen festlegen, sind personenbezogene Daten zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für den Zweck, zu dem sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zwei Jahre nach Abschluss des die Datenverarbeitung auslösenden Vorgangs.** **(2) Werden personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert, ist die Möglichkeit des Direktabrufs ein Jahr nach dem letzten Kontakt mit der betroffenen Person zu sperren. Die Sperre für den Direktabruf kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen oder, nachdem sie erfolgt ist, wieder aufgehoben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Stelle nach § 4a Absatz 1 erforderlich ist.**
	§ 4e Information, Auskunft und Akteneinsicht **(1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann die betroffene Person, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter oder die für die Personensorge bevollmächtigte Person bei der personenbezogene Daten verarbeitenden Stelle nach § 4a Absatz 1 Einsicht in die Akten verlangen. Dieses Recht besteht zusätzlich zu den Rechten aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679. Werden die Akten zur Person geführt, so hat die Einsicht begehrende Person sie zu bezeichnen. Werden die Akten nicht zur Person geführt, so hat die Einsicht begehren-**

	de Person Angaben zu machen, die das Auffinden der zu der betroffenen Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist der Einsicht begehrenden Person Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erteilen. Im Übrigen kann mit Einwilligung der Einsicht begehrenden Person statt Einsicht Auskunft gewährt werden. **(2) Enthalten die zu einer Person gespeicherten Daten Angaben über ihre gesundheitlichen Verhältnisse, soll die personenbezogene Daten verarbeitende Stelle nach § 4a Absatz 1 im Einzelfall die Auskunft über die gespeicherten Daten oder die Akteneinsicht durch eine Ärztin oder einen Arzt vermitteln lassen, wenn andernfalls eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten ist. Die Notwendigkeit der Vermittlung ist zu begründen und schriftlich in der Akte festzuhalten.** **(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass die dort gewährten Rechte hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Interesse Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten müssen. Gleiches gilt, wenn der Auskunft oder der Einsicht erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen. Die wesentlichen Gründe sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Einzelnen mitzuteilen. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der personenbezogene Daten verarbeitenden Stelle**

	nach § 4a Absatz 1 oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Ablehnung des Antrags auf Auskunft oder Einsichtnahme erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber der betroffenen Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder der für die Personensorge bevollmächtigten Person und ist schriftlich zu begründen. Werden Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Die personenbezogene Daten verarbeitende Stelle nach § 4a Absatz 1 muss der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Gründe der Auskunfts- oder Einsichtsverweigerung darlegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 Absatz 4 und des § 24 Absatz 1 bis 4 des Berliner Datenschutzgesetzes. **(4) Im Fall des Todes der betroffenen Person stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen den Erbinnen oder Erben der betroffenen Person zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der betroffenen Person, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Nächste Angehörige im Sinne von Satz 2 sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister oder die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Auskunft oder Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der betroffenen Person entgegensteht.**

	§ 4f **Verordnungsermächtigung** **Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere zu technisch-organisatorischen Abläufen, durch Rechtsverordnung zu regeln.**
Abschnitt II Integrierte Gesundheits- und Sozialberichterstattung; sozialindikative Gesundheitsplanung § 5 Integrierte Gesundheits- und Sozialberichterstattung (1) Bei der Gesundheits- und Sozialberichterstattung handelt es sich um eine verdichtete, zielorientierte und zielgruppenorientierte Darstellung und beschreibende Bewertung von Daten und Informationen, die für die Gesundheit und die soziale Lage der Bevölkerung, das Gesundheits- und Sozialwesen und für die die gesundheitliche und soziale Situation beeinflussenden Lebens- und Umweltbedingungen bedeutsam sind. Sie dient als Planungsgrundlage für die Entwicklung und Durchführung von konkreten Maßnahmen und deren Evaluation. Durch sie werden das Abgeordnetenhaus und bei bezirklicher Berichterstattung die jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen und die Bürgerinnen und Bürger über die gesundheitliche und soziale Lage der Bevölkerung informiert; ihre Datenbestände werden der Wissenschaft zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt. Der sozialraumorientierten Berichterstattung kommt ein besonderes Gewicht zu. Die Berichterstattung gliedert sich in Basisindikatoren (Basisbericht), die als durch Informationstechnik gestütztes Datenmonitoring vorgehalten werden, und in Spezialberichte, die Schwerpunktthemen auf der Grundlage der Indikatoren und	**Abschnitt II** **Integrierte Gesundheitsberichterstattung; sozialindikative Gesundheitsplanung** **§ 5** **Integrierte Gesundheitsberichterstattung** (1) Bei der **integrierten Gesundheitsberichterstattung** handelt es sich um eine verdichtete, zielorientierte und zielgruppenorientierte Darstellung und beschreibende Bewertung von Daten und Informationen, die für die Gesundheit und die soziale Lage der Bevölkerung, das **Gesundheitswesen** und für die die gesundheitliche und soziale Situation beeinflussenden Lebens- und Umweltbedingungen bedeutsam sind. Sie dient als Planungsgrundlage für die Entwicklung und Durchführung von konkreten Maßnahmen und deren Evaluation. Durch sie werden das Abgeordnetenhaus und bei bezirklicher Berichterstattung die jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen und die Bürgerinnen und Bürger über die gesundheitliche und soziale Lage der Bevölkerung informiert; ihre Datenbestände werden der Wissenschaft zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt. Der sozialraumorientierten Berichterstattung kommt ein besonderes Gewicht zu. **Die Berichterstattung umfasst ein durch Informationstechnik gestütztes regelmäßiges Gesundheitsmonitoring (Basisindikatoren) und Berichte, die Schwerpunktthemen auf der Grundlage der Indikatoren und besondere**

besondere Probleme von regionaler, epidemiologischer und sozialstruktureller Bedeutung aufgreifen oder vertiefen. Die Vorgaben des § 16 des Landesstatistikgesetzes sind analog einzuhalten; Einzelangaben unterliegen der statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 des Landesstatistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.	**Probleme von regionaler, epidemiologischer und sozialstruktureller Bedeutung aufgreifen oder vertiefen.** Die Vorgaben des § 16 des Landesstatistikgesetzes sind analog einzuhalten; Einzelangaben unterliegen der statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 des Landesstatistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst schreibt jährlich die Basisindikatoren fort und gewährleistet durch seine Informationstechnik Zugänglichkeit für die Adressaten der Berichterstattung. Darüber hinaus legt er Spezialberichte vor, die über die gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse in seinem Zuständigkeitsbereich Auskunft geben. Dazu stellt er im Zusammenwirken mit den im Gesundheits- und Sozialbereich tätigen Verwaltungen, Körperschaften, Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen auf Bezirks- und Landesebene die bedeutsamen Daten und Erkenntnisse zusammen und gewährleistet ihre Auswertung. Die Dienststellen des Landes Berlin sind verpflichtet, mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst zur Erstellung der Berichte zusammenzuarbeiten und die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Die für das Gesundheits- und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen koordinieren die Berichterstattungen und legen Gesamtberichte für das Land vor. Die Zusammenführung von Einzelangaben mit anderen Angaben zur Herstellung eines Personenbezuges ist untersagt.	(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst schreibt **jährlich Basisindikatoren** fort und gewährleistet durch seine Informationstechnik Zugänglichkeit für die Adressaten der Berichterstattung. Darüber hinaus legt er **Berichte** vor, die über die gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse in seinem Zuständigkeitsbereich Auskunft geben. Dazu stellt er im Zusammenwirken mit den im Gesundheits- und Sozialbereich tätigen Verwaltungen, Körperschaften, Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen auf Bezirks- und Landesebene die bedeutsamen Daten und Erkenntnisse zusammen und gewährleistet ihre Auswertung. Die Dienststellen des Landes Berlin sind verpflichtet, mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst zur Erstellung der Berichte zusammenzuarbeiten und die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. **Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung koordiniert die Berichterstattungen und legt Gesamtberichte für das Land vor.** Die Zusammenführung von Einzelangaben mit anderen Angaben zur Herstellung eines Personenbezuges ist untersagt.
(3) Zur Erfüllung der Berichtspflichten für die Gesundheits- und Sozialberichterstattung werden Statistiken basierend auf Einzeldaten insbesondere zu folgenden Bereichen erstellt: 1. Gesundheitszustand von ausgewählten Bevölkerungsgruppen (insbesondere Schuleingangs- und -entlassungsuntersuchungen nach dem Schulgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz), 2. Gesundheitsförderung und Prävention,	**(3) Zur Erfüllung der Berichtspflichten für die integrierte Gesundheitsberichterstattung werden Statistiken basierend auf Einzeldaten insbesondere zu folgenden Bereichen erstellt:** **1. Gesundheitszustand von ausgewählten Bevölkerungsgruppen, insbesondere Untersuchungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des**

Gesundheitsaufsicht, gesundheitlicher Verbraucherschutz, 3. Sozialwesen (insbesondere Statistiken nach dem Zweiten, dem Dritten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz). Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse dürfen nicht übermittelt werden. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Art der Erhebungen, den Umfang der Hilfs- und Erhebungsmerkmale, die Berichtszeiträume oder -zeitpunkte und die Periodizität dieser Statistiken durch Rechtsverordnung zu regeln.	**Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und dem Schulgesetz und** **2. Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitshilfe, Gesundheitsaufsicht, gesundheitlicher Verbraucherschutz.** **Personenbezogene Daten dürfen nur in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Art der Erhebungen, den Umfang der Hilfs- und Erhebungsmerkmale, die Berichtszeiträume oder -zeitpunkte und die Periodizität dieser Statistiken durch Rechtsverordnung zu regeln. Soweit in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt wird, gelten die Regelungen des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes.**
§ 6 Sozialindikative Gesundheitsplanung (1) Die sozialindikative Gesundheitsplanung umfasst die Bestands- und Bedarfsanalyse, die Entwicklung von fachlichen Zielvorstellungen für die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung und deren Weiterentwicklung auf der Grundlage der Gesundheits- und Sozialberichterstattung.	§ 6 Sozialindikative Gesundheitsplanung (1) Die sozialindikative Gesundheitsplanung umfasst die Bestands- und Bedarfsanalyse, die Entwicklung von fachlichen Zielvorstellungen für die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung und deren Weiterentwicklung auf der Grundlage der **integrierten Gesundheitsberichterstattung**.
§ 8 Gesundheitshilfe (2) Der öffentliche Gesundheitsdienst nimmt die Aufgaben der Beratung, der psychosozialen Unterstützung und der Hilfevermittlung insbesondere für folgende Zielgruppen wahr, soweit sie nicht durch Dritte gewährleistet werden: 1. für Säuglinge und Kleinkinder, wenn die Schwangerschaft oder die Geburt	§ 8 Gesundheitshilfe (2) Der öffentliche Gesundheitsdienst nimmt die Aufgaben der Beratung, der psychosozialen Unterstützung und der Hilfevermittlung insbesondere für folgende Zielgruppen wahr, soweit sie nicht durch Dritte gewährleistet werden: 1. für Säuglinge und Kleinkinder, wenn die Schwangerschaft oder die Geburt

regelwidrig verlaufen ist, sich Besonderheiten in der frühkindlichen Entwicklung zeigen oder es zum Schutz vor anderweitigen Risiken notwendig ist; hierzu erfolgt insbesondere eine Kooperation mit Geburtskliniken, Kinder- und Frauenärzten und -ärztinnen, Hebammen und Jugendämtern zur Gewährleistung eines effektiven Gesundheits- und Kinderschutzes, 2. für Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Entwicklung einschließlich psychischer Störungen und in Fragen der Zahngesundheit im Rahmen der gesundheitlichen Vorsorge gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie § 55 Abs. 5 des Schulgesetzes in Kindertagesstätten und Schulen; hierbei berät der öffentliche Gesundheitsdienst auch die Sorgeberechtigten, die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Erzieherinnen und Erzieher, 3. für die Bevölkerung in Fragen der Familienplanung und Partnerschaft, der Sexualität und der Schwangerschaft sowie bei Schwangerschaftskonflikten und damit zusammenhängenden sozialen Belangen, 4. für Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt, einschließlich der Opfer des Menschenhandels, 5. für geistig, seelisch oder körperlich behinderte Menschen sowie für von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen zur Sicherung der Teilhabe und (Wieder-)Eingliederung nach dem Neunten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, 6. für krebskranke und andere chronisch kranke Menschen, 7. für Menschen, die an einer sexuell übertragbaren Krankheit oder an Aids erkrankt sind oder gefährdet sind, sich zu infizieren, 8. für Menschen, die an Tuberkulose erkrankt sind oder gefährdet sind, sich zu infizieren, einschließlich ihrer Kontaktpersonen.	regelwidrig verlaufen ist, sich Besonderheiten in der frühkindlichen Entwicklung zeigen oder es zum Schutz vor anderweitigen Risiken notwendig ist; hierzu erfolgt insbesondere eine Kooperation mit Geburtskliniken, Kinder- und Frauenärzten und -ärztinnen, Hebammen und Jugendämtern zur Gewährleistung eines effektiven Gesundheits- und Kinderschutzes, 2. für Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Entwicklung einschließlich psychischer Störungen und in Fragen der Zahngesundheit im Rahmen der gesundheitlichen Vorsorge gemäß § 9 **Absatz** 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie **§ 52 Absatz 2** des Schulgesetzes in Kindertagesstätten und Schulen; hierbei berät der öffentliche Gesundheitsdienst auch die Sorgeberechtigten, die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Erzieherinnen und Erzieher, 3. für die Bevölkerung in Fragen der Familienplanung und Partnerschaft, der Sexualität und der Schwangerschaft sowie bei Schwangerschaftskonflikten und damit zusammenhängenden sozialen Belangen, 4. für Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt, einschließlich der Opfer des Menschenhandels, 5. für geistig, seelisch oder körperlich behinderte Menschen sowie für von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen zur Sicherung der Teilhabe und (Wieder-)Eingliederung nach dem Neunten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, 6. für krebskranke und andere chronisch kranke Menschen, 7. für Menschen, die an einer sexuell übertragbaren Krankheit oder an Aids erkrankt sind oder gefährdet sind, sich zu infizieren, 8. für Menschen, die an Tuberkulose erkrankt sind oder gefährdet sind, sich zu infizieren, einschließlich ihrer Kontaktpersonen.
(~~3) Die im öffentlichen Gesundheitsdienst~~	(aufgehoben)

~~tätigen Personen haben umgehend das Jugendamt zu informieren, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung wahrnehmen, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, um notwendige Hilfen einzuleiten. § 8 des Berliner Kinder~~schutzgesetzes bleibt unberührt.	
(4) Der öffentliche Gesundheitsdienst nimmt sozialpsychiatrische gemeindebezogene Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und des Betreuungsgesetzes wahr. Er wirkt an der Planung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur mit, insbesondere durch Beratung und Betreuung von psychisch erkrankten Personen und abhängigkeitskranken Menschen sowie von auf Grund solcher Erkrankungen behinderten Menschen einschließlich derer, die durch eine solche Krankheit gefährdet oder bedroht sind, und stellt die Behandlung sicher. Er trifft die notwendigen Maßnahmen der Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten.	**(3)** Text u n v e r ä n d e r t
(5) Im Rahmen der individuellen Gesundheitshilfe kann eine dringend notwendige Behandlung nur durchgeführt werden, sofern diese ohne Eingreifen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht stattfinden würde.	**(4)**Text u n v e r ä n d e r t
§ 9 Infektionsschutz	§ 9 Infektionsschutz
~~(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 registriert der öffentliche Gesundheitsdienst die Daten der von ihm durchgeführten Impfungen. Die Art der Erhebungen, der Umfang der Hilfs- und Erhebungsmerkmale und die Periodizität dieser Statistiken werden in einer von der~~	(aufgehoben)

~~für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.~~	
	§ 9a **Datenverarbeitung im Rahmen des Infektionsschutzes** **Die für die Aufgaben nach § 9 zuständigen Ämter der Bezirke dürfen die zur Ermittlung von Impflücken und Durchimpfungsraten der Bevölkerung erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, verarbeiten. Hierzu zählen insbesondere personenidentifizierende Angaben und der Impfstatus der nach der Ständigen Impfkommission öffentlich empfohlenen Impfungen gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Instituts, insbesondere Art, Anzahl und Zeitpunkt der Impfung von betroffenen Personen.**
	§ 9b **Übermittlungsbefugnis** **(1) Zum Zwecke der Abrechnung durchgeführter Impfungen dürfen die für die Aufgaben nach § 9 zuständigen Ämter der Bezirke die von ihnen nach § 9a erhobenen Daten an die Krankenversicherungen der geimpften Personen übermitteln. Zu diesem Zweck dürfen sie über die in § 9a genannten Daten hinaus auch Daten zum Versichertenstatus und zur Krankenversicherung der geimpften Personen verarbeiten. Die in Satz 1 genannten Ämter der Bezirke können vereinbaren, dass die Übermittlung durch eines oder mehrere dieser Ämter zentral für alle oder mehrere dieser Ämter erfolgt. Die Übermittlung an die Krankenversicherungen kann auch über Verbände von Krankenversicherungen erfolgen.** **(2) Die für die Aufgaben nach § 9 zuständigen Ämter der Bezirke übermit-**

	teln die Daten der von ihnen durchgeführten Impfungen in anonymisierter und aggregierter Form einmal jährlich dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin erstellt aus den nach Satz 1 übermittelten Daten einmal jährlich epidemiologische Auswertungen.
§ 14 Anzeigepflichten der Berufe des Gesundheitswesens	§ 14 Anzeigepflichten der Berufe des Gesundheitswesens
~~(4) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verarbeitung von Daten über die Angehörigen der staatlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens zu regeln, insbesondere die Angabe des Namens, des Geburtstages, der Anschrift, der Anschrift des Ortes, an dem die selbständig Tätigen ihren Beruf ausüben, der Berufsbezeichnung mit Qualifizierung und Spezialisierung, des Datums und Ortes der staatlichen Prüfungen.~~	(aufgehoben)
(5) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt die Aufsicht über die Ausbildung und Berufsausübung der staatlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens und wirkt darauf hin, dass eine ausreichende Zahl von Angehörigen dieser Berufe zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht.	**(4)** Text u n v e r ä n d e r t
(6) Der öffentliche Gesundheitsdienst überprüft die Eignung der Antragsteller für eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, und erteilt die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702).	**(5)** Text u n v e r ä n d e r t

(7) Wer als Verband oder sonstiger Träger Krankenpflege nicht gewerblich betreibt, hat dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Einrichtung sowie Beginn und Ende der Tätigkeit unverzüglich dem öffentlichen Gesundheitsdienst anzuzeigen.	**(6)** Text u n v e r ä n d e r t
	§ 14a **Datenverarbeitung im Rahmen der Anzeigepflichten** **(1) Im Rahmen der Anzeigepflichten nach § 14 Absatz 1 bis 3 dürfen von der für Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Gesundheitswesen zuständigen Stelle folgende Daten der Anzeigepflichtigen verarbeitet werden:** **1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift;** **2. Geschlecht;** **3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse, sofern freiwillig angegeben;** **4. Name, Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung oder Anschrift des Ortes, an dem die selbständige Tätigkeit ausgeübt werden soll;** **5. Berufsbezeichnung und gegebenenfalls Spezialisierung;** **6. Datum des Beginns und des Endes der Berufsausübung;** **7. Datum und Ort der Erteilung der Berechtigung zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung;** **8. Anzahl der Beschäftigten der Einrichtung und Aufteilung nach Berufen.** **(2) Zum Zwecke der Erstellung eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises gemäß § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch darf die für Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Gesundheitswesen zuständige Stelle folgende Daten an die gemäß § 291a Absatz 5a Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Stelle übermitteln:**

	1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift; **2. Geschlecht;** **3. Berufsbezeichnung;** **4. Datum und Ort der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs oder der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung;** **5. Datum und Ort des Widerrufs, der Rücknahme oder des Ruhens der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs oder der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder des Verzichts hierauf;** **6. Anschrift des Ortes, an dem der Berufsausübung nachgegangen wird.** **(3) Abweichend von § 4d Absatz 1 sind die nach den Absätzen 1 und 2 verarbeiteten Daten spätestens ein Jahr nach der Meldung über die Beendigung einer anzeigepflichtigen Tätigkeit zu löschen.**
	§ 14b **Übermittlungsbefugnis** **(1) Die Daten der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger nach § 14a Absatz 1 werden von der für Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Gesundheitswesen zuständigen Stelle quartalsweise an die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung übermittelt. Übermittelt werden nur im Quartal erfolgte Änderungen wie Neu- und Abmeldungen und Anschriftenwechsel.** **(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung darf die nach Absatz 1 übermittelten Daten ausschließlich zur Kontrolle der Meldepflicht freiberuflich tätiger Hebammen und Entbindungspfleger nach § 8 Absatz 3 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 9. November 2010 (GVBl. S. 518) in der jeweils geltenden Fassung verwenden und die meldepflichtigen Personen zu**

	diesem Zweck kontaktieren. **(3) Den Zeitpunkt der Datenübermittlung nach Absatz 1 bestimmt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung. Unmittelbar nach Abmeldung der freiberuflichen Tätigkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers sind, abweichend von § 4d Absatz 1, die Daten nach Absatz 1 zu löschen.**
§ 18 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten Der öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere im Rahmen der amtsärztlichen, amtstierärztlichen, vertrauens- und gerichtsärztlichen Tätigkeit, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln amtliche Bescheinigungen und Bescheide sowie Zeugnisse aus und stellt die Erstellung amtlicher Gutachten sicher, sofern keine dazu ermächtigten anderen Fachkräfte die Aufgaben übernehmen können.	§ 18 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten **(1)** Der öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere im Rahmen der amtsärztlichen, amtstierärztlichen, vertrauens- und gerichtsärztlichen Tätigkeit, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln amtliche Bescheinigungen und Bescheide sowie Zeugnisse aus und stellt die Erstellung amtlicher Gutachten sicher, sofern keine dazu ermächtigten anderen Fachkräfte die Aufgaben übernehmen können. **(2) Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 ist der öffentliche Gesundheitsdienst befugt, personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, der zu begutachtenden Person zu verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 können auch bei Dritten innerhalb und außerhalb der Verwaltung erhoben werden, sofern ein Erheben bei der betroffenen Person nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die betroffene Person ist über die Datenerhebung bei Dritten zu informieren.** **(3) Das Ergebnis des Gutachtens darf**

	der jeweiligen Auftraggeberin oder dem jeweiligen Auftraggeber übermittelt werden. Das vollständige Gutachten oder wesentliche Teile hieraus, die nicht allein die Beantwortung der Gutachtenfrage darstellen, dürfen nur übermittelt werden, wenn hierfür ein besonderer Bedarf im Einzelfall besteht. Der besondere Bedarf ist von der das Gutachten erstattenden Stelle zu dokumentieren.
~~§ 19~~ ~~Datenschutz und Schweigepflicht~~ ~~(1) Alle im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Personen sind verpflichtet, Geheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt, Tierarzt oder als andere gemäß § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.~~ ~~(2) Das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere über ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Übermittlung, ihre Löschung sowie die Datensicherung kann von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung geregelt werden.~~	(aufgehoben)
§ 20 Straf- und Bußgeldvorschriften (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 und 7 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt, 2. entgegen § 17 Abs. 1 das Betreten oder die Entnahme von Proben nicht duldet oder die geforderte Probe nicht zur Verfügung stellt oder 3. entgegen § 17 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer	**§ 19** Straf- und Bußgeldvorschriften (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 **und 6** seiner Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt, 2. entgegen § 17 Abs. 1 das Betreten oder die Entnahme von Proben nicht duldet oder die geforderte Probe nicht zur Verfügung stellt oder 3. entgegen § 17 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt.

Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.	Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Rettungsdienstgesetz (Artikel 20)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 **Datenschutz** (1) Bei der Notfallrettung und dem Krankentransport dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies 1. für die Durchführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des Einsatzes, 2. für die weitere medizinische Versorgung des Patienten oder der Patientin, 3. zur Unterrichtung von Angehörigen, 4. für die Abrechnung des Einsatzes oder 5. für statistische Zwecke, insbesondere zur Überprüfung im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2 erforderlich ist. Die Übermittlung von Daten im Sinne von Satz 1 Nummer 3 ist unzulässig, wenn der Patient oder die Patientin einen gegenteiligen Willen ausdrücklich kundgetan hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterrichtung seinen oder ihren schutzwürdigen Interessen widerspricht. Die vom Rettungsdienst angefahrenen Krankenhäuser geben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5b Absatz 1 erforderlichen Auskünfte und übermitteln die im Krankenhaus zur Weiterbehandlung von Patientinnen und Patienten, die der Rettungsdienst übergeben hat, erhobenen Patientendaten, soweit dies zum Zweck der Qualitätssicherung oder in Bezug auf	**§ 4** **Datenschutz** (1) Bei der Notfallrettung und dem Krankentransport dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies 1. für die Durchführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des Einsatzes, 2. für die weitere medizinische Versorgung des Patienten oder der Patientin, 3. zur Unterrichtung von Angehörigen, **4.** für die Abrechnung des Einsatzes**,** 5. für statistische Zwecke, insbesondere zur Überprüfung im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2 oder **6. für die Aufgabenerfüllung und das Qualitätsmanagement der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst gemäß § 5b Absatz 1** erforderlich ist. Die Übermittlung von Daten im Sinne von Satz 1 Nummer 3 ist unzulässig, wenn der Patient oder die Patientin einen gegenteiligen Willen ausdrücklich kundgetan hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterrichtung seinen oder ihren schutzwürdigen Interessen widerspricht. **Die Aufgabenträger nach § 5 sowie die vom Rettungsdienst angefahrenen Krankenhäuser geben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5b Absatz 1 erforderlichen Auskünfte und übermitteln hierzu die im Einsatz und im Krankenhaus zur Weiterbehandlung von Patientinnen und Patienten, die der Rettungsdienst übergeben hat, erho-**

medizinisch wissenschaftliche Fragestellungen der Notfallrettung erforderlich sind. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst stellt der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung die für die Krankenhausversorgung relevanten Daten aus dem Bereich des Rettungsdienstes zur Verfügung.	**benen Patientendaten sowie die Einsatzdokumentation, soweit diese zum Zweck der Qualitätssicherung, der Beschwerdebearbeitung, zu Beweiszwecken in gerichtlichen Verfahren oder in Bezug auf medizinisch wissenschaftliche Fragestellungen der Notfallrettung erforderlich sind.** Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst stellt der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung die für die Krankenhausversorgung relevanten Daten aus dem Bereich des Rettungsdienstes zur Verfügung. **(2) Die integrierte Leitstelle der Berliner Feuerwehr kann die dort eingehenden Notrufe und damit verbundenen personenbezogenen Daten der anrufenden Personen auf Speichermedien aufzeichnen. Die Aufzeichnungen können zur Einsatzauswertung, zum Qualitätsmanagement, zur Verfolgung von Straftaten oder zu Beweiszwecken in gerichtlichen Verfahren bis zu zehn Jahre gespeichert werden. Sie sind spätestens mit Ablauf des zehnten Jahres nach der Aufzeichnung zu löschen.**
(2) Soweit dies zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren erforderlich erscheint, dürfen bei der Durchführung des Rettungsdienstes bekannt gewordene personenbezogene Daten an die zuständigen Behörden übermittelt werden.	(**3**) Soweit dies zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren erforderlich erscheint, dürfen bei der Durchführung des Rettungsdienstes bekannt gewordene personenbezogene Daten an die zuständigen Behörden übermittelt werden.
(3) Andere gesetzliche Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.	(**4**) Andere gesetzliche Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Landeskrankenhausgesetz (Artikel 21)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
Inhaltsübersicht [...] Teil 5 Besondere Pflichten der Krankenhäuser [...] § 24 Datenschutz § 25 Datenschutz bei Forschungsvorhaben [...]	Inhaltsübersicht [...] Teil 5 Besondere Pflichten der Krankenhäuser [...] **§ 24 Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten** **§ 25 Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken** [...]
§ 24 Datenschutz (1) Krankenhausträger stellen sicher, dass datenschutzrechtliche Regelungen und das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht eingehalten und in den Krankenhäusern die Datenschutzbestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes, soweit sie auf Krankenhäuser Anwendung finden, sowie die Regelungen dieses Gesetzes beachtet werden.	**§ 24** **Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten** **(1) Der Verantwortliche stellt sicher, dass bei der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in den Krankenhäusern datenschutzrechtliche Regelungen und das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht eingehalten werden. Bei Sachverhalten, die in diesem Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung oder des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fund-**

	stelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf Krankenhäuser Anwendung finden. Gesetzlich vorgeschriebene Auskunfts- und Mitteilungspflichten gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.
(2) Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen. In Krankenhäusern ist sicherzustellen, dass auf Patientendaten nur in dem Umfang zugegriffen wird, wie dies notwendig ist, damit die am Behandlungsgeschehen beteiligten Personen ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können. Es sind besondere Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu treffen, damit Patientendaten nicht unberechtigt zur Kenntnis genommen, verwendet oder übermittelt werden. § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes ist zu beachten.	**(2) Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist in den Krankenhäusern nur zulässig, wenn** **1. die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Berliner Datenschutzgesetz oder den Regelungen dieses Gesetzes ergibt, und** **2. bei der Verarbeitung die Anforderungen des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes erfüllt sind.**
~~(3) Das Verarbeiten, Nutzen, Übermitteln und Offenbaren von Patientendaten ist nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder die Patientin oder der Patient schriftlich eingewilligt hat. Eine in allgemeinen Aufnahmebestimmungen enthaltene Einwilligungserklärung muss besonders hervorgehoben sein.~~	
(4) Patientendaten dürfen erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit 1. dies im Rahmen des Behandlungsvertrages erforderlich ist, 2. dies zur Aus-, Fort oder Weiterbildung erforderlich ist und nicht in vertretbarer Weise mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann oder 3. dies zur Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann	**(3) Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist darüber hinaus zulässig für Zwecke der Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen. Der krankenhausinterne Sozialdienst darf genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verord-**

und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen. Der krankenhausinterne Sozialdienst darf Patientendaten nutzen, soweit diese zur sozialen Betreuung und Beratung im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 3 erforderlich sind.	**nung (EU) 2016/679 für Zwecke der sozialen Betreuung und Beratung im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 3 nutzen.**
(5) Das Übermitteln und Offenbaren von Patientendaten an Stellen außerhalb des Krankenhauses ist zulässig	**(4) Das Offenlegen von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch Übermittlung an Stellen außerhalb des Krankenhauses ist zulässig**
1. zur Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungs- oder Mitteilungspflicht,	**1. für Zwecke der Mit- oder Weiterbehandlung oder einer sich der Behandlung anschließenden häuslichen Krankenpflege, soweit nicht die Patientin oder der Patient etwas anderes bestimmt hat,**
2. zur Durchführung des Behandlungsvertrages einschließlich einer Nachbehandlung oder zur Durchführung einer sich anschließenden häuslichen Krankenpflege, soweit nicht die Patientin oder der Patient etwas anderes bestimmt hat, insbesondere zur Durchführung der Speisenversorgung und des Krankentransports durch Dritte, soweit der Zweck nicht mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann,	**2. für Zwecke der Erfüllung der für die Krankenhausbehandlung erforderlichen Leistungen, insbesondere zur Durchführung der Speisenversorgung und des Krankentransports durch Dritte, soweit der Zweck nicht mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann,**
3. ~~zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit der Patientin oder des Patienten oder Dritter, sofern die Einwilligung der Patientin oder des Patienten auf Grund des Gesundheitszustandes nicht eingeholt werden kann und Anhaltspunkte für einen gegenteiligen Willen nicht bestehen,~~	
4. ~~in dem zur Durchführung von Maßnahmen im Katastrophenfall erforderlichen Umfang,~~	
5. zur Geltendmachung von Ansprüchen des Krankenhauses und zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen das Krankenhaus oder dessen Personal gerichtet sind, soweit schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten am Ausschluss der Übermittlung nicht	**3. zur Geltendmachung von Ansprüchen des Krankenhauses und zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen das Krankenhaus oder dessen Personal gerichtet sind, soweit schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten am Aus-**

überwiegen, 6. ~~zur Unterrichtung von Angehörigen, sofern die Einwilligung der Patientin oder des Patienten auf Grund des Gesundheitszustandes nicht eingeholt werden kann und Anhaltspunkte für einen gegenteiligen Willen nicht bestehen,~~	**schluss der Übermittlung nicht überwiegen, oder**
7. zur Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus an eine Ärztin, einen Arzt oder eine ärztlich geleitete Stelle, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen.	**4. für Zwecke der Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus an eine Ärztin, einen Arzt oder eine ärztlich geleitete Stelle, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen.**
	(5) Die Verarbeitung von pseudonymisierten genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Zwecke ist zulässig, soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.
(6) Wartungs- und Administrationstätigkeiten bei medizintechnischen Geräten, mit denen auch Patientendaten verarbeitet werden, sind möglichst ohne Zugriff auf Patientendaten durchzuführen. Die Anforderungen nach § 3a des Berliner Datenschutzgesetzes sind von allen Krankenhäusern einzuhalten.	**(6) Für Zwecke von Wartungs- und Administrationstätigkeiten bei medizintechnischen und informationstechnischen Geräten, mit denen auch genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, ist der Zugriff auf genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nur in dem für den Zweck der Wartungs- und Administrationstätigkeiten erforderlichen Umfang und unter Beachtung der Anforderungen des § 26 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes durchzuführen.**
(7) Patientendaten sind grundsätzlich im Krankenhaus oder im Auftrag durch ein anderes Krankenhaus zu verarbeiten. Durch andere Stellen dürfen Patientendaten im Auftrag des Krankenhauses nur	**(7) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind grundsätzlich im Krankenhaus oder im Auftrag durch ein anderes**

verarbeitet werden, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, beim Zugriff auf Patientendaten den Personenbezug herzustellen. Die Archivierung von elektronischen Patientendokumentationen durch Dritte außerhalb des Krankenhauses ist nur zulässig, wenn das Krankenhaus zuvor eine Verschlüsselung der Patientendaten nach dem Stand der Technik vorgenommen hat. Im Übrigen sind bei der Auftragsdatenverarbeitung § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes oder § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten.	**Krankenhaus oder durch mehrere Krankenhäuser als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn** **1. der Auftragsverarbeiter der gleichen Unternehmensgruppe im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Unternehmensgruppe eines anderen Krankenhauses, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, angehört und** **2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.** **Darüber hinaus dürfen genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch andere Stellen im Auftrag des Krankenhauses nur verarbeitet werden, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, beim Zugriff auf Patientendaten den Personenbezug herzustellen.**
(8) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden, die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch das Löschen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für	**(8) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes auf das erforderliche Maß einzuschränken, sobald die Behandlung der Patientin oder des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Kranken-**

das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist. Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes zu sperren, sobald die Behandlung der Patientin oder des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Behandlung der Patientin oder des Patienten.	**haus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Behandlung der Patientin oder des Patienten.**
§ 25 Datenschutz bei Forschungsvorhaben	**§ 25 Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken**
(1) Krankenhäuser dürfen für krankenhausinterne Forschungsvorhaben Patientendaten im für das Forschungsvorhaben erforderlichen Umfang erheben, speichern und nutzen, wenn die Patientin oder der Patient hinreichend aufgeklärt wurde und in die Datenverarbeitung für ein bestimmtes Forschungsprojekt eingewilligt hat. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn	**(1) Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Krankenhäusern ist ohne Einwilligung für wissenschaftliche Forschungszwecke nur zulässig, wenn**
1. Ärztinnen und Ärzte Patientendaten, die im Rahmen der Krankenhausbehandlung innerhalb ihrer Fachrichtung oder sonstigen medizinischen Betriebseinheit erhoben und gespeichert worden sind, für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nutzen, soweit schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht entgegenstehen und eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist,	**1. Ärztinnen und Ärzte, die an der Behandlung beteiligt waren, genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die im Rahmen der Krankenhausbehandlung verarbeitet worden sind, für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nutzen, soweit schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht entgegenstehen und eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist,**
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden,	**2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden,**
3. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhal-	**3. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Ge-**

tungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt oder	**heimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt oder**
4. im Rahmen der Krankenhausbehandlung erhobene und gespeicherte Patientendaten vor ihrer weiteren Verarbeitung anonymisiert werden.	**4. für Zwecke der Krankenhausbehandlung verarbeitete genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vor ihrer weiteren Verarbeitung anonymisiert werden.**
(2) Im Rahmen von Forschungsvorhaben sind Patientendaten, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht, stets zu pseudonymisieren und, sobald der Forschungszweck es zulässt, zu anonymisieren oder zu löschen. Stehen einer Anonymisierung wissenschaftliche Gründe eines bestimmten Forschungsvorhabens entgegen, dürfen die Daten im erforderlichen Umfang pseudonymisiert verarbeitet werden, wenn weder der mit der Forschung befasste Personenkreis noch die empfangenden Stellen oder Personen einen Zugriff auf die Zuordnungsregel haben und aus den medizinischen Daten kein Rückschluss auf die Patientin oder den Patienten möglich ist. Die Zuordnungsregel ist durch technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik derart zu schützen, dass Dritten mit beherrschbarem Aufwand eine Verknüpfung von pseudonymisierten mit identifizierenden Daten nicht möglich ist.	**(2) Im Rahmen von Forschungsvorhaben sieht der Verantwortliche angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen im Sinne des § 22 Absatz 2 und des § 27 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes oder des § 14 Absatz 3 und des § 26 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vor. Patientendaten sind stets zu pseudonymisieren, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht. Soweit das Forschungsvorhaben mit pseudonymisierten Daten durchgeführt werden kann, dürfen der mit der Forschung befasste Personenkreis und die empfangenden Stellen oder Personen keinen Zugriff auf die Zuordnungsregel haben und aus den medizinischen Daten keine Rückschlüsse auf die Patientin oder den Patienten ziehen können. Die Zuordnungsregel ist durch technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik derart zu schützen, dass Dritten mit beherrschbarem Aufwand eine Verknüpfung von pseudonymisierten mit identifizierenden Daten nicht möglich ist.**
(3) Die nach Absatz 1 verarbeiteten Daten dürfen nur pseudonymisiert an einrichtungsübergreifende Forschungsvorhaben, Forschungsregister oder Probensammlungen übermittelt werden, wenn nicht eine Rechtsvorschrift anderes vorsieht.	**(3) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 pseudonymisiert an einrichtungsübergreifende Forschungsvorhaben, Forschungsregister oder Probensammlungen übermittelt werden, wenn nicht eine Rechtsvorschrift anderes vorsieht. Sofern**

	der Forschungszweck nicht mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann, ist die Übermittlung unmittelbar identifizierender Patientendaten zulässig, sofern die betroffene Person hierzu ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat.
(4) Die zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiteten Daten dürfen zusammen mit identifizierenden Daten oder pseudonymisiert nur veröffentlicht werden, wenn die Patientin oder der Patient in Kenntnis der vorgesehenen Veröffentlichung eingewilligt hat.	**(4) Die zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiteten genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen zusammen mit Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person nur veröffentlicht werden, wenn die Patientin oder der Patient in Kenntnis der vorgesehenen Veröffentlichung eingewilligt hat.**
~~(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten als besondere Rechtsvorschrift im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes~~.	

Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz (Artikel 22)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 1 **Zulässigkeit der Datenverarbeitung**	**§ 1** **Zulässigkeit der Datenverarbeitung**
(2) Die Führung eines Informationssystems für die räumliche Planung ist eine öffentliche Aufgabe, die das Land Berlin insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben nach den Vorschriften 1. der §§ 1 bis 5, 9, 10 und 14 des Baugesetzbuchs, 2. des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) geändert worden ist, 3. der §§ 1bis 6a des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 33	(2) Die Führung eines Informationssystems für die räumliche Planung ist eine öffentliche Aufgabe, die das Land Berlin insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben nach den Vorschriften 1. der §§ 1 bis 5, 9, 10 und 14 des Baugesetzbuchs, 2. des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) geändert worden ist, 3. der §§ 1bis 6a des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 33

des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, und 4. des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in ihrer jeweils geltenden Fassung wahrnimmt. Hierzu werden über die bebauten und unbebauten Grundstücke, Nutzungsflächen, bodenwirtschaftlichen Objekte, Standorte und ihre Teilflächen, Gebäude sowie Investitionsprojekte, Wohnungsbauvorhaben und -potentiale die Daten der Anlagen 1 bis 3 in Stadtplanungsdateien erfaßt.	des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, und 4. des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in ihrer jeweils geltenden Fassung wahrnimmt. Hierzu werden über die bebauten und unbebauten Grundstücke, Nutzungsflächen, bodenwirtschaftlichen Objekte, Standorte und ihre Teilflächen, Gebäude sowie Investitionsprojekte, Wohnungsbauvorhaben und -potentiale die Daten der Anlagen 1 bis 3 in **Stadtplanungsdateisystemen** erfaßt.
§ 2 Stadtplanungsdateien (1) Die auf der Grundlage des Gesetzes über eine Erhebung für Zwecke der Stadtplanung vom 16. Oktober 1969 (GVBl. S. 2116), aufgehoben durch Nummer 32 der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204), erhobenen und danach fortgeschriebenen Daten nach Anlage 1 ~~dürfen~~ von der für die Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung in einer ~~automatisierten~~ Datei geführt und zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 verarbeitet ~~werden~~. (2) Zum Aufbau eines fachübergreifenden Informationssystems für Stadtentwicklung, Regionalplanung, Bauleitplanung und bodenwirtschaftliche Aufgaben werden von den Bezirksämtern jeweils für ihren Aufgabenbereich ~~automatisierte Stadtplanungsgrunddateien~~ errichtet und geführt. (3) Mit der Errichtung der bezirklichen ~~Stadtplanungsgrunddateien~~ nach Absatz 2 erlischt die Befugnis der für die Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung zur entsprechenden Dateiführung nach Absatz 1. Als Zeitpunkt der Errichtung gilt die vollständige Übernahme der ~~in der Datei~~ nach Absatz 1 für die Bezirke	§ 2 **Stadtplanungsdateisysteme** **(1) Die auf der Grundlage des Gesetzes über eine Erhebung für Zwecke der Stadtplanung vom 16. Oktober 1969 (GVBl. S. 2116), aufgehoben durch Nummer 32 der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204), erhobenen und danach fortgeschriebenen Daten nach Anlage 1 werden von der für die Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung in einem Dateisystem geführt und zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 verarbeitet.** (2) Zum Aufbau eines fachübergreifenden Informationssystems für Stadtentwicklung, Regionalplanung, Bauleitplanung und bodenwirtschaftliche Aufgaben werden von den Bezirksämtern jeweils für ihren Aufgabenbereich **Stadtplanungsgrunddateisysteme** errichtet und geführt. (3) Mit der Errichtung der bezirklichen **Stadtplanungsgrunddateisysteme** nach Absatz 2 erlischt die Befugnis der für die Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung zur entsprechenden **Dateisystemführung** nach Absatz 1. Als Zeitpunkt der Errichtung gilt die vollständige Übernahme **der in dem Dateisys-**

vorhandenen Daten in die ~~Stadtplanungsgrunddateien~~.	**tem** nach Absatz 1 für die Bezirke vorhandenen Daten in die **Stadtplanungsgrunddateisysteme**.
(4) Soweit bei der Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 die Hauptverwaltung zuständig ist, ~~dürfen~~ die sich aus Anlage 2 ergebenden Daten in ~~automatisierten~~ Stadtplanungsfachdateien erfaßt und verarbeitet werden.	(4) **Soweit bei der Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 die Hauptverwaltung zuständig ist, werden die sich aus Anlage 2 ergebenden Daten in Stadtplanungsfachdateisystemen erfasst und verarbeitet.**
§ 3 **Datenerhebung und Datenspeicherung** (1) Daten der Anlagen 1 und 3 , Buchstabe A, die von den Bezirksämtern für Stadtplanungszwecke bereits erhoben oder gespeichert sind, werden zum Zweck des Aufbaus eines Informationssystems in einer ~~Stadtplanungsgrunddatei~~ nach § 2 Abs. 2 gespeichert. (2) Daten der Anlagen 2 und 3 , Buchstabe B, die von den für die Stadtentwicklung sowie das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereits erhoben oder gespeichert sind, werden zum Zweck des Aufbaus eines Informationssystems in ~~Stadtplanungsfachdateien~~ nach § 2 Abs. 4 gespeichert. (3) Daten der Anlagen 1 und 2 , die von Behörden oder öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung in den Bereichen - Wirtschaft, - städtebauliche Planung und ihre Durchführung, Enteignung und Vermessungswesen, - Bauwirtschaft, Wohnungswesen, Wohnungswirtschaft, - Hoch- und Tiefbau, Wasser- und Verkehrswesen, - Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz, Forst- und Jagdwesen, Denkmalschutz in anderen ~~Dateien~~ gespeichert sind, dürfen den nach diesem Gesetz zuständigen	§ 3 **Datenerhebung und Datenspeicherung** (1) Daten der Anlagen 1 und 3 , Buchstabe A, die von den Bezirksämtern für Stadtplanungszwecke bereits erhoben oder gespeichert sind, werden zum Zweck des Aufbaus eines Informationssystems in **einem Stadtplanungsgrunddateisytem** nach § 2 Abs. 2 gespeichert. (2) Daten der Anlagen 2 und 3 , Buchstabe B, die von den für die Stadtentwicklung sowie das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereits erhoben oder gespeichert sind, werden zum Zweck des Aufbaus eines Informationssystems in **Stadtplanungsfachdateisystemen** nach § 2 Abs. 4 gespeichert. (3) Daten der Anlagen 1 und 2 , die von Behörden oder öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung in den Bereichen - Wirtschaft, - städtebauliche Planung und ihre Durchführung, Enteignung und Vermessungswesen, - Bauwirtschaft, Wohnungswesen, Wohnungswirtschaft, - Hoch- und Tiefbau, Wasser- und Verkehrswesen, - Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz, Forst- und Jagdwesen, Denkmalschutz in anderen **Dateisystemen** gespeichert sind, dürfen den nach diesem Gesetz

Behörden zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung in den ~~Stadtplanungsdateien~~ auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Entsprechendes gilt bei einer Änderung dieser Daten. (4) Sofern Daten der Anlagen 1 bis 3 nicht bereits nach den vorangehenden Vorschriften gespeichert sind, werden sie von der zuständigen Behörde ~~beim Betroffenen mit seiner Kenntnis~~ erhoben. (5) ~~Betroffene~~ sind Eigentümer, Besitzer und Verwalter von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon sowie Träger von Einrichtungen, Wohnungsbauvorhaben und Investitionsprojekten. (6) Daten der Anlage 3 werden in besonders geschützten Teilen der ~~Stadtplanungsdateien~~ geführt.	zuständigen Behörden zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung in den **Stadtplanungsdateisystemen** auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Entsprechendes gilt bei einer Änderung dieser Daten. (4) Sofern Daten der Anlagen 1 bis 3 nicht bereits nach den vorangehenden Vorschriften gespeichert sind, werden sie von der zuständigen Behörde **bei den Auskunftspflichtigen** erhoben, **soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.** (5) **Auskunftspflichtige** sind Eigentümer, Besitzer und Verwalter von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon sowie Träger von Einrichtungen, Wohnungsbauvorhaben und Investitionsprojekten. (6) Daten der Anlage 3 werden in besonders geschützten Teilen der **Stadtplanungsdateisysteme** geführt.
§ 4 (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten der Anlagen 1 und 2 an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Empfänger durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung von Daten der Anlage 3 ~~gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes~~ über die Datenübermittlung entsprechend.	§ 4 (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten der Anlagen 1 und 2 an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Empfänger durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung von Daten der Anlage 3 **gilt § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung** über die Datenübermittlung entsprechend.

§ 5 **Automatisiertes Abrufverfahren** Zwischen den einzelnen ~~Stadtplanungsdateien~~ wird ein automatisiertes Verfahren zum Abruf und zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Anlagen 1 und 2 eingerichtet. Die Einzelheiten bei der Errichtung des automatisierten ~~Abrufverfahrens~~ werden durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt. Durch Rechtsverordnung des Senats ~~nach § 15 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes~~ kann außerdem bestimmt werden, daß die für das Vermessungswesen zuständigen Behörden, andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Hilfe automatisierter ~~Abrufverfahren die Stadtplanungsdateien einsehen und Ausdrucke erstellen~~ dürfen.	§ 5 **Automatisiertes Verfahren auf Abruf** Zwischen den einzelnen **Stadtplanungsdateisystemen** wird ein automatisiertes Verfahren **auf** Abruf **nach § 21 des Berliner Datenschutzgesetzes** zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Anlagen 1 und 2 eingerichtet. Die Einzelheiten bei der Errichtung des automatisierten **Verfahrens auf Abruf** werden durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt. Durch Rechtsverordnung des Senats kann außerdem bestimmt werden, daß die für das Vermessungswesen zuständigen Behörden, andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Hilfe automatisierter **Verfahren auf Abruf** die **Stadtplanungsdateisysteme verarbeiten** dürfen.
~~§ 6~~ ~~(1) Werden Daten der Anlagen 1 und 2 erstmalig nach § 3 Absatz 4 beim Betroffenen erhoben, ist dieser entsprechend § 16 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes über die Speicherung seiner Daten zu informieren. Im übrigen findet eine Benachrichtigung oder Anhörung der Betroffenen im Zusammenhang mit der Speicherung, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten der Anlagen 1 und 2 in den Stadtplanungsdateien nicht statt.~~	
~~(2) Bei Daten der Anlage 3 sind die §§ 16 und 17 des Berliner Datenschutzgesetzes über die Auskunft und Benachrichtigung sowie Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten entsprechend anwendbar.~~	
§ ~~7~~ Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für andere als in § 2 erfaßte Dateien werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	§ **6** Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für andere als in § 2 erfasste **Dateisysteme** werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ ~~8~~ **Verwaltungsvorschriften** Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung ist befugt, durch Verwaltungsvorschriften zu bestimmen, daß bestimmte Daten der Anlagen 1 und 3, Buchstabe A vorranging zu ~~Erheben und zu~~ verarbeiten sind.	§ **7** **Verwaltungsvorschriften** Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung ist befugt, durch Verwaltungsvorschriften zu bestimmen, **dass** bestimmte Daten der Anlagen 1 und 3, Buchstabe A vorranging zu verarbeiten sind.
§ ~~9~~ Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	§ **8** Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
Anlage 3 zum Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz - A: Bezirksämter – - B: Spiegelstrich 1 bis 4: Für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung – - B: Spiegelstrich 5 und 6: Für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung - A. **Namen und Anschriften in ~~Stadtplanungsgrunddateien~~** - Name und Anschrift des Eigentümers von Grundstücken und Gebäuden - Name und Anschrift des Besitzers und des Verwalters von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon - Name und Anschrift von Personen, die Beteiligte oder deren Bevollmächtigte bei den Verwaltungsverfahren der Stadtplanung/Stadtentwicklung sind (zum Beispiel Antragsteller für Baugenehmigungen, Befreiungen, Grundstückserwerb, -teilung, -veräußerung) B. **Namen und Anschriften in ~~Stadtplanungsfachdateien~~** - Name und Anschrift des Eigentümers von Standortflächen mit Grundstücken, Gebäuden und Teilflächen - Name und Anschrift des Trä-	**Anlage 3** zum Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz - A: Bezirksämter – - B: Spiegelstrich 1 bis 4: Für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung – - B: Spiegelstrich 5 und 6: Für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung - A. **Namen und Anschriften in <u>Stadtplanungsgrunddateisystemen</u>** - Name und Anschrift des Eigentümers von Grundstücken und Gebäuden - Name und Anschrift des Besitzers und des Verwalters von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon - Name und Anschrift von Personen, die Beteiligte oder deren Bevollmächtigte bei den Verwaltungsverfahren der Stadtplanung/Stadtentwicklung sind (zum Beispiel Antragsteller für Baugenehmigungen, Befreiungen, Grundstückserwerb, -teilung, -veräußerung) B. **Namen und Anschriften in <u>Stadtplanungsfachdateisystemen</u>** - Name und Anschrift des Eigentümers von Standortflächen mit Grundstücken, Gebäuden und Teilflächen - Name und Anschrift des Trä-

gers/Betreibers der Standorteinrichtung und des Unternehmens oder Betriebs - Name und Anschrift des Eigentümers von Flächen und Flächenpotentialen für Investitionsprojekte, Bauvorhaben, Entwicklungsmaßnahmen - Name und Anschrift des Vorhabenträgers/Investors und Flächenbedarfsträgers bei Investitionsprojekten, Bauvorhaben und Entwicklungsmaßnahmen - Namen und Anschriften der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten von bodenwirtschaftlichen Objekten - Name und Anschrift des Eigentümers sowie des Vorhabenträgers/Investors von Wohnungsbauvorhaben und -potentialen	gers/Betreibers der Standorteinrichtung und des Unternehmens oder Betriebs - Name und Anschrift des Eigentümers von Flächen und Flächenpotentialen für Investitionsprojekte, Bauvorhaben, Entwicklungsmaßnahmen - Name und Anschrift des Vorhabenträgers/Investors und Flächenbedarfsträgers bei Investitionsprojekten, Bauvorhaben und Entwicklungsmaßnahmen - Namen und Anschriften der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten von bodenwirtschaftlichen Objekten - Name und Anschrift des Eigentümers sowie des Vorhabenträgers/Investors von Wohnungsbauvorhaben und -potentialen

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (Artikel 23)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 30a Automatisiertes ~~Abrufverfahren~~ Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 des Baugesetzbuchs dürfen automatisierte Abrufverfahren eingesetzt werden. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung ~~nach § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes~~.	§ 30a Automatisiertes **Verfahren auf Abruf** Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 des Baugesetzbuchs dürfen automatisierte **Verfahren auf Abruf** eingesetzt werden. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung..
§ 30b Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung leitet die Erstellung und Weiterentwicklung eines Baulandkatasters für Berlin (§ 200 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) und ist für seine Veröffentlichung verantwortlich. Die Veröffentlichung kann in einem automatisierten ~~Datenabrufverfahren~~ erfolgen, das die Angaben zu bebaubaren Flächen auch mit anderen für die Bebauung maßgeblichen und veröffentlichten Daten (Stadtplanungsdaten) verknüpft.	§ 30b Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung leitet die Erstellung und Weiterentwicklung eines Baulandkatasters für Berlin (§ 200 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) und ist für seine Veröffentlichung verantwortlich. Die Veröffentlichung kann in einem automatisierten **Verfahren auf Abruf** erfolgen, das die Angaben zu bebaubaren Flächen auch mit anderen für die Bebauung maßgeblichen und veröffentlichten Daten (Stadtplanungsdaten) verknüpft. **Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung kann die Einzelheiten**

	durch Rechtsverordnung regeln.
	§ 30c **Verarbeitung personenbezogener Daten** **Die Bezirksämter und die zuständigen Senatsverwaltungen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.**

Bauordnung für Berlin (Artikel 24)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 87 (1) Die Bauaufsichtsbehörden sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58 einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulastenverzeichnisses nach § 84 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 85 die erforderlichen personenbezogenen Daten von den nach den §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, Nachbarinnen oder Nachbarn, Baustoffproduzentinnen oder Baustoffproduzenten, Nutzungsberechtigten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligenden zu verarbeiten. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der ~~oder des Betroffenen~~ zulässig. (2) ~~Die Daten sind grundsätzlich bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Betroffenen mit deren Kenntnis zu erheben~~. Die ~~Betroffenen~~ sind verpflichtet, den Bauaufsichtsbehörden sowie den sonst am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; hierauf sind sie hinzuweisen. ~~Die Bauaufsichtsbehörden dür-~~	§ 87 (1) Die Bauaufsichtsbehörden sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58 einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulasten-verzeichnisses nach § 84 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 85 die erforderlichen personenbezogenen Daten von den nach den §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, Nachbarinnen oder Nachbarn, Baustoffproduzentinnen oder Baustoffproduzenten, Nutzungsberechtigten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligenden zu verarbeiten. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der **betroffenen Person** zulässig. (2) Die **betroffenen Personen** sind verpflichtet, den Bauaufsichtsbehörden sowie den sonst am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; hierauf sind sie hinzuweisen.

~~fen die Daten bei Dritten ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, wenn~~ ~~1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,~~ ~~2. die oder der Betroffene in diese Form der Datenerhebung eingewilligt hat oder~~ ~~3. anderenfalls die Erfüllung der Aufgaben nach § 58 gefährdet wäre.~~ (3) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden, öffentlichen und privaten Stellen und Personen ist zulässig. Die Übermittlung an andere Behörden, Stellen und Personen ist nur zulässig, wenn 1. dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen erforderlich ist, 2. diese ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft machen und die schutzwürdigen Interessen der oder des Betroffenen nicht überwiegen oder 3. die ~~oder der Betroffene~~ in die Datenübermittlung eingewilligt hat. [3]Gesetzliche Übermittlungsvorschriften bleiben unberührt.	(3) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden, öffentlichen und privaten Stellen und Personen ist zulässig. Die Übermittlung an andere Behörden, Stellen und Personen ist nur zulässig, wenn 1. dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen erforderlich ist, 2. diese ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft machen und die schutzwürdigen Interessen der oder des Betroffenen nicht überwiegen oder 3. die **betroffene Person** in die Datenübermittlung eingewilligt hat. Gesetzliche Übermittlungsvorschriften bleiben unberührt.

Denkmalschutzgesetz Berlin (Artikel 25)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 14 **Auskunfts- und Duldungspflichten**	**§ 14** **Auskunfts- und Duldungspflichten** **(5) Die Berliner Denkmalbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.**

Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte (Artikel 26)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 ./.	§ 2 **(3) Die Marktüberwachungsbehörden sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.**

Feuerwehrgesetz (Artikel 27)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtlich im Dienst des Landes Berlin tätig. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die §§ 6 bis 10 bestimmt.	§ 5 (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtlich im Dienst des Landes Berlin tätig. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die §§ 6 bis 10 bestimmt. **Die Berliner Feuerwehr darf personenbezogene Daten der Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Bewerberinnen und Bewerber für die Freiwilligen Feuerwehren verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des ehrenamtlichen Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller, sozialer oder fürsorgerischer Maßnahmen, insbesondere auch zur Dienstplanung, erforderlich ist.**
§ 17 ./.	§ 17 **(4) Die Berliner Feuerwehr darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Abrechnung von Einsatzkosten nach Absatz 1 oder zur Erhebung von Entgelten nach Absatz 3 erforderlich ist.**

Berliner Straßengesetz (Artikel 28)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
Inhaltsübersicht Abschnitt VII **Zuständigkeitsregelungen, Ermächtigungen** § 27 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	Inhaltsübersicht **Abschnitt VII** Zuständigkeitsregelungen, Ermächtigungen, **Verarbeitung personenbezogener Daten** § 27 Rechtsverordnungen und Verwaltungs-vorschriften **§ 27a Verarbeitung personenbezogener Daten**
Abschnitt VII **Zuständigkeitsregelungen, Ermächtigungen**	Abschnitt VII **Zuständigkeitsregelungen, Ermächtigungen, Verarbeitung personenbezogener Daten**
	§ 27a **Verarbeitung personenbezogener Daten** **Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zu Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.**

Berliner Enteignungsgesetz (Artikel 29)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 5 ./.	§ 5 **(4) Die Enteignungsbehörde ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.**

Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz (Artikel 30)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 34 Jugendamt (1) In jedem Bezirk ist ein Jugendamt zu errichten, das sich aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung zusammensetzt. Die Verwaltung des Jugendamts wird in der für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Abteilung des Bezirksamts eingerichtet. Das Jugendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz erforderlich sind. (2) Die Verwaltung des Jugendamts wird in Organisationseinheiten gegliedert. Dabei ist die Zusammenfassung von Aufgabenbereichen und die Einrichtung dezentraler Dienste unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen und Erfordernisse in der jeweiligen Wohnregion der Bürger anzustreben. Das Nähere wird in Organisationsrichtlinien der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt. (3) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamts darf nur einer persönlich geeigneten und in der Jugendhilfe erfahrenen Fachkraft übertragen werden; der Jugendhilfeausschuss ist vorher zu hören.	§ 34 Jugendamt (1) In jedem Bezirk ist ein Jugendamt zu errichten, das sich aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung zusammensetzt. Die Verwaltung des Jugendamts wird in der für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Abteilung des Bezirksamts eingerichtet. Das Jugendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz erforderlich sind. (2) Die Verwaltung des Jugendamts wird in Organisationseinheiten gegliedert. Dabei ist die Zusammenfassung von Aufgabenbereichen und die Einrichtung dezentraler Dienste unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen und Erfordernisse in der jeweiligen Wohnregion der Bürger anzustreben. Das Nähere wird in Organisationsrichtlinien der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt. (3) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamts darf nur einer persönlich geeigneten und in der Jugendhilfe erfahrenen Fachkraft übertragen werden; der Jugendhilfeausschuss ist vorher zu hören. **(4) Das Jugendamt ist verpflichtet zur Erledigung seiner Aufgaben IT- gestützte Fachverfahren zu nutzen, soweit diese von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen ihrer gesamtstädtischen Aufgaben zur Verfügung gestellt und im Auftrag der Bezirke betrieben werden. Die Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen den jeweiligen betroffenen Per-**

	sonen und dem Jugendamt bleiben unberührt. Die Jugendämter verwenden die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung der IT-Fachverfahren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährung der Leistung oder Wahrnehmung einer anderen Aufgabe im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Das Nähere wird in Verwaltungsvorschriften der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt.

Kindertagesförderungsgesetz (Artikel 31)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung (5) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz. Zugleich erhalten sie den Vordruck für einen Antrag im Sinne des Absatzes 4 auf Ausstellung eines Bedarfsbescheides. Näheres, einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in ~~Dateien~~ und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung, wird in der Verordnung nach § 7 Abs. 9 geregelt.	§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung (5) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz. Zugleich erhalten sie den Vordruck für einen Antrag im Sinne des Absatzes 4 auf Ausstellung eines Bedarfsbescheides. Näheres, einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in **Dateisystemen** und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung, wird in der Verordnung nach § 7 Abs. 9 geregelt.
§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren (9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kin-	§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren (9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kin-

dertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in ~~Dateien~~ und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.	dertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in **Dateisystemen** und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.

Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (Artikel 32)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 13 Datenschutz (1) Die nach § 1 Abs. 3 zuständigen Stellen dürfen zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Die Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. (2) Zum Zwecke der Erteilung, Versagung, Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung sowie der Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen nach den §§ 1 bis 5 dürfen folgende Daten erhoben und an die am Verfahren	§ 13 Datenschutz (1) Die nach § 1 Abs. 3 zuständigen Stellen dürfen zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Die Daten sind bei den **betroffenen Personen** zu erheben. (2) **Soweit dies für die Erteilung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung sowie der Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen nach den §§1 bis 5 erforderlich ist, dürfen die nachfolgenden per-**

beteiligten Stellen übermittelt werden: 1. Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit der Antragsteller, 2. Lebenslauf, 3. Abschlußzeugnis der besuchten Ausbildungsstätte, 4. ärztliches Attest und 5. Führungszeugnis, Strafregisterauszug. Darüber hinaus dürfen die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Daten an die dort genannten Stellen übermittelt werden. Zum Zwecke der Anerkennung von Praxisstellen dürfen Daten erhoben werden, die über die berufliche Qualifikation der Praxisanleiter und deren persönliche Daten nach Satz 1 Nr. 1 Auskunft geben.	**sonenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) verarbeitet und an die am Verfahren beteiligten Stellen übermittelt werden**: 1. Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit der Antragsteller, 2. Lebenslauf, 3. Abschlußzeugnis der besuchten Ausbildungsstätte, 4. ärztliches Attest und 5. Führungszeugnis, Strafregisterauszug. Darüber hinaus dürfen die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Daten an die dort genannten Stellen übermittelt werden. Zum Zwecke der Anerkennung von Praxisstellen dürfen Daten erhoben werden, die über die berufliche Qualifikation der Praxisanleiter und deren persönliche Daten nach Satz 1 Nr. 1 Auskunft geben.

Spielbankengesetz (Artikel 33)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 10 Spielordnung (1) Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung erlässt zur Regelung des Spielbetriebs der Spielbank eine Spielordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen, 1. welche Spiele nach welchen Spielregeln gespielt werden, insbesondere in welcher Höhe die Spieleinsätze zu er-	§ 10 Spielordnung (1) Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung erlässt zur Regelung des Spielbetriebs der Spielbank eine Spielordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen, 1. welche Spiele nach welchen Spielregeln gespielt werden, insbesondere in welcher Höhe die Spieleinsätze zu er-

bringen sind, wie die Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden sowie bei Spielen, bei denen die Spielbank kein Risiko trägt, die Voraussetzungen und die Höhe der Beträge, die an die Spielbank zu zahlen sind, 2. zu welchen Tageszeiten die Spielbank für welche Spiele geöffnet ist, 3. ob und in welcher Höhe ein Entgelt für den Besuch der Spielbank zu zahlen ist, ~~4. welche Angaben und welche Nachweise von Besuchern der Spielbank zur Überprüfung ihrer Spielberechtigung verlangt werden,~~ ~~5. welche Daten im Besucherverzeichnis gespeichert, wie diese Daten vor dem Zugriff und der Einwirkung Unbefugter geschützt und wann diese Daten gelöscht werden.~~ (2) ….	bringen sind, wie die Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden sowie bei Spielen, bei denen die Spielbank kein Risiko trägt, die Voraussetzungen und die Höhe der Beträge, die an die Spielbank zu zahlen sind, 2. zu welchen Tageszeiten die Spielbank für welche Spiele geöffnet ist, 3. ob und in welcher Höhe ein Entgelt für den Besuch der Spielbank zu zahlen ist**.** (2) …
- § 10a a. F. (visuelle Überwachung) wurde inhaltlich geändert und umnumeriert (§ 10b n. F.). § 10a (a. F.) wird deshalb § 10b (n. F.) gegenübergestellt	§ 10a **Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher** **(1) Zur Überprüfung der Spielberechtigung, zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zum Schutz vor Sachbeschädigung und zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten darf das Spielbankunternehmen von den Besucherinnen und Besuchern vor dem Zutritt die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, ersatzweise eines amtlichen Führerscheins in lateinischer Schrift, verlangen und Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und Lichtbild sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs verarbeiten. Soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist, dürfen diese Daten bei**

	Folgebesuchen abgeglichen werden. **(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten auf Anforderung zum Zweck der Strafverfolgung zu übermitteln. Den Aufsichtsbehörden nach § 12 ist der Zugriff auf die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit einzuräumen.** **(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem Tag der Aufzeichnung, zu speichern und danach unverzüglich zu löschen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Speicherfrist vorsehen.**
§ 10~~a~~ Visuelle Überwachung (1) Der Spielbankunternehmer hat visuelle Überwachungsmaßnahmen durch laufende videotechnische Aufzeichnung und Speicherung des Geschehens in den Spielsälen, an den Spieltischen und Spielautomaten, im Kassenbereich und in den Zählräumen durchzuführen. Die visuelle Überwachung hat grundsätzlich die Erkennbarkeit der beteiligten Personen zu ermöglichen. (2) Die Aufzeichnung und Speicherung dürfen ausschließlich für Zwecke der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zur korrekten Erfassung des Bruttospielertrags, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zur Klärung von Streitfällen mit Gästen verwendet werden. (3) Die an den Spieltischen aufzuzeichnenden Daten sind für die Dauer von drei Tagen, im Übrigen für die Dauer von sieben Tagen zu speichern und danach unverzüglich zu löschen. In Einzelfällen	§ 10**b** Visuelle Überwachung (1) **Das Spielbankunternehmen** hat visuelle Überwachungsmaßnahmen durch laufende videotechnische Aufzeichnung und Speicherung des Geschehens in den Spielsälen, an den Spieltischen und Spielautomaten, im Kassenbereich und in den Zählräumen durchzuführen. Die visuelle Überwachung hat grundsätzlich die Erkennbarkeit der beteiligten Personen zu ermöglichen. (2) Die Aufzeichnung und Speicherung dürfen ausschließlich für Zwecke der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zur korrekten Erfassung des Bruttospielertrags, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zur Klärung von Streitfällen mit **Besucherinnen und Besuchern** verwendet werden. (3) Die an den Spieltischen aufzuzeichnenden Daten sind für die Dauer von drei Tagen, im Übrigen für die Dauer von sieben Tagen zu speichern und danach unverzüglich zu löschen. In Einzelfällen kann **das Spielbankunternehmen** eine

kann der Spielbankunternehmer eine längere Speicherung anordnen, wenn, soweit und solange tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, wonach eine gespeicherte Aufzeichnung zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt. (4) Der Zugriff auf die aufgezeichneten und gespeicherten Daten darf ausschließlich erfolgen durch 1.den Spielbankunternehmer und die von ihm hierfür bestimmten Personen, 2.die Aufsichtsbehörden nach § 12, 3.die Strafverfolgungsbehörden, soweit sie nach dem für sie maßgeblichen Recht hierzu befugt sind. (~~5) § 6b Absatz 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, bleibt unberührt.~~	längere Speicherung anordnen, wenn, soweit und solange tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, wonach eine gespeicherte Aufzeichnung zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt. (4) Der Zugriff auf die aufgezeichneten und gespeicherten Daten darf ausschließlich erfolgen durch 1.**das Spielbankunternehmen** und die von ihm hierfür bestimmten Personen, 2.die Aufsichtsbehörden nach § 12, 3.die Strafverfolgungsbehörden **und die Gerichte**, soweit sie nach dem für sie maßgeblichen Recht hierzu befugt sind. (5) **§ 4 Absatz 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) gilt entsprechend**.
§ 10c - bisher nicht vorhanden	**§ 10c** **Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchsetzung von Hausverboten** **(1) Soweit gegenüber einer Besucherin oder einem Besucher ein Hausverbot ausgesprochen wird, darf das Spielbankunternehmen die personenbezogenen Daten zum Status des Hausverbots (Datum, Grund und Dauer sowie meldende Stelle) verarbeiten und mit den zu dieser Besucherin oder diesem Besucher nach § 10a Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten in einem gemeinsamen Dateisystem verknüpfen.** **(2) Abweichend von § 10a Absatz 3 dürfen die zu dieser Besucherin oder diesem Besucher nach Absatz 1 in Verbindung mit § 10a Absatz 1 Satz 1 verarbeiteten pesonenbezogenen Daten bis zum Ablauf eines Jahres nach**

	dem Wegfall des Hausverbots gespeichert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind sie unverzüglich zu löschen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Speicherfrist vorsehen.

Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (Artikel 34)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 **Spielersperren** (1) Der nach § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Verpflichtete, der eine Spielersperre verfügt hat, hat die in § 23 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Daten zu erheben und diese sowie die in § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Dokumente unverzüglich in die Sperrdatei einzutragen. Absätze 2 und 3 u n v e r ä n d e r t (4) Die Daten gesperrter Spieler dürfen ohne deren Zustimmung nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden, es sei denn, eine andere Verwendung ist aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes zulässig. (5) ~~Verantwortliche Stelle~~ im Sinne ~~des Datenschutzrechts~~ für die Erhebung ~~und Übermittlung~~ der Daten gesperrter Spieler ist die Stelle, die die Sperre verfügt hat.	**§ 3** **Spielersperren**~~-~~* (1) Der nach § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Verpflichtete, der eine Spielersperre verfügt hat, hat die in § 23 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages genannten **personenbezogenen** Daten zu erheben und diese sowie die in § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Dokumente unverzüglich in die Sperrdatei einzutragen. (4) Die **personenbezogenen** Daten gesperrter Spieler dürfen ohne deren Zustimmung nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden, es sei denn, eine andere Verwendung ist aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes zulässig. (5) **Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) für die Erhebung und die Eintragung in die Sperrdatei von personenbezoge-**

	nen Daten gesperrter Spieler ist die Stelle, die die Sperre verfügt hat.
§ 4 **~~Auskunftsanspruch gesperrter Spieler~~*~~** ~~(1) Gesperrte Spieler erhalten auf Antrag aus der Sperrdatei Auskunft über:~~ ~~1.~~ ~~zu ihrer Person nach § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages gespeicherte Daten,~~ ~~2.~~ ~~die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten,~~ ~~3.~~ ~~die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen und~~ ~~4.~~ ~~Name und Anschrift des Auftragnehmers, sofern ein Dritter mit der Datenverarbeitung beauftragt wurde.~~ ~~(2) Gesperrte Spieler können Anträge nach Absatz 1 auch bei dem Verpflichteten nach § 3 Absatz 1, der die Sperre verfügt hat, stellen. Der Verpflichtete leitet den Antrag an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zuständige Stelle des Landes Hessen weiter. Das weitere Auskunftsverfahren richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen.~~	***(aufgehoben)***

Berliner Hochschulgesetz (Artikel 35)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht **§ 6c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

§ 6 Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten	§ 6 Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten
(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte erheben und speichern, soweit dies	(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte erheben und speichern, soweit dies
1. zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion,	1. zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion,
2. zur Organisation von Forschung und Studium,	2. zur Organisation von Forschung und Studium,
3. für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz,	3. für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz,
4. zur Evaluation von Forschung und Studium,	4. zur Evaluation von Forschung und Studium,
5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule,	5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule,
6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen,	6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen,
7. zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,	7. zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
8. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen, Mittelvergabesystemen,	8. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen, Mittelvergabesystemen,
9. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages erforderlich ist. ~~Dabei ist das Gebot der Datensparsamkeit zu berücksichtigen~~.	9. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages erforderlich ist.
(~~2) Die Hochschulen dürfen sich untereinander und Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel~~	

~~V des Gesetzes vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, beauftragen.~~ (3)-(6)	**(2)-(5)** im Regelungsteil unverändert
§ 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten (1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, übermittelt werden, wenn 1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt, 2. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, oder 3. ~~die Übermittlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen~~. (2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten an das Studierendenwerk Berlin übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und das Studierendenwerk	§ 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten (1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, übermittelt werden, wenn 1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt, 2. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, oder **3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde, oder** **4. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen**. (2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten an das Studierendenwerk Berlin übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und das Studierendenwerk

zuvor vergeblich versucht hat, die ~~Daten bei dem oder der Betroffenen~~ selbst zu erheben, oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben ~~des oder der Betroffenen~~ unrichtig sind.	zuvor vergeblich versucht hat, die **personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person** selbst zu erheben, oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben **der betroffenen Person** unrichtig sind.
(4) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die Stellen in den jeweiligen Hochschulen übermittelt werden, die dienst- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen oder sonstige Leistungs- oder Eignungsfeststellungen zu treffen oder vorzubereiten haben, für die die Kenntnis der Daten erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen ~~des oder der Betroffenen~~ überwiegen.	(4) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die Stellen in den jeweiligen Hochschulen übermittelt werden, die dienst- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen oder sonstige Leistungs- oder Eignungsfeststellungen zu treffen oder vorzubereiten haben, für die die Kenntnis der Daten erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen **der betroffenen Person** überwiegen. **Es sind hierbei die Regelungen des § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten.**
(5) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes ~~unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes richtet sich nach § 14 des Berliner Datenschutzgesetzes.~~	(5) **Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes übermittelt werden, wenn** **1. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben worden sind und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist,** **2. eine besondere Rechtsvorschrift dies zulässt,** **3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde oder** **4. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vorliegen**.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, ~~wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist~~. An natürliche Personen dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft gemacht hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen, oder es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit seiner oder ihrer Mitgliedschaft oder Tätigkeit an einer Hochschule erforderlich ist. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei Übermittlungen nach Satz 2 anzuhören.	(6) **Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn** **1. dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist,** **2. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner vorliegen,** **3. die Stelle, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder** **4. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und die Stelle sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.**
(10) Die Übermittlung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von gesetzlich zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ist zulässig. ~~Die Daten dürfen für keine anderen Zwecke genutzt und übermittelt werden und sind zu löschen, sobald sie für Aufsichts- und Kontrollzwecke nicht mehr benötigt werden.~~	(10) Die Übermittlung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von gesetzlich zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ist zulässig.
§ 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes	§ 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes
(2) Die Hochschulen regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer ~~2~~ bis 8 genannten Zwecken in Satzungen, soweit sie zum Erlass von Satzungen befugt sind, im Übrigen durch Richtlinien. Sie regeln insbesondere die Art der zu verar-	(2) Die Hochschulen regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer **1a** bis 8 genannten Zwecken in Satzungen, soweit sie zum Erlass von Satzungen befugt sind, im Übrigen durch Richtlinien. Sie regeln insbesondere die Art der zu

beitenden Daten, die Zwecke im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer ~~2~~ bis 8, denen diese Daten jeweils dienen, und die Löschungsfristen. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor Erlass der Satzung oder Richtlinie zu hören. (4) ~~Soweit dieses Gesetz, die Studentendatenverordnung vom 11. Dezember 1993 (GVBl. S. 628), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2003 (GVBl. S. 129), sowie die Satzungen der Hochschulen keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes Anwendung~~.	verarbeitenden Daten, die Zwecke im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer **1a** bis 8, denen diese Daten jeweils dienen, und die Löschungsfristen. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor Erlass der Satzung oder Richtlinie zu hören. (4) **Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt neben der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, im Übrigen das Berliner Datenschutzgesetz, soweit Sachverhalte betroffen sind, die in diesem Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt sind.**
	§ 6c **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten** **Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen.**

Schulgesetz (Artikel 36)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 52 **Schulgesundheitspflege, Untersuchungen** Absätze 1 und 2 u n v e r ä n d e r t (3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des ~~§ 64 Absatz 8~~ zu gewähren. Gegenüber den Gesundheitsämtern bestehende Einsichts- und Auskunftsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigter sind hiervon unberührt. Absätze 4 und 5 u n v e r ä n d e r t	**§ 52** **Schulgesundheitspflege, Untersuchungen** (3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des **§ 64 Absatz 9** zu gewähren. Gegenüber den Gesundheitsämtern bestehende Einsichts- und Auskunftsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigter sind hiervon unberührt.
§ 64 **Datenverarbeitung und Auskunftsrechte** (1) bis (2) (3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. ~~Die Schulen dürfen den Schulzahnärztlichen und den Schulärztlichen Diensten mit~~	**§ 64** **Datenverarbeitung und Auskunftsrechte** Unverändert (3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an vorstehend nicht genannte öffentliche Stellen ist nur zulässig,

~~Einwilligung der betroffenen Personen oder deren Erziehungsberechtigten die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler sowie zur Benachrichtigung über die medizinischen Befunde die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermitteln.~~ Die Übermittlung an vorstehend nicht genannte öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.	wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.
	(4) Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften der zu untersuchenden Kinder und Angaben zum Vorliegen eines Antrages auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung sowie zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften, Angaben zur Jahrgangsstufe und Familiensprache der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln. Erfolgt eine Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule, ist die Schule berechtigt, Beobachtungen über den Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben, an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zusätzlich dürfen zum Zweck des Versandes der Einladungen für die in Satz 1 genannten Untersuchungen die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Zur Durchführung der Schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 dürfen die Schulen den Gesundheitsämtern die Namen und Geburtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.

~~(4)~~ Soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 und 2 geregelten Aufgaben erforderlich ist, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend für personenbezogene Daten derjenigen Kinder, die im jeweils übernächsten Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie für personenbezogene Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises in den Fällen des § 55 Absatz 1 Satz 3 darf die zuständige Schulbehörde auch Name und Anschrift der Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum der Kinder an die für das IT-Verfahren nach den §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, zuständige Behörde übermitteln; diese stellt nach dem aktuellen Meldebestand fest, welche Kinder nicht betreut werden und übermittelt Name und Anschrift dieser Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum dieser Kinder an die zuständige Schulbehörde. Nach dem turnusmäßigen Datenabgleich sind die Daten bei der in Satz 2 genannten für das IT-Verfahren zuständigen Behörde zu löschen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung das Nähere der für die Zwecke der vorschulischen Sprachförderung erforderlichen Datenverarbeitung, insbesondere Art, Umfang, Verfahren, Empfänger und Zweck der Datenverarbeitung, durch Rechtsverordnung zu regeln.	**(5)** Text unverändert
~~(5)~~ Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen	**(6)** Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen

nur zulässig, wenn 1. sie im Interesse der betroffenen Person liegt und diese darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Absatz 5 Satz 3 vorliegt, 2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt, oder 3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen betroffener Personen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Absatz 3 ~~Satz 4~~ gilt entsprechend.	nur zulässig, wenn 1. sie im Interesse der betroffenen Person liegt und diese darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Absatz 5 Satz 3 vorliegt, 2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt, oder 3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen betroffener Personen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Absatz 3 **Satz 3** gilt entsprechend.
~~(6)~~ Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch , nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist. Die Schulen sind darüber hinaus berechtigt, personenbezogene Daten über die Anspruchsberechtigung im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Leistungen zu verarbeiten, um sie als Einzelangabe im Sinne von § 65 Absatz 4 Satz 3 an die Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.	**(7)** Text unverändert
~~(7)~~ Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und den in Satz 2 genannten Personen dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, anderenfalls mit Einwilligung ihrer Erzie-	**(8)** Text unverändert

hungsberechtigten, zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf an die Bundesagentur für Arbeit und an Jobcenter übermittelt werden. Die Schulaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen der Schule weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben noch eine Berufsausbildung beginnen, bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres verarbeiten zu dem Zweck, diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu gewinnen und in eine solche zu vermitteln. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die betroffenen Personen nach der Beendigung des Schulverhältnisses über die fortdauernde Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und den Zweck der Verarbeitung und weist sie auf ihr Widerspruchsrecht aus Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung hin.	
~~(8)~~ Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler die Rechte aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Einsicht in über die Person der Schülerin oder des Schülers geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des ~~Absatzes 5~~ Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.	**(9)** Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler die Rechte aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Einsicht in über die Person der Schülerin oder des Schülers geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des **Absatzes 6** Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.

~~(9) Der Schulärztliche und der Schulzahnärztliche Dienst~~ sowie die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren dürfen personenbezogene Daten einschließlich sich auf Gesundheit beziehender besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 und 2 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.	**(10) Die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege** sowie die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren dürfen personenbezogene Daten einschließlich sich auf Gesundheit beziehender besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 und 2 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden
§ 66 **Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung** Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht, 2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, 3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel, 4. die Aufbewahrungsfristen, 5. ihre Löschung, 6. die Datensicherung, 7. das Verfahren der Akteneinsicht, 8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation, 9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen	**§ 66** **Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung** Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht, 2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, 3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel, 4. die Aufbewahrungsfristen, 5. ihre Löschung, 6. die Datensicherung, 7. das Verfahren der Akteneinsicht, 8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation, 9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen

Daten, 10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und 11. Art und Umfang der Daten, die nach ~~§ 64 Absatz 7~~ verarbeitet werden, 12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8 und 13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.	Daten, 10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und 11. Art und Umfang der Daten, die nach **§ 64 Absatz 8** verarbeitet werden, 12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8 und 13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Archivgesetz des Landes Berlin (Artikel 37)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 1	§ 1 **(4) Dieses Gesetz trifft sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).**
§ 2 (3) Die Bezirke können Heimatarchive für die Geschichte des Bezirkes einrichten. Die Aufgaben des Landesarchivs Berlin nach § 3 sowie das Recht zur Übernahme von archivwürdigen Unterlagen auch der Bezirke durch das Landesarchiv Berlin nach §§ 5 und ~~7~~ dieses Gesetzes bleibt davon unberührt.	§ 2 (3) Die Bezirke können Heimatarchive für die Geschichte des Bezirkes einrichten. Die Aufgaben des Landesarchivs Berlin nach § 3 sowie das Recht zur Übernahme von archivwürdigen Unterlagen auch der Bezirke durch das Landesarchiv Berlin nach §§ 5 und **6** dieses Gesetzes bleibt davon unberührt.

§ 3 (5) Das Landesarchiv Berlin ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. ~~Die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl.1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.~~	§ 3 (5) Das Landesarchiv Berlin ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten.
§ 5 (1) Alle Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in der Regel spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und unverändert anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen. Entstehung bezeichnet den Zeitpunkt der Vervollständigung einer Unterlage oder die letzte inhaltliche Bearbeitung einer Unterlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für diejenigen Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, die bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind. Als Stellen des Landes im Sinne von Satz 1 gelten auch juristische Personen des Privatrechts, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und bei denen dem Land Berlin mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zustehen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten. ~~§ 17 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt dabei unberührt.~~	§ 5 (1) Alle Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in der Regel spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und unverändert anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen. Entstehung bezeichnet den Zeitpunkt der Vervollständigung einer Unterlage oder die letzte inhaltliche Bearbeitung einer Unterlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für diejenigen Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, die bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind. Als Stellen des Landes im Sinne von Satz 1 gelten auch juristische Personen des Privatrechts, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und bei denen dem Land Berlin mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zustehen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten**.** **(4) Anzubieten sind auch Unterlagen, die besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten. Ihre Verarbeitung**

(4) Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.	**ist nur unter Beachtung der im Archivgesetz des Landes Berlin genannten Voraussetzungen zur Verarbeitung und Benutzung gestattet.** **(5)** Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.
~~§ 6~~ ~~(1) Wurden personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR vor dem 3. Oktober 1990 nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben verarbeitet, die nach dem Grundgesetz von öffentlichen Stellen des Landes wahrzunehmen sind, so stehen sie derjenigen Stelle zu, die für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist.~~ ~~(2) Befinden sich die Daten im Gewahrsam nichtöffentlicher Stellen, sind sie an die zuständige Stelle herauszugeben~~ ~~(3) Sind die in Absatz 1 und 2 genannten Daten für den Verwaltungsvollzug nicht mehr erforderlich, ist zu prüfen, ob schutzwürdige Belange von Betroffenen die weitere Aufbewahrung bei der zuständigen Stelle erfordern. Ist dies nicht der Fall, sind die Daten dem Landesarchiv Berlin zu übergeben. Soweit das Landesarchiv Berlin die Übernahme ablehnt, sind die Daten zu vernichten. § 17 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt insoweit nicht~~	
~~§ 7~~ (4) Das Landesarchiv Berlin darf das ihm gemäß ~~§ 2 Absatz 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S.3154)~~ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von Behörden und sonstigen Stellen des Bundes, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ange-	**§ 6** (4) Das Landesarchiv Berlin darf das ihm gemäß **§ 7 des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I S. 496)** geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von Behörden und sonstigen Stellen des Bundes, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ange-

botene Archivgut übernehmen.	botene Archivgut übernehmen.
~~§ 8~~ (1) Das Landesarchiv Berlin hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des übernommenen Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen. Gleiches gilt für die im Auftrag verwahrten Unterlagen. Bei der Aufbewahrung der Unterlagen sind auch die Regelungen zur Sicherung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen zu beachten. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Landesarchiv Berlin ist innerhalb der in § ~~9~~ genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. (2) Die öffentlichen Archive des Landes Berlin können untereinander sowie mit Archiven des Bundes und bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und anderer Bundesländer Archivgut austauschen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, archivwissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und schutzwürdige Belange ~~Betroffener~~ und Dritter nicht beeinträchtigt werden. In allen anderen Fällen ist übernommenes Archivgut, das im Eigentum des Landes Berlin steht, unveräußerlich.	**§ 7** (1) Das Landesarchiv Berlin hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des übernommenen Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen. Gleiches gilt für die im Auftrag verwahrten Unterlagen. Bei der Aufbewahrung der Unterlagen sind auch die Regelungen zur Sicherung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen zu beachten. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Landesarchiv Berlin ist innerhalb der in **§ 8** genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden**.** (2) Die öffentlichen Archive des Landes Berlin können untereinander sowie mit Archiven des Bundes und bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und anderer Bundesländer Archivgut austauschen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, archivwissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und schutzwürdige Belange **betroffener Personen** und Dritter nicht beeinträchtigt werden. In allen anderen Fällen ist übernommenes Archivgut, das im Eigentum des Landes Berlin steht, unveräußerlich**.**
~~§ 9~~ (3) Archivgut, das sich seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf unbeschadet des Absatzes 2 Dritten nur mit der Einwilligung der ~~Betroffenen~~ zugänglich gemacht werden. Nach dem Tode der ~~Betroffenen~~ bedarf die Benutzung des Archivgutes bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen. Das Zustimmungsrecht wird von der überlebenden Ehegattin o-	**§ 8** (3) Archivgut, das sich seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf unbeschadet des Absatzes 2 Dritten nur mit der Einwilligung der **betroffenen Personen** zugänglich gemacht werden. Nach dem Tode der **betroffenen Personen** bedarf die Benutzung des Archivgutes bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen. Das Zustimmungsrecht wird von der

der vom überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Lebenspartnerin oder dem überlebenden Lebenspartner, falls eine solche oder ein solcher nicht vorhanden ist, wird es von den Abkömmlingen ersten Grades und, falls weder Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner noch Abkömmlinge ersten Grades vorhanden sind, von den Eltern der ~~Betroffenen~~ ausgeübt. Ist das Todesjahr der ~~Betroffenen~~ dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, endet die Schutzfrist siebzig Jahre nach der Entstehung der Unterlage. Die Schutzfrist gilt nicht für die Benutzung durch die ~~Betroffenen~~ oder ihre Angehörigen.

überlebenden Ehegattin oder vom überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Lebenspartnerin oder dem überlebenden Lebenspartner, falls eine solche oder ein solcher nicht vorhanden ist, wird es von den Abkömmlingen ersten Grades und, falls weder Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner noch Abkömmlinge ersten Grades vorhanden sind, von den Eltern der **betroffenen Personen** ausgeübt. Ist das Todesjahr der **betroffenen Personen** dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, endet die Schutzfrist siebzig Jahre nach der Entstehung der Unterlage. Die Schutzfrist gilt nicht für die Benutzung durch die **betroffenen Personen** oder ihre Angehörigen.

(4) Die Schutzfristen können vom Landesarchiv Berlin verkürzt werden, wenn und soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung auch ohne Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig, wenn die ~~Betroffenen~~ oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 eingewilligt haben. Kann die Einwilligung nicht eingeholt werden, so ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer sichergestellt ist, dass die schutzwürdigen Belange der ~~Betroffenen~~ nicht beeinträchtigt werden. Für Personen der Zeitgeschichte können die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 im Hinblick auf Ereignisse von zeitgeschichtlicher Relevanz verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange der ~~oder des Betroffenen~~ angemessen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für Archivgut, das sich auf die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung öffentlicher Ämter bezieht.

(4) Die Schutzfristen können vom Landesarchiv Berlin verkürzt werden, wenn und soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung auch ohne Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig, wenn die **betroffenen Personen** oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 eingewilligt haben. Kann die Einwilligung nicht eingeholt werden, so ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer sichergestellt ist, dass die schutzwürdigen Belange der **betroffenen Personen** nicht beeinträchtigt werden. Für Personen der Zeitgeschichte können die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 im Hinblick auf Ereignisse von zeitgeschichtlicher Relevanz verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange der **betroffenen Person** angemessen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für Archivgut, das sich auf die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung öffentlicher Ämter bezieht.

(8) Die Benutzung von Film-, Bild- und Tonmaterial, das im Landesarchiv Berlin verwahrt ist, unterliegt den Schutzfristen der Absätze 2 und 3 nur, soweit und solange daran Rechte ~~Betroffener~~ nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestehen. Alles Weitere regelt die aufgrund des Absatzes 13 zu erlassende Benutzungsordnung.	(8) Die Benutzung von Film-, Bild- und Tonmaterial, das im Landesarchiv Berlin verwahrt ist, unterliegt den Schutzfristen der Absätze 2 und 3 nur, soweit und solange daran Rechte **betroffener Personen** nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestehen. Alles Weitere regelt die aufgrund des Absatzes 13 zu erlassende Benutzungsordnung.
(11) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches zu einem früheren Zeitpunkt unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange ~~Betroffener~~ erforderlich ist.	(11) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches zu einem früheren Zeitpunkt unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange **betroffener Personen** erforderlich ist.
~~§ 10~~ (1) Betroffenen ist auf ihren Antrag Auskunft über die im übernommenen Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese nach archivfachlichen Kriterien verzeichnet sind. Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen. In Zweifelsfällen ist vor Ablauf der Schutzfristen nach § ~~9~~ Absatz 2 das Benehmen mit der anbietenden Stelle herzustellen. Neben der Auskunft ist vom Landesarchiv Berlin auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.	**§ 9** (1) Betroffenen **Personen** ist auf ihren Antrag Auskunft über die im übernommenen Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese nach archivfachlichen Kriterien verzeichnet sind. Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen. In Zweifelsfällen ist vor Ablauf der Schutzfristen nach § **8** Absatz 2 das Benehmen mit der anbietenden Stelle herzustellen. Neben der Auskunft ist vom Landesarchiv Berlin auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. **Ein darüber hinausgehender Auskunftsanspruch betroffener Personen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, ebenso kein Recht aus Artikel 20 der Verordnung**

	(EU) 2016/679 auf Datenübertragbarkeit. Ein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen die Archivierung rechtmäßig gespeicherter personenbezogener Daten besteht nicht.
(2) Auf Verlangen von ~~Betroffenen~~, die die Richtigkeit von Tatsachenangaben in auf ihre Person bezogenem übernommenem Archivgut bestreiten, hat das Landesarchiv Berlin eine Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen; § 10 Absatz 2 und 3 des Berliner Pressegesetzes vom 15.Juni 1965 (GVBl. S. 744), das zuletzt durch Artikel ~~VIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)~~ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach dem Tode der Betroffenen steht dieses Recht ihren Angehörigen zu; § ~~9~~ Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.	(2) Auf Verlangen von **betroffenen Personen**, die die Richtigkeit von Tatsachenangaben in auf ihre Person bezogenem übernommenem Archivgut bestreiten, hat das Landesarchiv Berlin eine Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen; § 10 Absatz 2 und 3 des Berliner Pressegesetzes vom 15.Juni 1965 (GVBl. S. 744), das zuletzt durch Artikel **[einsetzen Nummer des Artikels zur Änderung des Pressegesetzes im Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU]** geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. **Weitergehende Ansprüche aus Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.** Nach dem Tode der **betroffenen Personen** steht dieses Recht ihren Angehörigen zu; § **8** Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. **Ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 wird ausgeschlossen. Eine Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Verordnung (EU) 2016/679 besteht für das Landesarchiv Berlin nicht.**
~~§ 11~~ Inkrafttreten, Außerkrafttreten	**§ 10** Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Berliner Pressegesetz (Artikel 38)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 22 a **~~Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes~~** Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ~~ausschließlich zu eigenen~~ journalistisch-~~redaktionellen~~ oder literarischen Zwecke~~n~~ ~~erheben~~, verarbeiten ~~oder nutzen, gelten nur die §§ 5, 9 und 38 a des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geändert worden ist, entsprechend. § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung de Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.~~	**§ 22 a** **Verarbeitung personenbezogener Daten, Medienprivileg** **(1) Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den damit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch bei Beendigung der Tätigkeit fort. Im Übrigen finden von Kapitel II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2 und Artikel 24 sowie Artikel 32 sowie von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur § 83 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird, § 83 Bundesdatenschutzgesetz gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 bis 3 gehaftet wird.** **(2) Wird jemand durch eine Berichter-**

	stattung in Folge der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen Zwecken in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit **1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder** **2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder** **3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.** **Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, soweit sie der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.**

Pflichtexemplargesetz (Artikel 39)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 Dem Verleger wird auf schriftlichen Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt, wenn die unentgeltliche Abgabe wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werkes unzumutbar ist. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen innerhalb eines Monats nach der Ablieferung des Werkes bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu stellen.	§ 5 **(1)** Dem Verleger wird auf schriftlichen Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt, wenn die unentgeltliche Abgabe wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werkes unzumutbar ist. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen innerhalb eines Monats nach der Ablieferung des Werkes bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu stellen. **(2) Personenbezogene Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Kontaktdaten, Einzelheiten zum Werk sowie Angaben zur Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten nach Satz 2 sind nach Abwicklung der Entschädigung zu löschen.**

Sportförderungsgesetz (Artikel 40)

Alte Fassung	Neue Fassung
	§ 22 **Verarbeitung personenbezogener Daten** **Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben erforderlich ist.**
§ ~~22~~ **Übergangsregelung**	**§ 23** **Übergangsregelung**
§ ~~23~~ **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**	**§ 24** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Bäder-Anstaltsgesetz (Artikel 41)

Alte Fassung	Neue Fassung
	§ 23 **Verarbeitung personenbezogener Daten** **Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben erforderlich ist.**
§ ~~23~~ **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**	**§ 24** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (Artikel 42)

Alte Fassung	Neue Fassung
Inhaltsübersicht § 17a Automatisiertes Abrufverfahren § 2 ./.	Inhaltsübersicht § 17a Automatisiertes **Verfahren auf Abruf** § 2 **(5) Die Vermessungsstellen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.**
§ 15 (1) Das Liegenschaftskataster weist die Liegenschaften in Verzeichnissen und in einem amtlichen Kartenwerk (Flurkarte) nach. Zum Liegenschaftskataster gehören auch die zu seiner Einrichtung, Fortführung und Erneuerung übernommenen Katasterunterlagen. ~~Das Liegenschaftskataster kann in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden.~~	§ 15 (1) Das Liegenschaftskataster weist die Liegenschaften in Verzeichnissen und in einem amtlichen Kartenwerk (Flurkarte) nach. Zum Liegenschaftskataster gehören auch die zu seiner Einrichtung, Fortführung und Erneuerung übernommenen Katasterunterlagen.

§ 17	§ 17
~~(4) Mündliche Auskünfte über Flurstücks- und Gebäudeangaben dürfen an jedermann erteilt werden. Mündliche Auskünfte über Eigentümerangaben dürfen nur Antragstellern nach Absatz 1 Satz 4 sowie Antragstellern, deren Identität geprüft worden ist, erteilt werden. Über die Empfänger von mündlichen Auskünften muss den Betroffenen keine Auskunft nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes erteilt werden.~~	
(~~5~~) Einsicht in das Liegenschaftskataster erhalten Vermessungsstellen nach § 2 sowie Notare zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (§ 19) sind den für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen und den Finanzbehörden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben in geeigneter Form zuzuleiten.	(**4**) Einsicht in das Liegenschaftskataster erhalten Vermessungsstellen nach § 2 sowie Notare zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (§ 19) sind den für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen und den Finanzbehörden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben in geeigneter Form zuzuleiten.
(~~6~~) Auszüge, die mit Hilfe automatisierter Einrichtungen auf fälschungsgeschütztem Papier erstellt werden, werden nicht unterschrieben und nicht mit Siegel oder Stempel versehen. Sie stehen beglaubigten Auszügen gleich. Auszüge, die in digitaler Form erteilt werden, stehen beglaubigten Auszügen gleich, wenn sie den Ansprüchen an eine amtliche Beglaubigung elektronischer Dokumente nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz genügen.	(**5**) Auszüge, die mit Hilfe automatisierter Einrichtungen auf fälschungsgeschütztem Papier erstellt werden, werden nicht unterschrieben und nicht mit Siegel oder Stempel versehen. Sie stehen beglaubigten Auszügen gleich. Auszüge, die in digitaler Form erteilt werden, stehen beglaubigten Auszügen gleich, wenn sie den Ansprüchen an eine amtliche Beglaubigung elektronischer Dokumente nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz genügen.
§ 17a Automatisiertes ~~Abrufverfahren~~	§ 17a Automatisiertes **Verfahren auf Abruf**
(1) Angaben aus dem Liegenschaftskataster dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie des § 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 für einen automatisierten Abruf bereitgestellt werden. ~~§ 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes findet keine Anwendung.~~	(1) Angaben aus dem Liegenschaftskataster dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis **6** sowie des § 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 für einen automatisierten Abruf bereitgestellt werden.
(2) Flurstücks- und Gebäudeangaben können jedermann zum Abruf bereitge-	(2) Flurstücks- und Gebäudeangaben können jedermann zum Abruf bereitge-

stellt werden. ~~Über die Empfänger von Flurstücks- und Gebäudeangaben muss den Betroffenen keine Auskunft nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes erteilt werden.~~	stellt werden.
(4) Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Antragsteller. Der Antragsteller nach Absatz 3 hat zu bestätigen, dass er die Maßnahmen nach ~~§ 5 des Berliner Datenschutzgesetzes~~ getroffen hat. Er hat im Antrag den Verwendungszweck und die Personen zu benennen, die zum Abruf berechtigt werden sollen. Jeder dieser Personen ist eine eigene Zugriffsberechtigung zu erteilen.	(4) Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Antragsteller. Der Antragsteller nach Absatz 3 hat zu bestätigen, dass er die Maßnahmen nach **§ 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung** getroffen hat. Er hat im Antrag den Verwendungszweck und die Personen zu benennen, die zum Abruf berechtigt werden sollen. Jeder dieser Personen ist eine eigene Zugriffsberechtigung zu erteilen.
(~~5) Für die Bereitstellung der Angaben aus dem Liegenschaftskataster dürfen beim Zugriff auf den Datenspeicher nur die Datenverarbeitungskomponenten eingesetzt werden, die von der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung vorgehalten werden. Diese Datenverarbeitungskomponenten müssen den erforderlichen Schutz vor unberechtigten Zugriffen sowie vor unzulässigen Auswertungen und Veränderungen des Datenbestandes gewährleisten und den Abruf auf den in der Erlaubnis festgelegten Umfang beschränken. Die für das Vermessungswesen zuständige Stelle in der Hauptverwaltung kann weitere Datenverarbeitungskomponenten, die die Anforderungen in Satz 2 erfüllen, für den Zugriff auf den Datenspeicher zulassen.~~	
(~~6~~) Jeder Abruf von Eigentümerangaben ist so zu protokollieren, dass die zugriffsberechtigte Person und das Datum des	(**5**) Jeder Abruf von Eigentümerangaben ist so zu protokollieren, dass die zugriffsberechtigte Person und das Datum des

Abrufs bestimmt sowie die abgerufenen Angaben bestimmbar sind. Die protokollierten Angaben dürfen nur zu Zwecken des Datenschutzes, der Datensicherung, der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage und der Abrechnung verwendet werden. Sie sind zwei Jahre nach ihrer Protokollierung zu löschen. (~~7~~) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn 1. ein Tatbestand nach § 27 Abs. 1 erfüllt ist, 2. die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen oder 3. die Antragsteller nach Absatz 3 die in ~~§ 5~~ des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Maßnahmen nicht getroffen haben.	Abrufs bestimmt sowie die abgerufenen Angaben bestimmbar sind. Die protokollierten Angaben dürfen nur zu Zwecken des Datenschutzes, der Datensicherung, der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage und der Abrechnung verwendet werden. Sie sind zwei Jahre nach ihrer Protokollierung zu löschen. (**6**) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn 1. ein Tatbestand nach § 27 Abs. 1 erfüllt ist, 2. die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen oder 3. die Antragsteller nach Absatz 3 die in **§ 26** des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Maßnahmen nicht getroffen haben.
§ 25 (3) Die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 und die für die Grundstücksgeschäfte des Landes Berlin, die städtebauliche Planung und ihre Durchführung und die Wirtschaftsförderung zuständigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe ~~der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2~~ des Berliner Datenschutzgesetzes mit Hilfe eines automatisierten ~~Abrufverfahrens~~ die Bodenwirtschaftliche Datei im Einzelfall einsehen sowie Auszüge und Auswertungen erstellen.	§ 25 (3) Die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 und die für die Grundstücksgeschäfte des Landes Berlin, die städtebauliche Planung und ihre Durchführung und die Wirtschaftsförderung zuständigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe **des § 21** des Berliner Datenschutzgesetzes mit Hilfe eines automatisierten **Verfahrens auf Abruf** die Bodenwirtschaftliche Datei im Einzelfall einsehen sowie Auszüge und Auswertungen erstellen.
§ 27 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 7 Abs. 1 die Ergebnisse der Landesvermessung, die Ergebnisse der Vermessungen für raumplanerische oder städtebauliche Zwecke oder die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster veröffentlicht oder vervielfältigt,	§ 27 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 7 Abs. 1 die Ergebnisse der Landesvermessung, die Ergebnisse der Vermessungen für raumplanerische oder städtebauliche Zwecke oder die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster veröffentlicht oder vervielfältigt,

2. entgegen § 8 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt, 3. unbefugt Vermessungsmarken oder Grenzmarken verändert, wiederherstellt oder entfernt (§ 11 Abs. 3, § 22 Abs. 1), 4. Koordinaten aus der Flurkarte entgegen § 17 Abs. 1 Satz 5 verwendet, 5. entgegen § 17a Abs. 5 mit nicht vorgehaltenen oder zugelassenen Datenverarbeitungskomponenten auf den Datenspeicher zugreift, 6. das automatisierte ~~Abrufverfahren~~ nach § 17a über den zulässigen Gebrauch hinaus oder für unlautere oder sittenwidrige Zwecke verwendet.	2. entgegen § 8 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt, 3. unbefugt Vermessungsmarken oder Grenzmarken verändert, wiederherstellt oder entfernt (§ 11 Abs. 3, § 22 Abs. 1), 4. Koordinaten aus der Flurkarte entgegen § 17 Abs. 1 Satz 5 verwendet, 5. entgegen § 17a Abs. 5 mit nicht vorgehaltenen oder zugelassenen Datenverarbeitungskomponenten auf den Datenspeicher zugreift, 6. das automatisierte **Verfahren auf Abruf** nach § 17a über den zulässigen Gebrauch hinaus oder für unlautere oder sittenwidrige Zwecke verwendet.

Geodatenzugangsgesetz Berlin (Artikel 43)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 2 ./.	§ 2 **(4) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes Berlin nach § 2 Absatz 1 sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.**
§ 9 (4) ~~Die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 an das Geodatenportal hat unter Beachtung der im Berliner Datenschutzgesetz und im Bundesdatenschutzgesetz festgelegten Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zu erfolgen.~~ Die Daten unterliegen den Regelungen des Urheberrechtsgesetzes.	§ 9 (4) Die Daten unterliegen den Regelungen des Urheberrechtsgesetzes.

Erschließungsbeitragsgesetz (Artikel 44)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 33 Die für die Erhebung des Erschließungsbeitrags zuständigen Behörden dürfen die zur Ermittlung der Erschließungsbeiträge und die für den Inhalt und die Bekanntgabe der Beitragsbescheide erforderlichen grundstücksbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten der Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts ~~ohne Kenntnis der Betroffenen~~ bei den dafür zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. ~~Dabei können auch automatische Datenverarbeitungsanlagen benutzt werden.~~	§ 33 Die für die Erhebung des Erschließungsbeitrags zuständigen Behörden dürfen die zur Ermittlung der Erschließungsbeiträge und die für den Inhalt und die Bekanntgabe der Beitragsbescheide erforderlichen grundstücksbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten der Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts bei den dafür zuständigen Stellen erheben und verarbeiten.

Wohnraumgesetz Berlin (Artikel 45)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 14 ./.	§ 14 **(3) Die Förderstelle und die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.**

Gesetz zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung (Artikel 46)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 ./.	§ 1 **(5) Die landeseigenen Wohnungsunternehmen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.**

Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (Artikel 47)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 (2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Daten ~~sind grundsätzlich bei den in Absatz 1 genannten Personen mit deren Kenntnis zu erheben~~. Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Daten können auch bei Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden, ~~wenn im Einzelfall eine Erhebung der Daten bei den in Absatz 1 genannten Personen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen~~. Die in Absatz 1 genannten Personen und die Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.	§ 5 (2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Daten **können bei** **1. Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten oder sonstigen Bewohnerinnen und Bewohnern des befangenen Wohnraums,** **2. Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung,** **3. durch Abfrage bei öffentlichen Stellen, insbesondere beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Bürgeramt), bei den Ämtern des Bezirksamtes und bei anderen Bezirksämtern, beim Grundbuchamt, Handelsregister, bei der Investitionsbank Berlin sowie bei** **4. Verwaltern oder Hausverwaltungen der betroffenen Räumlichkeiten erhoben werden.** Die in **Satz 1** genannten Personen, Diensteanbieter **und Stellen** sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(3) ~~Im Einzelfall dürfen die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Daten ohne Kenntnis der Auskunftspflichtigen durch Abfrage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Bürgeramt), Wirtschaftsamt, Grundbuchamt, Handelsregister, bei der Investitionsbank Berlin und bei anderen Bezirksämtern sowie bei Verwaltern oder Hausverwaltungen der betroffenen Räumlichkeiten erhoben werden, soweit~~ ~~1.die in Absatz 1 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 2 Satz 3 oder in § 2 Absatz 3 Satz 2 oder ihrer Pflicht zur Nachweisführung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 nicht nachkommen,~~ ~~2.die in Absatz 1 genannten Personen eingewilligt haben oder~~ ~~3.eine rechtzeitige Kenntnisgabe an die in Absatz 1 genannten Personen nicht möglich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihre schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden könnten und diese Stellen auf Grund einer Rechtsvorschrift zur Übermittlung der Daten befugt sind.~~	
(~~4~~) Die für die Übernachtungsteuer zuständige Behörde erteilt auf der Grundlage dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, dem zuständigen Bezirksamt in den Fällen des Absatzes 3 auf Ersuchen Auskünfte über die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten und bekannten Daten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind.	(**3**) Die für die Übernachtungsteuer zuständige Behörde erteilt auf der Grundlage dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, dem zuständigen Bezirksamt in den Fällen des Absatzes 3 auf Ersuchen Auskünfte über die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten und bekannten Daten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind.
(~~5~~) Die Auskunftspflichtigen sind über die Datenerhebung, ihren Zweck und ihre Rechtsgrundlage in geeigneter Weise zu informieren.	(**4**) Die Auskunftspflichtigen sind über die Datenerhebung, ihren Zweck und ihre Rechtsgrundlage in geeigneter Weise zu informieren.

(~~7~~) Die in Absatz 1 genannten Personen haben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Bezirksamts zu gestatten, zu angemessener Tageszeit die befangenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Insofern wird durch dieses Gesetz das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt. (6)	(**5**) Die in Absatz 1 genannten Personen haben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Bezirksamts zu gestatten, zu angemessener Tageszeit die befangenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Insofern wird durch dieses Gesetz das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt. (6)
§ 7 (1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum gemäß § 2 Absatz 1 zweckentfremdet, 2. entgegen § 3 Absatz 1 einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, 3. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 4 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, 4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz ~~3~~ Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt, 5. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 2 die zur Registrierung erforderliche Anzeige unterlässt, entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 eine Erklärung nicht oder nicht richtig abgibt, 6. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 3 die Registriernummer nicht oder falsch angibt.	§ 7 (1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum gemäß § 2 Absatz 1 zweckentfremdet, 2. entgegen § 3 Absatz 1 einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, 3. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 4 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, 4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz **2** Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt, 5. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 2 die zur Registrierung erforderliche Anzeige unterlässt, entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 eine Erklärung nicht oder nicht richtig abgibt, 6. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 3 die Registriernummer nicht oder falsch angibt.

Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (Artikel 48)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 34 **(~~weggefallen~~)**	**§ 34** **Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für die Anerkennung als Verfolgte oder als Hinterbliebene von Verfolgten nach Teil I dieses Gesetzes oder für die Versorgung nach Teil II dieses Gesetzes erforderlich ist.**

Berliner Betriebe-Gesetz (Artikel 49)

Alte Fassung	Neue Fassung
~~§ 24~~ **~~Verarbeitung von Daten~~** ~~(1) Die Anstalten dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere ihrer Leistungspflichten einschließlich der Herstellung, Überwachung, Veränderung und Wartung der technischen Anlagen, sowie zur Verfolgung ihrer und zur Abwehr fremder Forderungen erforderlich ist.~~ ~~(2) Durch Rechtsverordnung wird das Nähere geregelt, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.~~	**§ 24** **Verarbeitung personenbezogener Daten, Verordnungsermächtigung** **(1) Unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen dürfen die Anstalten personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben, ihrer satzungsgemäßen Aufgaben oder ihrer rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.** **(2) Der Senat kann durch Rechtsverordnung spezifische Anforderungen für die Verarbeitung und sonstige Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der**

	jeweils geltenden Fassung festlegen.

Personalstrukturstatistikgesetz (Artikel 50)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 1 Art und Zweck der Erhebung Dieses Gesetz regelt die ~~Erhebung~~, Verarbeitung ~~und Nutzung~~ personenbezogener Daten für eine Landesstatistik.	§ 1 Art und Zweck der Erhebung Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten für eine Landesstatistik.
§ 6 (5) Nr. 4 Buchstabe a regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, zum Beispiel nach ~~BAT/BAT-O (Bund),~~ nach der Arbeitszeitverordnung,	§ 6 (5) Nr. 4 Buchstabe a regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, zum Beispiel nach **TV-L**, nach der Arbeitszeitverordnung,
§ 10 (4) Zur Verwendung für wissenschaftliche Vorhaben ~~nach § 16 Abs. 5 bis 7 des Landesstatistikgesetzes~~ können im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag ~~nach § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes~~ faktisch anonymisierte Mikrodatenfiles auf Basis der Einzeldatensätze der Personalstrukturdatenbank erstellt werden. (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ~~nach § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes~~ ist für die Erarbeitung von Standardergebnissen und Sonderauswertungen zulässig. Auftraggeber ist die Statistikstelle.	§ 10 (4) Zur Verwendung für wissenschaftliche Vorhaben können im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag faktisch anonymisierte Mikrodatenfiles auf Basis der Einzeldatensätze der Personalstrukturdatenbank erstellt werden. (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist für die Erarbeitung von Standardergebnissen und Sonderauswertungen zulässig. **Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Statistikstelle**.

Landesstatistikgesetz (Artikel 51)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 ***(~~aufgehoben~~)***	**§ 5** **Verarbeitung personenbezogener Daten** **(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), ist auch ohne Einwilligung für statistische Zwecke zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Nach Satz 1 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.** **(2) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem statistischen Zweck möglich ist; es sei denn, berechtigte Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis eine Anonymisierung erfolgt, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können; sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald der Zweck erreicht ist. Für die**

	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bleibt § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt. **(3) Die in Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Statistikzwecke notwendig ist.**
§ 6 **Anordnung von Landesstatistiken** (8) Bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, durch die Statistiken angeordnet werden, ist ~~der Berliner Datenschutzbeauftragte~~ zu beteiligen.	**§ 6** **Anordnung von Landesstatistiken** (8) Bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, durch die Statistiken angeordnet werden, ist **die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit** zu beteiligen.
§ 10 **Erhebungs- und Hilfsmerkmale** (2) Der Name des Bezirks und des Ortsteils und die Blockseite dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten für einen Zeitraum bis zu vier Jahre nach Abschluss der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt. (3) Blockseite ist innerhalb eines Bezirks die Seite mit gleicher Straßenbezeich-	**§ 10** **Erhebungs- und Hilfsmerkmale** (2) **Der Name des Bezirks und des Ortsteils, die Blockseite und die Gitterzelle dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale verarbeitet werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten und Gitterzellen für einen Zeitraum bis zu vier Jahre nach Abschluss der jeweiligen Erhebung verarbeitet werden.** Besondere Regelungen in einer eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt. (3) Blockseite ist innerhalb eines Bezirks die Seite mit gleicher Straßenbezeich-

nung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche.	nung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche. **Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch und mindestens einen Hektar groß ist.**
§ 11 **Erhebungs~~vordrucke~~** (1) Sind ~~Erhebungsvordrucke~~ durch den zu Befragenden auszufüllen, so sind die Antworten auf den ~~Erhebungsvordrucken~~ in der vorgegebenen Form zu erteilen. (2) Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es in den ~~Erhebungsvordrucken~~ vorgesehen ist. (3) Die ~~Erhebungsvordrucke~~ können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche und sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen. (4) Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Landesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale sind auf den ~~Erhebungsvordrucken~~ anzugeben.	**§ 11** **Erhebungs<u>unterlagen</u>** (1) Sind **Erhebungsunterlagen** durch den zu Befragenden auszufüllen, so sind die Antworten auf den **Erhebungsunterlagen** in der vorgegebenen Form zu erteilen. (2) Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es in den **Erhebungsunterlagen** vorgesehen ist. (3) Die **Erhebungsunterlagen** können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche und sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen. (4) Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Landesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale sind auf den **Erhebungsunterlagen** anzugeben.
§ 15 **Auskunftspflicht** (3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg oder der sonstigen Erhebungsstelle gesetzten Frist zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten ~~Erhebungsvordrucke~~ der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für die Erhebungsstellen kosten- und portofrei zu erteilen.	**§ 15** **Auskunftspflicht** (3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg oder der sonstigen Erhebungsstelle gesetzten Frist zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten **Erhebungsunterlagen** der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für die Erhebungsstellen kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so können die in den ~~Erhebungsvordrucken~~ enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden. (5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten ~~Erhebungsvordrucke~~ den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.	(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so können die in den **Erhebungsunterlagen** enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden. (5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten **Erhebungsunterlagen** den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.
§ 17 **~~Unterrichtung~~** ~~Die~~ zu Befragenden sind schriftlich oder elektronisch zu ~~unterrichten~~ über: 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung, 2. die statistische Geheimhaltung (§ 16), 3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 15), 4. die Trennung und Löschung (§ 12), 5. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14), 6. den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 15 Abs. 6), 7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adressdateien (§ 13), 8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern (§ 9 Abs. 2).	**§ 17** **<u>Informationspflicht</u>** **Ergänzend zu den Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind die zu Befragenden schriftlich oder elektronisch zu informieren** über: 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung, 2. die statistische Geheimhaltung (§ 16), 3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 15), 4. die Trennung und Löschung (§ 12), 5. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14), 6. den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 15 Abs. 6), 7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adressdateien (§ 13), 8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern (§ 9 Abs. 2).
§ 20 **Bußgeldvorschrift** (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Abs. 1 die Antworten nicht auf den ~~Erhebungsvordrucken~~ in der vorgegebenen Form erteilt	**§ 20** **Bußgeldvorschrift** (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Abs. 1 die Antworten nicht auf den **Erhebungsunterlagen** in der vorgegebenen Form erteilt.
§ 22 **Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug** (3) Vor Erlass der Rechtsverordnung ist	**§ 22** **Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug** (3) Vor Erlass der Rechtsverordnung ist

der Berliner Datenschutzbeauftragte zu hören.	**die oder** der Berliner Datenschutzbeauftragte zu hören.
§ 23 **~~Nutzung~~ von Daten, ~~Löschung~~, Trennung**	**§ 23** **<u>Verarbeitung</u> von Daten, Trennung**
§ 24 **Geheimhaltung, Übermittlung von Ergebnissen** (1) Für die Geheimhaltung gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1, 2 und 5 ~~bis 9~~ entsprechend. Die Verfügungsbefugnis der Verwaltungsstellen Berlins über die von ihnen gespeicherten sonstigen Daten wird dadurch nicht berührt.	**§ 24** **Geheimhaltung, Übermittlung von Ergebnissen** (1) Für die Geheimhaltung gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend. Die Verfügungsbefugnis der Verwaltungsstellen Berlins über die von ihnen gespeicherten sonstigen Daten wird dadurch nicht berührt.
§ 25 **Voraussetzungen und Empfänger** An Verwaltungsstellen können zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben für die regionale Zuordnung bei ihnen vorhandener Daten Schlüssel von regionalen Klassifikationssystemen übermittelt werden. Die Übermittlung an andere Personen oder Stellen ist zulässig, soweit der Empfänger ein öffentliches Interesse an der Kenntnis glaubhaft macht und sichergestellt ist, dass die ~~Nutzung~~ der Daten schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt.	**§ 25** **Voraussetzungen und Empfänger** An Verwaltungsstellen können zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben für die regionale Zuordnung bei ihnen vorhandener Daten Schlüssel von regionalen Klassifikationssystemen übermittelt werden. Die Übermittlung an andere Personen oder Stellen ist zulässig, soweit der Empfänger ein öffentliches Interesse an der Kenntnis glaubhaft macht und sichergestellt ist, dass die **Verarbeitung** der Daten schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt.

Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende (Artikel 52)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 11a (1) Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben erforderlich ist. Es sind insbesondere Daten, die 1. aus Gerichts- und Gnadenentschei-	§ 11a (1) Personenbezogene Daten dürfen **nach Maßgabe des Teils 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Geset-**

dungen, in denen die Betreuung oder Aufsicht angeordnet wird, stammen, 2. aus Gerichts-, Gnadenentscheidungen und anderen Mitteilungen, die von Dritten im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden, stammen, 3. der zu betreuende junge Mensch selbst mitteilt, 4. vom Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreter, von der Schule, dem Ausbildenden des nach Jugendstrafrecht unterstellten jungen Menschen mitgeteilt werden, und 5. von anderen als den unter den Nummern 1 bis 5 angegebenen Personen bzw. Einrichtungen unaufgefordert mitgeteilt werden. Daten aus anderen Quellen als den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 aufgeführten dürfen nur ~~mit Einverständnis des Betroffenen~~ verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sollen möglichst beim jungen Menschen selbst erhoben werden.	**zes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung** verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben erforderlich ist. Es sind insbesondere Daten, die 1. aus Gerichts- und Gnadenentscheidungen, in denen die Betreuung oder Aufsicht angeordnet wird, stammen, 2. aus Gerichts-, Gnadenentscheidungen und anderen Mitteilungen, die von Dritten im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden, stammen, 3. der zu betreuende junge Mensch selbst mitteilt, 4. vom Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreter, von der Schule, dem Ausbildenden des nach Jugendstrafrecht unterstellten jungen Menschen mitgeteilt werden, und 5. von anderen als den unter den Nummern 1 bis 5 angegebenen Personen bzw. Einrichtungen unaufgefordert mitgeteilt werden. Daten aus anderen Quellen als den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 aufgeführten dürfen nur mit **Einwilligung der betroffenen Person** verarbeitet werden. **Für die Erteilung der Einwilligung gilt § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes.** Personenbezogene Daten sollen möglichst beim jungen Menschen selbst erhoben werden.
(4~~) Daten über andere Personen, die im Verlaufe der Betreuung oder Aufsicht bekannt werden, dürfen nur insoweit verarbeitet werden, als sie für die Durchführung der Betreuung oder Aufsicht erforderlich sind.~~	*aufgehoben*
(5) Wird auf Veranlassung des Gerichts mit ~~Einverständnis~~ des jungen Menschen oder auf dessen Wunsch eine Betreuung vor der zu erwartenden Anordnung einer Betreuung oder Aufsicht durchgeführt, so ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit ~~dem Einverständnis des~~	**(4)** Wird auf Veranlassung des Gerichts mit **Einwilligung** des jungen Menschen oder auf dessen Wunsch eine Betreuung vor der zu erwartenden Anordnung einer Betreuung oder Aufsicht durchgeführt, so ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit **Einwilligung der be-**

~~Betroffenen~~ zulässig. Dieses Einverständnis ist schriftlich festzuhalten. Das gleiche gilt, wenn nach dem Zeitablauf einer angeordneten Betreuung oder Aufsicht die Betreuung im Einverständnis mit dem jungen Menschen fortgesetzt wird, um eine begonnene Maßnahme zu beenden, oder weil dies aus aktuellem Anlaß erforderlich erscheint.	**troffenen Person** zulässig. **Für die Erteilung der Einwilligung gilt § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes.** Das gleiche gilt, wenn nach dem Zeitablauf einer angeordneten Betreuung oder Aufsicht die Betreuung im Einverständnis mit dem jungen Menschen fortgesetzt wird, um eine begonnene Maßnahme zu beenden, oder weil dies aus aktuellem **Anlass** erforderlich erscheint.
~~(6) Das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die automati-sierte Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.~~	**(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der personenbezogenen Daten sowie über den Zweck ihrer Verarbeitung.**

Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetz (Artikel 53)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 3 ./.	§ 3 **(5) Die Bezirksämter, die Erhebungsbehörde, die Aufgabenträger und die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.**

Ingenieurgesetz (Artikel 54)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5a ~~(4) Nach Absatz 3 können personenbezogene Daten übermittelt werden. Bei der Übermittlung weist die Behörde darauf hin, dass die Daten nur zu den Zwecken des Anerkennungsverfahrens verwendet werden dürfen und dass die Daten unverzüglich auf ihre konkrete Erforderlichkeit zu prüfen und ansonsten zu löschen sind.~~ (~~5~~) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Anträge von Angehörigen eines Drittstaates.	§ 5a Vorschrift wird aufgehoben. **(4)** Die Absätze **1 bis 3** finden auch Anwendung auf Anträge von Angehörigen eines Drittstaates. **Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen. Bei der Übermittlung weist die Behörde darauf hin, dass die personenbezogenen Daten nur zu den Zwecken des Anerkennungsverfahrens verwendet werden dürfen und dass sie unverzüglich auf ihre konkrete Erforderlichkeit zu prüfen und ansonsten zu löschen sind.**
§ 5c ~~(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher~~	§ 5c Vorschrift wird aufgehoben.

~~Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).~~ (4) Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach Artikel 56a Absatz 5 bis 7 der Richtlinie 2005/36/EG sowie den in Artikel 56a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Durchführungsrechtsakten.	**(3)** Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach Artikel 56a Absatz 5 bis 7 der Richtlinie 2005/36/EG sowie den in Artikel 56a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Durchführungsrechtsakten.
./.	**§ 8a** **Die gemäß § 5 zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.**
§ 10 (2) § 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.	§ 10 (2) § **9** Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Berliner Architekten- und Baukammergesetz (Artikel 55)

Alte Fassung	**Neue Fassung**
Inhaltsübersicht § 18 Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht § 55 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht, Daten, Amtshilfe	Inhaltsübersicht § 18 **Verarbeitung personenbezogener** Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht § 55 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht, **Verarbeitung personenbezogener** Daten, Amtshilfe
§ 18 Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht (1) Die Architektenkammer und der Eintragungsausschuss dürfen folgende Daten in die Listen, Verzeichnisse und die Register nach den §§ 7 und 7a aufneh-	§ 18 **Verarbeitung personenbezogener** Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht (1) Die Architektenkammer und der Eintragungsausschuss dürfen folgende **personenbezogenen** Daten in die Listen,

men und weiterverarbeiten: 1. Namen, 2. akademische Grade und Titel, 3. Anschriften, 4. Geburtsdatum und -ort, 5. Geschlecht, 6. Staatsangehörigkeit, 7. Ausbildung, 8. Fachrichtungen, 9. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte, 10. Telekommunikationsanschlüsse, 11. Mitgliedschaft, 12. Beitrags- und Gebührenpflicht, 13. Bank- und andere Inkassoverbindungen, 14. Tätigkeit in der Selbstverwaltung, 15. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen, 16. Firma, 17. Gesellschaft, 18. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren, 19. Versicherer, Versicherungsnummer und das Datum des Abschlusses und der Kündigung des Versicherungsvertrages einer Berufsgesellschaft gemäß §§ 7 oder 7a.	Verzeichnisse und die Register nach den §§ 7 und 7a aufnehmen und weiterverarbeiten**, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 9 erforderlich ist**: 1. Namen, 2. akademische Grade und Titel, 3. Anschriften, 4. Geburtsdatum und -ort, 5. Geschlecht, 6. Staatsangehörigkeit, 7. Ausbildung, 8. Fachrichtungen, 9. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte, 10. Telekommunikationsanschlüsse, 11. Mitgliedschaft, 12. Beitrags- und Gebührenpflicht, 13. Bank- und andere Inkassoverbindungen, 14. Tätigkeit in der Selbstverwaltung, 15. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen, 16. Firma, 17. Gesellschaft, 18. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren, 19. Versicherer, Versicherungsnummer und das Datum des Abschlusses und der Kündigung des Versicherungsvertrages einer Berufsgesellschaft gemäß §§ 7 oder 7a.
(2) Die Kammer darf aus den Listen und den Verzeichnissen Auskünfte über Namen, akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, Betriebsstätten und das Datum der Eintragung sowie das Datum der Löschung erteilen. Aus dem Register darf die Kammer auch Auskünfte über die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die geschäftsführenden Personen und den Gesellschaftszweck, den Namen, die Adresse sowie die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung einer Berufsgesellschaft gemäß §§ 7 oder 7a erteilen. Im Übrigen darf sie die von ihr geführten Daten insoweit veröffentlichen und übermitteln, als diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein	(2) Die Kammer darf aus den Listen und den Verzeichnissen Auskünfte über Namen, akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, Betriebsstätten und das Datum der Eintragung sowie das Datum der Löschung erteilen. Aus dem Register darf die Kammer auch Auskünfte über die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die geschäftsführenden Personen und den Gesellschaftszweck, den Namen, die Adresse sowie die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung einer Berufsgesellschaft gemäß §§ 7 oder 7a erteilen. **Auskünfte nach Satz 1 und 2 dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer nach § 9 erforder-**

zugänglich sind.	**lich ist.** Im Übrigen darf **die Kammer** die von ihr geführten Daten insoweit veröffentlichen und übermitteln, als diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind.
(3) Die Kammer darf außerdem von den Mitgliedern ihrer Versorgungseinrichtungen nach§ 15 für deren Zwecke folgende Daten verarbeiten: 1. Namen und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der rechtlich Gleichgestellten und der Kinder des Mitgliedes, 2. Beziehungen zu anderen Rentenversicherungsträgern.	(3) Die Kammer darf außerdem von den Mitgliedern ihrer Versorgungseinrichtungen nach§ 15 für deren Zwecke folgende **personenbezogene** Daten verarbeiten: 1. Namen und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der rechtlich Gleichgestellten und der Kinder des Mitgliedes, 2. Beziehungen zu anderen Rentenversicherungsträgern.
(4) Die Kammer darf im Rahmen ihrer Aufgaben von den Beschwerdeführenden und anderen Antragstellenden folgende Daten verarbeiten: 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Telekommunikationsanschlüsse.	(4) Die Kammer darf im Rahmen ihrer Aufgaben von den Beschwerdeführenden und anderen Antragstellenden folgende **personenbezogene** Daten verarbeiten: 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Telekommunikationsanschlüsse.
(5) Das Versorgungswerk darf von Personen, die Leistungen aus Fürsorge- oder Versorgungseinrichtungen nach § 15 beziehen, folgende Daten verarbeiten: 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Geburtsdatum, 4. Bankverbindung, 5. Leistungen, 6. Renten- und Krankenversicherung, 7. Pfändungen, 8. Ausbildungsverhältnisse der Kinder, 9. bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse.	(5) **Das nach § 15 zuständige Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist**: 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Geburtsdatum, 4. Bankverbindung, 5. Leistungen, 6. Renten- und Krankenversicherung, 7. Pfändungen, 8. Ausbildungsverhältnisse der Kinder, 9. bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
(6) Die Kammer darf von Personen, zu denen sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Kontakte herstellt, folgende Daten verarbeiten: 1. Namen, 2. Anschriften,	(6) Die Kammer darf von Personen, zu denen sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Kontakte herstellt, folgende **personenbezogene** Daten verarbeiten: 1. Namen, 2. Anschriften,

3. Funktion, 4. Telekommunikationsanschlüsse.	3. Funktion, 4. Telekommunikationsanschlüsse.
§ 55 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht, Daten, Amtshilfe	§ 55 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht, **personenbezogene** Daten, Amtshilfe
(1) Die Kammer und der Eintragungsausschuss dürfen folgende Daten in die Liste und die Verzeichnisse aufnehmen und weiterverarbeiten:	(1) Die Kammer und der Eintragungsausschuss dürfen folgende **personenbezogene** Daten in die Liste und die Verzeichnisse aufnehmen und weiterverarbeiten**, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 40 erforderlich ist**:
1. Namen, 2. akademische Grade und Titel, 3. Anschriften, 4. Geburtsdatum und -ort, 5. Geschlecht, 6. Staatsangehörigkeit, 7. Ausbildung, 8. Fachrichtungen, 9. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte, 10. Telekommunikationsanschlüsse, 11. Mitgliedschaft, 12. Beitrags- und Gebührenpflicht, 13. Bank- und andere Inkassoverbindungen, 14. Tätigkeit in Organen und Ausschüssen der Kammer, 15. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen, 16. Firma, 17. Gesellschaftsform, 18. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren, 19. Versicherer, Versicherungsnummer und das Datum des Abschlusses und der Kündigung des Versicherungsvertrages einer Ingenieurgesellschaft gemäß § 33.	1. Namen, 2. akademische Grade und Titel, 3. Anschriften, 4. Geburtsdatum und -ort, 5. Geschlecht, 6. Staatsangehörigkeit, 7. Ausbildung, 8. Fachrichtungen, 9. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte, 10. Telekommunikationsanschlüsse, 11. Mitgliedschaft, 12. Beitrags- und Gebührenpflicht, 13. Bank- und andere Inkassoverbindungen, 14. Tätigkeit in Organen und Ausschüssen der Kammer, 15. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen, 16. Firma, 17. Gesellschaftsform, 18. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren, 19. Versicherer, Versicherungsnummer und das Datum des Abschlusses und der Kündigung des Versicherungsvertrages einer Ingenieurgesellschaft gemäß § 33.
(2) Die Kammer darf aus den Listen und den Verzeichnissen Auskünfte über Namen, akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, die Betriebsstätte, die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die geschäftsführenden Personen und den Gesellschaftszweck, den Namen, die Ad-	(2) Die Kammer darf aus den Listen und den Verzeichnissen Auskünfte über Namen, akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, die Betriebsstätte, die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die geschäftsführenden Personen und den Gesellschaftszweck, den Namen, die Ad-

resse sowie die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung einer Ingenieurgesellschaft gemäß § 33 erteilen. Im Übrigen darf sie die von ihr geführten Daten insoweit veröffentlichen und übermitteln, als diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind.	resse sowie die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung einer Ingenieurgesellschaft gemäß § 33 erteilen**, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 40 erforderlich ist.** Im Übrigen darf sie die von ihr geführten Daten insoweit veröffentlichen und übermitteln, als diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind.
(3) Die Kammer darf außerdem von den Mitgliedern ihres Versorgungswerkes für dessen Zwecke folgende Daten verarbeiten: 1. Namen und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder rechtlich Gleichgestellter und deren Kinder, 2. Beziehungen zu anderen Versorgungsträgern.	(3) Die Kammer darf außerdem von den Mitgliedern ihres Versorgungswerkes für dessen Zwecke folgende **personenbezogene** Daten verarbeiten: 1. Namen und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder rechtlich Gleichgestellter und deren Kinder, 2. Beziehungen zu anderen Versorgungsträgern.
(4) Die Kammer darf im Rahmen ihrer Aufgaben von den Beschwerdeführenden und anderen Antragstellenden folgende Daten verarbeiten: 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Telekommunikationsanschlüsse.	(4) Die Kammer darf im Rahmen ihrer Aufgaben von den Beschwerdeführenden und anderen Antragstellenden folgende **personenbezogene** Daten verarbeiten: 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Telekommunikationsanschlüsse.
(5) Die Kammer darf von Personen, die Leistungen aus ihren Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen beziehen, folgende Daten verarbeiten: 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Geburtsdatum, 4. Bankverbindung, 5. Leistungen, 6. Renten- und Krankenversicherungen, 7. Pfändungen, 8. Ausbildungsverhältnisse der Kinder, 9. bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse.	(5) **Das nach § 51 zuständige Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist**: 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Geburtsdatum, 4. Bankverbindung, 5. Leistungen, 6. Renten- und Krankenversicherungen, 7. Pfändungen, 8. Ausbildungsverhältnisse der Kinder, 9. bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

(6) Die Kammer darf von Personen, zu denen sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Kontakte herstellt, folgende Daten verarbeiten: 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Funktionen, 4. Telekommunikationsanschlüsse.	(6) Die Kammer darf von Personen, zu denen sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Kontakte herstellt, folgende **personenbezogene** Daten verarbeiten: 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Funktionen, 4. Telekommunikationsanschlüsse.

Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (Artikel 56)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 **Kontrolle** ./.	**§ 5** **Kontrolle** **(3) „Die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dieses zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist; dies umfasst auch die Übermittlung der für die Kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der jeweiligen Vergabestelle und der zentralen Kontrollgruppe. An Dritte, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit diese mit der Kontrolle nach Absatz 1 beauftragt werden. Dritte sind dazu zu verpflichten, die übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 zu verarbeiten und Verschwiegenheit über die im Rahmen der Beauftragung erlangten Sachverhalte zu wahren.**

Spielhallengesetz Berlin (Artikel 57)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 6a (2) Zur Erfassung der Spielsperren im Sinne des Absatzes 1 wird im Rahmen des Sperrsystems eine landesweite Sperrdatei eingerichtet. ~~Abweichend von § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, ist ein automatisiertes Abrufverfahren für die Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber und deren Beschäftigte zulässig~~.	§ 6a (2) Zur Erfassung der Spielsperren im Sinne des Absatzes 1 wird im Rahmen des Sperrsystems eine landesweite Sperrdatei eingerichtet. **Die Beteiligung der Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber an automatisierten Verfahren auf Abruf ist zulässig. Sie sind insoweit den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterworfen.**
	§ 6b Verarbeitung personenbezogener Daten **Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.**

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (Artikel 58)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 13b ~~(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der~~	aufgehoben

~~Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).~~ (5) – (8)	**(4) – (7)**
§ 17 (2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale: 1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Antragstellung, 2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung, 3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, 4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG ~~des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in ihrer jeweils geltenden Fassung,~~ 5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber. (6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden; 2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geän-	§ 17 (2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale: 1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Antragstellung, 2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung, 3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, 4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG, 5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber. (6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden; 2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geän-

derten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die ~~besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung~~ betreffen;	derten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere **Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2)** betreffen;
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.	3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Strafgesetzbuch
§ 203 - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind;

Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
(2a) (weggefallen)
(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Verordnung (EU) 2016/679
Art. 4 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;

11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
16. „Hauptniederlassung“
    a) im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
    b) im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;
17. „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;
18. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
20. „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mit-

gliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern ;

21. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
22. „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil
    a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
    b) diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
    c) eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;
23. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder
    a) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
    b) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;
24. „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht oder ob die beabsichtigte Maßnahme gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;
25. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates ;
26. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

Art. 5 - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen
    a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
    b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke

oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art. 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem

a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Art. 7- Bedingungen für die Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) [1]Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. [2]Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

(3) [1]Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. [2]Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. [3]Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. [4]Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Art. 9 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisa-

tion oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder

j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

Art. 13 - Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Art. 14- Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2

a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,

b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit

a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Art. 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke;
b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Art. 16 - Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Art. 17 - Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche,

die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Art. 18 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 19 - Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Art. 20 - Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(4) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Art. 21 - Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
(5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.
(6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Art. 22 - Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.
(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.
(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

Art. 24- Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.
(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.

(3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.

Art. 25- Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung –, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

Art. 26 - Gemeinsam Verantwortliche

(1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. [3]In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.

(2) [1]Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. [2]Das wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

Art. 28 - Auftragsverarbeiter

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete

technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;
g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt und die vorhandenen Kopien löscht, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die-

se Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.
(4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.
(5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.
(6) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung sind.
(7) Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.
(8) Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.
(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
(10) Unbeschadet der Artikel 82, 83 und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Art. 32 - Sicherheit der Verarbeitung

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:
a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;

c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

(3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Art. 82 - Haftung und Recht auf Schadenersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

(2) [1]Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. [2]Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

(4) Ist mehr als ein Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter bzw. sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden, damit ein wirksamer Schadensersatz für die betroffene Person sichergestellt ist.

(5) Hat ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

(6) Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadenersatz sind die Gerichte zu befassen, die nach den in Artikel 79 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuständig sind.

Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 26 - Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.

Zivilprozessordnung

§ 383 - Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung

welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 – Zuständigkeitskatalog
Nr. 3 - Staatshoheitsangelegenheiten, Verfassungsschutz, Statistik, Wahlen

(1) Grenzangelegenheiten.
(2) Staatsangehörigkeitsangelegenheiten mit Ausnahme der Vorbereitungsarbeiten und der Anspruchseinbürgerungen; Entscheidungen mit Wiedergutmachungsgehalt.
(3) Auswanderungsangelegenheiten mit Ausnahme der Unterstützung mittelloser Auswanderer; Verbindungsstelle zum Zwischenstaatlichen Komitee für Auswanderung.
(4) Auslieferungen.
(5) Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde, der Aufsichtsbehörde und der obersten Landesbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes ; Standesamt I in Berlin.
(6) Verleihung von Bezirkswappen und des Rechts zur Führung der Wappenfigur durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in Siegeln und Amtsschildern; Gestattung der Führung von Hoheitszeichen im Einzelfall und von Abweichungen von den Hoheitszeichenmustern.
(7) Anordnung allgemeiner Beflaggungen.
(8) Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Schaffung und Verleihung bezirklicher Ehrenzeichen; staatliche Anerkennung für Rettungstaten mit Ausnahme der öffentlichen Belobigung, der Aushändigung der Rettungsmedaillen, der Erinnerungsmedaillen und der Geldbelohnungen; Vorschläge zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik.
(9) Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung „Stadtältester von Berlin“ im Einvernehmen mit dem Abgeordnetenhaus; Bewilligung von Ehrenversorgung und von Leistungen an Ehrenbürger und Stadtälteste.
(10) Ausstellung von Berechtigungsausweisen nach den §§ 13 ff. der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen .
(11) Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken durch ausländische juristische Personen; Genehmigung von Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen an ausländische juristische Personen.
(12) Vereinsangelegenheiten nach den §§ 22 , 33 Abs. 2 und § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 5 § 1 Abs. 2, 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch .
(13) Aufsicht über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts.
(14) Beglaubigungen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung , soweit nicht die Bezirksverwaltungen in Anspruch genommen werden; Beglaubigung von Urkunden für den Gebrauch im Ausland.
(15) Verfassungsschutz.
(16) Planung und Durchführung von statistischen Erhebungen mit Ausnahme der Geschäftsstatistiken der Bezirksverwaltungen; Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse von statistischen Erhebungen.
(17) Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide, soweit nicht durch Rechtsvorschrift den Wahl- oder Abstimmungsleitern, den Wahlausschüssen oder den Bezirken zugewiesen.

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 – Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben
Nummer 21 - Wirtschaft

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet der Wirtschaft: die Ordnungsaufgaben in Gewerbeangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, insbesondere

a) die Entgegennahme von Anzeigen über den Beginn, die Aufgabe und die Veränderung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten, soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 6) zuständig ist,
b) die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse, die Untersagung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten mit Ausnahme der in Nummer 11 Buchstabe a bis i , Nummer 12 Absatz 3 , Nummer 23 Absatz 1 und 5 , Nummer 32 Absatz 2, 4 und 7 und Nummer 33 Absatz 8 bis 10 bezeichneten Aufgaben,
c) die Erteilung der Erlaubnis für gewerbsmäßig veranstaltete Schaustellungen von Personen mit nicht überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter sowie die Hergabe von Räumen für derartige Veranstaltungen,
d) die Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten und zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit, ausgenommen Glücksspiele und Ausspielungen, die nicht Bestandteile von Volksbelustigungsveranstaltungen sind, und Lotterien, sowie zum Betrieb von Spielhallen, Spielkasinos und ähnlichen ausschließlich oder überwiegend dem Spielbetrieb dienenden Unternehmen mit Ausnahme von Spielbanken,
e) die Ordnungsaufgaben nach dem Gaststättengesetz und der Gaststättenverordnung, soweit nicht die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Nummer 12 Absatz 6) oder der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 6) zuständig sind; die ortspolizeilichen Aufgaben zur Durchführung des Milch- und Margarinegesetzes ,
f) die Ausstellung von Gewerbelegitimationspapieren aller Art,
g) die Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten; die Untersagung der Teilnahme von Ausstellerinnen und Ausstellern sowie Anbieterinnen und Anbietern an diesen Veranstaltungen; die Aufsicht auf den Wochenmärkten,
h) die Verlängerung der Fristen zur Verwertung von Pfändern und zur Abführung von Überschüssen aus Pfandverwertungen sowie die Entgegennahme der Überschüsse,
i) die Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen; die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 56 Absatz 2 Satz 3 der Gewerbeordnung ,
j) die Entgegennahme von Anträgen auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über juristische Personen und Personenvereinigungen sowie über natürliche Personen,
k) die Überwachung der Einhaltung von Preisauszeichnungsvorschriften,
l) die Überwachung der gewerblichen Verwendung pyrotechnischer Gegenstände außerhalb ständiger Betriebsstätten mit Ausnahme der Aufgaben nach § 23 Absatz 6 und 7 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sowie die Überwachung des Lagerns pyrotechnischer Gegenstände in Verbindung mit offenen Verkaufsstellen

Nummer 22a - Einwohnerwesen

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Einwohnerwesens:

(1) die Aufgaben des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens, soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 1 bis 3) zuständig ist; die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

a) mit der Erteilung von Melderegisterauskünften nach den §§ 44 und 45 und von Auskünften nach § 50 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht sowie

b) den Übermittlungen nach § 10 Absatz 5 Nummer 2 des Personalausweisgesetzes in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht sowie

c) mit der Wahrnehmung der Informationspflichten nach § 11 Absatz 5 Halbsatz 1 des Personalausweisgesetzes gegenüber den Polizeibehörden;

(2) von den Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen:

a) die Entgegennahme von Aufenthaltsanzeigen und die Ausstellung von Freizügigkeitsbescheinigungen,

b) die Erteilung von Aufenthaltstiteln für im Bundesgebiet geborene Kinder von Amts wegen, wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil im Besitz eines vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erteilten Aufenthaltstitels als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (elektronischer Aufenthaltstitel) und nach einem einheitlichen Vordruckmuster sind,

c) die Ausstellung von Aufenthaltstiteln als elektronischer Aufenthaltstitel und nach einem einheitlichen Vordruckmuster für vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ausgestellte und noch gültige Aufenthaltstitel bei Ablauf des bisherigen Passes oder Passersatzpapiers und Vorlage eines neu ausgestellten oder verlängerten Passes oder Passersatzpapiers, im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des elektronischen Aufenthaltstitels und bei Ablauf von dessen Gültigkeit aufgrund der Überschreitung der maximalen Geltungsdauer von zehn Jahren,

d) die Bescheinigung des Aufenthaltsrechts bei Inhaberinnen und Inhabern von Aufenthaltstiteln, sofern die Aufenthaltstitel vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erteilt oder verlängert wurden;

e) die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels und auf dem Kartenkörper im Falle einer An- oder Ummeldung,

f) die Aktivierung und Deaktivierung, Sperrung und Entsperrung der Funktion der elektronischen Identität (eID-Funktion) des elektronischen Aufenthaltstitels und die Änderung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN);

die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Wahrnehmung der unter den Buchstaben a bis f genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht.

Nummer 22b - Verkehr

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Verkehrswesens:

(1)

a) die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen nach § 14 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ,

b) die Eintragung von Adressenänderungen in Zulassungsbescheinigungen Teil I,

c) die Entgegennahme von Anträgen auf Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen Teil I nach Verlust oder Diebstahl;

(2)

a) die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung, Erweiterung und Verlängerung der Fahrerlaubnis und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,

b) die Entgegennahme von Anträgen auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,

c) die Entgegennahme von Anträgen auf Umschreibung der Fahrerlaubnis,

d) die Entgegennahme von Anträgen auf Umstellung der Fahrerlaubnis,

e) die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins (Umtausch, Verlust oder Diebstahl),

f) die Ausstellung von internationalen Führerscheinen,

g) die Aushändigung aufgefundener Führerscheine;

(3) die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen im untergeordneten Straßennetz, soweit nicht die Verkehrslenkung Berlin (Nummer 35 Absatz 3) zuständig ist;

(4) im übergeordneten Straßennetz die Anordnung von

a) Haltverboten für Lieferzwecke, Umzüge und ähnliche Bedürfnisse,

b) Überholverboten,

c) Sicherungsmaßnahmen an Brücken,

d) Parkraumbewirtschaftungsgebieten,

e) Fußgängerzonen,

f) Taxenständen,

g) Maßnahmen für den ruhenden Verkehr einschließlich Behindertenparkplätzen,

h) Maßnahmen zur Sicherung von Ein- und Ausfahrten, abgesenkten Gehwegen oder Parkflächen,

i) Maßnahmen zum Gewässerschutz und aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes,

j) Straßennamensschildern

sowie die Durchführung von Verkehrsschauen für diese Anordnungen;

(5) im übergeordneten Straßennetz die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen nach § 45 Absatz 1b Nummer 2a Straßenverkehrs-Ordnung ;

(6) im übergeordneten Straßennetz die Erteilung von Erlaubnissen sowie Genehmigung von Ausnahmen

a) nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung für Veranstaltungen auf Gehwegen ohne Auswirkungen auf den Fahrzeugverkehr,

b) nach § 46 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 4a, 4b, 5, 5a, 5b, 6, 8, 9, 10 und 12 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ,

c) nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 der Straßenverkehrs-Ordnung und nach der Ferienreiseverordnung , soweit sie nicht Großveranstaltungen nach § 29 Absatz 2 oder den Großraum- und Schwerverkehr nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung betreffen,

d) nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung , soweit sie nicht Bussonderfahrstreifen betreffen;

(7) im übergeordneten Straßennetz Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen nach § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung in Ergänzungsstraßen entsprechend ihrer Festlegung im Stadtentwicklungsplan Verkehr.
Die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht.

Berliner Datenschutzgesetz
§ 2 - Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen (insbesondere nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (öffentliche Stellen).
(2) Als öffentliche Stellen gelten ungeachtet der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen auch Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen das Land Berlin mit absoluter Mehrheit der Anteile oder mit absoluter Mehrheit der Stimmen beteiligt ist. Nehmen nicht-öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.
(3) Das Abgeordnetenhaus, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.
(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständigen öffentlichen Stellen gelten nur Teil 1 und Teil 3 dieses Gesetzes, soweit diese Stellen personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten.
(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.
(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten öffentliche Stellen, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, als nicht-öffentliche Stellen. Insoweit sind für sie nur die Regelungen der §§ 4 bis 6 und § 20 sowie § 22 anwendbar. Im Übrigen finden für sie die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung mit Ausnahme von § 4 und § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes.
(7) Abweichend von Absatz 1 gilt § 19 auch für nicht-öffentliche Stellen, soweit diese personenbezogene Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeiten. Dies gilt nicht, soweit die Verarbeitung ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt.
(8) Besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(9) Für Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallen, finden die Verordnung (EU) 2016/679 und Teil 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht in Teil 4 oder in einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.
(10) Bei Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.
(11) Bei Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 stehen die bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

§ 7 - Errichtung

Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine oberste Landesbehörde.

§ 9 - Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt. Sie oder er nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für das Recht auf Akteneinsicht nach § 18 Absatz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wahr und führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ in weiblicher oder männlicher Form. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit muss über die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Sie oder er muss über durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse des Datenschutzrechts verfügen und die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.
(2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit leistet vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses folgenden Eid: „Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz , der Verfassung von Berlin und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
(3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Entlassung oder Rücktritt. Nach dem Ende der Amtszeit bleibt die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Aufforderung des Präsidiums des Abgeordnetenhauses bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch für neun Monate. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit entlassen werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt sind.

§ 10 - Rechtsstellung

(1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.
(2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit handelt bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und bei der Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse völlig unabhängig. Sie oder er unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisung noch nimmt sie oder er Weisungen entgegen.
(3) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit untersteht der Rechnungsprüfung des Rechnungshofs, soweit hierdurch ihre oder seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
(4) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sieht von allen mit den Aufgaben dieses Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während der Amtszeit keine andere mit diesem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Insbesondere darf sie oder er neben diesem Amt kein weiteres besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung, dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.
(5) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz ist, auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt; wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung der oder des amtierenden Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erforderlich.
(6) Im Übrigen wird die Rechtsstellung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Vertrag geregelt. Soweit in diesem Gesetz und im Vertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind, finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin geltenden Vorschriften in dem Umfang sinngemäß Anwendung, als sie dem Wesen des Amtsverhältnisses entsprechen.

§ 12 - Tätigkeitsbericht

(1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erstellt einen Jahresbericht über ihre oder seine Tätigkeit, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen, einschließlich der verhängten Sanktionen und der Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 , enthalten kann. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit übermittelt den Bericht dem Abgeordnetenhaus und dem Senat und macht ihn der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich.
(2) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus zu dem Tätigkeitsbericht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Vorlage eine Stellungnahme vor, soweit der Tätigkeitsbericht seinen Zuständigkeitsbeziehungsweise Verantwortungsbereich betrifft.

§ 14 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Neben den in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar genannten Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot können besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Ausgestaltung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, h und i verarbeitet werden, wenn dies erforderlich ist

1. damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm oder ihr aus dem Dienst- und Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen oder ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann,
2. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen oder Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich unter den Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 oder
3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten; ergänzend zu den in Absatz 3 genannten Maßnahmen sind insbesondere die berufsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist über Absatz 1 hinaus in Ausgestaltung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wenn sie erforderlich ist

1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls,

und die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(3) Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

1. die Maßnahmen gemäß § 26 ,
2. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
3. Beschränkung des Zugangs für dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Personen zu personenbezogenen Daten und
4. spezifische Verfahrensregelungen, die im Falle einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke, die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

§ 15 - Verarbeitung zu anderen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck, als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist auf Grund von Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Zielen zulässig, wenn

1. sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu erteilen;
2. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens erforderlich ist;
3. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden erforderlich erscheint;
4. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person offensichtlich entgegenstehen;
5. sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der internen Revision, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient; der Zugriff auf personenbezogene Daten ist insoweit nur zulässig, als er für die Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist;
6. sie zu Aus- und Fortbildungszwecken erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen; zu Test- und Prüfungszwecken dürfen personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und sie der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 unterbleibt abweichend von Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Information der betroffenen Person über die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit und solange der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde. Die Gründe für ein Absehen von der Information sind zu protokollieren. § 23 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Sind personenbezogene Daten derart verbunden, dass ihre Trennung nach verschiedenen Zwecken auch durch Vervielfältigen und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, so tritt an die Stelle der Trennung ein Verwertungsverbot nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Daten, die nicht dem Zweck der jeweiligen Verarbeitung dienen.

(5) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 14 Absatz 1 vorliegen.

§ 16 - Verantwortlichkeit bei der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung. Die übermittelnde Stelle hat lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht. Die ersuchende Stelle hat in dem Ersuchen die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.
(2) Erfolgt die Übermittlung durch ein automatisiertes Verfahren auf Abruf nach § 21 , trägt die abrufende Stelle die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die übermittelnde Stelle gewährleistet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

§ 17 - Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 , ist auch ohne Einwilligung für die Erfüllung einer Aufgabe zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder für statistische Zwecke zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Nach Satz 1 übermittelte Daten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.
(2) Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck oder dem statistischen Zweck möglich ist, es sei denn, berechtigte Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis eine Anonymisierung erfolgt, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können; sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck erreicht ist. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt § 14 Absatz 3 unberührt.
(3) Öffentliche Stellen, die wissenschaftliche und historische Forschung betreiben, dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. die Veröffentlichung für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte erforderlich ist, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Die in Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 18 - Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten

Verarbeiten öffentliche Stellen personenbezogene Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, gelten in Ergänzung zur Verordnung (EU) 2016/679 §§ 26 , 32 bis 37 , 41 , 43 und 44 des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 21 - Gemeinsames Verfahren und automatisiertes Verfahren auf Abruf

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung an Dritte auf Abruf (automatisiertes Verfahren auf Abruf) ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung zu unterrichten. Verfahren nach Satz 1, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, sind nur zulässig, wenn die Einrichtung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugelassen ist.
(2) Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 ist für gemeinsame Verfahren insbesondere festzulegen, welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist.
(3) Nicht-öffentliche Stellen können sich an gemeinsamen Verfahren und automatisierten Abrufverfahren beteiligen, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt und sie sich insoweit den Vorschriften dieses Gesetzes unterwerfen.
(4) Für die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Abrufverfahren für verschiedene Zwecke innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.
(6) Die Absätze 1, 3 und 5 gelten für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen entsprechend.

§ 23 - Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten

(1) Neben den in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen besteht keine Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten, sofern die Erteilung der Information hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten muss.
Ein Fall des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn die Erteilung der Information

1. die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereiten würde,
2. die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder
3. dazu führen würde, dass Tatsachen, die nach einer öffentlichen Interessen dienenden Rechtsvorschrift oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind, aufgedeckt werden.

(2) Die Entscheidung über das Absehen von der Information trifft die Leitung der öffentlichen Stelle oder eine von ihr bestimmte, bei der öffentlichen Stelle beschäftigte Person. Die Gründe für ein Absehen von der Information sind zu dokumentieren und der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen. Der Verantwortliche ergreift auch weitere geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 13 Absatz 1 und 2 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache.
(3) Unterbleibt die Information in den Fällen des Absatzes 1 wegen eines vorübergehenden Hinderungsgrundes, kommt der Verantwortliche der Informationspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist ab Fortfall des Hinderungsgrundes nach, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen.
(4) Der Rechnungshof ist zur Erteilung von Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht verpflichtet, soweit er im Rahmen seiner unabhängigen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet.

§ 24 - Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Unbeschadet von § 17 Absatz 4 besteht das Recht der betroffenen Person auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, sofern die Erteilung der Auskunft hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten muss. Ein Fall des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn die Erteilung der Auskunft

1. die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereiten würde,
2. die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder
3. dazu führen würde, dass Tatsachen, die nach einer öffentlichen Interessen dienenden Rechtsvorschrift oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind, aufgedeckt werden.

Die betroffene Person kann keine Auskunft über personenbezogene Daten verlangen, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind und deren Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.
(2) Bezieht sich das Auskunftsersuchen auf personenbezogene Daten, die von Stellen des Verfassungsschutzes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Polizei oder von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zu Zwecken der Strafverfolgung speichern, sowie vom Bundesnachrichtendienst, des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, von anderen Behörden im Geschäftsbereich des für Verteidigung zuständigen Bundesministeriums übermittelt wurden, ist eine Auskunft nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt für die Erteilung einer Auskunft, die sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Stellen bezieht. Hierfür dürfen personenbezogene Daten der betroffenen Person im erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Die Zustimmung nach Satz 1 und 2 darf nur versagt werden, wenn dies zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechtsgüter notwendig ist.
(3) Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags auf Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet

würde. Sowohl die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Auskunft als auch die Entscheidung über das Absehen von der Begründung obliegt der Leiterin oder dem Leiter des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Die Entscheidung kann an eine der Leitung unmittelbar nachgeordnete Person übertragen werden. Die Gründe der Ablehnung sind zu dokumentieren. Soweit der Antrag auf Auskunft abgelehnt wird, hat der Verantwortliche die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie ihr Auskunftsrecht auch über die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 5 Gebrauch, ist auf ihr Verlangen der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Auskunft zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Ausnahme zugestimmt hat.
(4) Unterbleibt die Auskunft in den Fällen des Absatzes 1 wegen eines vorübergehenden Hinderungsgrundes, kommt der Verantwortliche der Auskunftspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist ab Fortfall des Hinderungsgrundes nach, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen.
(5) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle nicht automatisiert verarbeitet werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.
(6) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann die betroffene Person bei der datenverarbeitenden Stelle zusätzlich zu der Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 Einsicht in die Akten verlangen. Werden die Akten nicht zur betroffenen Person geführt, so können Hinweise zum Auffinden der zur betroffenen Person gespeicherten personenbezogenen Daten gefordert werden, wenn das Auffinden auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die Einsichtnahme ist grundsätzlich unzulässig, wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nach verschiedenen Zwecken auch durch Vervielfältigen und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Im Übrigen gelten für die Verweigerung der Einsicht in die Akten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
(7) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus bis zum 30. Juni 2020 einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 bis 5 vor.
(8) Der Rechnungshof ist zur Erteilung von Auskünften nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht verpflichtet, soweit er im Rahmen seiner unabhängigen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet.

§ 25 - Recht auf Löschung

Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn die Übernahme der angebotenen Unterlagen von dem öffentlichen Archiv als nicht archivwürdig abgelehnt oder wenn nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96) bestimmten Frist nach dem Angebot keine Entscheidung über die Archivwürdigkeit getroffen wurde. Soweit eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Unterlagen unverzüglich dem öffentlichen Archiv anzubieten.

§ 26 - Spezifische technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßigen Verarbeitung

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisiert erfolgt, hat der Verantwortliche unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass

1. personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können,
2. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat,
3. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können und
4. bei der Bereitstellung personenbezogener Daten eine Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und betroffenen Personen möglich ist.

(2) Vor einer Entscheidung über den Einsatz oder eine wesentliche Änderung einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sind die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse zu ermitteln und in einem Datenschutzkonzept zu dokumentieren. Entsprechend der technischen Entwicklung und bei Änderungen der mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiken ist die Ermittlung der Maßnahmen in angemessenen Abständen zu wiederholen.

(3) Werden Systeme und Dienste, die für Verarbeitungen nach Absatz 1 genutzt werden, gewartet, so ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur auf die für die Wartung erforderlichen personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann. Diese Maßnahmen müssen insbesondere Folgendes gewährleisten:

1. die Wartung darf nur durch autorisiertes Personal erfolgen,
2. jeder Wartungsvorgang darf nur mit Wissen und Wollen der speichernden Stelle erfolgen,
3. die unbefugte Entfernung oder Übertragung personenbezogener Daten im Rahmen der Wartung ist zu verhindern und
4. es ist sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge kontrolliert und nach der Durchführung nachvollzogen werden können.

Soweit eine Wartung durch Auftragsverarbeiter erfolgt, muss der Vertrag oder das Rechtsinstrument nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter keine personenbezogenen Daten, die ihm zur Kenntnis gelangen, an andere Stellen übermittelt. Die Durchführung von Wartungsarbeiten mit der Möglichkeit der Kenntniserlangung per-

sonenbezogener Daten durch Stellen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn sie erforderlich sind und bei einer Übermittlung die Voraussetzungen des Artikels 45 oder 46 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen.
(4) Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 werden durch die Absätze 1 bis 3 nicht eingeschränkt.

§ 36 - Einwilligung

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nach einer Rechtsvorschrift auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen kann, muss der Verantwortliche die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.
(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch schriftliche oder elektronische Erklärung und betrifft diese Erklärung noch andere Sachverhalte, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.
(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.
(4) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung berücksichtigt werden. Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Die betroffene Person ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern kann.
(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

Beamtenstatusgesetz

§ 26 - Dienstunfähigkeit

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.
(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

§ 27 - Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).
(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

§ 28 - Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.
(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.
(3) § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 sowie § 27 sind entsprechend anzuwenden.

§ 29 - Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte vor Ablauf einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, spätestens zehn Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.
(2) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, können erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten kann unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.
(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.
(4) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen.
(5) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich

nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen beabsichtigt.
(6) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

§ 49 - Übermittlungen bei Strafverfahren

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage
1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.
(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn
1. es sich um schwere Verstöße handelt, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.
(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.
(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

Disziplinargesetz

§ 1 - Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes . Frühere Beamtinnen und Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

§ 16 - Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße und eine Kürzung der Dienstbezüge dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Beamtin oder der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.
(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen die Beamtin oder den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadensersatz gegen die Beamtin oder den Beamten anhängig ist.
(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Beamtin oder dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und sie oder er auf ihr oder sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die oder der Dienstvorgesetzte, die oder der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.
(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes Anwendung.

Schulgesetz

§ 47 - Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

(5) Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler dürfen von der Schule über schulische Vorkommnisse nur informiert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die ehemaligen Erziehungsberechtigten darüber schriftlich zu unterrichten. Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Schule die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren über
1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,

4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie
5. die Abmeldung von der Schule.

In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler über die Information der früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

§ 52 - Schulgesundheitspflege, Untersuchungen

(1) Die Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung und die Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen sowie die sonstige Gesundheitsförderung in der Schule, insbesondere Fragen der gesunden Ernährung und die Suchtprophylaxe. Die ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden von den Gesundheitsämtern durchgeführt und unterliegen nicht der Schulaufsicht; sie gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule.

(2) Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, von Hochbegabung sowie der Kenntnisse in der deutschen Sprache vorgesehen sind, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen; Fragen zur Persönlichkeitssphäre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, dürfen nicht gestellt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Absatz 8 zu gewähren. Gegenüber den Gesundheitsämtern bestehende Einsichts- und Auskunftsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigter sind hiervon unberührt.

(4) Aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich schulärztlich untersuchen zu lassen, sofern sie nicht an der Schuleingangsuntersuchung nach § 55a Absatz 5 teilgenommen haben.

(5) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.

§ 55 - Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

(1) Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Für die Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle durchgeführt. Für die übrigen Kinder findet das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 15. Januar in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe statt.

(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23

des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.
(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung.
(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verpflichtung zur Teilnahme
1. am Sprachstandsfeststellungsverfahren sowie
2. an der vorschulischen Sprachförderung
haben keine aufschiebende Wirkung.
(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die Kinder, die nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer Tagespflegestelle im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhalten, den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die in Satz 1 genannten Kinder das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, Ort und Umfang der Sprachförderung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.

§ 55a - Aufnahme in die Grundschule

(6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vor Aufnahme in die Schule schulärztlich untersuchen zu lassen.

§ 65 - Evaluation, wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, statistische Erhebungen

(4) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde für statistische Zwecke Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse der in Satz 1 genannten Personen dürfen nicht übermittelt werden. Die Art der zu übermittelnden Einzelangaben ergibt sich im Übrigen aus den die jeweilige statistische Erhebung anordnenden Rechtsvorschriften.

§ 107 - Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratung und Unterstützung

(1) Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sind Einrichtungen der Schulaufsichtsbehörde. Sie gliedern sich in die Fachbereiche Schulpsychologie und Inklusionspädagogik. Aufgabe der SIBUZ ist die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie die Beratung und Unterstützung von Schulen

zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Hierzu kooperieren die SIBUZ mit der Kinder- und Jugendhilfe, mit den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Leistungserbringern nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch , wie beispielsweise Kliniken und Sozialpädiatrische Zentren. Die Tätigkeit der SIBUZ umfasst auch die Mitarbeit an externen Evaluationen im Rahmen des § 9 Absatz 3 .
(2) Die Tätigkeit des Schulpsychologischen Dienstes im Fachbereich Schulpsychologie umfasst insbesondere

1. die präventive und die auf akute Probleme bezogene schulpsychologische Diagnostik und Beratung sowie die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei besonderen Auffälligkeiten im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich und im Zusammenleben und gemeinsamen Lernen in der Schule,
2. die schulpsychologische Beratung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Umgang mit einer heterogenen Schülerschaft, bei Konflikten und Störungen in der pädagogischen Arbeit, in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen und in ihrer Einbindung in das gesamte Schulleben,
3. die notfallpsychologische Beratung und Unterstützung von Schulangehörigen und Schulen bei Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen,
4. die Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung schulischer Präventionsmaßnahmen wie der Gesundheitsförderung, der Suchtprävention, des Sozialen Lernens und der Gewaltprävention sowie
5. die Mitwirkung in Fragen der inklusiven Beschulung, der Einschulung, der Umschulung, der Schullaufbahn und bei der Förderung von Begabungen.

Schulpsychologische Beratung umfasst auch auf die Schule als Ganzes gerichtete systembezogene Beratungs- und Unterstützungsleistungen, sofern sie keine fachaufsichtlichen Aufgaben nach § 106 betreffen.

Landesstatistikgesetz
§ 16 - Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Landesstatistik gemacht worden sind, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Landesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf Verwaltungsstellen Berlins beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht auf Grund einer eine Statistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Landesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Landesstatistik erforderlich ist.
(3) Für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder darf das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Einzelangaben aus Landesstatistiken an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(4) Die Übermittlung von Einzelangaben aus Landesstatistiken an gesetzgebende Körperschaften oder oberste Bundes- oder Landesbehörden ist nur zulässig, soweit dies die eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften zulassen.
(5) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Kindertagesförderungsgesetz
§ 9 - Gesundheitsvorsorge

(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Tagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.
(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. Zur Vorbereitung der Untersuchungen übermitteln die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personensorgeberechtigten. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern in die Untersuchungen eingewilligt haben. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
(3) Die Tageseinrichtungen gewähren dem öffentlichen Gesundheitsdienst Zugang und kooperieren mit ihm. Sie haben ihn nach § 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen. Die Tageseinrichtungen beraten und unterstützen die Eltern in Fragen der Gesundheitsvorsorge.
(4) In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen sowie bei Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung in Gegenwart der Kinder darf nicht geraucht werden; in Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden.
(5) Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb des vereinbarten Verfahrens nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein sofortiges Handeln verlangen, so hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die Tagespflegeperson das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen wirken die Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ergriffen werden. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz.

Sozialgesetzbuch
Zweites Buch
§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).
(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.
(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.
(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.
(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.
(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für
1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.
(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an
1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(5) Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3) beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 291a Elektronische Gesundheitskarte und Telematikinfrastruktur

(1) Die elektronische Gesundheitskarte dient mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Anwendungen der Verbesserung von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Transparenz der Behandlung.

(1a) Werden von Unternehmen der privaten Krankenversicherung elektronische Gesundheitskarten für die Verarbeitung und Nutzung von Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 an ihre Versicherten ausgegeben, gelten Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie die Absätze 3 bis 5a, 6 und 8 entsprechend. Für den Einsatz elektronischer Gesundheitskarten nach Satz 1 können Unternehmen der privaten Krankenversicherung als Versichertennummer den unveränderbaren Teil der Krankenversichertennummer nach § 290 Abs. 1 Satz 2 nutzen. § 290 Abs. 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Vergabe der Versichertennummer erfolgt durch die Vertrauensstelle nach § 290 Abs. 2 Satz 2 und hat den Vorgaben der Richtlinien nach § 290 Abs. 2 Satz 1 für den unveränderbaren Teil der Krankenversichertennummer zu entsprechen. Die Kosten zur Bildung der Versichertennummer und, sofern die Vergabe einer Rentenversicherungsnummer erforderlich ist, zur Vergabe der Rentenversicherungsnummer tragen die Unternehmen der privaten Krankenversicherung. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für die Postbeamtenkrankenkasse und die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten.

(2) Die elektronische Gesundheitskarte muss geeignet sein, Angaben aufzunehmen für

1 die Übermittlung ärztlicher Verordnungen in elektronischer und maschinell verwertbarer Form sowie
2. den Berechtigungsnachweis zur Inanspruchnahme von Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

§ 6c des Bundesdatenschutzgesetzes findet Anwendung.

(3) Über Absatz 2 hinaus muss die Gesundheitskarte geeignet sein, folgende Anwendungen zu unterstützen, insbesondere das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von

1. medizinischen Daten, soweit sie für die Notfallversorgung erforderlich sind,
2. Befunden, Diagnosen, Therapieempfehlungen sowie Behandlungsberichten in elektronischer und maschinell verwertbarer Form für eine einrichtungsübergreifende, fallbezogene Kooperation (elektronischer Arztbrief),
3. Daten des Medikationsplans nach § 31a einschließlich Daten zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit,
4. Daten über Befunde, Diagnosen, Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte sowie Impfungen für eine fall- und einrichtungsübergreifende Dokumentation über die Versicherten sowie durch von Versicherten selbst oder für sie zur Verfügung gestellte Daten (elektronische Patientenakte),
5. (weggefallen)
6. Daten über in Anspruch genommene Leistungen und deren vorläufige Kosten für die Versicherten (§ 305 Abs. 2),
7. Erklärungen der Versicherten zur Organ- und Gewebespende,
8. Hinweisen der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Erklärungen zur Organ- und Gewebespende sowie
9. Hinweisen der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

die Verarbeitung und Nutzung von Daten nach Nummer 1 muss auch auf der Karte ohne Netzzugang möglich sein. Die Authentizität der Erklärungen nach Satz 1 Nummer 7 muss sichergestellt sein. Spätestens bei der Versendung der Karte hat die Krankenkasse die Versicherten umfassend und in allgemein verständlicher Form über deren Funktionsweise, einschließlich der Art der auf ihr oder durch sie zu erhebenden, zu verarbeitenden oder zu nutzenden personenbezogenen Daten zu informieren. § 6c des Bundesdatenschutzgesetzes findet Anwendung.

(4) Zum Zwecke des Erhebens, Verarbeitens oder Nutzens mittels der elektronischen Gesundheitskarte dürfen, soweit es zur Versorgung der Versicherten erforderlich ist, auf Daten

1. nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ausschließlich
   a) Ärzte,
   b) Zahnärzte,
   c) Apotheker, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten,
   d) Personen, die
      aa) bei den unter Buchstabe a bis c Genannten oder
      bb) in einem Krankenhaus
      als berufsmäßige Gehilfen oder zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, soweit dies im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten erforderlich ist und der Zugriff unter Aufsicht der in Buchstabe a bis c Genannten erfolgt,
   e) sonstige Erbringer ärztlich verordneter Leistungen,
2. nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ausschließlich
   a) Ärzte,
   b) Zahnärzte,
   c) Apotheker, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten,
   d) Personen, die
      aa) bei den unter Buchstabe a bis c Genannten oder
      bb) in einem Krankenhaus
      als berufsmäßige Gehilfen oder zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, soweit dies im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten erforderlich ist und der Zugriff unter Aufsicht der in Buchstabe a bis c Genannten erfolgt,
   e) nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, beschränkt auf den lesenden Zugriff, auch Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
   f) Psychotherapeuten

   zugreifen. Die Versicherten haben das Recht, auf die Daten nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 zuzugreifen.

(5) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten mittels der elektronischen Gesundheitskarte in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 ist nur mit dem Einverständnis der Versicherten zulässig. Durch technische Vorkehrungen ist zu gewährleisten, dass in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 der Zugriff vorbehaltlich Satz 4 nur durch Autorisierung der Versicherten möglich ist. Soweit es zur Notfallversorgung erforderlich ist, ist der Zugriff auf Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ohne eine Autorisierung der Versicherten zulässig; ansonsten ist der Zugriff auf Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zulässig, soweit er zur Versorgung der Versicherten erforderlich ist und wenn nachprüfbar protokolliert wird, dass der Zugriff mit Einverständnis der Versicherten erfolgt. Bei Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 können die Versicherten auf das Erfordernis der Zugriffsautorisierung nach Satz 2 verzichten. Der Zugriff auf Daten sowohl nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 als auch nach Absatz 3

Satz 1 Nummer 1 bis 6 mittels der elektronischen Gesundheitskarte darf nur in Verbindung mit einem elektronischen Heilberufsausweis, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 auch in Verbindung mit einem entsprechenden Berufsausweis, erfolgen, die jeweils über eine Möglichkeit zur sicheren Authentifizierung und über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen. Zugriffsberechtigte Personen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und e sowie Nr. 2 Buchstabe d und e, die über keinen elektronischen Heilberufsausweis oder entsprechenden Berufsausweis verfügen, können auf die entsprechenden Daten zugreifen, wenn sie hierfür von Personen autorisiert sind, die über einen elektronischen Heilberufsausweis oder entsprechenden Berufsausweis verfügen, und wenn nachprüfbar elektronisch protokolliert wird, wer auf die Daten zugegriffen hat und von welcher Person die zugreifende Person autorisiert wurde. Der Zugriff auf Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 mittels der elektronischen Gesundheitskarte kann abweichend von den Sätzen 5 und 6 auch erfolgen, wenn die Versicherten den jeweiligen Zugriff durch ein geeignetes technisches Verfahren autorisieren. Abweichend von Satz 5 können die Versicherten auf Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 auch zugreifen, wenn sie sich für den Zugriff durch ein geeignetes technisches Verfahren authentifizieren. Ein Zugriff nach Satz 8 kann auch ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte erfolgen, wenn der Versicherte nach umfassender Information durch seine Krankenkasse gegenüber der Krankenkasse schriftlich oder elektronisch erklärt hat, dieses Zugriffsverfahren zu nutzen. Auf Wunsch des Versicherten haben Zugriffsberechtigte nach Absatz 4 bei Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der mittels der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Daten nach Absatz 3 Satz 1 sowie der Daten nach § 291f diese dem Versicherten als Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 zur Verfügung zu stellen; die Zugriffsberechtigten haben die Versicherten über diese Möglichkeit zu informieren.

(5a) Zum Zwecke des Erhebens, Verarbeitens oder Nutzens mittels der elektronischen Gesundheitskarte dürfen, soweit es zur Versorgung erforderlich ist, auf Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 bis 9 ausschließlich

1. Ärzte,
2. Personen, die
   a) bei Ärzten oder
   b) in einem Krankenhaus
   als berufsmäßige Gehilfen oder zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, soweit dies im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten erforderlich ist und der Zugriff unter Aufsicht eines Arztes erfolgt,

in Verbindung mit einem elektronischen Heilberufsausweis, der über eine Möglichkeit zur sicheren Authentifizierung und über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, zugreifen; Absatz 5 Satz 1 und 6 gilt entsprechend. Ohne Einverständnis der betroffenen Person dürfen Zugriffsberechtigte nach Satz 1 auf Daten

1. nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und 8 nur zugreifen, nachdem der Tod nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Transplantationsgesetzes festgestellt wurde und der Zugriff zur Klärung erforderlich ist, ob die verstorbene Person in die Entnahme von Organen oder Gewebe eingewilligt hat,
2. nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 nur zugreifen, wenn eine ärztlich indizierte Maßnahme unmittelbar bevorsteht und die betroffene Person nicht fähig ist, in die Maßnahme einzuwilligen.

Zum Speichern, Verändern, Sperren oder Löschen von Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 durch Zugriffsberechtigte nach Satz 1 ist eine technische Autorisierung durch die Versicherten für den Zugriff erforderlich. Versicherte können auf Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 bis 9 zugreifen, wenn sie sich für den Zugriff durch ein geeignetes technisches Verfahren authentifizieren. Sobald die technische Infra-

struktur für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 bis 9 flächendeckend zur Verfügung steht, haben die Krankenkassen die Versicherten umfassend über die Möglichkeiten der Wahrnehmung ihrer Zugriffsrechte zu informieren sowie allein oder in Kooperation mit anderen Krankenkassen für ihre Versicherten technische Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Zugriffsrechte nach Satz 4 flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat über die Ausstattung jährlich einen Bericht nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit zu erstellen und ihm diesen erstmals zum 31. Januar 2016 vorzulegen.
(5b) Die Gesellschaft für Telematik hat Verfahren zur Unterstützung der Versicherten bei der Verwaltung von Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 bis 9 zu entwickeln und hierbei auch die Möglichkeit zu schaffen, dass Versicherte für die Dokumentation der Erklärung auf der elektronischen Gesundheitskarte die Unterstützung der Krankenkasse in Anspruch nehmen können. Bei diesen für die Versicherten freiwilligen Verfahren sind Rückmeldeverfahren der Versicherten über die Krankenkassen mit einzubeziehen, bei denen die Krankenkassen mit Zustimmung der Versicherten Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und 8 speichern und löschen können. Über das Ergebnis der Entwicklung legt die Gesellschaft für Telematik dem Deutschen Bundestag über das Bundesministerium für Gesundheit spätestens bis zum 30. Juni 2013 einen Bericht vor. Anderenfalls kann das Bundesministerium für Gesundheit Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens entwickeln lassen, dessen Kosten von der Gesellschaft für Telematik zu erstatten sind. In diesem Fall unterrichtet das Bundesministerium für Gesundheit den Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Entwicklung.
(5c) Die Gesellschaft für Telematik hat bis zum 31. Dezember 2018 die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass

1. Daten über den Versicherten in einer elektronischen Patientenakte nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 bereitgestellt werden können und
2. Versicherte für die elektronische Patientenakte nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Daten zur Verfügung stellen können.

Die technischen und organisatorischen Verfahren hierfür müssen geeignet sein, Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Daten nach § 291f für eine fall- und einrichtungsübergreifende Dokumentation verfügbar zu machen. Sie sollen geeignet sein, weitere medizinische Daten des Versicherten verfügbar zu machen. Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihren Versicherten spätestens ab dem 1. Januar 2021 eine von der Gesellschaft für Telematik nach § 291b Absatz 1a Satz 1 zugelassene elektronische Patientenakte zur Verfügung zu stellen. Die Krankenkassen haben ihre Versicherten spätestens bei der Zurverfügungstellung der elektronischen Patientenakte in allgemein verständlicher Form über deren Funktionsweise, einschließlich der Art der in ihr zu verarbeitenden Daten und über die Zugriffsrechte, zu informieren. Die Krankenkassen können ihren Versicherten in der zugelassenen elektronischen Patientenakte zusätzliche Inhalte und Anwendungen zu den Inhalten und Anwendungen, die von der Gesellschaft für Telematik für eine elektronische Patientenakte festgelegt werden, zur Verfügung stellen, sofern diese zusätzlichen Inhalte und Anwendungen die nach § 291b Absatz 1a Satz 1 zugelassene elektronische Patientenakte nicht beeinträchtigen. Bis alle Krankenkassen ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nachgekommen sind, prüft der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jährlich zum Stichtag 1. Januar eines Jahres, erstmals zum 1. Januar 2021, ob die Krankenkassen ihren Versicherten eine von der Gesellschaft für Telematik zugelassene elektronische Patientenakte nach Satz 4 zur Verfügung gestellt haben. Ist eine Krankenkasse ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nicht nachgekommen, stellt der Spitzen-

verband Bund der Krankenkassen dies durch Bescheid fest. In dem Bescheid ist die betroffene Krankenkasse über die Sanktionierung gemäß § 270 Absatz 3 zu informieren. Klagen gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen teilt dem Bundesversicherungsamt erstmalig bis zum 15. Januar 2021 mit, welche Krankenkassen ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nicht nachgekommen sind. Die Mitteilung nach Satz 11 erfolgt jeweils zum 15. Januar des Jahres, an dem der Spitzenverband Bund der Krankenkassen durch Bescheid festgestellt hat, dass eine Krankenkasse ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nicht nachgekommen ist.

(5d) Die Länder bestimmen entsprechend dem Stand des Aufbaus der Telematikinfrastruktur

1. die Stellen, die für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise zuständig sind, und
2. die Stellen, die bestätigen, dass eine Person
   a) befugt ist, einen der von Absatz 4 Satz 1 erfassten Berufe im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszuüben oder, sofern für einen der in Absatz 4 Satz 1 erfassten Berufe lediglich die Führung der Berufsbezeichnung geschützt ist, die Berufsbezeichnung zu führen oder
   b) zu den sonstigen Zugriffsberechtigten nach Absatz 4 gehört.

Die Länder können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 gemeinsame Stellen bestimmen. Die nach Satz 1 Nummer 2 oder nach Satz 2 jeweils zuständige Stelle hat der nach Satz 1 Nummer 1 zuständigen Stelle die für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise erforderlichen Daten auf Anforderung zu übermitteln. Entfällt die Befugnis zur Ausübung des Berufs, zur Führung der Berufsbezeichnung oder sonst das Zugriffsrecht nach Absatz 4, hat die jeweilige Stelle nach Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 die herausgebende Stelle in Kenntnis zu setzen; diese hat unverzüglich die Sperrung der Authentifizierungsfunktion des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises zu veranlassen.

(6) Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 müssen auf Verlangen der Versicherten gelöscht werden; die Verarbeitung und Nutzung von Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 für Zwecke der Abrechnung bleiben davon unberührt. Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und 7 bis 9 können Versicherte auch eigenständig löschen. Durch technische Vorkehrungen ist zu gewährleisten, dass mindestens die letzten 50 Zugriffe auf die Daten nach Absatz 2 oder Absatz 3 für Zwecke der Datenschutzkontrolle protokolliert werden. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und sonstigen Missbrauch zu schützen.

(7) Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene schaffen die insbesondere für die Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte und ihrer Anwendungen erforderliche interoperable und kompatible Informations-, Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur (Telematikinfrastruktur). Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, und die in Satz 1 genannten Spitzenorganisationen nehmen diese Aufgabe durch eine Gesellschaft für Telematik nach Maßgabe des § 291b wahr, die die Regelungen zur Telematikinfrastruktur trifft sowie deren Aufbau und Betrieb übernimmt. Über Anwendungen der elektronischen Gesund-

heitskarte hinaus kann die Telematikinfrastruktur für weitere elektronische Anwendungen des Gesundheitswesens sowie für die Gesundheitsforschung verwendet werden, wenn

1. die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit sowie die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der Telematikinfrastruktur nicht beeinträchtigt werden,
2. im Falle des Erhebens, Verarbeitens und Nutzens personenbezogener Daten die dafür geltenden Vorschriften zum Datenschutz eingehalten und die erforderlichen technischen Maßnahmen getroffen werden, um die Anforderungen an die Sicherheit der Anwendung im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Daten zu gewährleisten, und
3. bei den dafür erforderlichen technischen Systemen und Verfahren Barrierefreiheit für den Versicherten gewährleistet ist.

Vereinbarungen und Richtlinien zur elektronischen Datenübermittlung nach diesem Buch müssen, soweit sie die Telematikinfrastruktur berühren, mit deren Regelungen vereinbar sein. Die in Satz 1 genannten Spitzenorganisationen treffen eine Vereinbarung zur Finanzierung

1. der erforderlichen erstmaligen Ausstattungskosten, die den Leistungserbringern in der Festlegungs-, Erprobungs- und Einführungsphase der Telematikinfrastruktur sowie
2. der Kosten, die den Leistungserbringern im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur, einschließlich der Aufteilung dieser Kosten auf die in den Absätzen 7a und 7b genannten Leistungssektoren, entstehen.

Zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik zahlt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen an die Gesellschaft für Telematik jährlich einen Betrag in Höhe von 1,00 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung; die Zahlungen sind quartalsweise, spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Quartals, zu leisten. Die Höhe des Betrages kann das Bundesministerium für Gesundheit entsprechend dem Mittelbedarf der Gesellschaft für Telematik und unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates anpassen. Die Kosten der Sätze 5 und 6 zählen nicht zu den Ausgaben nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und 6.

(7a) Die bei den Krankenhäusern entstehenden Investitions- und Betriebskosten nach Absatz 7 Satz 5 Nummer 1 und 2 werden durch einen Zuschlag finanziert (Telematikzuschlag). Der Zuschlag nach Satz 1 wird in der Rechnung des Krankenhauses jeweils gesondert ausgewiesen; er geht nicht in den Gesamtbetrag oder die Erlösausgleiche nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung ein. Das Nähere zur Höhe und Erhebung des Zuschlags nach Satz 1 regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft in einer gesonderten Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist oder, in den folgenden Jahren, jeweils bis zum 30. Juni zu Stande, legt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf Antrag einer Vertragspartei oder des Bundesministeriums für Gesundheit mit Wirkung für die Vertragsparteien innerhalb einer Frist von zwei Monaten den Vereinbarungsinhalt fest. Die Klage gegen die Festsetzung der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung. Für die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten nach Absatz 7 Satz 5 Nummer 1 und 2, die bei Leistungserbringern nach § 115b Absatz 2 Satz 1, § 116b Absatz 2 Satz 1 und § 120 Absatz 2 Satz 1 sowie bei Notfallambulanzen in Krankenhäusern, die Leistungen für die Versorgung im Notfall erbringen, entstehen, finden

die Sätze 1 und 2 erster Halbsatz sowie die Sätze 3 und 4 entsprechend Anwendung.
(7b) Zum Ausgleich der Kosten nach Absatz 7 Satz 5 erhalten die in diesem Absatz genannten Leistungserbringer nutzungsbezogene Zuschläge von den Krankenkassen. Das Nähere zu den Regelungen der Vereinbarung nach Absatz 7 Satz 5 für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten sowie medizinischen Versorgungszentren vereinbaren der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen in den Bundesmantelverträgen. Bis zum 30. September 2017 vereinbaren die Vertragspartner nach Satz 2 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 nutzungsbezogene Zuschläge für die Nutzung von Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und für die Nutzung von Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3. Das Nähere zu den Regelungen der Vereinbarung nach Absatz 7 Satz 5 für die Arzneimittelversorgung vereinbaren der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene im Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2; die nutzungsbezogenen Zuschläge für die Nutzung von Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sind bis zum 30. September 2017 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 2 nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist zustande oder kommt eine Vereinbarung nach Satz 3 nicht bis zum 30. September 2017 zustande, legt das jeweils zuständige Schiedsamt nach § 89 Absatz 2 auf Antrag einer Vertragspartei oder des Bundesministeriums für Gesundheit mit Wirkung für die Vertragsparteien innerhalb einer Frist von zwei Monaten den Vereinbarungsinhalt fest. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 4 erster Halbsatz nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist zustande oder kommt eine Vereinbarung nach Satz 4 zweiter Halbsatz nicht bis zum 30. September 2017 zustande, legt die Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 auf Antrag einer Vertragspartei oder des Bundesministeriums für Gesundheit innerhalb einer Frist von zwei Monaten den Vereinbarungsinhalt fest. In den Fällen der Sätze 5 und 6 ist Absatz 7a Satz 5 entsprechend anzuwenden.
(7c) Kommt eine Vereinbarung zu den Kosten nach Absatz 7 Satz 4 Nr. 1 nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist zu Stande oder wird sie gekündigt, entrichten die Gesellschafter der Gesellschaft für Telematik den Finanzierungsbeitrag für die Kosten nach Absatz 7 Satz 4 Nr. 1 gemäß ihrem jeweiligen Geschäftsanteil und nach Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft; die Spitzenverbände der Krankenkassen erstatten den Finanzierungsbeitrag unmittelbar den Spitzenorganisationen, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine andere Regelung enthalten. Im Krankenhausbereich erfolgt die Erstattung des Finanzierungsbeitrages über einen Zuschlag entsprechend Absatz 7a Satz 1 durch vertragliche Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist oder, in den folgenden Jahren, jeweils bis zum 30. Juni zu Stande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung gilt für die Erstattung des Finanzierungsbeitrages Absatz 7b Satz 1, 2 und 4 entsprechend, im Bereich der Arzneimittelversorgung gilt Absatz 7b Satz 1, 3 und 5 entsprechend.
(7d) Kommt eine Vereinbarung zu den Kosten nach Absatz 7 Satz 5 Nummer 1 nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist als Grundlage der Vereinbarungen nach Absatz 7a Satz 3 und 5 sowie Absatz 7b Satz 2 bis 4 zu Stande, trifft der Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vereinbarungen zur Fi-

nanzierung der den jeweiligen Leistungserbringern entstehenden Kosten nach Absatz 7 Satz 5 Nummer 1 jeweils mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft, den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene. Soweit diese Vereinbarungen nicht zu Stande kommen, entscheidet bei Nichteinigung mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, bei Nichteinigung mit den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen das jeweils zuständige Schiedsamt nach § 89 Absatz 2 und bei Nichteinigung mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene die Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 jeweils auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb einer Frist von zwei Monaten.
(7e) Kommt eine Vereinbarung zu den Kosten nach Absatz 7 Satz 5 Nummer 2 nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist als Grundlage der Vereinbarungen nach Absatz 7a Satz 3 und 5, Absatz 7b Satz 2 bis 4 zu Stande, bilden die Spitzenorganisationen nach Absatz 7 Satz 1 eine gemeinsame Kommission aus Sachverständigen. Die Kommission ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist nach Satz 1 zu bilden. Sie besteht aus jeweils zwei Mitgliedern, die von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer und von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen berufen werden sowie einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, über die oder den sich die Spitzenorganisationen nach Absatz 7 Satz 1 gemeinsam verständigen. Kommt es innerhalb der Frist nach Satz 2 nicht zu einer Einigung über den Vorsitz oder die Berufung der weiteren Mitglieder, beruft das Bundesministerium für Gesundheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Sachverständigen. Die Kosten der Kommission sind aus den Finanzmitteln der Gesellschaft für Telematik zu begleichen. Die Kommission gibt innerhalb von drei Monaten eine Empfehlung zur Aufteilung der Kosten, die den einzelnen Leistungssektoren nach den Absätzen 7a und 7b im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur entstehen. Die Empfehlung der Kommission ist innerhalb eines Monats in der Vereinbarung nach Absatz 7 Satz 5 Nummer 2 zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufteilung der Kosten, die den einzelnen Leistungssektoren nach den Absätzen 7a und 7b im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur entstehen, als Grundlage der Vereinbarungen nach den Absätzen 7a und 7b festzulegen, sofern die Empfehlung der Kommission nicht berücksichtigt wird.
(8) Vom Inhaber der Karte darf nicht verlangt werden, den Zugriff auf Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 3 Satz 1 anderen als den in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5a Satz 1 genannten Personen oder zu anderen Zwecken als denen der Versorgung der Versicherten, einschließlich der Abrechnung der zum Zwecke der Versorgung erbrachten Leistungen, zu gestatten; mit ihnen darf nicht vereinbart werden, Derartiges zu gestatten. Sie dürfen nicht bevorzugt oder benachteiligt werden, weil sie einen Zugriff bewirkt oder verweigert haben.
(9) (weggefallen)

Achtes Buch

§ 47 - Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 99 - Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind

1. im Hinblick auf die Hilfe
   a) Art und Name des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung,
   b) Art der Hilfe,
   c) Ort der Durchführung der Hilfe,
   d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe,
   e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe,
   f) Intensität der Hilfe,
   g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,
   h) Gründe für die Hilfegewährung,
   i) Grund für die Beendigung der Hilfe,
   j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,
   k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie
2. im Hinblick auf junge Menschen
   a) Geschlecht,
   b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,
   c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe,
   d) anschließender Aufenthalt,
   e) nachfolgende Hilfe;
3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen
   a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie
   b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen.

(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 oder § 42a getroffen worden sind, gegliedert nach

1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung auf

Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe,
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe zu Beginn der Maßnahme, Migrationshintergrund, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.

(3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Annahme als Kind sind
1. angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert
   a) nach nationaler Adoption und internationaler Adoption nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes,
   b) nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
   c) nach Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
   d) zusätzlich bei der internationalen Adoption (§ 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) nach Staatsangehörigkeit vor Ausspruch der Adoption und nach Herkunftsland,
   e) nach Staatsangehörigkeit der oder des Annehmenden und Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,
2. die Zahl der
   a) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
   b) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkten und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes.

(4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sowie die Beistandschaft ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter
1. gesetzlicher Amtsvormundschaft,
2. bestellter Amtsvormundschaft,
3. bestellter Amtspflegschaft sowie
4. Beistandschaft,

gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).

(5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über
1. die Pflegeerlaubnis nach § 43 ist die Zahl der Tagespflegepersonen,
2. die Pflegeerlaubnis nach § 44 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.

(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert
1. nach der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer

Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.

(6a) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Sorgeerklärungen und die gerichtliche Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, gegliedert danach, ob Sorgeerklärungen beider Eltern vorliegen oder den Eltern die elterliche Sorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist.

(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.

(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach
   a) der Art und Name des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen,
   b) der Zahl der genehmigten Plätze,
   c) der Art und Anzahl der Gruppen sowie
   d) die Anzahl der Kinder insgesamt,
2. für jede dort tätige Person
   a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,
   b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich,
3. für die dort geförderten Kinder
   a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,
   b) Migrationshintergrund,
   c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
   d) erhöhter Förderbedarf,
   e) Gruppenzugehörigkeit,
   f) Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.

(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:

1. für jede tätige Person
   a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
   b) Art und Umfang der Qualifikation, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) insgesamt und nach dem Ort der Betreuung,
2. für die dort geförderten Kinder
   a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,

b) Migrationshintergrund,
c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
d) Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung,
e) erhöhter Förderbedarf,
f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,
g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements,
h) Monat und Jahr der Aufnahme in Kindertagespflege.

(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.

(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie bei den Erhebungen über Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6 sind offene und Gruppenangebote sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit, soweit diese mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmenbezogen gefördert werden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält, gegliedert nach

1. Art, Name und Rechtsform des Trägers,
2. Dauer, Häufigkeit, Durchführungsort und Art des Angebots; zusätzlich bei schulbezogenen Angeboten die Art der kooperierenden Schule,
3. Alter, Geschlecht sowie Art der Beschäftigung und Tätigkeit der bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen,
4. Zahl, Geschlecht und Alter der Teilnehmenden sowie der Besucher,
5. Partnerländer und Veranstaltungen im In- oder Ausland bei Veranstaltungen und Projekten der internationalen Jugendarbeit.

(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, soweit sie nicht in Absatz 7 erfasst werden, sowie die Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art und Name des Trägers, der Rechtsform sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze,
2. die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe, gegliedert nach der Art des Trägers und der Rechtsform,
3. für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person
   a) (weggefallen)
   b) (weggefallen)
   c) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,
   d) für das pädagogische und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich.

(10) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sind

1. die Art des Trägers,
2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,
3. die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart,
4. die Ausgaben für das Personal, das bei den örtlichen und den überörtlichen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht örtliche Träger sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.

Zwölftes Buch
§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 6 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Koopera-

tionsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.
(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an
1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34a Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht; gesonderte Anträge sind nur für Leistungen nach § 34 Absatz 5 erforderlich. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches unberücksichtigt.
(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch
1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit Anbietern pauschal abrechnen.
(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.
(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.
(5) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies
1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(6) Im Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.
(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule
1. dies bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

§ 8 - Anzeige- und Meldepflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin den Beginn und das Ende ihrer Tätigkeit unter Nachweis ihrer Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung anzuzeigen.
(2) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, der für den Tätigkeitsort zuständigen Amtsärztin oder dem insoweit zuständigen Amtsarzt die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die fallbezogenen Aufzeichnungen zu gewähren, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin oder ein Neugeborenes verstorben oder eine Totgeburt eingetreten ist oder wenn Hinweise auf eine Verletzung der Berufspflichten vorliegen. Sonstige Melde- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.
(3) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung auf deren Aufforderung anonymisierte Auskünfte für medizinalstatistische Zwecke zu erteilen.

Bundesdatenschutzgesetz

§ 4 - Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bei der Videoüberwachung von
1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs

gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.
(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.
(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.
(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679. § 32 gilt entsprechend.
(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 22 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig
1. durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen, wenn sie
   a) erforderlich ist, um die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte auszuüben und den diesbezüglichen Pflichten nachzukommen,
   b) zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden, oder
   c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie des Schutzes vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesund-

heitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten erforderlich ist; ergänzend zu den in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind insbesondere die berufsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten,

2. durch öffentliche Stellen, wenn sie
   a) aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
   b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
   c) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist oder
   d) aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist

und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung in den Fällen der Nummer 2 die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

1. technisch organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten,
5. Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
6. Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
7. Verschlüsselung personenbezogener Daten,
8. Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
9. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen oder
10. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

§ 27 - Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 vor.
(2) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
(3) Ergänzend zu den in § 22 Absatz 2 genannten Maßnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechtigte Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.
(4) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

§ 83 Schadensersatz und Entschädigung

(1) Hat ein Verantwortlicher einer betroffenen Person durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Gesetz oder nach anderen auf ihre Verarbeitung anwendbaren Vorschriften rechtswidrig war, einen Schaden zugefügt, ist er oder sein Rechtsträger der betroffenen Person zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nicht automatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist.
(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
(3) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten Verantwortlichen den Schaden verursacht hat, so haftet jeder Verantwortliche beziehungsweise sein Rechtsträger.
(4) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
(5) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Bundeskindergeldgesetz

§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Kindertagesförderungsverordnung

§ 8 - Finanzierung von Tageseinrichtungen und zentrales IT-Verfahren

(1) Die platz- und kindbezogene Finanzierung bei der Förderung in Tageseinrichtungen erfolgt über eine zentrale, bezirksübergreifende Abrechnungsstelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Das erforderliche IT-Verfahren gewährleistet, dass die zuständigen Jugendämter die für die Steuerung ihrer Mittelausstattung nach § 23 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes erforderlichen Zugriffs- und Informationsrechte wahrnehmen können. Die zentrale Abrechnungsstelle ist die zuständige Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 23 Abs. 5 des Kindertagesförderungsgesetzes und stellt den Jugendämtern die erforderlichen Daten zur Unterstützung der Planung nach § 7 zur Verfügung. Das Verfahren ist so auszugestalten, dass die bezirkliche Verantwortung für die Ressourcen, die Steuerung, Bedarfsfeststellung und den Platznachweis erleichtert und unterstützt wird. Die Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen Träger der Tageseinrichtung, Eltern und Jugendamt bleiben unberührt; die zentrale Abrechnungsstelle ist weder aktiv noch passiv legitimiert, Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich durchzusetzen.

(2) Die platz- und kindbezogene Finanzierung über die Abrechnungsstelle nach Absatz 1 erfolgt unter Abzug des trägerseitigen Eigenanteils und der festgesetzten Kostenbeteiligung, soweit nicht ein Fall des § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vorliegt. Näheres zur Finanzierung wird in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt. Bei Beginn oder Ende der Förderung innerhalb eines Monats folgt die Finanzierung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume.
(3) Der Datenaustausch zwischen den Trägern und den Jugendämtern erfolgt durch ein Internet gestütztes zentrales IT-Fachverfahren. Die damit verbundenen Kommunikationswege (Meldungen auf elektronischem Wege) stellen den Regelfall dar und dienen der Unterstützung der notwendigen Arbeitsabläufe.
(4) Der Träger meldet gemäß dem vorgegebenen Verfahren unverzüglich den Vertragsabschluss und den Beginn der Förderung sowie das Ende einer vertraglichen Belegung unter Verwendung der vergebenen Gutschein-Nummer.
(4a) Der Träger soll seine Meldepflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch , § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie § 19 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechend dem Verfahren nach Absatz 3 erfüllen. Ebenso sollen die Träger die Erhebungsmerkmale nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstellung der Bundesstatistik nach § 98 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen dieses Verfahrens übermitteln. Das Verfahren tritt mit Bereitstellung des IT-Fachverfahrens, frühestens aber zum 1. August 2017, in Kraft.
(5) Der Träger und die Eltern werden unverzüglich über die Registrierung des Gutscheins sowie den Beginn und die Höhe der Finanzierung oder über die Gründe, die einer Finanzierung entgegen stehen, informiert. Veränderungen der Finanzierung auf Grund von Änderungen der Kostenbeteiligung, des Alters oder des Betreuungsumfangs des Kindes, Änderung von Zuschlägen oder auf Grund des Ablaufs von Befristungen werden entsprechend dem Träger und soweit es eine Änderung des Gutscheins betrifft auch den Eltern mitgeteilt.
(6) Der jeweilige Betreuungsumfang kann nur von Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, deren Öffnungszeit mindestens der Höchstgrenze der angebotenen Förderung, bei einer erweiterten Ganztagsförderung einer Regelöffnungszeit von 11 Stunden, entspricht.
(7) Näheres zum Verfahren kann durch Verwaltungsvereinbarungen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung mit den Bezirken vereinbart werden.

§ 9 - Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung

(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter und die Träger von Tageseinrichtungen die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 8 .
(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises, der Planung einschließlich der Zwecke nach § 8 sowie für Zwecke der vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Vorgaben nach § 8 Abs. 2 bis 5 , der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt oder der vorschulischen Sprachstandsfeststellung erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialda-

ten sind sechs Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die in Satz 6 betroffenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren des jeweils zuständigen Jugendamtes möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.
(3) Für statistische (KitaStatistik) und Planungszwecke einschließlich statistischer Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährleistung der Leistung im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Die übrigen Stellen der bezirklichen Jugendämter erhalten nur Zugriff auf einen anonymisierten und aggregierten Datenbestand. Die Anonymisierung wird durch den zentralen Verfahrensverantwortlichen in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in einem organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten getrennten Sicherheitsbereich durchgeführt. Die Aufgaben können auf Dritte übertragen werden, wenn diese in entsprechender Weise zum Schutz der Sozialdaten verpflichtet werden.
(4) Bei der Verarbeitung der Daten für statistische und Planungszwecke und deren Übermittlung an die Bezirke und die zuständigen Senatsverwaltungen handelt es sich um Statistiken im Sinne des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), die durch monatliche Fortschreibung der Daten aktualisiert werden. Die anonymisierten Erhebungen, die auf Zusammenfassungen von mindestens drei Personen beruhen und deren regionale Zuordnung die Blockseite nicht unterschreitet, bedürfen keiner gesetzlichen Anordnung und sind Statistiken im Verwaltungsvollzug nach § 4 des Landesstatistikgesetzes . Im Rahmen der Aufgabe nach Satz 1 können als Erhebungsmerkmale die in § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Erhebungsmerkmale für den Bereich der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zuzüglich Art und Umfang der Zuschläge nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und der Aussagen über Art und Anzahl der bedarfsbegründenden Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 ausgewählt werden. Hilfsmerkmal ist die bei der Untersuchung vergebene alphanumerische oder numerische nichtsprechende Zeichengruppe (Pseudonym).
(5) Soweit sich aus dem Kindertagesförderungsgesetz oder dieser Rechtsverordnung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben, gilt das Landesstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
(5a) Die vorliegenden Daten können auch für die Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 102 des Achten Buches Sozialgesetzbuch , § 11a des Bundesstatistikgesetzes zur Erfüllung der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden. Dabei sind die Vorgaben nach Absatz 4 zu beachten. Eine Löschung der Daten erfolgt, soweit diese nicht mehr erforderlich sind.
(6) Die Eltern sind über die Regelungen der Absätze 2 bis 6 bei der Anmeldung zu informieren.

Baugesetzbuch

§ 195 - Kaufpreissammlung

(1) Zur Führung der Kaufpreissammlung ist jeder Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt, auch im Wege des Tausches, zu übertragen oder ein Erbbaurecht erstmals oder erneut zu bestellen, von der beurkundenden Stelle in Abschrift dem Gutachterausschuss zu übersenden. Dies gilt auch für das Angebot und die Annahme eines Vertrags, wenn diese getrennt beurkundet werden, sowie entsprechend für die Einigung vor einer Enteignungsbehörde, den Enteignungsbeschluss, den Beschluss über die Vorwegnahme einer Entscheidung im Umlegungsverfahren, den Beschluss über die Aufstellung eines Umlegungsplans, den Beschluss über eine vereinfachte Umlegung und für den Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren.
(2) Die Kaufpreissammlung darf nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt.
(3) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Absatz 2 Nummer 4).

§ 200 - Grundstücke; Rechte an Grundstücken; Baulandkataster

(1) Die für Grundstücke geltenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind entsprechend auch auf Grundstücksteile anzuwenden.
(2) Die für das Eigentum an Grundstücken bestehenden Vorschriften sind, soweit dieses Gesetzbuch nichts anderes vorschreibt, entsprechend auch auf grundstücksgleiche Rechte anzuwenden.
(3) Die Gemeinde kann sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in Karten oder Listen auf der Grundlage eines Lageplans erfassen, der Flur- und Flurstücksnummern, Straßennamen und Angaben zur Grundstücksgröße enthält (Baulandkataster). Sie kann die Flächen in Karten oder Listen veröffentlichen, soweit der Grundstückseigentümer nicht widersprochen hat. Die Gemeinde hat ihre Absicht zur Veröffentlichung einen Monat vorher öffentlich bekannt zu geben und dabei auf das Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümer hinzuweisen.

Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz

§ 31 - Aufsicht, Meldepflichten

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat über die Meldepflichten des § 47 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus vor Betriebsaufnahme und bei einer Änderung Art und zeitlichen Umfang der Tätigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort, Angaben zum beruflichen Werdegang, Einstellungsdatum sowie Datum des Ausscheidens des Leiters und der Betreuungskräfte mitzuteilen. Die jährliche Belegungsmeldung ist nach Altersgruppen gegliedert vorzunehmen und durch die Jahresdurchschnittsbelegung zu ergänzen.
(2) Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung unverzüglich über jedes Vorkommnis, das geeignet ist, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu gefährden, sowie über jede wesentliche Veränderung des Raumangebots, der Struktur und Konzeption der Einrichtung zu unterrichten.
(3) Der Träger und die Leitung der Einrichtung sowie die Beschäftigten haben im Rahmen einer Prüfung nach § 46 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu pädagogischen, konzeptionellen, personellen

und wirtschaftlichen Fragestellungen zu geben und Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Bundesarchivgesetz

§ 7 - Anbietung und Abgabe von Unterlagen an Landes- oder Kommunalarchive

Die öffentlichen Stellen des Bundes haben Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, auf Vorschlag des Bundesarchivs mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv zur Übernahme anzubieten und abzugeben, wenn die Vorgaben der §§ 6 und 10 bis 14 durch Landesgesetze oder kommunale Satzungen sichergestellt sind.

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Berliner Pressegesetz

§ 10 - Gegendarstellungsanspruch

(1) Die verantwortlichen Redakteure und die Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung von Personen oder Stellen zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen sind. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat, wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist oder bei Anzeigen,

die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dienen. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Der Abdruck der Gegendarstellung kann von den betroffenen Personen oder Stellen oder ihren Vertretern nur verlangt werden, wenn die Gegendarstellung den verantwortlichen Redakteuren oder den Verlegern unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung, zugeht. Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform.
(3) Die Gegendarstellung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden; die Gegendarstellung darf nicht in Form eines Leserbriefs erscheinen. Der Abdruck ist kostenfrei; dies gilt nicht für Anzeigen. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.
(4) Für die Durchsetzung des vergeblich geltendgemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag der betroffenen Personen oder Stellen kann das Gericht anordnen, daß die verantwortlichen Redakteure und die Verleger in der Form des Absatzes 3 eine Gegendarstellung veröffentlichen. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Bezirke sowie der Gerichte.
(6) Auf den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung. Der Gegendarstellungsanspruch richtet sich gegen die Rundfunkanstalt, die für die redaktionelle Gestaltung der Sendung verantwortlich ist. Die Gegendarstellung muß unverzüglich für den gleichen Bereich sowie zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die beanstandete Sendung verbreitet werden.

Abgabenordnung
§ 30 - Steuergeheimnis

(1) Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren.
(2) Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er
1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm
   a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
   b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
   c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekannt geworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

(geschützte Daten) unbefugt offenbart oder verwertet oder

3. geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abruft, wenn sie für eines der in Nummer 1 genannten Verfahren in einem automationsgestützten Dateisystem gespeichert sind.

(3) Den Amtsträgern stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs),

1a. die in § 193 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen,

2. amtlich zugezogene Sachverständige,
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(4) Die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten ist zulässig, soweit

1. sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b dient,

1a. sie einer Verarbeitung durch Finanzbehörden nach Maßgabe des § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder 6 dient,

1b. sie der Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes dient,

2. sie durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist,

2a. sie durch Recht der Europäischen Union vorgeschrieben oder zugelassen ist,

2b. sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes dient,

2c. sie der Gesetzesfolgenabschätzung dient und die Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 vorliegen,

3. der Betroffene zustimmt,
4. sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Tat dient, die keine Steuerstraftat ist, und die Kenntnisse
   a) in einem Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erlangt worden sind; dies gilt jedoch nicht für solche Tatsachen, die der Steuerpflichtige in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens offenbart hat oder die bereits vor Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens im Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind, oder
   b) ohne Bestehen einer steuerlichen Verpflichtung oder unter Verzicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erlangt worden sind,
5. für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn
   a) die Offenbarung erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen,
   b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder
   c) die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern; die Entscheidung trifft die zuständige oberste Finanz-

behörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen; vor der Richtigstellung soll der Steuerpflichtige gehört werden.

(5) Vorsätzlich falsche Angaben des Betroffenen dürfen den Strafverfolgungsbehörden gegenüber offenbart werden.

(6) Der Abruf geschützter Daten, die für eines der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Verfahren in einem automationsgestützten Dateisystem gespeichert sind, ist nur zulässig, soweit er der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a und b oder der zulässigen Übermittlung geschützter Daten durch eine Finanzbehörde an die betroffene Person oder Dritte dient. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen den unbefugten Abruf von Daten zu treffen sind. Insbesondere kann es nähere Regelungen treffen über die Art der Daten, deren Abruf zulässig ist, sowie über den Kreis der Amtsträger, die zum Abruf solcher Daten berechtigt sind. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Versicherungsteuer sowie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.

(7) Werden dem Steuergeheimnis unterliegende Daten durch einen Amtsträger oder diesem nach Absatz 3 gleichgestellte Personen nach Maßgabe des § 87a Absatz 4 oder 7 über De-Mail-Dienste im Sinne des § 1 des De-Mail-Gesetzes versendet, liegt keine unbefugte Offenbarung, Verwertung und kein unbefugter Abruf von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten vor, wenn beim Versenden eine kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht stattfindet.

(8) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abgleich geschützter Daten innerhalb einer Finanzbehörde oder zwischen verschiedenen Finanzbehörden ermöglicht, ist zulässig, soweit die Weiterverarbeitung oder Offenbarung dieser Daten zulässig und dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben der beteiligten Finanzbehörden angemessen ist.

(9) Die Finanzbehörden dürfen sich bei der Verarbeitung geschützter Daten nur dann eines Auftragsverarbeiters im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679 bedienen, wenn diese Daten ausschließlich durch Personen verarbeitet werden, die zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind.

(10) Die Offenbarung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch Finanzbehörden an öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der Absätze 4 oder 5 oder ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 31c vorliegen.

(11) Wurden geschützte Daten

1. einer Person, die nicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet ist,
2. einer öffentlichen Stelle, die keine Finanzbehörde ist, oder
3. einer nicht-öffentlichen Stelle

nach den Absätzen 4 oder 5 offenbart, darf der Empfänger diese Daten nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen oder übermitteln, zu dem sie ihm offenbart worden sind. Die Pflicht eines Amtsträgers oder einer ihm nach Absatz 3 gleichgestellten Person, dem oder der die geschützten Daten durch die Offenbarung bekannt geworden sind, zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt unberührt.

Grundgesetz
Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.
(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.
(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.
(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.
(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.
(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Verfassung von Berlin
Artikel 28

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Land fördert die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen, sowie die Bildung von Wohnungseigentum.
(2) Der Wohnraum ist unverletzlich. Eine Durchsuchung darf nur auf richterliche Anordnung erfolgen oder bei Verfolgung auf frischer Tat durch die Polizei, deren Maßnahmen jedoch binnen 48 Stunden der richterlichen Genehmigung bedürfen.

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 24

(1) Jeder erhält bei abgeschlossenen Verfahren auf Antrag gebührenfreie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche Daten zu seiner Person in Dateien der Justizbehörden gespeichert sind und zu welchen Zwecken sie innerhalb der letzten zwei Jahre verwandt wurden. Im übrigen wird Auskunft nach Maßgabe des jeweiligen Verfahrensrechts erteilt.
(2) Benachrichtigungspflichten bestehen nach Maßgabe des jeweiligen Verfahrensrechts.
(3) Sind die Daten in Akten gespeichert, kann der Betroffene Akteneinsicht oder Auskunft aus den Akten nach Maßgabe des Verfahrensrechts verlangen.
(4) Die Auskunft kann verweigert werden, soweit ein Gesetz dies zuläßt oder eine Abwägung ergibt, daß die Rechte des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung, insbesondere weil eine Auskunft den Untersuchungszweck gefährden würde, oder auf Grund eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses Dritter zurücktreten müssen. Wird wegen des Geheimhaltungsinteresses Auskunft oder Akteneinsicht nicht gewährt, darf die Begründung den Untersuchungszweck nicht gefährden.
(5) Ein besonderes Auskunftsrecht über die Verarbeitung von Daten, die in öffentlichen Registern gespeichert sind, besteht nicht; insoweit gelten die für die betreffenden Register geltenden Vorschriften.

RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Artikel 56a - Vorwarnmechanismus

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über einen Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ganz oder teilweise — auch vorübergehend — untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind:

a) Arzt und Arzt für Allgemeinmedizin als Inhaber eines in Anhang V Nummern 5.1.1 und 5.1.4 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
b) Facharzt, der eine in Anhang V Nummer 5.1.3 aufgeführten Bezeichnung führt;
c) Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.2.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
d) Zahnarzt als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.3.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
e) Fachzahnarzt als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.3.3 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
f) Tierarzt als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.4.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises;
g) Hebamme als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.5.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
h) Apotheker als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
i) Inhaber von in Anhang VII Nummer 2 genannten Bescheinigungen, die bescheinigen, dass der Inhaber eine Ausbildung abgeschlossen hat, die den in den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 40 oder 44 aufgeführten Mindestanforderungen jeweils ent-

spricht, jedoch vor den in Anhang V Nummer 5.1.3, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2 bzw. 5.6.2 genannten Stichtagen für die Qualifikationen begonnen wurde;

j) Inhaber von Bescheinigungen über die erworbenen Rechte nach den Artikeln 23, 27, 29, 33, 33a, 37, 43 und 43a;

k) sonstige Berufsangehörige, die Tätigkeiten ausüben, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, sofern diese Berufsangehörigen einen in dem jeweiligen Mitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben;

l) Berufsangehörige, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschließlich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindliche Erziehung, ausüben, sofern diese Berufsangehörigen einen in dem jeweiligen Mitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben.

(2) Die zuständigen Behörden übermitteln die in Absatz 1 genannten Angaben mittels einer Warnung über das IMI spätestens drei Tage nach Erlass der Entscheidung über die vollständige oder teilweise Beschränkung oder Untersagung der Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen. Die Angaben beschränken sich auf Folgendes:

a) Identität des Berufsangehörigen;

b) betroffener Beruf;

c) Angaben über die einzelstaatliche Behörde oder das einzelstaatliche Gericht, die/das die Entscheidung über die Beschränkung oder Untersagung getroffen hat;

d) Umfang der Beschränkung oder Untersagung;

e) Zeitraum, in dem die Beschränkung oder Untersagung gilt.

(3) Die zuständigen Behörden eines betroffenen Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten spätestens drei Tage nach Annahme der Gerichtsentscheidung mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation gemäß dieser Richtlinie beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs nach den Absätzen 1 und 3 erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

(5) Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten sind unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Hierzu ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Informationen nach Absatz 1 übermittelt, auch zu verpflichten, das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer und spätere Änderungen dieses Datums anzugeben.

(6) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Berufsangehörige, bezüglich derer Warnungen an andere Mitgliedstaaten übermittelt werden, gleichzeitig mit der Warnung schriftlich von der Entscheidung über die Warnung unterrichtet werden, nach nationalem Recht Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einlegen oder die Berichtigung dieser Entscheidung verlangen können und Zugang zu Abhilfemaßnahmen im Fall von Schäden haben, die durch zu Unrecht an andere Mitgliedstaaten übermittelte Warnungen entstanden sind; in diesen Fällen wird die Entscheidung über die Warnung durch den Hinweis ergänzt, dass der Berufsangehörige Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat.

(7) Daten bezüglich Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Datum der Annahme der Entscheidung über ihren Widerruf oder ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 zu löschen.

(8) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Vorwarnmechanismus. Diese Durchführungsrechtsakte enthalten Bestimmungen über die Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen und über Widerruf und Aufhebung von Warnungen und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen."